

Zu einer neuen Anerkennungszuständigkeit in Perú

Von einer rechtsgeschichtlichen Untersuchung bis zum Gesetzesvorschlag.
Ein Beitrag des europäischen Rechts und der Haager Übereinkommen in das peruanische
Recht zur Novellierung des Art. 2104 Nr. 1 und 2 Código Civil 1984 (CC 1984)

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades der Rechte
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bayreuth

vorgelegt von

Giancarlo Lozano Blas

aus

Lima, Perú

2023

Dekan: Prof. Dr. Jörg Schlüchtermann

Erstberichterstatter: Prof. Dr. Stefan Leible

Zweitberichterstatter: Prof. Dr. Diethelm Klippel

Tag der mündlichen Prüfung: 25. April 2022

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	VIII
ABKÜRZUNGEN	IX
1 EINLEITUNG	1
1.1 Vorbemerkung	1
1.2 Problemstellung der Arbeit	1
1.3 Gegenstand der Untersuchung	4
1.4 Gliederung der Arbeit	4
2 DAS ANERKENNUNGSRECHT UND DIE ANERKENNUNGSZUSTÄNDIGKEIT IM ALLEGEMEINEN UND IN EHESACHEN	6
2.1 Das Anerkennungsrecht	6
2.2 Das Rechtskonzept der Anerkennung, Vollstreckung und des Exequáturs	8
2.2.1 Anerkennung und Exequátur (exequator)	10
2.2.2 Anerkennung und Vollstreckung	12
2.3 Die Anerkennung ausländischer Ehescheidungsurteile	12
2.3.1 Die Anerkennung- und die Anerkennungsvoraussetzungen in Scheidungssachen	12
2.3.2 Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Scheidungsurteile	14
2.4 Strukturfragen der Anerkennungszuständigkeit	16
2.4.1 Rechtsgrundlage	17
2.4.1.1 Im autonomen Recht	17
2.4.1.2 In den Staatsverträgen	17
2.4.2 Abgrenzungsfragen der Anerkennungszuständigkeit	20
2.4.2.1 Die (internationale) Gerichtsbarkeit und Anerkennungszuständigkeit	20
2.4.2.2 Die Entscheidungs- und die Anerkennungszuständigkeit	21
2.4.3 Prüfungsmodelle der Anerkennungszuständigkeit im peruanischem Anerkennungsrecht	22
2.4.3.1 Der Grundsatz des Spiegelbildes	22
2.4.3.2 Der Grundsatz der <i>unilateralité double</i>	23
2.4.3.3 Der Grundsatz der <i>proximidad razonable</i>	25

2.4.4 Die Anerkennungszuständigkeit und Anerkennungserfordernisse im CC 1984	25
2.4.5 Die Prüfungsmodelle der Anerkennungszuständigkeit und das Interesse des Rechtsstaates	26
2.4.5.1 Im Allgemeinen	26
2.4.5.2 In Ehesachen	29
3 DIE PRÜFUNG DER ANERKENNUNGSZUSTÄNDIGKEIT IN EHESACHEN	
DE LEGE LATA IN PERÚ	31
3.1 Die Anerkennungszuständigkeit durch die Gerichtspraxis	31
3.1.1 Ist der Urteilsstaat nach seinen eigenen Normen zuständig?	31
3.1.1.1 Entscheidungen vor 2000	31
3.1.1.2 Entscheidungen nach 2000	39
3.1.2 Die Anerkennungszuständigkeit im Verhältnis zu ausschließlicher Zuständigkeit peruanischer Gerichte	42
3.1.2.1 Die ausschließliche Zuständigkeit im Allgemeinen	42
3.1.2.2 Ausschließliche oder konkurrierende internationale Zuständigkeit in Ehesachen?	44
3.1.3 Entspricht die Anerkennungszuständigkeit den allgemeinen Grundsätzen der internationalen Zuständigkeit?	46
3.2 Die Überschneidung der Anerkennungszuständigkeit mit Anerkennungshindernissen	49
3.2.1 <i>Ordre public</i> und die Anerkennungszuständigkeit	49
3.2.1.1 <i>Ordre public</i> im Anerkennungsrecht	49
3.2.1.2 <i>Ordre public</i> und Anerkennungszuständigkeit durch die Gerichtspraxis	50
3.2.1.2.1 Das Recht und die Gründe der Scheidung und Trennung von Tisch und Bett	50
3.2.1.2.2 Kollisionsrechtlicher <i>ordre public</i> und die Anerkennungszuständigkeit	52
3.2.1.2.3 Verfahrensbezogener <i>ordre public</i> und die Anerkennungszuständigkeit	53
3.2.2 Die Gesetzesumgehung und Anerkennungszuständigkeit	55
3.2.2.1 Ausgangspunkt der Fragestellung	55

3.2.2.2	Gesetzesumgehung und Anerkennungszuständigkeit durch die Gerichtspraxis	56
3.2.2.2.1	Fraude à la loi	57
3.2.2.2.2	Das forum shopping	57
4	DIE PRÜFUNG DER ANERKENNUNGSZUSTÄNDIGKEIT IN EHESACHEN	
	DE LEGE FERENDA IN PERÚ	61
4.1	Gründe für die Reform des Art. 2104 Nr. 1 und 2 CC 1984	61
4.1.1	Rechtspolitische und sozioökonomische Gründe	61
4.1.1.1	Rechtspolitische Gründe	61
4.1.1.2	Sozioökonomische Gründe	62
4.1.2	Rechtliche Gründe	63
4.1.2.1	Der Durchbruch der Gesetzesbindung der Judikative	63
4.1.2.1.1	Untersuchung des ausländischen Rechts	64
4.1.2.1.2	Prozesskosten	65
4.1.2.1.3	Überforderung der Anerkennungsrichter	65
4.1.2.1.4	Fehlen einer Auskunftsstelle	66
4.1.2.1.5	Zwischenergebnis	67
4.1.2.2	Gesetzgeberische Abweichungen	68
4.1.2.2.1	Autonomes Recht und Staatsverträge	68
4.1.2.2.2	Staatsvertragliche Divergenzen	70
4.1.2.2.3	Zwischenergebnis	71
4.1.2.3	Konfrontation des Anerkennungsrichters mit fremden Rechtssystemen	73
4.1.2.3.1	Herkunft der erststaatlichen Entscheidungen	73
4.1.2.3.2	Die Besonderheiten des US-amerikanischen und japanischen Rechtssystems	76
4.1.2.3.2.1	Das US-amerikanische Rechtssystem für den Anerkennungsrichter	76
4.1.2.3.2.2	Das japanische Rechtssystem für den Anerkennungsrichter	78
4.1.2.3.2.3	Zwischenergebnis	82
4.1.2.4	Verstoß gegen völkerrechtlichen Grundsatz des <i>pacta sunt servanda</i>	83
4.1.2.4.1	Der Sachverhalt eines Kassationsurteils 14785/2014	83

4.1.2.4.2	Zwischenergebnis	85
4.1.2.5	Der Verstoß gegen den materiellen <i>ordre public</i>	87
4.1.2.5.1	<i>Ordre public</i> in der Gerichtspraxis	88
4.1.2.5.2	Zwischenergebnis	88
4.1.2.6	Der Mangel an anerkennungsrechtlichen Vorbehalten	89
4.2	Rechtssetzer zur Reform des Art. 2104 Nr. 1 und 2 CC 1984	92
4.2.1	Die Anerkennungszuständigkeit im internationalen Umfeld	92
4.2.1.1	Der Beitrag der Haager Konferenz	92
4.2.1.2	Der Beitrag des weltweiten Abkommen der Haager Konferenz über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile	94
4.2.1.3	Der Beitrag der europäischen Union	97
4.2.1.4	Der Beitrag der europäischen Rechtsordnungen	101
4.2.1.4.1	Deutschland	101
4.2.1.4.2	Schweiz	104
4.2.1.4.3	Spanien	107
4.2.2	Die Auswertung der Prüfungsmodelle der Anerkennungszuständigkeit	111
4.2.2.1	Spiegelbildgrundsatz	112
4.2.2.2	Die <i>unilatéralité double</i>	114
4.2.2.3	Der <i>proximidad razonable</i>	116
4.2.2.3.1	Die Angemessenheit als Bestandteil des <i>proximidad razonable</i>	117
4.2.2.3.2	Die Nähe als Bestandteil des <i>proximidad razonable</i>	119
4.2.2.3.3	Zwischenergebnis	120
4.2.3	Die kollisionsrechtliche Säule der Anerkennungszuständigkeit	121
4.2.3.1	Der Wohnsitz als Maßstab der Anerkennungszuständigkeit	122
4.2.3.2	Zwischenergebnis: Regelungsvorschlag zum kollisionsrechtlichen Wohnsitz	124
4.2.3.3	Das Potenzial der Staatsangehörigkeit als Maßstab der Anerkennungszuständigkeit	127
4.2.3.3.1	Die Entwicklung des Staatsangehörigkeitsprinzips im autonomen Recht	128
4.2.3.3.2	Der Standpunkt von Lehre und Rechtsprechung	129

4.2.3.3.3	Zwischenergebnis: Kritische Betrachtung des Staatsangehörigkeitsprinzips als subsidiäres Element in der Anerkennungsphase	130
4.3	Regelungsvorschlag zur Novellierung des Art. 2104 Nr. 1 und 2 CC 1984	134
4.3.1	Ausgangslage des Gesetzesvorschlags	134
4.3.2	Das Spiegelbildprinzip als Grundlage der Reform	136
4.3.3	Liberalisierungs- und Schutzfunktion der Reform	136
4.3.4	Ergänzungsfunktion des Grundsatzes der <i>proximidad razonable</i>	137
4.3.5	Der Weg zur Gesetzesumsetzung	139
4.3.6	Text der neuen Fassung	140
5	ZUSAMMENFASSUNG	142
6	LITERATURVERZEICHNIS	148

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2017/18 von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis zum Jahr 2016 berücksichtigt werden. Die Ergebnisse dieser Arbeit resultieren aus den Erkenntnissen, die ich während eines mehrmonatigen Forschungsaufenthalts in Spanien, Perú und Deutschland gewinnen konnte. Ich danke dem Max-Planck-Institut für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung in Hamburg für die gewährte Unterstützung. Der Katholische Akademische Austauschdienst hat diesen Forschungsaufenthalt durch ein großzügig bemessenes Stipendium gefördert.

Mein Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Stefan Leible, der die Anregung zu diesem Thema gab und die Fertigstellung der Arbeit in vielfältiger Weise gefördert hat. Er hat mir während des gesamten Dissertationsverlaufs immer wieder wertvolle Hinweise geben können.

Bedanken möchte ich mich auch bei Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. M.C.L. Kurt Siehr für seine konstruktiven Anregungen und stete Gesprächsbereitschaft in Hamburg.

Ich danke der Mutter meiner Kinder, Sandra und meinen Kindern, Luca und Mia für ihre liebevolle Unterstützung. Sie hat durch ihr Verständnis und ihre Ermunterungen zur Fertigstellung der Arbeit beigetragen. Bei meinen Bundesbrüdern Hans-Jürgen Gorges M.A. und Dr. Jochen Michels bedanke ich mich für ihre umfassende Korrekturhilfe.

Besonders herzlicher Dank gebührt meinen Eltern, denen ich diese Arbeit widme. Ihre uneingeschränkte moralische Förderung aus der Ferne hat die Anfertigung der vorliegenden Arbeit erst ermöglicht.

Bonn, 15. Dezember 2023

Giancarlo Lozano Blas

Abkürzungen

ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
Act.Doc.La Haye	Actes et documents de la Haye
Add.	Addenda
AEDIP	Asociación Española de Derecho Internacional Privado
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AG/Res.	Asamblea General/Resolución
Am.J.Com.L.	The American Journal Comparative Law
Ang.	Angeklagte
Anm.	Anmerkung
Apel.	Apelación
ApNDL	Apéndice del nuevo Diccionario de Legislación Aranzadi
Art.	Artikel
AT	Audencia Territorial
ATS	Auto del Tribunal Supremo
Aufl.	Auflage
BBl.	Bundesblatt
Bd.	Band
Belg.IPRG	Das belgische Internationale Privatrechtsgesetz
betr.	Betreffend
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BOE	Boletín Oficial del Estado (Spanien)
Brsg.	Freiburg im Breisgau
bspw.	Beispielsweise
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
bzw.	Beziehungsweise
ca.	Circa
Cas.	Casación
Cass. Civ.	Cour de Cassation, Chambre Civile
CB	Código de Bustamante
CEC	Código de Eunjuciamiento Civil
CC	Código Civil 1984
CIDIP	Conferencia Interamericana de Derecho Internacional Privado
COM	Comisión
Con.	Concordado

CP	Comisión permanente
CPC	Código Procesal Civil 1993
Cpc	Código de procedimiento civil 1912
CPJI	Cour Permanente de Justice Internationale
CPP	Constitución Política del Perú 1993
Cri	Computer Law Review International
CSJ	Corte Suprema de Justicia Perú
DB	Der Betrieb
DGRN	Dirección General de los Registros y del Notariado
DJ	Diálogo con la Jurisprudencia
D.Leg.	Decreto legislativo
ders.	Derselbe
DnotZ	Deutsche Notar Zeitschrift
DPCInt.	Derecho Procesal Civil Internacional
Der.Const.Latinoam.	Derecho Constitucional Latinoamericano
d. h.	das heißt
Der.Int.	Derecho Internacional
D.O.	Diario Oficial
Dr.	Doktor
D.S/AG.	Decreto Supremo/Asamblea General
Ed.	Edición
EG	Europäische Gemeinschaften
EheVO I/ EheGVO	Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten vom 29. Mai 2000.
EheVO II	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 EheGVÜ Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrages über die Europäische Union über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen vom 28. Mai 1998.
Einleit.	Einleitung
endg.	Endgültig
etc.	Et cetera (aus dem Latein kommend „und so weiter“)
EuLF	The European Legal Forum
EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968
evtl.	Eventuell
EGV	Europäischer Gemeinschaftsvertrag

EWG	Europäischer Wirtschaftsraum
Exp.	Expediente
f., ff.	Folgend, folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fßn	Fußnote
FN	Fiscalia de la Nación
FS	Festschrift
FSC	Fiscalia Superior en lo Civil
FZR	Freiburger Zeitschrift für Rechtsprechung
Hdb.IZVR	Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts
HFR	Humboldt Forum Recht
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg./hrsg.	Herausgeber/erausgegeben
idF	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
Int.Comp.L. Q.	International Comparative Law Quarterly
IPR	Internationales Privatrecht
IPRG	Gutachten zum Internationalen und Ausländischen Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf die Gebiete des Internationalen Privatrechts
i. V. m.	in Verbindung mit
i.Vgl. m.	im Vergleich mit
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JB1	Justizblatt
JBL	Juristische Blätter
JCP	Juris-classeur périodique
J.Fam.L.	Journal of Family Law
Jh.	Jahrhundert
JUR	Jurisprudencia Aranzadi
JUS	Juristische Schulung
JR	Jurisprudencia Registral
NJW	Neue juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kl.	Kläger
KOM	Dokumentenkenung der Europäischen Kommission
LEC	Ley de Enjuiciamiento Civil
Led	Lawyer`s Edition

Lege ferenda	nach künftigem Recht
Lege lata	nach bestehendem Recht
LG	Landgericht
LOMP	Ley Orgánica del Ministerio Público
LOPJ	Ley Orgánica del Poder Judicial
L. & Pol.Internat.Bus	Law and Policy in International Business
LQR	Law Quarterly Review
lit.	Literal
LH	Libro de Homenaje
LugÜ	Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
m. E.	meines Erachtens
MERCOSUR	Der gemeinsame Markt Südamerikas
MPI	Max-Planck-Institut für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung in Hamburg
MSA	Haager Minderjährigenschutzabkommen
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechung- Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
OAS	Organisation American States
OEA	Organización de los Estados Americanos
OEA/Ser.G/CP	Organización de los Estados Americanos, servicio general, comisión permanente
OGH	Oberster Gerichtshof Japan
OLG	Oberlandesgericht
ORLC	Oficina Registral de Lima y Callao
Osaka Univ.L.R.	Osaka University Law Review
ÖzfRV	Österreichische Zeitschrift für Rechtsvergleichung
Pand.Bras.	Pandectas Brasileiras
Pipr	Das peruanische Internationale Privatrecht
pCEC	Der peruanische Código de Enjuiciamiento Civil
Prel.doc.	Preliminar documents
pStGB	Das peruanische Strafgesetzbuch
PUC	Pontificia Universidad Católica del Perú
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RABG	Recueil des arrêts au Bulletin Général
RAEU	Revista de la Asociación de Escribanos del Uruguay

RAJ	Revista Aranzadi Jurisprudencia
RCL	Repertorio cronológico de Legislación
RCADI	Recours Cours de l'Académie de Droit International
RDJP	Revue de droit judiciaire et de la preuve
Rdnr.	Randnummer
RDGRN	Resolución Dirección General de Registro y Notariado
RDCI	Revista de Direito Constitucional e Internacional Revista de Direito constitucional e Internacional
Rec. des Cours	Recueil des Cours
RG	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RGZ	Zeitschrift des Reichsgerichts
RJ	Repertorio Jurisprudencial
Rev.	Revista
Rev.crit.	Revue critique
Rev.crit.d.i.p	Revue critique de droit international privé
Rev.der.comm.belge	Revue de droit commercial belge
Rev.Der.CCPP	Revista de Derecho de Ciencias Politicas
REDI	Revista Española de Derecho Internacional
Rev.der.int.leg.comp.	Revue de droit international et de législation comparée
Rev.Fac.Andres Bello	Revista de la Facultad Andres Bello
Rev.Fac.Der	Revista de la Facultad de Derecho
Rev.Jur.Perú	Revista jurídica del Perú
Rev.Per.Der.Int	Revista peruana derecho internacional
Rev.per.Der.Proc.	Revista Peruana de Derecho Procesal
Rev.Centro Inv.Fil.Jur. y Fil.soc.	Revista del Centro de Investigación de Filosofía Jurídica y Social
Rev. Trim. Jurpr./ RTJ	Revista Trimestral de Jurisprudência
RGBI	Reichsgesetzblatt
Riv.Dir.Proc.	Rivista di diritto processuale
Riv.Dir.Int.Priv.Proc.	Rivista di Diritto internazionale privato e processuale
Rev.Ur.Der.Pr.	Revista Uruguaya de Derecho Procesal
Rev.Uru.Der.Int.Priv.	Revista Uruguaya de Derecho Internacional Privado
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
R.M.	Resolución Ministerial
Rn.	Randnummer(n)
R.S.	Resolución Suprema
Rz.	Randziffer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
s.	Siehe
s. a.	siehe auch
schw.IPRG	schweizerisches Gesetz über das Internationale Privatrecht
SCt.	Supreme Court Reporter

SE.	Sentencia extranjera
Sent. do Pres.	Sentença do presidente
Sess.	Sesión
s/n	sin numero
Ser.	Servicio
s. o.	siehe oben
sog.	Sogenannte
span.	Spanisch
StAZ	Zeitschrift für das Standesamtswesen
str.	Strittig
STF	Supremo Tribunal Federal do Brasil
STS	Sentencia del Tribunal Supremo
s. u.	siehe unten
SUNARP	Superintendencia nacional de Registros Públicos
Schw.JbInt.R	Schweizer Jahrbuch für Internationales Recht
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
T.	Tomo
TP	Título Preliminar Código Civil
TR	Tribunal Registral
u. a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliches
UStA	Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 2. Oktober 1973
u. U.	unter Umständen
v.	vom/von
VA	Entscheidungen über Justizverwaltungsakte in Zivilsachen
Verord.Kong.	Reglamento del Congreso del Perú
vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	Volumen
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge 1969
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
Zeus	Zeitschrift für Europäische Studien
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht
ZfRvgl.	Österreichische Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZfVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
Ziff.	Ziffer
zit.	Zitiert
ZjapanR	Zeitschrift für japanisches Recht
ZPO	Zivilprozessordnung

ZR	Revisionen in Zivilsachen und Berufungen in Patentnichtigkeitsverfahren (BGH)
ZS	Zweiter Senat/Beschwerden gegen Amts- und Staatsanwälte (GenStA)
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International

Abgekürzte zitierte Dokumente

Actes de la Haye	Actes de la Cinquième Session de la Haye (12.10-7.11.1925), La Haye : Nationale 1926.
Actas de las Sesiones (1888)	Actas de las sesiones del congreso sud-americano de derecho internacional privado e instalado en Montevideo el 25.8.1888 y clausurado el 18.2.1889.
Actas y Tratados Montevideo	Actas y Tratados celebrados por el Congreso sud-americano de Montevideo, Montevideo, El Siglo Ilustrado, 1911.
Acta Final I	Actas, documentos y proyectos preparatorios de la CIDIP I (Panama 1975), Washington, Secretaria General de la Organización de los Estados Americanos.
Acta Final II	Actas, documentos y documentos preparatorios de la CIDIP II (Montevideo 1979), Washington, Secretaria General de la Organización de los Estados Americanos.
Acta Final III	Acta, documentos y proyectos preparatorios de la CIDIP III (La Paz 1984), Washington, secretaria general de la Organización de los Estados Americanos.
AnerkScheidÜ (1970)	Übereinkommen über die Anerkennung von Ehescheidungen und Ehetrennungen. Abgeschlossen in Den Haag am 1. Juni 1970.
AnerkÜ (1971)	Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen.
Conferencia especializada I	Actas y Documentos. Conferencia Especializada Interamericana de Derecho Internacional Privado, Panamá, 14- 30.01.1975, Washington, Secretaría General de la OEA, 1975.
Conferencia especializada II	Actas y Documentos, II Conferencia especializada Internacional sobre DIP (23.04/08.05.1979), Vol.II, Washington, secretaria general, OEA, 1980.
Conferencia especializada III	Actas y Documentos III Conferencia especializada interamericana sobre DIP (Actas CIDIP III), Vol. I, Washington, secretaria general, OEA, 1985.
Congresos	Congresos americanos de Lima, Recopilación de documentos precedida de prólogo por Alberto Ulloa, 2 Bde. (Archivo Diplomático del Perú, II-III), Lima 1938.

Colección	Colección de Tratados, convenciones, capitulaciones, armisticios y otros actos diplomáticos y políticos celebrados desde la independencia hasta el día de hoy, precedida de una introducción que comprende desde la época colonial, por Ricardo Arana (República del Perú, Publicación Oficial del Ministerio de Relaciones Exteriores), Bd. II, Lima 1890.
Documentos de la OEA	Documentos de la Organización de los Estados Americanos sobre la posibilidad de Revisión del Código de Derecho Internacional Privado o Código de Bustamante, OEA Documentos oficiales, Unión Panamericana, Washington D.C, Secretaría General, Organización de los Estados Americanos, 1967.
Dotación Carnegie	Conferencias Internacionales americanas 1889- 1936, Recopilación de los Tratados, convenciones, recomendaciones, resoluciones y mociones, Washington 1938 (zit. Dotacion Carnegie).
Tratado (1878)	Tratado para establecer en América reglas uniformes sobre derecho internacional privado (Congreso Americano de Jurisconsultos, Lima 1878 (zit. Tratado 1878).

1 EINLEITUNG

1.1 Vorbemerkung

In den letzten Jahrzehnten sah sich das Rechtsumfeld Perús besonders in zweierlei Hinsicht mit neuen Herausforderungen konfrontiert: zum einen mit der Öffnung wirtschaftlicher Grenzen, die zu einer Vielzahl von Sachverhalten mit Auslandsberührung (insbesondere in Investitions- und Handelsangelegenheiten) geführt hat, zum anderen mit einer Zunahme zwischenstaatlicher persönlicher Kontakte infolge des soziodemographischen Phänomens der weltweiten Migrationsströme. Diese Aspekte der Transnationalisierung haben sich insbesondere auf lokales Privat- und Zivilverfahrensrecht ausgewirkt und werfen aus juristischer Sicht vor allem ordnungspolitische Fragen und Probleme auf. Aber auch die Interaktion zwischen internationalem Familien- und Zivilprozessrecht in Peru gewinnt demzufolge an Bedeutung. Angesichts der Zunahme familienrechtlicher Angelegenheiten mit Auslandsberührung stehen sowohl kollisions- als auch zuständigkeitsrechtliche Fragen im Raum, welche eine Antwort des IPR erfordern.¹ Zu Letzteren gehört die Erörterung der Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Perú.² Die erhöhte Zahl grenzüberschreitender Eheschließungen führt auch zu einer Zunahme von Scheidungen mit internationalem Bezug.³ Ein besonderes Augenmerk hat in dieser Hinsicht der Prüfung der Anerkennungszuständigkeit, auch als Kompetenzkontrolle oder indirekte Zuständigkeit bekannt, in Ehesachen zu gelten, da diese Anerkennungsvoraussetzung in der Prüfungsphase für richterliche Unstimmigkeit und gesetzliche Unklarheit in Perú sorgt.

1.2 Problemstellung der Arbeit

Das Anerkennungsrecht in Perú ist in Buch X Código Civil 1984 (CC 1984) geregelt. Dieses ist nicht mehr von der früheren Konzeption der Jurisdiktionsautonomie der Staaten geprägt, sondern tendenziell anerkennungsfreundlicher geworden. Das Anerkennungssystem im CC 1984 stellt keine anerkennungsrechtlichen Schranken zur Verfügung. Der peruanische Gesetzgeber regelt im CC 1984 die beiden zwiegespaltenen Erscheinungsformen der internationalen Zuständigkeit: die Entscheidungs- und die Anerkennungszuständigkeit. Erstere dient als Entscheidungsvoraussetzung eines Rechtsstreits mit Auslandsberührung; die

¹ BEAUMONT, *RabelsZ* 73 (2009), S. 511.

² Aus der eigenen Recherche des Autors ergibt sich, dass nahezu 90% der gesamten anerkennungswürdigen ausländischen Entscheidungen in Perú familienrechtliche Streitigkeiten zum Gegenstand haben.

³ RAUPACH, S. 1.

Anerkennungszuständigkeit gilt hingegen als ein Anerkennungserfordernis für ausländische Entscheidungen im Exequatur- bzw. im Anerkennungsverfahren. Beide Zuständigkeitsbereiche finden in unterschiedlichen Situationen Anwendung und werden von differierenden politischen Erwägungen im Hinblick auf die Zuständigkeit geprägt. Der Gesetzgeber hat allerdings bei seiner gesetzlichen Formulierung eher Wert auf die Regelung der Entscheidungszuständigkeit gelegt. Ihre Normierung im CC 1984 erfolgt in ausführlicher Form. Der Anerkennungszuständigkeit wird hingegen keine zufriedenstellende Regelung gewidmet. Des Weiteren bestehen im peruanischen Recht weder eine Katalogliste über Anerkennungszuständigkeitsnormen noch klare Vorgaben im Schrifttum über die anzuwendende Prüfungsmethode. Die Prüfung unterliegt weitgehend und in der Praxis uneinheitlich dem Richterrecht. Die Kompetenzkontrolle erfolgt allerdings nicht problemlos. Inhaltlich scheint die Formulierung der Anerkennungszuständigkeit in sich nicht schlüssig und daher angreifbar. Dies liegt in ihrem dreistufigen hierarchischen Aufbau im CC 1984 begründet. Neben einer negativen Prüfung der Anerkennungszuständigkeit (Art. 2104 Nr. 1 CC 1984) sind zwei weitere strenge Anforderungen im Rahmen der Kompetenzkontrolle zu erfüllen (Art. 2104 Nr. 2 CC 1984). Sollten peruanische Gerichte für Ehescheidungsangelegenheiten weder unmittelbar, d.h. durch ausdrückliche Normierung, noch mittelbar durch Gerichtsstandvereinbarung der Parteien ausschließlicher Gerichtsstand sein, wird die internationale Kompetenz des Urteilsstaats in Anlehnung an den Grundsatz der *unilatéralité double*⁴ nach dessen eigenen IPR-Normen überprüft. Mögliche Probleme hinsichtlich unbekannter Verfahrensmaxime oder exorbitanter bzw. fraudulöser Zuständigkeitsforen im Urteilsstaat sollten dadurch behoben werden. Exorbitant ist ein Gerichtsstand, wenn die Beziehungen zwischen dem Streitgegenstand oder den Parteien und dem Staat, der darüber entscheiden will, zu fragil sind. Schließlich muss diese positive Konstatierung den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Prozessrechts entsprechen.

Die beiden letzten Anforderungen haben einen unzumutbaren Einfluss auf die richterliche Handlung. Zum einen wird die Arbeit der Anerkennungsrichter mit einem zusätzlichen, schwer durchführbaren Aufwand verknüpft, welcher mit der Herkunft der ausländischen Entscheidungen verbunden ist. Untersucht werden müssen dabei Rechtsordnungen, mit denen Perú keine rechtlichen Gemeinsamkeiten aufweist. Eine erfolgreiche Ermittlung der im Urteilsstaat bestehenden IPR-Normen erfordert günstigstenfalls die Einrichtung einer zentralen Behörde zur justiziellen Zusammenarbeit. Hierfür gibt es in Lateinamerika bereits zahlreiche Beispiele. Allerdings sind eine solche Einrichtung sowie weitere Organe, welche mit einem solchen Vorhaben

⁴ Siehe Abschnitt 2.4.3.2 iVgl.m. 4.2.2.2.

vertraut sind, im peruanischen Rechtssystem nicht vorhanden. Zum anderen wird dadurch die Fachkompetenz der Anerkennungsrichter überschritten, da das Schrifttum sich nicht mit der Konkretisierung der allgemeinen Grundsätze des internationalen Prozessrechts auseinandersetzt. Das ist darauf zurückzuführen, dass aufgrund des Mangels solcher Grundsätze deren Prüfung übersehen wird. Somit wird die gesetzliche Formulierung im CC 1984 nicht eingehalten. In dieser Hinsicht hat sich die Zurückhaltung der Rechtsprechung in entsprechenden Fällen bewährt.

Die erste Anforderung bereitet schon zahlreiche Schwierigkeiten für die Gerichtspraxis. Da die Ermittlung von ausländischen IPR-Normen schwer zu erzielen ist, berufen sich die Anerkennungsrichter hierfür auf ihr eigenes Ermessen bzw. Kollisionsrecht, das aus ihren Rechtskenntnissen und Erfahrungen resultiert. Das hat zur Folge, dass zum einen die Kompetenzkontrolle aufgrund der unterschiedlichen Fachausbildung der Richter und des Fehlens konkreter Bestimmungen über die Anerkennungszuständigkeit uneinheitlich erfolgt. Man denke dabei an die etwa 60 *Cortes Superiores* (vgl. Oberlandesgerichte) in Perú, die für die Anerkennungsfälle zuständig sind. Zum anderen wird durch die Gerichtspraxis ein anderer Prüfungsvorgang durchgeführt als im Gesetz vorgesehen. I. d. R. wendet der Anerkennungsrichter die Entscheidungszuständigkeitsnormen spiegelbildlich für die Kompetenzkontrolle an,⁵ obwohl im CC 1984 der Grundsatz der *unilatéralité double* verankert ist. Dies ist in den aktuell (bis 2016) gesichteten Urteilen zu konstatieren. In Anbetracht dieser richterlichen Handhabung lässt sich ein offener Widerspruch zwischen dem autonomen Recht und der Gerichtspraxis erkennen. Aus dieser Unvereinbarkeit sind zwei gravierende Konsequenzen zu ziehen: Die Abweichung vom Gesetz durch die Gerichtspraxis stellt zum einen Verstoß gegen den internen *ordre public* dar. Zum anderen führt dieser Verstoß unmittelbar zur nachträglichen Nichtigkeit der Anerkennung.

Ebenso ist festzustellen, dass die Regelung der autonomen Anerkennungszuständigkeitsnorm von ihrem Pendant in einigen internationalen Staatsverträgen abweicht. Die Sachlage ist durch die Auslegung eines peruanischen Kassationsurteils aufzuhellen. Hierzu scheint die Auslegung der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) erforderlich.

Diese Erkenntnis verlangt nach einer Reform der Anerkennungszuständigkeit *de lege ferenda* basierend auf rechtsvergleichenden Überlegungen und der Untersuchung gerichtlicher Urteile.

⁵ Siehe Abschnitt 2.4.3.1 iVgl.m. 4.2.2.1.

1.3 Gegenstand der Untersuchung

Die Untersuchung unveröffentlichten ausländischen Ehescheidungsurteilen der höchstrichterlichen Rechtsprechung des obersten Landesgerichts in Lima – zweiter Familienkammer- seit 1950 bis zur heutigen Zeit (2016) ist Gegenstand dieser Arbeit. Die eigene Recherche des Autors ergibt, dass nahezu 90% der gesamten anerkennungswürdigen ausländischen Entscheidungen in Perú familienrechtliche Streitigkeiten zum Gegenstand haben. Davon stammen 50% aus den Vereinigten Staaten, ca 30% aus Europa (überwiegend aus Spanien, Deutschland, Italien und der Schweiz) und 20 % aus Asien (überwiegend aus Japan). Die Analyse und Auswertung der Urteilsbegründungen betreffend der Anerkennungszuständigkeit bzw. der angewandten Prüfungsmodellen sind Kern dieser Untersuchung. Nach welchem Maßstab oder welcher Prüfungslehre die Zuständigkeit der ausländischen Gerichte in Perú zu prüfen ist, wird in dieser Arbeit historisch und systematisch eingehend erläutert.

1.4 Gliederung der Arbeit

Nach der Einleitung enthält der zweite Teil dieser Arbeit die Darstellung der Anerkennungsproblematik und der zugeordneten Gewichtigkeit der Kompetenzkontrolle im peruanischen Anerkennungsrecht im Allgemeinen, mit besonderem Augenmerk in Ehesachen. Dargelegt wird zum einen die rechtspolitische Entwicklung des Anerkennungsrechts bis zu der aktuellen Fassung im CC 1984. Zum anderen werden die Rechtslage der Anerkennungszuständigkeit auf autonomer und staatsvertraglicher Ebene erörtert sowie spezifische Strukturfragen über ihre Grundlagen. Die Ermittlung dieser Strukturfragen bei ausländischen Ehescheidungsurteilen wird sowohl im Schrifttum als auch in der Rechtsprechung besonders behandelt. Eine wichtige Bedeutung kommt hierbei auch der Frage nach dem Zweck der Prüfung der Anerkennungszuständigkeit zu. Ein besonderer Fokus liegt auf der Erläuterung ihrer durch die Praxis angewandten Prüfungsmethode. Die Untersuchung der Anerkennung ausländischer Ehescheidungsurteile ist durch aktuelle gerichtliche Nachweise belegt.

Die anschließende Abhandlung im dritten Teil befasst sich mit der in der Praxis durchgeführten Prüfung der Kompetenzkontrolle *de lege lata* in Perú. Man wird im weiteren Verlauf abgrenzen, was durch dieses Anerkennungserfordernis in den allgemeinen ausländischen Entscheidungen sowie in Ehescheidungsurteilen angestrebt wird. Sodann wird man der Frage nachgehen, ob sich dies nicht mit anderen Anerkennungsvoraussetzungen, nämlich mit dem internationalen

ordre public oder der Gesetzesumgehung überschneidet, zumal letztere nicht ausdrücklich im CC 1984 verankert sind.

Der vierte Teil befasst sich mit der Entwicklung der Anerkennungszuständigkeit *de lege ferenda* in Perú. Zum erforderlichen Grundverständnis werden die reformbegründenden Tatsachen und Grundelemente eines Prüfungsmodells angeführt. Zum einen wird jedes Novellierungsargument eingehend untersucht und exemplarisch dargestellt; zum anderen werden sowohl die durch die Gerichtspraxis angewandten Prüfungstheorien (Spiegelbildprinzip, *unilateralité double* und *proximidad razonable*⁶) als auch die Anknüpfungspunkte Wohnsitz und Staatsangehörigkeit kritisch abgewägt. Ein weiterer wichtiger Aspekt dieser Arbeit ist die Auseinandersetzung mit grundlegenden Komponenten einer für den Anerkennungsrichter zulässigen Kompetenzkontrolle, nämlich Angemessenheit und Nähe. Analysiert wird dabei, ob zwischen dem Rechtsstreit oder den Parteien und dem Forumsstaat eine angemessene Nähe vorliegt. Im Anschluss betrachten wir die Regelungen der Kompetenzkontrolle in Ehesachen in der Haager Konferenz und des Nachprüfungsverbots in der EU kritisch. Die Regelungen in einigen europäischen Rechtsordnungen werden geprüft, so etwa das im deutschen Recht verankerte Spiegelbildprinzip sowie die positiven und negativen Prüfungskataloge, wie sie in der Schweiz verwendet werden. Die Behandlung des durch die spanische Rechtsprechung entwickelten Modells der *proximidad razonable* bildet einen Schwerpunkt. Es wird versucht, den Grundsatz der *proximidad razonable* als eigenständige Methode zu konturieren und sie in Bezug zum Spiegelbildgrundsatz und unter Berücksichtigung vorgegebener Anknüpfungspunkte zu installieren. Die Prüfungsmethode der *proximidad razonable* wird als neu denkbare Prüfungsmodell der Anerkennungszuständigkeit vorgestellt. Man wird die tatsächliche Durchführbarkeit dieses Regelungsvorschlages schildern sowie einen Entwurf des neuen Textwortlautes von Art. 2104 Nr. 1 und 2 CC 1984 präsentieren. Abschließend werden im fünften Teil die Perspektiven einer Einführung des vorgeschlagenen Prüfungsmodells für die Anerkennungszuständigkeit aufgezeigt.

Mit dieser Arbeit soll der Versuch unternommen werden, zufriedenstellende Lösungen für Rechtsanwender zu entwickeln. Eine Praxis mit einheitlichen Prüfungsmaßstäben der Kompetenzkontrolle einzuräumen, stellt auch ein Ziel dieser Arbeit dar. Der Wirkungsumfang des Reformvorschlages könnte auch der Prüfung der Anerkennungszuständigkeit auf anderen Rechtsgebieten bzw. von ausländischen Handels- und Vermögensurteilen dienen.

⁶ Siehe Abschnitt 2.4.3.3 i.Vgl.m. 4.2.2.3.

2 DAS ANERKENNUNGSRECHT UND DIE ANERKENNUNGSZUSTÄNDIGKEIT IM ALLEGEMEINEN UND IN EHE SACHEN

2.1 Das Anerkennungsrecht

Seinen Ursprung hat das Anerkennungsprinzip in Perú im Völkerrecht. Es dient aus historischer Sicht der Begründung staatlicher Souveränität und einer zwischenstaatlichen Kooperationsform.⁷ Schließlich ist es ein Instrument des IPR.⁸ Bis zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen war es aber historisch gesehen ein langer Weg. Aus Sicht der nationalen Rechtspolitik wurde das Rechtsinstitut der Anerkennung ausländischer Entscheidungen anfangs als souveränitätsfeindlich empfunden, und man erachtete die Anerkennung als gegen die Prinzipien der Unabhängigkeitserklärung der Staaten verstoßend.⁹ Die südamerikanischen Staaten, welche Anfang des 19. Jh. einem „Souveränitätsrausch“ verfallen waren, verwiesen nachdrücklich auf ihre Justizhoheit und versagten dadurch auswärtigen Entscheidungen in Zivilsachen nicht nur die Anerkennung, sondern auch die Wirkung der andernorts rechtskräftig entschiedenen Sache.¹⁰ Aus rechtspolitischen Überlegungen herrschte in den Ländern zu dieser Zeit Einigkeit, die Regelung über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen eher der staatsvertraglichen Regelungstechnik zu überlassen. Hierfür wurde das Anerkennungserfordernis der Gegenseitigkeit in den Staatsverträgen verankert.¹¹

Anfang des 20. Jh. sprach man dann von der Liberalisierung des Anerkennungssystems in Perú.¹² Dies machte sich vor allem im Cpc 1912¹³, welcher den pCEC 1852¹⁴ außer Kraft setzte, bemerkbar. In diesem Gesetz waren die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen bereits sehr detailliert geregelt.¹⁵ Im Gegensatz dazu gab weder im CC 1952 noch im CC 1936 Vorgaben über die Anerkennung ausländischer Urteile. Der CC 1936 lehnte sich an dem Prinzip des Territorialismus an, welches der lateinamerikanischen Tradition entsprach. Hinter dieser Liberalisierung der Anerkennung durch die Gesetzgebung im Cpc 1912 standen freilich auch rechtspolitische Erwägungen, welche die eigentliche Grundlage für eine

⁷ Vgl. *HINOSTROZA Mínguez*, Comentarios, S. 1571 ff.; vgl. auch *PEZO Arévalo*, Derecho y Sociedad 26 (2006), S. 329.

⁸ *MOROTE*, S. 330 ff.

⁹ *MOROTE*, S. 330 (331). Vgl. *HINOSTROZA Mínguez*, Comentarios, S. 1571 ff.; vgl. auch *PEZO Arévalo*, Derecho y Sociedad 26 (2006), S. 329.

¹⁰ *LÓPEZ de Romaña*, S. 9. Dazu äußerte sich auch Bustamante y Sirvén, in *BUSTAMANTE y Sirvén*, Manual, S. 565. Dazu auch *JUENGER*, Am.J.Comp.L. 36 (1988), S. 6.

¹¹ *MOROTE*, S. 331.

¹² Zu diesem Ausdruck, *RIVEROS*, S. 11.

¹³ Zu *Código de Procedimientos civiles de 1912*, in *FAJARDO*, J V, S. 172; *GUZMÁN Ferrer*, S. 1130.

¹⁴ Siehe *Código de Enjuiciamientos en materia civil 1852* (pCEC 1852), amtliche Ausgabe, Regierungsdruckerei, Lima 1852. Dazu auch *ALZAMORA Valdéz*, DPC, S. 41.

¹⁵ *SÖHNGEN*, S. 113.

Anerkennung der Urteile zwischen den Nationen bildeten.¹⁶ Nach einer idealistischen Betrachtung war die Anerkennung zudem nicht das alleinige Ziel, sondern darüber hinaus auf die Verwirklichung gemeinschaftlicher Zwecke mehrerer Staaten gerichtet, durch welche man Gerechtigkeit, Prozessökonomie und den Schutz der Siegerpartei erzielen könne.¹⁷ Diese Überlegungen hatten jedoch nur einen mittelbaren Einfluss auf die Anerkennungsproblematik in der nationalen Lehre. Auch rein juristische Überlegungen beschleunigten die Tendenz, ausländische Urteile großzügig anzuerkennen, so dass ausländische Entscheidungen im Anerkennungsstaat zur Wirkung kamen.¹⁸ Diesem Ansatz folgte der CC 1984. In den knapp 20 Jahre seit 1965 bis zur Verabschiedung des CC 1984 gaben viele Bestrebungen, das pIPR darunter auch die Wirksamkeit ausländischer Entscheidungen, zu regeln. Letztlich erreichte die Liberalisierung der Anerkennung in Perú ihre Konsolidierung durch die Regelung des Grundsatzes der wohlerworbenen Rechte im CC 1984 (Art. 2050 CC 1984)¹⁹ und des 10. Buches CC 1984. Dieser Leitsatz wirkt sich unmittelbar auf die Anerkennung aus. Die Rechtswirkung des in einem Land erworbenen Rechts soll in anderen Ländern mit derselben Bedeutung anerkannt werden. So folgt dieser Grundsatz etwa in internationalen Familiensachen dem Territorialprinzip und ermöglicht so den Weg zur Anwendung ausländischen Rechts. In den dem CC 1984 vorhergehenden Gesetzen des Zivilrechts in Perú, nämlich dem CC 1852²⁰ und dem CC 1936²¹, sind vereinzelte Normen, die gewisse Sachverhalte mit Auslandsbezug regeln, enthalten. Das Anerkennungsrecht ist allerdings in diesen Gesetzen nicht geregelt.

Gegenwärtig spielt die Anerkennung ausländischer Entscheidungen eine wichtige Rolle für das internationale Zivilprozess- und Privatrecht.²² Aus Sicht des internationalen Privatrechts stellt sich dabei die Frage, warum ausländischen Entscheidungen im Anerkennungsstaat rechtskräftige Wirkung (*fuera ejecutoria*) verliehen wird.²³ Dagegen geht es im internationalen Zivilprozessrecht eher um die Frage, wie diese rechtskräftige Wirkung zu Stande kommt.²⁴ Beide Fragen werden durch die Normen des pIPR nicht erörtert, obwohl die Art und das Ausmaß der Anerkennung im Ermessen des jeweiligen nationalen Gesetzgebers liegen, der sie nach politischen Erwägungen, Handels- und Verkehrsbedürfnissen aussprechen oder nicht aussprechen

¹⁶ MOROTE, S. 332.

¹⁷ BASADRE Ayulo, DIP, S. 247. Dazu auch MANKOWSKI, FS Heldrich, S. 871.

¹⁸ ARRIOLA Espino, Art. 2102, S. 887, 888.

¹⁹ Artículo 2050 CC 1984.- Todo derecho regularmente adquirido al amparo de un ordenamiento extranjero, competente según las normas peruanas de Derecho Internacional Privado, tiene la misma eficacia en el Perú, en la medida en que sea compatible con el orden público internacional y con las buenas costumbres. Dazu BASADRE Ayulo, Homenaje a Max Arias Schreiber, S. 152-153. Auch GARCÍA Gastañeta, S. 303.

²⁰ Siehe die international-privatrechtlichen Normen des CC 1852 in deutscher Sprache, in MAKAROV I, S. 146-147.

²¹ Deutsche Übersetzung der kollisionsrechtlichen Normen im CC 1936, in MAKAROV II, § 43, 1-6.

²² SAGASTEGUI Urteaga, S. 203. Zu der Bedeutung der Anerkennung im internationalen Zivilprozessrecht, RIEZLER, S. 509.

²³ BASADRE Ayulo, DIP, S. 248; vgl. GARCÍA Gastañeta, S. 291. Siehe Entscheidungen der Corte Superior de Justicia de Lima, Segunda Sala Especializada de Lima, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 088-2012 v. 02.05.2012; Exp. Nr. 420-2011 v. 06.06.2012; Exp. Nr. 671-2011 v. 02.05.2012 (unveröffentlicht).

²⁴ BASADRE Ayulo, DIP, S. 248; vgl. GARCÍA Gastañeta, S. 291.

kann. Darüber hinaus richtet sich die richterliche Handlung im Anerkennungsrecht nach dem Prinzip des Justizgewährungsanspruchs. Es wird somit garantiert, dass im Anerkennungsstaat zumindest ein ausländisches Urteil anerkannt wird, soweit das Urteilsgericht Anerkennungszuständigkeit hatte.²⁵ Dies gewinnt vor allem in Personalstatussachen an Bedeutung. Danach sind ausländische Entscheidungen über den persönlichen Status aus gegenseitiger Rücksichtnahme heute beinahe als Pflicht internationaler Gerechtigkeit²⁶ und als Ausdruck der Solidarität der Völkergemeinschaft gegenüber den Ehegatten und Privatpersonen²⁷ anzuerkennen. Wie im Leben des einzelnen Menschen ist zwischen den Staaten eine Abgrenzung des Machtbereichs erforderlich, um ein „Zusammenleben“ zu ermöglichen.

Die rechtspolitische Orientierung der Anerkennung von ausländischen Entscheidungen in Perú zeigt sich zum einem daran, dass das peruanische Recht für die Anerkennung fremder Urteile in der Vergangenheit höhere Schranken aufstellte, und zum anderen daran, dass die Wirkungen der Globalisierung unmittelbar auf die anerkennungsfreundliche Ausrichtung des peruanischen Rechts Einfluss haben. Ein System der einheitlichen unmittelbaren und unbedingten Urteilsgeltung in Perú anstelle eines Systems der gegenseitigen Urteilsanerkennung wird durch den nationalen Gesetzgeber nicht in Erwägung gezogen.²⁸ Die Erörterung über die Abschaffung oder ein *loi uniforme* der Anerkennung bzw. der Vollstreckung bleibt sowohl dem nationalen als auch dem kontinentalen Rechtsbestreben ein fremdes Anliegen.²⁹

2.2 Das Rechtskonzept der Anerkennung, Vollstreckung und des Exequáturs

Im peruanischen Recht ist ganz strikt die worttreue Bedeutung der Anerkennung (span. *reconocimiento* oder auch *homologación*, Titel IV 10. Buch CC 1984 im Art. 2104 CC 1984: *Para que las sentencias extranjeras sean reconocidas en la República, se requiere, además de lo previsto en los artículos 2102 y 2103 [...]*) von der Vollstreckungserklärung (*ejecución*, Art. 2106 ff. CC 1984: *La sentencia extranjera que reúna los requisitos establecidos en los artículos 2102, 2103, 2104 y 2105 puede ser ejecutada en el Perú a solicitud del interesado*) und dem Exequatur (*exequator* genannt: Art. 2110 CC 1984: *La autoridad de cosa juzgada de una sentencia extranjera puede hacerse valer dentro de un juicio si cumple con los requisitos establecidos en este título, sin necesidad de someterla al procedimiento del exequátur*) zu trennen.

²⁵ SCHÖNAU, S. 251.

²⁶ KELLER/SIEHR, Einführung, S. 42.

²⁷ BASEDOW, Anerkennung, S. 142.

²⁸ Im Vergleich zu den Abkommen in der EU über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen sind diese im latein-amerikanischen Recht eher restriktiver, dazu AMADO V., Themis 27-28 (1994), S. 35.

²⁹ Anders im europäischen Rechtsraum, siehe Neufassung der EuGVVO, in LAUGWITZ, S. 16; vgl. auch MARINELLO, S. 53.

Im Regelfall erfordert eine ausländische Entscheidung, um materielle Rechtskraftwirkung (*reconocimiento*) in Perú zu entfalten, einen Exequaturprozess, den letztendlich ein verfahren ist, bei dem ein lokaler Richter, wie etwa der deutsche Richter, eine ausländische Gerichtsentcheidung oder einen Schiedsspruch für „anerkannt“ erklärt. Konkret geht es darum, dass diese ausländische Entscheidung in Peru Rechtswirkungen³⁰ entfaltet:

[...] que es necesaria la homologación de la resolución judicial [...].³¹

Die Anerkennung ist einem Rechtakt gleichzustellen und die Vollstreckung bedeutet die Umsetzung der Rechtskraftwirkung eines Urteiles. Der Exequatur stellt allerdings einige Nuancen im Gesetz dar. Nach dem Wortgehalt des 2110 CC 1984, die Rechtswirkung einer ausländischen Entscheidung, welche in einem Prozess geltend gemacht wird, benötigt kein geseondertes Verfahren (*Exequatur*) und kann *inzident* erfolgen.³² Der Gesetzgeber hat in den Art. 2108 Abs. 2 I bis 2110 CC 1984 eine Reihe von Rechtshandlungen aufgelistet, welche keinem Exequaturverfahren unterliegen. Zu diesen gehören die Rechtswirkungen von Entscheidungen aus Urteilen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Aber auch Beweiswirkungen (Art. 2109 CC 1984: *Las sentencias extranjeras debidamente legalizadas producen en el Perú el valor probatorio que se reconoce a los instrumentos públicos, no requiriendo para ese efecto del exequatur*)³³, Vollstreckungswirkungen (Art. 2108 Abs. 1 CC 1984: *El trámite para la declaración de ejecutoria se ajusta a lo establecido en el Código de Procedimientos Civiles. Cumplido el trámite, la sentencia extranjera tendrá la misma fuerza ejecutoria que tienen las sentencias nacionales*) und Rechtshilfeersuchen (Art 839 CPC: *No requiere seguir este proceso la actuación de exhortos y cartas rogatorias dirigidas por Jueces extranjeros que tengan por objeto practicar notificaciones, recibir declaraciones u otros actos análogos, bastando para ello que la solicitud esté contenida en documentos legalizados y debidamente traducidos, de ser el caso*)³⁴ fallen in diese Kategorie. Die Qualifikation der Urteilswirkungen freiwilliger Gerichtsbarkeit hat nach

³⁰ Lediglich die materielle Rechtskraftwirkung wird mit dem Begriff Anerkennung in Verbindung gebracht; sie verbietet ferner, dass über denselben Streitgegenstand erneut ein Verfahren eingeleitet und darüber eine Entscheidung getroffen wird (sog. *bis de in eadem re ne sit actio*) . Als Auslegungsgrundlage des Prinzips *bis de in eadem re ne sit actio* in Perú gilt der Resolución Exp. Nr. 008-2001-HC/TC, Beschluss des peruanischen Bundesverfassungsgerichts v. 19.01.2001, in www.tc.gob.pe/jurisprudencia/2001/00008-2001-HC.html, v. 12.12.2017.

³¹ Siehe Entscheidungen der Corte Superior de Justicia de Lima Sala Especializada de Familia, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. 372-2015 v. 18.04.2016; Exp 544-2015 v. 28.04.2016; Exp. 357-2011 v. 25.04.2012 (unveröffentlicht).

³² PEZO Arevalo, *Derecho y Sociedad* 26 (2006), S. 330. Die ausländische Lehre hat sich auch dazu geäußert in FERNÁNDEZ Rosas/SÁNCHEZ Lorenzo, S. 517, 518.

³³ TOVAR Gil, DIP, S. 338. [...] den ausländischen Entscheidungen Beweiswirkungen zuzuerkennen, sofern sie ordnungsgemäß durch eine konsularische Vertretung im Urteilsstaat legalisiert werden (Beglaubigung). Der Beweiswert legalisierter ausländischer Urteile ist hinsichtlich der Rechtswirkungen im Anerkennungsstaat einer ausgestellten öffentlichen Urkunde gleichzustellen [...]. In einigen Fälle wird eine einfache Legalisierung des ausländischen Urteils im Urteilsstaat als unzureichend erachtet, so die Entscheidungen der Corte Superior de Justicia de Lima, Sala Especializada de Familia, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. 865-2011 v. 01.06.2012; Exp. 52-2004 v. 03.06.2005; Exp. 82-2004 v. 30.05.2005; Exp. 171-2004 v. 23.11.2005 (unveröffentlicht) : Que el reconocimiento de resoluciones judiciales expedidas en el extranjero [...] para lo cual no basta la legalización efectuada en el país de procedencia [...].

³⁴ VALDIVIA Cano, Art. 2108, S. 928. Zur Kritik in GARCÍA Gastañeta, S. 306. Danach bedürfen Rechtshilfeersuchen, welche von ausländischen Richtern veranlasst werden und die Durchführung einer Zustellung, einer richterlichen Vernehmung oder weiterer ähnlicher Rechtsakte zum Ziel haben, keines Exequaturs. Die richterliche Wirkung entfaltet sich dabei unmittelbar im Anerkennungsstaat, sofern sie legalisiert und übersetzt wird.

peruanischem Recht zu erfolgen.³⁵ Maßgeblich ist dabei, dass es sich bei den anzuerkennenden Wirkungen um solche handelt, die nach peruanischem Recht prozessual qualifiziert werden. Gemäß Art. 2108 Abs. 2 CC 1984 unterliegen ausländische Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Angelegenheiten³⁶ nicht dem Exequaturverfahren (vgl. Art. 749 CPC 1993). So auch die Rechtsprechung,

Las Resoluciones expedidas por un Juez extranjero, que se refieran a un acto de jurisdicción voluntaria, no están sujetos a Exequatur y no producen sus efectos en la República.³⁷

Das Ziel dieser wegweisenden Entscheidung lag darin, den internationalen Rechtsverkehr zu erleichtern³⁸, und machte es damit zu einem fortschrittlichen Urteil seiner Zeit.³⁹

2.2.1 Anerkennung und Exequátur (exequator)

Die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens wird von nahezu allen Rechtsordnungen romanischer Tradition verlangt.⁴⁰ Obwohl sich die Vorstellung der Anerkennung bereits frühzeitig im peruanischen Recht abzeichnete, wurde im nationalen Schrifttum keine explizite Definition dafür ausgearbeitet.⁴¹ Als Grund wurde angeführt, dass die rechtlich bindenden Wirkungen eines ausländischen Urteils im Inland mittels eines gerichtlichen Verfahrens entfaltet werden müssen.⁴² Tatsächlich herrschte sogar im 19. Jh. Unklarheit über die Begriffe „Entscheidung“ und „international“⁴³, die Voraussetzungen für einen rechtlichen Begriff der Anerkennung sind.

Worttreu bedeutet die Anerkennung (span. *reconocimiento*) Rechtskraftwirkung. Für den Autor wird dieser als eine Rechtshandlung erachtet. In der Gerichtspraxis hat sich diesen Begriff dennoch als ein besonderes Verfahren etabliert, das für die Geltendmachung der Wirkungen ausländischer Entscheidungen im Inland erforderlich ist, und welches die h. M. als Anerkennungsverfahren, Exequátur⁴⁴ oder Exequator⁴⁵ bezeichnet. In der Rechtsprechung ist dies auch als *Homologación* bekannt.

³⁵ VALDIVIA Cano, Art. 2108, S. 929.

³⁶ Auch bekannt als *jurisdicción graciosa*, so DE DEBAKEY Revoredo, S. 1035.

³⁷ Rev. Foro 5-6 (1918-19), S. 196; Rev. Foro 26 (1939), S. 570; *Anales Judiciales* 12 (1916), S. 75; *Anales judiciales* 14 (1918), S. 96, 97; *Anales Judiciales* 35 (1939), S. 237, 238. Diese Auffassung wurde bereits früh in der peruanischen Rechtsprechung des Cpc 1912 vertreten, GARCÍA Gastañeta, S. 307.

³⁸ *Anales Judiciales* 12 (1916), S. 75.

³⁹ Art. 2108 Abs. 2 CC 1984: *Las sentencias extranjeras que versen sobre asuntos no contenciosos de jurisdicción facultativa no requieren de exequatur*. Dazu DE DEBAKEY Revoredo, S. 1035.

⁴⁰ Zum italienischen und französischen Anerkennungsverfahren, in KARL, S. 22; zum spanischen Anerkennungsverfahren, CALVO Caravaca/CARRASCOSA González/CASTELLANOS Ruiz, S. 225 ff.

⁴¹ Anders im deutschen Recht, GEIMER, IZPR, Rn. 2776; HERMANN, S. 43.

⁴² CABELLO Matamala, Divorcio y Jurisprudencia, S. 518.

⁴³ MacLEAN Ugarteche, Las Sentencias Extranjeras, S. 15.

⁴⁴ CABELLO Matamala, Derecho 52 (1998-1999), S. 805; vgl. ZAVALETA Carruitero, S. 2057; ARRIOLA Espino, Art. 2102, S. 888; PEZO Arevalo, Derecho y Sociedad 26 (2006), S. 330; SÖHNGEN, S. 110 ff.

⁴⁵ Vgl. TOVAR Gil, DIP, S. 341.

PRIMERO. Que, el reconocimiento por el órgano judicial peruano [...] siendo necesario la **homologación** de la resolución judicial [...].⁴⁶

In den aktuellen Entscheidungen zeigt sich, dass der Sinn und Zwecks der Anerkennung ausländischer Entscheidungen in der Gewährleistung ihrer Rechtskraftwirkung im Inland durch die nationalen Gerichte liegt:

Que el reconocimiento de resoluciones judiciales [...] tiene como fin que el Organo judicial peruano, reconozca la **fuerza legal** de las sentencias [...].⁴⁷

Dabei wird in einigen Entscheidungen die Rechtskraft- mit der Vollstreckungswirkung (*fuerza ejecutoria*) gleichgestellt, auch wenn Rechtskraftwirkung (Anerkennung, *reconocimiento*) gemeint ist.

Que, el reconocimiento por el organo jurisdiccional peruano respecto de las sentencias pronunciadas por tribunales extranjero tienen por objeto que estas tengan la misma **fuerza ejecutoria** [...].⁴⁸

Hieran lässt sich erkennen, dass die Regelungslücke mit Hilfe einer richterrechtlichen Rechtsfortbildung geschlossen wurde. Demnach werden als Gegenstand der Anerkennung die Wirkungen der ausländischen Entscheidungen angesehen.

In der Praxis macht sich aber auch bei der Anerkennung ausländischer Urteile in Ehesachen ein Unterschied zwischen der Handhabung der peruanischen und europäischen (gemäß Art. 26 EuGVÜ, LugÜ, Art. 14 Brüssel II-VO und Art. 24 Brüssel IIA-VO) bzw. deutschen⁴⁹ Richter bemerkbar. In Perú werden ausländische Ehescheidungsurteile grundsätzlich exequiert. Eine förmliche Anerkennung wird abverlangt. Auf europäischer Ebene hingegen erfolgt die Anerkennung automatisch. Auch der Begriff des Exequatur sorgt für Differenzen. Während das Exequatur im peruanischen Recht, besonders in der Gesetzgebung und Gerichtspraxis sowohl das Anerkennungsverfahren als auch die Anerkennung *per se* gleichbedeutend ist⁵⁰, hat es auf

⁴⁶ Siehe Entscheidungen der Corte Superior de Justicia de Lima Sala Especializada de Familia, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 520-2016 v. 21.11.2016; Exp. Nr. 671-2011 v. 02.05.2012 (unveröffentlicht).

⁴⁷ Siehe Entscheidungen der Corte Superior de Justicia de Lima Sala Especializada de Familia, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 908-2011 v. 01.06.2012; Exp. Nr. 60-2004 v. 21.10.2004; Exp. Nr. 52-2004 v. 03.06.2005; Exp. Nr. 248-2005 v. 17.03.2006; Exp. Nr. 235-2005 v. 09.12.2005; Exp. Nr. 187-2016 v. 16.11.2016 (alle unveröffentlicht).

⁴⁸ Siehe Entscheidungen der Corte Superior de Justicia de Lima Sala Especializada de Familia, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 502-2015 v. 13.07.2016; Exp. Nr. 015-2012 v. 05.06.2012; Exp. Nr. 185-2005 v. 16.01.2006; Exp. Nr. 34-2016 v. 27.04.2016 (unveröffentlicht).

⁴⁹ Siehe § 107 ff. FamFG; über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen.

⁵⁰ Ob beide Bezeichnungen in ihrem Wesen und ihrer Wirkung gleichwertig sind, ist jedoch umstritten. Eine Minderheit der peruanischen Lehre ist in dieser Frage der Auffassung, dass dem Begriff der Anerkennung eine andere Funktionalität als dem des Exequatur innewohne. So wird das Exequatur nicht als das Verfahren selbst betrachtet, sondern als der aus dem Anerkennungsverfahren resultierende Entscheid, welcher dem ausländischen Urteil sowohl Anerkennungs- als auch Vollstreckungswirkung zuteile, dazu *ZAVALETA Carruitero*, S. 2057. In diesem Zusammenhang ist auch der Standpunkt der spanischen Lehre aussagekräftig, welche sich von der restlichen europäischen Meinung unterscheidet. Den ausländischen Entscheidungen werden hier durch die Anerkennung, auch bekannt als *Reconocimiento* (Erkenntnisverfahren), lediglich prozessrechtliche Wirkungen, *efectos procesales*, zuerkannt; Vollstreckungswirkung – *efectos ejecutivos* – wird ihnen erst durch das Exequatur (Vollstreckungsverfahren) verliehen, vgl. *CALVO Caravaca/CARRASCOSA González/CASTELLANOS Ruiz*, S. 220; *Juárez Pérez*, S. 32.; dazu auch *GRUNDMANN*, S. 28.

europäischer Ebene eine andere Bedeutung.⁵¹ Exequatur und Vollstreckungserklärung sind daher gleichzustellen, wie es gesetzlich in der EuUnterhVO⁵² ersichtlich ist.⁵³ Schließlich wird in der gängigen Rechtspraxis kein großer Unterschied zwischen der Anerkennung und dem Exequatur gemacht.⁵⁴

2.2.2 Anerkennung und Vollstreckung

Vor Inkrafttreten des CC 1984 erfasste der Cpc 1912 im Titel XXIX „Vollstreckung ausländischer Entscheidungen“ sowohl die Anerkennung als auch die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen.⁵⁵ Heutzutage gelten die Art. 2102–2105 CC 1984 für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen und die Art. 2106–2108 CC 1984 für ihre Vollstreckung. Angesichts dieses systematischen Aufbaus ist in der modernen Gesetzgebung die Anerkennung von der Vollstreckung klar getrennt. Gegen die Meinung SÖHNGENS⁵⁶ ist nach Meinung des Autors die Vollstreckung mit dem Exequatur nicht zu verwechseln. Daraus schlussfolgend versteht man die Vollstreckung (*ejecución*), so wie sie im Gesetz beschrieben ist, als ein separates Verfahren, welches mit der Anerkennung verbunden ist und zu ihrer Gültigkeit den Anerkennungserfordernissen unterliegen muss. Der peruanische Gesetzgeber verwendet den Begriff der Vollstreckung in Art. 2106 ff. CC 1984 in seiner verfahrensrechtlichen Bedeutung. Durch das Vollstreckungsverfahren wird nicht nur die Durchsetzung einer inländischen Entscheidung mittels staatlicher Zwangsmittel des Anerkennungsstaats, sondern auch das anerkannte Urteil in eine Vollstreckbarerklärung umgesetzt, welche in ein Personenregister eingetragen wird.⁵⁷ Demnach ist die Eintragung einer Vollstreckung im Sinne des Registerrechts gleichzustellen.

2.3 Die Anerkennung ausländischer Ehescheidungsurteile

2.3.1 Die Anerkennung- und die Anerkennungsvoraussetzungen in Scheidungssachen

Es werden ausländische Scheidungsurteile in Perú nur anerkannt, wenn die Landesjustizverwaltung (*Corte Superior de Justicia de Lima*) festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die

⁵¹ „Exequatur“ ist als Modewort einzustufen, WAGNER, FamRZ (2006), S. 744. Zu der Abschaffung der Vollstreckbarerklärung des Exequaturs im französisch-europäischen Sprachgebrauch, LABORDE, S. 85; WAGNER, IPRax (2010), S. 98.

⁵² Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates v. 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das Anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABl. EU 2009, L 7/1.

⁵³ MANSEL/THORN/WAGNER, IPRax (2010), S. 7. Zur Begründung in, KOHLER, ZEuS 4 (2001), S. 588.

⁵⁴ Siehe Entscheidung der Corte Superior de Justicia de Lima Sala Especializada de Familia, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 2810-91-Lima v. 20.04.1993, in *Normas legales* 233 (1995), S.J-11; Exp. Nr. 28-2003 (12.04.2004); Exp. Nr. 273-2003 (4.3.2004); Exp. Nr. 120-2003 (02.03.2004); Exp. Nr. 278-2003 (4.3.2004); Exp. Nr. 82-2004 (30.05.2005) (alle unveröffentlicht).

⁵⁵ Dazu GARCÍA Calderón, DIP, S. 346.

⁵⁶ Vgl. SÖHNGEN, S. 110. Seiner Ansicht nach wird bislang die zur Vollstreckung erforderliche Vollstreckungserklärung ausländischer Entscheidungen in Perú dem Exequatur gleichgestellt.

⁵⁷ VALDIVIA Cano, Art. 2106, S. 917.

Anerkennung vorliegen (Art 2104 ff. CC 194). Die Anerkennung scheidet aus, wenn die ausländische Entscheidung u. a. Gründe, von einem unzuständigen Gericht erlassen worden sind. Laut CC 1984 stellt man die Zuständigkeit oder Unzuständigkeit internationaler Gerichte anhand der Untersuchung durch den peruanischen Richter ihrer eigenen Sachnormen fest. Dem peruanischen Rechtssystem völlig wesensfremde und von ihm daher nicht zu bewältigende Tätigkeit hat der Richter theoretisch nicht abzulehnen. In der Praxis werden für die Anerkennung –mangels Kenntnisse über fremde Normen - sogar das peruanische Sachrecht in Scheidungssachen⁵⁸ herangezogen. Für den Autor ist von großer Relevanz dessen Ausführungen vorzutragen.

Die Scheidungspolitik Perús spiegelt sich im CC 1984 (Art. 348 ff.) wider. Einer größeren Novellierung unterliegt das Scheidungsrecht sodann zum Anfang des 21. Jh. Auf Betreiben der Legislative⁵⁹ wird im Jahr 2001 *Ley* 27495 verabschiedet.⁶⁰ Diese Norm führt die faktische Lebensgemeinschaft als Scheidungsgrund ein und weitet damit die Scheidungsgründe des CC 1984 aus. Somit sind heutzutage sowohl die unmittelbare gerichtliche Scheidung als auch die Trennung von Tisch und Bett zulässig, vorausgesetzt, dass die Ehegatten zwei Jahre bzw. im Falle von ehelichen minderjährigen Kindern vier Jahre getrennt gelebt haben⁶¹ und der antragstellende Ehegatte nicht unterhaltssäumig ist.⁶² Die Umwandlungsfrist für die Scheidung beträgt sechs Monate nach Zustellung des Erlasses eines einvernehmlichen Scheidungsurteils oder einer Entscheidung über die Trennung von Tisch und Bett einer faktischen Lebensgemeinschaft (Art. 354 I n. F. CC 1984). Im Jahr 2008 trat in Perú der *Ley de divorcio rápido* (Dekret der schnellen Ehescheidung) in Kraft. Demnach kann zwei Jahre nach dem Eheabschluss außergerichtlich eine einvernehmliche Scheidung unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen⁶³ erfolgen. Gleiche Anforderungen des CC 1984 gelten, wenn es sich um die Konvertierung einer Trennung von Tisch und Bett zu einer Scheidung handelt. In diesem Fall ist ein Anspruch

⁵⁸ Zu der Rechtsgeschichte Scheidung in Peru. Im 19. Jh. kennt das peruanische Recht zunächst keine absolute (*divortium: vinculo matrimonii*) sondern nur die relative Scheidung (*mensa et torum*), welche lediglich die Trennung von Tisch und Bett der Ehegatten vorsieht, siehe *R.S. Lima* v. 28.12.1908, in *Anales Judiciales* 4 (1908), S. 432; siehe auch *Anales Judiciales* 25 (1929), S. 78-80. Diese wird zwar in Form des Art. 191 CC 1852 in der damaligen Gesetzgebung nicht explizit erwähnt, aber die Lehre legt sie *in contrario sensu* als solche aus, in *ARANIBAR Fernández-Dávila*, S. 977. „*Divorcio es la separación de los casados, quedando subsistente el vínculo matrimonial*“. Die Art. 201, 202 und 210 behandeln die Scheidung als solche ebenfalls undifferenziert, beziehen sich jedoch auf die relative Scheidung. In der Frage, ob eine erneute Eheschließung zulässig ist, lehnt die Rechtsprechung in einem Urteil von 1932 ausdrücklich die Gültigkeit einer neuerlichen Ehe ab, in *Anales Judiciales* 28 (1932), S. 9; *Anales Judiciales* (1946), S. 194,195, vgl. *LUNA VICTORIA León*, PUC Derecho (1988), S. 82; vgl. *LEÓN Barandiarán*, *Rev.Jur. Perú* 2 (1952), S. 78. Seine heutige Gestalt als *divorcio absoluto* (Auflösung der Ehe) erhielt das Ehescheidungsrecht durch den *Decreto Ley* Nr. 6889 (8.10.1930), den *Decreto Ley* Nr. 6890 (8.10.1930), ihre Ratifizierung durch *Ley* Nr. 7893 (22.05.1934) und eine Ergänzungsnorm über die einvernehmliche Scheidung durch *Ley* Nr. 7894 (04.08.1937), in *AGUILAR Llanos*, S. 222. Dieses Rechtsinstitut ermöglichte es dem peruanischen Gesetzgeber erstmals, Ehegatten gerichtlich scheiden zu lassen. Von da an nahmen die Anträge auf Scheidung vor Gericht erheblich zu, siehe *Anales Judiciales* 28 (1932), S. 7-10, S. 102-104, S. 198-200, S. 258-262, S. 350-355; siehe auch *Anales Judiciales* 29 (1933), S. 116 ff., S. 120 ff., S. 152 ff., S. 194 ff., S. 275 ff., S. 280 ff.; *Anales Judiciales* 30 (1934), S. 74 ff., S. 131 ff., S. 162 ff., S. 270 ff.

⁵⁹ *CABELLO Matamala*, *Divorcio y Jurisprudencia*, S. 40 ff.

⁶⁰ Siehe *Ley* 27495 v. 06.07.2001, in *Normas legales* 302 (2001), S. 102,103.

⁶¹ Siehe Art. 333 Nr. 12 CC 1984 n. F. geändert durch *Ley* 27495.

⁶² Siehe Art. 345-A CC 1984 n. F. geändert durch *Ley* 27495.

⁶³ Siehe Art. 349 CC 1984 i.Vgl. mit dem Art. 5 *Ley* 27495.

auf Scheidung zwei Monate nach Erlass der Trennungsentscheidung vor Gericht geltend zu machen.⁶⁴

Die Rechtsprechung erweist sich in der Anerkennung von Scheidungssachen während der letzten Jahre als äußerst extensiv. Nunmehr nimmt der Anerkennungsrichter eine eingehende Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen in schriftlicher Form vor, die einen engen Bezug zum Sachverhalt aufzeigt und im Einzelnen begründet dargelegt wird. Allerdings weichen die dabei angewandten Anerkennungsvoraussetzungen von den im Gesetz ausdrücklich aufgeführten Erfordernissen ab, obwohl sie inhaltlich denen des Art. 2104 Nr. 1- 7 CC 1984 entsprechen.

Die in der Rechtsprechung derzeit befürworteten Anerkennungsvoraussetzungen gelten dabei für sämtliche ausländische Entscheidungen und folgen dem Vorbild der spanischen Lehre.⁶⁵ Sie lassen sich nach ihren Sachthemen wie folgt einordnen: Sie betreffen (1) die Rechtskraft der Entscheidungen im Urteilsstaat, (2) die Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit der ausländischen Gerichte, (3) die Sachlichkeit des vorangegangenen Verfahrens im Urteilsstaat, (4) die Anpassung des Entscheidungsinhalts, (5) die Vereinbarkeit mit anderen rechtskräftigen Urteilen und anerkannten Entscheidungen im Anerkennungsstaat und (6) die Richtigkeit der Entscheidung.⁶⁶ Durch diese neue gerichtliche Vorgehensweise wird den Richtern ein erweiterter Entscheidungsspielraum zur Verfügung gestellt, mit dem sie die Auslegung der Anerkennungsvoraussetzungen detaillierter vornehmen können. Der Nachteil dieser Vorgehensweise liegt darin, dass die Erfordernisse nun in Form eines *numerus clausus* aufgeführt und bislang nicht vom nationalen Schrifttum behandelt worden sind.

2.3.2 Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Scheidungsurteile

In den letzten Jahren hat die *Sala Especializada de Familia de Lima*, Fachkammer des Oberlandesgericht Limas in Familiensachen, eine immer tolerantere Position eingenommen, wenn es darum ging, ausländische Scheidungsurteile anzuerkennen. Frühere Einschätzungen der Rechtsprechung gelten inzwischen als überholt. Beim Begriff der Anerkennung und dem Begriff der Vollstreckung im Zusammenhang mit ausländischen Urteilen handelt es sich sowohl vom Gesetzesaufbau als auch von Sinn und Zweck der Anerkennungsnorm her um zwei

⁶⁴ Siehe den Gesetzestext Nr. 29227 in D.O. *El Peruano* v. 16.05.2008, sowie dessen Verordnung Nr. D.S. 009-2008-JUS, in D.O. *El Peruano* 03.08.2008.

⁶⁵ VIRGOS Soriano/GARCIMARTIN Alférez, DIP I, S. 339.

⁶⁶ Siehe Gerichtsurteile Sala Permanente de Familia de Lima, ständige Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 502-2015 v. 13.07.2016; Exp. Nr. 485-2015 v. 28.12.2016; Exp. Nr. 426-2006 v. 22.05.2007; Exp. Nr. 363-2005 v. 10.08.2006 (unveröffentlicht).

getrennte Verfahren.⁶⁷ Die Anerkennung ist als die Vorstufe für weitere Änderungen des Personenstands anzusehen, z. B. eine Wiederheirat.⁶⁸ In der Rechtspraxis ist in der Tat ersichtlich, dass die ausländischen Ehescheidungsurteile exequiert zu werden brauchen, mit Ausnahme der Sonderfälle.⁶⁹ Die Anerkennungsrichter in der *Corte Superior de Familia de Lima* erklären ein ausländisches Ehescheidungsurteil für anerkannt, ohne jedoch auf die Rechtsfolgen des Urteils Bezug zu nehmen.⁷⁰ Eine ausländische Entscheidung kann aus einem mehrfachen, voneinander trennbaren Inhalt im Zusammenhang mit der Ehescheidung bestehen, z. B. aus feststellenden oder leistenden Teilen, welche dann im Anerkennungsverfahren unterschiedlich behandelt werden müssen. In einigen der in diesem Zusammenhang stehenden Urteile wird eine Teilanerkennung vorgenommen, was theoretisch getrennt voneinander möglich ist⁷¹, wie dies der Anerkennungsrichter in seinen Entscheidungen erkennen lässt:

[...] En el caso de tratarse de una sentencia extranjera de divorcio en donde en uno de sus extremos se dispone la transferencia de bienes inmuebles, procede amparar la sentencia, pero parcialmente [...].⁷²

[...] Fundada en parte la demanda [...] en consecuencia que tiene fuerza legal en el Perú la sentencia de divorcio [...] improcedente en el extremo de la demanda en cuanto solicita el registro de titularidad de las propiedades de la sociedad conyugal, así como para que en dicha condición venda los citados bienes [...].⁷³

Im Regelfall bedürfen Rechtsgestaltungsurteile, welche die Rechtslage unmittelbar mit Eintritt ihrer Rechtskraft ändern, keiner Vollstreckung. Theoretisch lässt der CC 1984 allerdings den Weg offen, ausländische Ehescheidungsurteile zu vollstrecken. Lediglich ausländische, vollstreckbare Urteile werden gemäß Art. 2106–2107 CC 1984 i. V. m. Art. 719 CPC 1993 einem Vollstreckungsverfahren unterworfen.⁷⁴ Jedoch ist hierbei kein Vollstreckungsverfahren in gerichtlichem Sinne gemeint, sondern es wird durch einen Verwaltungsakt verwirklicht. So sehen die einschlägigen registerrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 762 CPC 1993 grundsätzlich vor, dass die Eintragung einer ausländischen Entscheidung in das Zivilregister erst nach Durchführung des Exequaturverfahrens erfolgen kann. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht, wenn ausländische Entscheidungen, welche den Status einer Person betreffen, schon vor Erlass des

⁶⁷ HINOSTROZA Mínguez, Comentarios, S. 1572.

⁶⁸ Siehe Ejecutoria Suprema, Entscheidung des peruanischen Bundesgerichtshofs, Exp. Nr. 2230-77 Lima v. 23.01.1978, in Rev. Foro 64/65 (1977/78), S. 86; siehe auch die Entscheidung der Corte Superior de Lima, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 1093-95 v. 23.10.1995, in LEDESMA Narváez, S. 71, 72. Außergerichtliche Entscheidungen, dazu das Registergericht in Lima, Entscheidung 269-96-ORLC/TR v. 09.08.1996, JR 3, S. 383-385. Dazu auch das Schrifttum, dazu ARRIOLA Espino, Art. 2102, S. 888, 889.

⁶⁹ Siehe Abschnitt 2.2.

⁷⁰ Siehe Entscheidungen der Sala de Familia de la Corte Superior de Justicia de Lima, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas, Exp. Nr. 201-2006 v. 02.08.2007 [(Scheidung, Sorgerecht) (unveröffentlicht)]; Exp. Nr. 223-05 v. 30.8.2006 [(Scheidung, Sorgerecht, Unterhalt, Besuchsrecht) (unveröffentlicht)].

⁷¹ Vgl. MATSCHER, Teilanerkennung, S. 35.

⁷² Siehe Apel. (Berufung) Nr. 59-98-Lima, in *Normas Legales* 281 (1999), S. A- 4.

⁷³ Siehe Casación (Kassation) Nr. 63-98/ Lima v. 18.12.1998, in *CABELLO Matamala*, Divorcio y Jurisprudencia, S. 531 ff.

⁷⁴ Dazu ZAVALETA Carruitero, S. 2057.

Exequaturs in das Zivilregister eingetragen werden, sofern der Personenstatus im Anwendungsbereich der Art. 2108 II, 2109 und 2110 CC 1984 liegt. Dabei gilt eine wörtliche Auslegung des Art. 762 CPC 1993 als Grundlage für die Vollstreckung (*ejecución*) ausländischer Ehescheidungsurteile. Die Eintragung ist demnach einer Vollstreckung im Sinne des Registerrechts gleichzustellen, so wie es durch die Rechtsprechung des Registergerichts vertreten wird.⁷⁵ Dafür spricht auch Sinn und Zweck des Art. 719 CPC 1993, nach dem ein Vollstreckungstitel keinem besonderen Verfahren unterliegt.

Die Begriffe „*se ejecutarán*“ des Art. 762 CPC 1993 oder „*ejecución*“ im Registerrecht sind nicht im prozessualen Sinne zu verstehen.⁷⁶ Vielmehr beziehen sich diese auf die Durchführung einer Handlung durch das Registergericht.⁷⁷ Mit „*se ejecutarán*“ ist die Vollstreckbarkeit eines Urteils gemeint, welche die Veranlassung einer Rechtshandlung im Eheregisteramt durch den Richter des Exequaturs voraussetzt. Diese Überlegung stützt sich auf den Wortlaut von Art. 11 III des Beschlusses Nr. 079-2005/SUNARP-SN.

[...] Las sentencias, así como las resoluciones que ponen término al procedimiento y los laudos arbitrales pronunciados en el extranjero **son inscribibles**, siempre que hayan sido reconocidos en el país conforme a las normas establecidas en el Código Civil, el Código Procesal Civil y la Ley General de Arbitraje, en su caso.⁷⁸

2.4 Strukturfragen der Anerkennungszuständigkeit

*“Was von einem zuständigen Gericht rechtskräftig ausgesprochen sei, müsse daher in jedem Staat anerkannt werden. Nur was von einem nicht zuständigen auswärtigen Gericht erkannt worden ist, könne in den Grenzen des Anerkennungsstaates keinen Anspruch auf Anerkennung geltend machen“.*⁷⁹

Dieses Anerkennungserfordernis wird vom Recht im internationalen Kontext⁸⁰ aber auch in der nationalen Lehre Perus (*MacLean*)⁸¹ als die wichtigste Anerkennungsvoraussetzung erachtet

⁷⁵ Siehe Entscheidung Exp. Nr. 114-97-ORLC/TR v. 10.04.1997 des Registergerichts Lima, JR 4, S. 437.

⁷⁶ Anders nach europäischem gemeinschaftlichem Recht. Die inzidente Anerkennung ausländischer Urteile durch Registereintragung erfolgt nach der Prüfung durch den Registerbeamten der Anerkennungsablehnungsgründe, Art. 39, 21.2 und 22 EU VO 2201/2003; vgl. auch RDGRN v. 04.05.2002, ATS 6.5.2003, ATS 28.1.2003, RDGRN [2] 3.9.2003, con. DGRN v. 13.6.2005.

⁷⁷ Dazu *SÁNCHEZ Palacios*, Rev.Der.CCPP 1-2 (1960), S. 7: *Es sentencia constitutiva la que declara el divorcio. El trámite ulterior sería inscribirla en el Registro Civil [...]. No precisa una etapa procesal posterior [...].*

⁷⁸ Siehe Gerichtsurteil Nr. 079-2005/SUNARP-SN, *Texto Único Ordenado del Reglamento General de los Registros Públicos* v. 21.03.2005, siehe D.O. *El Peruano* v. 26.04.2005.

⁷⁹ So *FEUERBACH*, Rechtskraft, S. 95.

⁸⁰ Dazu *MARTINY*, Hdb. Anerkennung, Rn. 609; auch *FRICKE*, die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel, Einleit.; vgl. auch *VON BAR/MANKOWSKI*, IPR, § 5, Rn. 122. Nur Entscheidungen eines „zuständigen“ ausländischen Staates (Richters) sind dadurch überhaupt international wirksam und beachtlich, in *VERBEEK*, NiemeyersZ 45 (1931-1932), S. 10.

⁸¹ *HINOSTROZA Mínguez*, DPC, S. 351.

und gilt als Anhaltspunkt dafür, dass der übrige Verfahrensablauf vernünftigem Prozessstandard entspricht.⁸²

2.4.1 Rechtsgrundlage

2.4.1.1 Im autonomen Recht

Konkrete Normen für die Kontrolle der Anerkennungszuständigkeit wie etwa im deutschen FamFG, bestehen im CC 1984 nicht. Jedoch ist im Art. 2104 CC 1984 ein veraltetes, kaum durchführbares Prüfungssystem, das sog. *unilatéralité double*, verankert. Hier werden allerdings eher zwei direkte Zuständigkeiten miteinander gekoppelt, als sachliche Gründe für die Prüfung der Kompetenzkontrolle zur Verfügung zu stellen. Der Anerkennungsrichter soll sich mit drei Fragen auseinandersetzen: (1) Ist der Urteilsstaat nach seinen eigenen Normen zuständig? (2) Wird seine Zuständigkeit durch eine ausschließliche Zuständigkeit peruanischer Gerichte verdrängt? (3) Entspricht diese Zuständigkeit den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Zuständigkeitsprozessrechts?

2.4.1.2 In den Staatsverträgen

Aufgrund des gegenseitigen zunehmenden Handelsverkehrs in der lateinamerikanischen Völkergemeinschaft Mitte des 19. Jh. unterlag das Anerkennungsrecht bzw. die Kompetenzkontrolle⁸³ dem Reziprozitätsprinzip.⁸⁴ In dieser Zeit waren die staatsvertraglichen Kollisionsnormen für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen gleichrangig zu den internen⁸⁵. Anders als in den zahlreichen bilateralen Abkommen⁸⁶ und Verträgen im Kreis der Andengemeinschaft⁸⁷ rückte die Kompetenzkontrolle in der Rechtspraxis jener Zeit als ein unerlässliches staatsvertragliches Erfordernis für die Anerkennung⁸⁸ in den Vordergrund. Vom Bündnis-

⁸² Dazu *BASEDOW*, Anerkennung, S. 69.

⁸³ *CIPRIANO Zegarra*, Felix, Condición jurídica de los extranjeros en Perú, Santiago de Chile, 1872, S. 325. Dazu auch PRADIER Fordere, Paul, Curso DIP, Lima 1877, S. 475.

⁸⁴ So ausdrücklich *MOROTE*, S. 331.

⁸⁵ Siehe Entscheidung Sala Especializada de Familia *Corte Superior de Lima*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 2344/85, Exp. Nr. 1473/88, Exp. Nr. Beschluss Nr. 430-88 v. 19.07.88, Exp. Nr. 1552/88, Exp. Nr. 005-89 v. 04.01.1989) (alle unveröffentlicht). *CIPRIANO Zegarra*, Felix, Condición jurídica de los extranjeros en Perú, Santiago de Chile, 1872, S. 325.

⁸⁶ Im 19. Jh. unterzeichnete Peru zwei bilaterale Verträge über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen. Ihre Gültigkeit ist fraglich. Das sogenannte Friedens-, Handels- und Schifffahrtsabkommen von 1878 zwischen Peru und Italien wird von der Lehre erörtert, aber von der späteren Rechtsprechung als nicht gültig angesehen, R.S. v. 24.05.1950, in *Anales Judiciales de la Corte Suprema de la República* 46 (1950), S. 109. ff.= Ejecutoria Suprema, Exp. nr. 2230-77-Lima, 23.01.1978, in Rev. Foro 4-1 (1977) En.-Marz (1978) S. 86, 87. Ein weiteres Abkommen, das sogenannte Friedens- und Freundschaftszusatzabkommen vom 14.08.1879 zwischen Peru und Spanien, wird ebenfalls nicht akzeptiert, da es laut Rechtsprechung keine Anerkennungsvorgabe enthält, siehe Entscheidung Sala Especializada de Familia *Corte Superior de Lima*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 1762-91, in *Anales Judiciales de la Corte Suprema de la República* 46 (1950), S. 109. ff.= Ejecutoria Suprema, Exp. Nr. 2230-77-Lima, 23.1.1978, in Rev. Foro 4-1 (1977), S. 86,87.

⁸⁷ Andere Rechtsgebiete rückten in den Fokus der Andengemeinschaft, dazu *SAMTLEBEN*, 75 Jahre Max-Planck-Institut (2001), S. 668. Schwerpunktmäßig wurden Normen zur gerichtlichen Zusammenarbeit in Strafsachen in Zivilsachen bevorzugt, siehe die Entscheidung Nr. 1165 v. 28.03.2007 über die Richtlinien zur Beschleunigung gerichtlicher Zusammenarbeit in der Andengemeinschaft, in *Gaceta Oficial del Parlamento Andino* 4 (2007), S. 18 ff. Vgl. *SÖHNGEN*, S. 15.

⁸⁸ Dazu *Dictamen Fiscal de la Corte Superior* v. 08.04.1897 über die Anerkennung einer italienischen Entscheidung in Peru, *COLECCIÓN*, S. 432-440 ff.; Vgl. *MACLEAN Ugarteche*, Las Sentencias Extranjeras, S. 48; vgl. auch *MOROTE*, S. 330, 331.

Handels- und Schifffahrtsvertrag von Lima 1847-48 und 1856 (Art. 5)⁸⁹ über den *Tratado 1878*⁹⁰, den *Acuerdo de Caracas 1911*⁹¹, den Montevideo Vertrag 1888-89⁹² und 1940, den *Código de Bustamante 1928 (CB 1928)*⁹³ bis zu den interamerikanischen Spezialkonferenzen⁹⁴ (Montevideo 1979 und La Paz 1984)⁹⁵, fand die Normierung der Entscheidungszuständigkeit eher eine kräftige Resonanz als der Anerkennungszuständigkeit. Letztere wurde in den Abkommen in unterschiedlichen Nuancen geregelt. So regelte *der Tratado 1878*, dass ein ausländisches Urteil anerkannt würde, wenn Art. 42 (1) keine Einwände gegen die nationale Gerichtsbarkeit vorliegen würden und (2) der Reziprozitätsprinzip im Urteilstaat geachtet wird; Art. 48 sprach von der Anerkennungszuständigkeit. Im *Montevideo Vertrag 1888-89 und 1940* und *Acuerdo Caracas 1911* hing die Anerkennung von der Prüfung des Zuständigkeitsbefugnisses im internationalen Umfeld des Urteilsrichters ab, so *Art. 5: Sentencias y fallos arbitrales en asuntos civiles y comerciales serán reconocidos: (1) Si han sido expedidos por Tribunal competente en la esfera internacional [...] Der Código de Bustamante 1928* setzte als Maßstäbe zur Prüfung der Kompetenzkontrolle die im demselben Código verankerte Entscheidungszuständigkeitsregeln, *Art. 423: Las condiciones a las que queda sujeto el reconocimiento de las sentencias extranjeras [...], (1) que tenga competencia para conocer del asunto o juzgarlo, de acuerdo con las reglas de este Código, el juez o tribunal [...]*. In den Spezialkonferenzen bspw. wurde die Anerkennungszuständigkeit namentlich zwar auf der CIDIP I nicht behandelt, fand seinen Ausdruck aber in den Vorarbeiten zu CIDIP II⁹⁶, auf deren Grundlage die Konvention I über die extraterritoriale Wirkung ausländischer Gerichtsurteile und Schiedssprüche im Rahmen der CIDIP 1979 in Montevideo geschaffen wurde.⁹⁷ Darin lag die Bedeutung dieser Konvention in Bezug auf das internationale Zivilprozessrecht in Lateinamerika. Nahezu einheitlich

⁸⁹ ULLOA, Alberto, Congresos Amicanos de Lima, S. 632 -634

⁹⁰ Der *Tratado 1878* gilt als der erste Staatsvertrag weltweit zum IPR, SÖHNGEN, S. 11. Die ersten Bestrebungen zur Vereinheitlichung des IPR seien nicht europäischen Ursprungs, dazu BUCHER, Schw.Jb.Int.R 28 (1972), S. 148. Der *Tratado 1878* wurde lediglich durch Peru ratifiziert.

⁹¹ Dazu URIBE, S. 98, genannt auch als *Acuerdo sobre ejecución de actos extranjeros*, PARRA Arangüren, Rev. Fac. Der. Andres Bello 22 (1975/76), S. 23 ff.

⁹² Siehe *Actas y Tratados Montevideo*, S. 415. Zu dem Ratifikationsstandpunkt, in SAMTLEBEN, IPR in Lateinamerika, S. 14, 15. Über den Verabschiedungsvorgang, in SEGOVIA, S. 177.

⁹³ Siehe CB in spanisch-englischer Fassung, ROMANACH, S. 1-58; S. 59-115; auch in spanisch-französischer Fassung, BOUTIN Icaza, S. 181 ff. Zum CB 1928, in BUSTAMANTE y Sirvén, La Commission, S. 19, 20; vgl. ESPINOLA, Pand. Bras. I (1927), S. 127 ff.; vgl. BROWN Scott/FINCH George, Am.J.Int.L. 6 (1912), S. 933. Der CB 1928 gilt als die erste umfassende Kodifikation des IPR in Lateinamerika, RISSEL, S. 30; dazu auch KEGEL/SCHURIG, IPR, § 4 III bb). Vor allem in der sechsten panamerikanischen Konferenz in Havanna. Diese machte erstmals umfassende Vorgaben zum internationalen Anerkennungsrecht und orientierte sich hinsichtlich des Gesetzesaufbaus an der Regelungstechnik der europäischen Vorbilder, dazu auch das Programm der sechsten Konferenz von Havanna 1928, in DOTACIÓN Carnegie, S. 302 ff. Ebenso siehe die Entwurfsänderungen, in PARRA Arangüren, Rev. Fac. Andres Bello 17 (1973-74), S. 41. Dazu auch das Programm der sechsten Konferenz von Havanna 1928, in DOTACIÓN Carnegie, S. 290 ff. und S. 302 ff.

⁹⁴ QUINTIN, S. 289; CARVAJAL Cortes, S. 17.

⁹⁵ Siehe tabellarische Übersicht der genannten panamerikanischen Konferenzen, in SAMTLEBEN, IPR in Lateinamerika, S. 24 ff. Von Anfang an stand die Anerkennung ausländischer Entscheidungen im Zentrum der Arbeiten der CIDIP, Vgl. Doc. OEA/Ser.C/VI.21.1, in Conferencia especializada I, S. 3.

⁹⁶ Dazu GARRO, Legal Framework, S. 85; auch in SAMTLEBEN, 75 Jahre Max-Planck-Institut (2001), S. 655; NYOTA, S. 114.

⁹⁷ NYOTA, S. 114; dazu auch Conferencia especializada II, S. 4, 5.

⁹⁸ Siehe die Abhandlungen dieser Konvention Doc. CP/RES. 265 (367/79), in Conferencia especializada II, S. 7, S. 88, S. 247; siehe auch CHALITA/NOODT Taquela, S. 45. Auf Valladão geht nicht nur die Überarbeitung des Entwurfes von 1973, sondern auch die Bezeichnung „Extraterritoriale Wirkung“ zurück, in NYOTA, S. 114; vgl. auch PARRA Arangüren, La Codificación, S. 407.

wurde Konvention I in neun lateinamerikanischen Ländern umgesetzt und damit rechtskräftig⁹⁸, so auch in Perú⁹⁹, wo sie nach Angaben des Außenministeriums auf unbestimmte Zeit gültig ist. Die Konvention II, welche die internationale Anerkennungszuständigkeit zum Gegenstand hatte, wurde im Rahmen der Konferenz von La Paz im Mai 1984 (CIDIP III) verabschiedet¹⁰⁰. Ihre Bedeutung liegt darin, die in der Konvention I fehlenden Regelungen bezüglich der internationalen Anerkennungszuständigkeit zu vervollständigen¹⁰¹. Eine explizite Normierung von Beurteilungsregeln in dieser Konvention (Art. 1) soll allgemein zur Beurteilung der internationalen Zuständigkeit dienen und ist daher viel ausführlicher als noch im Rahmen der Art. 2 lit. (d) der Konvention I¹⁰². Dort wird lediglich auf die Prüfung der Anerkennungsregeln verwiesen, jedoch nicht ausgeführt, wie und unter welchen Voraussetzungen diese zu erfolgen hat. Konvention II bringt darüber hinaus die sowohl in autonomen Kollisionsnormen als auch in Staatsverträgen verstreuten Anerkennungszuständigkeitsnormen in Einklang. Ihre Anwendung wurde in der Gerichtspraxis berücksichtigt.

[...] los tribunales peruanos son competentes para conocer de las acciones contra personas domiciliadas en el territorio nacional, vinculándose por tanto la competencia con el hecho objetivo del domicilio, el que de acuerdo con el Art. 2 de la Convención Interamericana sobre el particular se determina por el lugar de la residencia habitual [...].¹⁰³

Als nachteilig wird an Konvention II kritisiert, dass ihr Anwendungsbereich (Art. 1, 6 und 7) eingeschränkt ist¹⁰⁴. So ist diese Konvention gemäß dem Negativkatalog (Art. 6) nicht auf Entscheidungen anzuwenden, welche u. a. eine Scheidung und einen ehelichen Güterstand zum Gegenstand haben. Dies fiel allerdings nicht auf fruchtbaren Boden, weil diese Konvention bislang lediglich von Mexiko und Uruguay ratifiziert wurde¹⁰⁵. Somit erlangte sie nicht die erwartete praktische Bedeutung.¹⁰⁶

⁹⁸ Der aktuelle Ratifikationsstand ist abrufbar unter: <http://www.oas.org/juridico/spanish/firmas/b-41.html>, v. 23.11.2017.

⁹⁹ Nach Angaben des peruanischen Außenministeriums war die Konvention I seitens der peruanischen Regierung durch Dec. Ley Nr. 22953 v. 26.03.1980 genehmigt. Die Ratifizierung erfolgte ohne Vorbehalt durch Ratifizierungsakte v. 09.04.1980, hinterlegt am 15.05.1980 und in Kraft seit dem 14.06.1980.

¹⁰⁰ Über die Vorarbeiten der Konvention II, in *NYOTA*, S. 119; vgl. *OPERTTI Badan*, Rev.Ur.Der.Pr. I (1984), S. 164; siehe auch Doc. AG/Res. 505 (X-0/80) v. 27.11.1980, in Conferencia especializada III, S. 3-5. Über die Gesetzesgrundlage der Konvention II, in *GOLDSCHMIDT*, *Prudentia Iuris Ag* (1980), S. 24-26 ff.

¹⁰¹ Dazu *OPERTTI Badan*, Rev.Ur.Der.Pr. I (1984), S. 164. Siehe auch die Anmerkungen der an dieser Konferenz beteiligten Staaten, in Conferencia especializada III, S. 13.

¹⁰² Vgl. *SOLARI Barrandeguy*, S. 16.

¹⁰³ Siehe Entscheidung der *Sexta Sala de Lima*, sechste Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 42-95, *Dictámenes 104-96-MP-EN-FSC MORALES Godo*, DJ 7 (1997), S. 132, 133.

¹⁰⁴ *CHALITA/NOODT Taquela*, S. 995. Dazu auch *FERNÁNDEZ Arroyo*, DIP, S. 450.

¹⁰⁵ Der Ratifikationsstand von Mexiko, siehe *NYOTA*, S. 125. Die uruguayische Regierung genehmigte die Interamerikanische Konvention über die Internationale Anerkennungszuständigkeit durch Ley Nr. 17.533 v. 09.08.2002. Die Ratifizierung erfolgte mit Vorbehalt am 29.10.2004, hintergelegt am 24.11.2004, in DO 26.072 v. 16.08.2002.

¹⁰⁶ *FERNÁNDEZ Arroyo*, DIP, S. 449.

Als Schlußfolgerung dienen die vorgegebenen Staatsverträge derzeit immer weniger als Grundlage von Anerkennungsentscheidungen¹⁰⁷. Obwohl sie derzeit keine nennenswerte Bedeutung in der Rechtspraxis haben, sind sie jedoch rein formell weiterhin gültig.¹⁰⁸ Ihre Gültigkeit hängt von der richterlichen Anwendung bzw. Auslegung der Abkommen und deren Ratifikation durch Peru ab. Für *MOROTE* haben der Tratado 1878 und Montevideo 1888-89 keinen Einfluss im peruanischen Rechtsumfeld.¹⁰⁹

2.4.2 Abgrenzungsfragen der Anerkennungszuständigkeit

Die Kompetenzkontrolle hat sich im Verfahrensvorfeld mit dem Definitionsgehalt internationaler Gerichte in ihrer Zuständigkeit und der Jurisdiktionsverteilung auseinanderzusetzen. Bereits Ende des 19. Jh. rückten die Konzeption der Jurisdiktionseinheit und das Eingreifen der Jurisdiktionsautonomie der Staaten in den Hintergrund. Dieser politische Belang wirkte sich dann im internationalen Zivilverfahrensrecht aus, als die Handelsgeschäfte zwischen den Staaten intensiviert wurden. Seitdem wird die Kompetenzkontrolle als die wichtigste Voraussetzung der Anerkennung in Perú angesehen. Ihre Bejahung oder Versagung hängt mit der Untersuchung der Gerichtsbarkeit oder der internationalen Zuständigkeit im Urteilsstaat zusammen.¹¹⁰ Die Systeme sind nur schwer voneinander abzugrenzen. Die Differenzierung erfolgt mit Hilfe inhaltlicher Parameter.¹¹¹

2.4.2.1 Die (internationale) Gerichtsbarkeit und Anerkennungszuständigkeit

In Perú wird gemeinhin in der Gerichtspraxis kein Unterschied zwischen dem Gegenstand der Anerkennungszuständigkeit und der Gerichtsbarkeit gemacht. In einigen Urteilen ist von der internationalen Gerichtsbarkeit die Rede, gemeint ist jedoch die internationale Zuständigkeit als Anerkennungserfordernis:

Quinto. [...] se advierte que el juzgado internacional tuvo **jurisdicción** sobre la demandada [...].¹¹²

Sexto. [...] de lo cual se advierte que el juzgado extranjero asumió **jurisdicción** sobre el citado [...].¹¹³

In einem anderen Urteil wird hingegen sogar eine separate Prüfung der internationalen Zuständigkeit und der Gerichtsbarkeit gefordert:

¹⁰⁷ Siehe *Anales Judiciales* 54 (1959), S. 124; siehe *Normas Legales* 5 (1987), S. 52; siehe *Rev. Jur. Perú* 4 (1995), S. 229.

¹⁰⁸ Dagegen Söhngen, in *SÖHNGEN*, S. 111.

¹⁰⁹ *MOROTE*, S. 331.

¹¹⁰ *MOROTE*, S. 330, 331.

¹¹¹ *GEIMER*, Zur Prüfung, S. 71.

¹¹² Siehe Entscheidung der *Primera Sala especializada de Familia de Lima*, Erste Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 1233-2007 (1-3-e) v. 14.04.2008 (unveröffentlicht). In diesem Urteil ist nicht vom *Competencia* (Zuständigkeit) die Rede.

¹¹³ Siehe Entscheidung der *Sala especializada de Familia de Lima*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Lima in Familiensachen, Exp. Nr. 575-2008 (1-3-e) v. 29.01.2009 (unveröffentlicht). In diesem Urteil ist nicht vom *Competencia* (Zuständigkeit) die Rede.

Tercero. [...] En materia de reconocimiento de sentencias extranjeras los sistemas jurídicos requieren condiciones comunes, que se ordenan en torno a seis temas, [...]; 2. **Jurisdicción y competencia internacional** del tribunal de origen de la decisión [...].¹¹⁴

Hierbei ist allerdings fraglich, ob die Gerichtsbarkeit des Urteilsstaats trotz fehlender ausdrücklicher Vorschrift als eine Voraussetzung für die Anerkennung zu betrachten ist. Das internationale Schrifttum geht von einer neuen Anerkennungsvoraussetzung aus. Im internationalen Rechtsverkehr sei neben der internationalen Zuständigkeit auch die Gerichtsbarkeit des Urteilsstaats zu prüfen.¹¹⁵ Das Spiegelbildprinzip hat die internationale Zuständigkeit zum Gegenstand. Die internationale Gerichtsbarkeit wird durch die internationale Zuständigkeit miterfasst, sodass sich eine separate Prüfung der Gerichtsbarkeit erübrigt. Es entspricht auch nicht der *ratio iuris* von Art. 2104 Nr. 2 CC 1984, die Gerichtsbarkeit als selbstständige Prozessvoraussetzung zu begreifen. Ausnahmsweise ist die Gerichtsbarkeit bei der Kompetenzkontrolle von Bedeutung, wenn ein Staatsvertrag zwischen den Streitparteien besteht.¹¹⁶ Liegt hingegen kein Staatsvertrag vor, geht die nationale Literatur davon aus, dass beide Begriffe theoretisch zu unterscheiden sind.¹¹⁷

2.4.2.2 Die Entscheidungs- und die Anerkennungszuständigkeit

Beide Rechtsbegriffe weisen erhebliche Unterschiede und zahlreiche Definitionen im internationalen Rechtsumfeld auf.¹¹⁸ Aber auch die nationale Gerichtspraxis hat sich damit auseinandergesetzt.¹¹⁹ Ihr Prüfungsaufbau folgt in beiden Fällen der Prämisse, dass die Entscheidung derjenigen Rechtsordnung zugeordnet werden muss, die der Sache am nächsten steht.¹²⁰ Das Gesetz sieht sie aber nicht ausdrücklich vor. Rechtstechnisch werden sie separat im CC 1984 geregelt. Ihre Wirkungsbreite taucht in verschiedenen Prozessstadien auf.¹²¹ Die auch als direkte Zuständigkeit bezeichnete dient als Entscheidungsvoraussetzung, die indirekte Zuständigkeit als Anerkennungserfordernis für ausländische Entscheidungen im

¹¹⁴ Siehe Entscheidung der *Sala Permanente de Familia de Lima*, ständige Fachkammer des Oberlandesgericht Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 426-2006, v. 22.05.2007 (unveröffentlicht).

¹¹⁵ Die Gerichtsbarkeit des Erststaats wird sogar im internationalen Schrifttum bei Erlass der Entscheidung als ungeschriebenes Erfordernis der Anerkennung erachtet, in *GEIMER*, Zur Prüfung, S. 39. Dazu auch *ZÖLLER/GEIMER*, §606 a, Rn. 6; *PAGENSTECHER*, *RabelsZ* 11 (1937), S. 337; *JELLINEK*, S. 243.

¹¹⁶ *VALDIVIA Cano*, *Conflicto de Leyes*, S. 168.

¹¹⁷ *VALDIVIA Cano*, *Conflicto de Leyes*, S. 173.

¹¹⁸ Diese beiden Begriffe sind im Schrifttum unterschiedlich benannt, auch als *innere* und *äußere* Zuständigkeit, in *KEGEL/SCHURIG*, IPR, § 14, S. 487. *BARTIN* differenziert die internationale Zuständigkeit in „*compétence directe*“ und „*compétence indirecte*“, in *BARTIN*, S. 2, S. 126, S. 150; Als direkte und indirekte Zuständigkeit wird auch die internationale Zuständigkeit eingeteilt, in *SCHACK*, *IZVR*, Rn. 187; vgl. auch *KROPHOLLER*, Hdb. *IZVR* Kap. III, Rn. 9. Gegen die Bezeichnung „indirekte internationale Zuständigkeit“, *CALVO Caravaca*, S. 6. Als Befolungs- und Beurteilungsregeln werden sie auch genannt, in *HELDRICH*, S. 71; vgl. *SCHÜTZE*, *IZPR*, S. 32. Als mittelbare und unmittelbare Zuständigkeit sind sie auch im Schrifttum bekannt, in *GEIMER*, *JUS* (1965), S. 477; dazu auch, in *MATSCHER*, *Rec. des Cours* 161 (1978), S. 143. Zu der Definition auch, *WILLERMER*, S. 82, diese Autorin bezeichnet die direkte internationale Zuständigkeit auch als Eröffnungszuständigkeit.

¹¹⁹ Siehe Urteil der *Sala Especializada de Familia de Lima*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 300-2007 v. 23.04.2007 und Exp. Nr. 914-2011 v. 18.05.2012 (unveröffentlicht) (S. 81); vgl. auch mit Fñn. 271.

¹²⁰ Vgl. *BASEDOW*, *Anerkennung*, S. 65.

¹²¹ *GARCÍA Calderón*, *DIP*, S. 12, S. 13 ff.

Exequaturverfahren.¹²² Konkret werden die Entscheidungszuständigkeitsnormen im CC 1984 aufgezählt (Art. 2057 ff.). In der peruanischen Entscheidungszuständigkeit in Ehesachen besteht offenbar eine Lücke, die rechtspolitisch unerwünscht ist und geschlossen werden muss. Diese Tatbestandsmerkmale liegen zum einen in der mangelhaften Regelung eines Anknüpfungstatbestands, nämlich der des internationalen Wohnsitzes.¹²³ Zum anderen ist das Fehlen einer eigenständigen Normierung für die Prüfung der Anerkennungszuständigkeit in Ehesachen zu bemängeln. Eine Heranziehung der allgemeinen Anerkennungszuständigkeitsnormen vor allem in Ehesachen ist sachlich nicht vertretbar, da die Interessenlagen der ausländischen Entscheidungen verschieden sind. Daher wird in dieser Arbeit ein kollisionsrechtlicher Anknüpfungspunkt zum Wohnsitz, der in der Anerkennungsphase anzuwenden wäre, vorgeschlagen.¹²⁴

Die Prüfung der Anerkennungszuständigkeit unterliegt wiederum keinem Zuständigkeitskatalog, sie richtet sich laut CC 1984 nach unpräzisen Klauseln. Die Gesetzestechnik der IPR-Normen im CC 1984 sorgt für eine separate Abhandlung beider Rechtskomplexe. Soweit ein Urteil in einem anderen Staat durch ein ausländisches Gericht ergangen ist, soll laut CC 1984 seine Zuständigkeitssphäre geprüft werden. Ihre Ermittlung ist ein selbstverständliches Muss. Im peruanischen Recht besteht jedoch kein harmonisiertes Prüfungssystem der Anerkennungszuständigkeit. Während die Gesetzgebung hierfür den Grundsatz der *unilatéralité double* heranzieht, werden von der Rechtsprechung verschiedene Ansichten vertreten.

2.4.3 Prüfungsmodelle der Anerkennungszuständigkeit im peruanischem Anerkennungsrecht

Rechtstechnisch ist die Kompetenzkontrolle laut CC 1984 nach den IPR-Normen im Urteilsstaat zu prüfen.¹²⁵ Eine einheitliche Rechtsprechung besteht allerdings nicht. Die richterliche Handhabung schwankt zwischen kontradiktorischen Theorien.

2.4.3.1 Der Grundsatz des Spiegelbildes

Als Folge der schwierigen Umsetzung des Textgehaltes im Art. 2104 Nr. 2 CC. 1984: *Para que las sentencias extranjeras sean reconocidas en la República, se requiere, además de lo previsto en los artículos 2102 y 2103 [...] 2.- Que el tribunal extranjero haya sido competente para conocer el asunto, de acuerdo con sus normas de Derecho Internacional Privado y a los principios generales de competencia procesal internacional [...]*, folgt die Kompetenzkontrolle

¹²² Vgl. GARCÍA Calderón, DIP, S. 13. Dazu auch CABELLO Matamala, Derecho 52 (1998-99), S. 804; Vgl. CANELO Ramírez, Rev.Der.CCPP 57 (2000), S. 61.

¹²³ Siehe Abschnitt 4.2.3.

¹²⁴ Idem..

¹²⁵ GARCÍA Calderón, Art. 2104, S. 902; TOVAR Gil, DIP, S. 343.

grundsätzlich dem Spiegelbildprinzip. Die Gerichtspraxis vertritt praktisch anhand der gesichteten Urteile immer noch diese Auffassung.¹²⁶

Bereits unter Geltung des Cpc 1912 bringt ein Urteil von 1913 dieses Prinzip zum Ausdruck¹²⁷. Somit hält das Spiegelbildprinzip als Prüfungsgrundsatz der Anerkennungszuständigkeit erstmals Einzug in das peruanische Recht. In diesem Urteil richtet sich die Prüfung der Anerkennungszuständigkeit nach autonomen Prozessnormen (Entscheidungszuständigkeitsnormen). Die spiegelbildliche Anwendung autonomer Zuständigkeitsregeln ist laut Gesetz strittig. Dennoch vertritt ein großer Teil der Familienrichter die Auffassung, dass im peruanischen Recht kein Anlass besteht, vom Prinzip der internationalen Zuständigkeit peruanischer Gerichte abzuweichen. Dieses widmet sich der Abgrenzung, ob ein inländisches Gericht mit Auslandsbezug tätig werden darf oder muss.¹²⁸ Die Anwendung des Spiegelbildes würde weder Kollisionsnormen noch das anwendbare Recht im Urteilstaat angreifen. Entweder wegen der Rechtssystemähnlichkeit Perús oder aus Rechtsunkenntnis des Urteilstaats, stimmen manche Familienrichter überein, den Grundsatz des Spiegebildes anzuwenden.

2.4.3.2 Der Grundsatz der *unilateralité double*

Die erste anerkannte h. M. im pIPR (*Morote* 1896) setzt sich erstmals mit dem Grundsatz der *unilateralité simple* auseinander und spricht sich gegen das Spiegelbildprinzip aus. Damit erfolgt die Kompetenzkontrolle nach der *lex fori* des Urteilsstaats unter Wahrung der öffentlichen Ordnung im Anerkennungsstaat.¹²⁹ In der Praxis wurde allerdings dieser Grundsatz nicht gänzlich umgesetzt¹³⁰, da er nicht den wirklichen Sinn der Anerkennungszuständigkeitsnorm trifft und präzisiert. Der Grundsatz der *unilateralité double*, der in der peruanischen Lehre nicht unbekannt ist¹³¹, hat allerdings im lateinamerikanischen Umfeld an Ansehen gewonnen.¹³² Dennoch entfaltet er keine angemessene Bindungswirkung zwischen Rechtsstreit und Forum oder den Parteien. Die Kompetenzkontrolle erfolgt in beiden Konstellationen der *unilateralité simple* und *unilateralité double* nach den Normen des Urteilsstaats. Im Vergleich zur *unilateralité simple* findet der *unilateralité double* eine breitere Resonanz im positiven Recht.¹³³ Allerdings

¹²⁶ Siehe Entscheidung der *Corte Superior de Justicia de Lima, Segunda Sala Especializada de Familia*, zweite Fachkammer des Oberlandesgerichts Lima in Familiensachen, Exp. Nr. 074-2016 v. 07.07.2016; Exp. Nr. 544-2015 v. 28.04.2016 (unveröffentlicht).

¹²⁷ Dieses Urteil ist in *Anales Judiciales* 9 (1913), S. 65, zu finden.

¹²⁸ Vgl. *DEL AGUILA RUIZ de Somocurcio*, *Ius et Veritas* 8 (1994), S. 207; vgl. auch *BASADRE Ayulo*, *Rev. Jur. Perú* 61 (2005), S. 147.

¹²⁹ *MOROTE*, S. 336, 337.

¹³⁰ Man spricht in den Urteilen inhaltlich vom Grundsatz der *Unilateralité*, praktisch berufen sich die Anerkennungsrichter auf das autonome Recht, siehe Entscheidungen der *Corte Superior de Familia de Lima*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 454-2016 v. 09.12.2016; Exp. Nr. 520-2016 v. 21.11.2016 (unveröffentlicht).

¹³¹ *MOROTE*, S. 335.

¹³² *SCHMIDT/FERNÁNDEZ Arroyo*, *IPRax* (2009), S. 503.

¹³³ Vgl. Art. 38 IPRG in der Türkei und der damalige Artikel 89 des *loi yougoslave*, in *DROZ*, *Rec. des Cours* 229 (1991), S. 30, 31; S. 90, 91. In Südamerika lehnt sich der *Código General del Proceso* von Uruguay in Art. 539 Nr. 4 CGP an die These der *unilateralité double*, *VESCOVI Vescovi*, *DPCInt.*, S. 163, 167 ff. Diese These wird ebenso im Rahmen der Mercosur auch erörtert, *PIZZOLO Calogero*, S. 378.

wird im Schrifttum darauf hingewiesen, dass die Lehre der *unilatéralité simple* keine Stellung dazu nimmt, ob ausländische Gerichte, tatsächlich Zuständigkeit besitzen, ohne dass die ausschließliche Zuständigkeit des Anerkennungsstaats verletzt wird.¹³⁴ Aufgrund des ersten Grundsatzes findet die Anwendung der Normen des Erststaats ihre Einschränkung in der Tatsache, dass gegen die Regel des *ordre public* nicht verstoßen wird. Der Grundsatz der *unilatéralité double* wahrt hingegen die Ausschließlichkeit der peruanischen Gerichte. Beide Fälle des Grundsatzes der *unilatéralité* finden theoretisch Anklang im CC 1984.

Folglich ist die Heranziehung der internen Zuständigkeitsnormen als Prüfungsmaßstab der Kompetenzkontrolle wegen der Regelungssystematik des CPC 1993 im Verhältnis zum CC 1984 nicht möglich.¹³⁵ Die Normierung beider Rechtszweige ist in den CPC 1993 und CC 1984 unterschiedlich enthalten und wird strikt voneinander getrennt. Die internationale Zuständigkeit steht in absolutem Antagonismus zur örtlichen oder internen Zuständigkeit.¹³⁶ Die Zuständigkeitsnormen im CPC 1993 unterliegen dem Grundsatz des Hoheitsgebiets eines Staates. Örtliche und sachliche Zuständigkeiten im CPC 1993 zeigen ausschließlich einen Bezug zum Inland auf. Die internationale Zuständigkeit wiederum ist nicht im CPC 1993, sondern im CC 1984 geregelt. Ihre Verankerung im CC 1984 entspricht dem Willen des Gesetzgebers, die Bestimmungen des internationalen Zivilprozessrechtes im CC 1984 zu erfassen.¹³⁷ Es handelt sich bei der internationalen Zuständigkeit im pIPR nicht um eine Zuständigkeit im Einzelfall, sondern um die allgemeine, internationale Zuständigkeit eines Gerichts. Dabei geht es darum, in welchem Umfang die Gerichte sich mit den Sachverhalten von „internationaler Berührung“ befassen dürfen.¹³⁸

Bei dem Grundsatz der *unilatéralité double* liegt der Untersuchungsgegenstand in den Kollisionsnormen des Urteilsstaats¹³⁹. Somit erstreckt sich der Umfang ihrer Prüfung nur darauf, die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Erststaats im Allgemeinen (*competencia general*) und nicht die konkrete Zuständigkeit des anerkennenden Gerichts im Besonderen (*competencia especial*) zu überprüfen. Andererseits wird nach aktuellem Standpunkt der Gerichtspraxis nicht von der Parallelität von Entscheidungs- und Anerkennungszuständigkeit ausgegangen¹⁴⁰. Es ist ferner nach pIPR keine Allseitigkeit seiner eigenen kollisionsrechtlichen Zuständigkeitsnormen

¹³⁴ DROZ, Rec. des Cours 229 (1991), S. 90, 91.

¹³⁵ LOZANO Blas, Normas Legales 6 (2007), S. 193; RIEKS, S. 37.

¹³⁶ Vgl. SAMTLEBEN, RabelsZ 49 (1985), S. 500.

¹³⁷ Vgl. BASADRE Ayulo, LH Max Arias Schreiber, S. 152; dazu auch GARCÍA Gastañeta, S. 292. Im internationalen Schrifttum ist man auch dieser Auffassung, MANKOWSKI, FS Heldrich, S. 867: [...] Das Internationale Zivilprozessrecht rückt im europäischen Raum gegenüber dem IPR immer mehr in den Vordergrund. Man kann mit Fug und Recht sogar von einem Umbruch sprechen [...].

¹³⁸ Vgl. TOVAR Gil, DIP, S. 146, 147. Dazu äußerte sich auch MACLEAN Ugarteche, Las Sentencias Extranjeras, S. 49. So auch ROTH, IPRax (1989), S. 280.

¹³⁹ Vgl. GARCÍA Calderón, Art. 2104, S. 902. Dazu auch MORALES Godo, DJ 7 (1997), S. 130 ff. und DE DEBAKEY Revoredo, S. 920.

¹⁴⁰ Vgl. Fñn. 175.

zu beanspruchen, welche nicht die gleichen Gerechtigkeits- und Abwägungsentscheidungen hinsichtlich der Frage verkörpern, wann ein Rechtsstreit eine ausreichende Verknüpfung zu demjenigen Gericht aufweist, welches zur Entscheidung angerufen werden kann.¹⁴¹

2.4.3.3 Der Grundsatz der *proximidad razonable*¹⁴²

Dieser Grundsatz taucht als die dritte und bisher letzte Prüfungsmethode in der peruanischen Rechtsgeschichte auf. Ihr Einfluss war bereits in den Arbeiten der Konvention II der CIDIP II erkennbar.¹⁴³ Ihre Übernahme in das peruanische Recht ist der spanischen Gerichtspraxis zu verdanken. Analog zu Spanien wurde dieser Grundsatz in Perú durch die Gerichtspraxis aufgenommen.¹⁴⁴

„Exp. Nr. Nr. 300-2007, v. 23.04.2007, *Octavo. En lo relativo al inc. 2 Art. 2104 CC 1984, esto es que el tribunal extranjero haya sido competente para conocer el asunto de acuerdo a sus normas de DIP y a los principios generales de competencia procesal internacional, requiere apreciar por la parte del tribunal homologante lo que la doctrina ha denominado el principio de la proximidad razonable con el tribunal de origen [...]*“.¹⁴⁵

2.4.4 Die Anerkennungszuständigkeit und Anerkennungserfordernisse im CC 1984

Die Rolle der Kompetenzkontrolle als Anerkennungserfordernis hängt von ihrer Rangfolge ab, welche der Gesetzgeber ihr in Art. 2104 CC 1984 beigemessen hat. Art. 2104 CC 1984 in Zusammenhang mit Art. 2102 CC 1984 enthält die allgemeinen Anerkennungsbestimmungen. Diese werden in reine Anerkennungs voraussetzungen gemäß Art. 2102, 2103 und 2104 Nr. 1–4 CC 1984 einerseits und Anerkennungshindernisse gemäß Art. 2104 Nr. 5–7 CC 1984 andererseits aufgeteilt. Letztere führen zur Versagung der Anerkennung aus den im Gesetz genannten Gründen. Als ausdrückliche Beschränkungen im Anerkennungsstaat nennt das CC 1984 die Missachtung von inländischer Rechtskraft und Rechtshängigkeit, den Verstoß gegen den *ordre public* und das Verbot der *révision au fond*.

Eine erste Erkenntnis liegt darin, dass die Kompetenzkontrolle im CC 1984 als eine wesentliche Anerkennungs voraussetzung eingestuft wird, ohne dass diese eine Aussetzung oder Beschränkung im Anerkennungsverfahren aufstellt. Diese gilt im internationalen Rechtsumfeld als der

¹⁴¹ Siehe Entscheidungen der *Corte Superior de Familia de Lima*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 426-2006 v. 22.05.2007; Exp. 363-2005 v. 10.08.2006 (beide unveröffentlicht).

¹⁴² Auch in der spanischen Rechtssprache als „*conexión razonable*“ bekannt, in *ESPLUGES/IGLESIAS/PALAO*, S. 262 – 263; *GARCIMARTIN Alférez*, DIP, S. 271. In der französischen Lehre ist von „lien qualifié“ die Rede, in *BONOMI*, Liber Amicorum Alegria Borrás, S. 245.

¹⁴³ *GÓZALEZ Martín/RODRÍGUEZ Jimenez*, Estudios Fix Zamudio, S. 657, 658.

¹⁴⁴ *La competencia judicial internacional del órgano de origen de la decisión extranjera no esta contenida expresamente en normativa de fuente interna española [...]*, vgl. *FERNÁNDEZ Rozas/SANCHEZ Lorenzo*, S. 567-575; dazu auch *AMORES Conradi*, Eficacia, S. 284.

¹⁴⁵ Siehe Entscheidung der *Sala Permanente de Familia de Lima*, ständige Kammer des Oberlandesgericht Limas in Familiensachen, Exp. Nr. Nr. 300-2007, v. 23.04.2007.

am meisten untersuchte Anerkennungsgegenstand.¹⁴⁶ Ihre Prüfung basiert auf dem Internationalen Privatrecht und stellt die Brücke zwischen Einhaltung der Souveränität und Auflockerung der Anerkennung ausländischer Entscheidungen dar.¹⁴⁷ Das Eingreifen der Kompetenzkontrolle geschieht erst dann, wenn das Vorliegen einer rechtskräftigen¹⁴⁸, gerichtlichen (Art. 2102 I S. 1 CC 1984)¹⁴⁹ oder seit jüngster Zeit außergerichtlichen¹⁵⁰ Entscheidung nachgewiesen worden ist und das Gegenseitigkeitsprinzip (Art. 2102 I CC 1984 i.V.m. Art. 838 CPC 1993) und eine ordnungsgemäße Durchführung des Prozesses (Art. 2104 Nr. 3 S. I CC 1984 i.V.m. Art. 139 CPP 1993) bejaht wird.

2.4.5 Die Prüfungsmodelle der Anerkennungszuständigkeit und das Interesse des Rechtsstaates

2.4.5.1 Im Allgemeinen

Das Rechtsinteresse eines Staates nimmt Einfluss auf der Normenbildung. Genau wie in der internationalen Lehre¹⁵¹ richtet sich die Regelung der Kompetenzkontrolle in Perú nach rechtspolitischen Ansätzen. Diese dienen dem Regelaufbau der Anerkennungsvoraussetzungen im CC 1984 und sorgen dafür, dass neben der Bestimmung der Gerechtigkeitspflicht des Beklagten im Ausland auch die staatlichen Interessen geschützt werden. Beide Gebote spiegeln sich im Gesetz (Art. 2104 Nr. 1 und 2 CC 1984) wider. Aber nicht nur die staatliche Rechtspolitik setzt sich damit auseinander, sondern auch die Rechtswissenschaft.¹⁵²

In sozialistischen Staaten, die nur die eigene Sphäre der ausschließlichen Zuständigkeit schützen wollten, war die negative Regel der Anerkennungszuständigkeit üblich. Der Schutz des Beklagten vor unzumutbaren Gerichtsständen als Zweck der Zuständigkeitsprüfung wurde hier mithin vernachlässigt.¹⁵³ Der Versuch, öffentliche Interessen dritter Staaten zu wahren, stellt

¹⁴⁶ DROZ, Rec. des Cours 229 (1991), S. 89.

¹⁴⁷ Dazu BARNICH, S. 189.

¹⁴⁸ Es handelt sich dabei um eine endgültige Entscheidung, gegen die kein weiteres Rechtsmittel eingelegt werden kann, in GARCÍA Calderón, Art. 2104, S. 903.

¹⁴⁹ Ausgeklammert sind vom Gesetzgeber Entscheidungen, die auf dinglichen Ansprüchen an in Perú gelegenen Grundstücken basieren und über das Grundstück selbst befinden, TOVAR Gil, Art. 2058, S. 713. So bleiben dingliche Ansprüche, sofern sie Rechtsstreitigkeiten betreffen, die in Peru situiert sind, gemäß Art. 2058 I S. 2 CC 1984 stets der peruanischen Gerichtsbarkeit zugeordnet. Eine Anerkennung wäre somit abzulehnen. In der Norm liegt keine Beschränkung bezüglich dinglicher Ansprüche auf Immobilien vor.

¹⁵⁰ Derzeit wird der Entscheidungsspielraum der Anerkennungsrichter ausgeweitet, so dass auch Entscheidungen anerkannt werden, die nicht durch ein Gericht vorgenommen wurden, mithin nach einem Verwaltungsverfahren ausgesprochene Scheidungen, siehe Entscheidungen der Sala Especializada de Familia de la Corte Superior de Lima, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 832-2013 v. 26.08.2014; 63-2007 v. 28.03.2007 (unveröffentlicht); SE. 225-2006 v. 28.03.2007 (unveröffentlicht) und SE. 223-2206 v. 14.03.2007 (unveröffentlicht). Dazu auch das Schrifttum ARRIOLA Espino, Art. 2102, S. 888, 889.

¹⁵¹ Eine ausführliche Darstellung über die im internationalen Schrifttum gebotenen Zwecke der Zuständigkeitsprüfung bei GEIMER, Zur Prüfung, S. 118 ff.; auch SCHREINER, S. 51 ff. Man geht im internationalen Schrifttum vom a) Schutz des Staatsinteresses an der Wahrung der eigenen Jurisdiktionssphäre, b) Schutz des Jurisdiktionsinteresses dritter Staaten, c) Schutz des Beklagteninteresses, d) der internationalen pädagogischen Aufgabe der Zuständigkeitsprüfung und e) der Wahrung staatlichen Interessen aus.

¹⁵² Vgl. MOROTE, S. 334-335; MACLEAN Ugarteche, Las Sentencias Extranjeras, S. 48 ff., S. 110 ff.

¹⁵³ Dazu GERASIMCHUK, S. 94.

sich also von vornherein als untauglich heraus, wenn kein Staat eine exklusive internationale Zuständigkeit für einen bestimmten Streitgegenstand beansprucht.¹⁵⁴ Anders ist die Rechtsauffassung in demokratischen Rechtssystemen. Dort geht die Lehre von der Erwägung verschiedener Zielsetzungen der Zuständigkeitsprüfung aus, des Schutzes des Beklagten und der gerechten Jurisdiktionsverteilung. Dem Anerkennungsrichter wird letztlich den Handlungs- und Ermessensspielraum der Entscheidungen überlassen. Somit wird durch richterliche Entscheidungen den Schutz fundamentaler Rechte der Parteien gewährleistet.

So gesehen sind bei der Anwendung der *unilatéralité double* im CC 1984 in allgemeinen Fällen sowohl sozialistische als auch demokratische Einflüsse ersichtlich. Geprägt sind die eigenständigen Prüfungsvorschriften in Art. 2104 Nr. 1 und 2 CC 1984 von einer negativen Prüfung der Anerkennungszuständigkeit so wie in den sozialistischen Staaten. Es entspricht dem Souveränitätsgedanken eines Staates, dass jeder Staat für die Zuständigkeitsverteilung seiner eigenen Gerichte zuständig ist. Inwieweit auch heute noch staatliche Interessen bei der Kompetenzkontrolle eine Rolle spielen, wird unterschiedlich gesehen¹⁵⁵. Die Kompetenzkontrolle im Anerkennungsrecht schützt das staatliche Interesse an einer ordentlichen Verteilung von Rechtsstreitigkeiten zwischen verschiedenen Jurisdiktionen.¹⁵⁶ Diese wirken sich nicht erst im Stadium der Anerkennung aus, sondern äußern mittelbare Auswirkungen bereits im erststaatlichen Verfahren, in dessen Bereich die Zuständigkeitsprüfung vorgenommen wird. Folgt man dabei der Lehre der *unilatéralité double*, wird von den meisten Autoren zuallererst die Wahrung der ausschließlichen internationalen Zuständigkeiten des Anerkennungsstaats als das relevanteste Ziel der Zuständigkeitsprüfung angesehen.¹⁵⁷ Dadurch zielt man darauf ab, die eigene Jurisdiktions-sphäre zu wahren und gleichzeitig zu verhindern, dass sich das Ausland Zuständigkeiten für Rechtsstreitigkeiten sichert, die ausschließlich den peruanischen Gerichten zustehen. Aber nicht nur die Wahrung der eigenen Jurisdiktions-sphäre sollte der Zweck dieser Regelung sein. Dabei sind auch soziopolitisch-ökonomische Staatsinteressen zu berücksichtigen.¹⁵⁸ Dieses zusätzliche Erfordernis beruht darauf, dass der Beklagten-schutz sich nicht nur mit der Ausschließlichkeitsprüfung begnügt.¹⁵⁹ Hierzu sind weitere rechtsstaatliche Gebote zu beachten.

¹⁵⁴ SCHREINER, S. 52.

¹⁵⁵ Vgl. FRICKE, Anerkennungszuständigkeit, S. 87 ff.

¹⁵⁶ GERASIMCHUK, S. 91.

¹⁵⁷ Vgl. GARCÍA Gastañeta, S. 306; vgl. MOROTE, S. 337; DEL AGUILA Ruiz de Somocurcio, Revista Ius et Veritas 8 (1994), S. 207; VALDIVIA Cano, Conflicto de Leyes, S. 174. Für MACLEAN Ugarteche geht die Ausschließlichkeit der Wahrung der Gerichtsbarkeit voran, in MACLEAN Ugarteche, Las Sentencias Extranjeras, S. 111.

¹⁵⁸ Dazu DE DEBAKEY Revoredo, S. 1027; auch GUZMÁN Ferrer, S. 711. Das uruguayische Anerkennungssystem, welches auch Grundsatz der *unilatéralité double* befürwortet, geht von dieser Ansicht aus, in HERBERT, Liber Amicorum Operti, S. 243 ff.

¹⁵⁹ SCHREINER, S. 55.

Im Zuge der Ermittlung der zweiten Anforderung im Art. 2104 Nr. 2 S. 1 CC 1984 unter Geltung der *unilatéralité double* spielen die Zuständigkeitsinteressen im Urteilsstaat eine wichtige Rolle. Dabei sind weder national staatliche noch private Interessen zu berücksichtigen. Der Zweck des dritten Prüfungsschritts im Art. 2104 Nr. 2 S. 2 CC 1984 ist insoweit unklar. Dieser hat allerdings sowohl autonome als auch internationale Zuständigkeitsgrundsätze zu beachten. Dabei gilt es sicherzustellen, dass das Erstgericht einen hinreichenden Bezug zur Streitigkeit oder zu den Parteien aufweist. Somit wird die Anerkennung theoretisch vor exorbitanten Gerichtsständen geschützt.¹⁶⁰ Dieser Ansatz bedarf der Ergänzung durch Kasuistik. Hierbei wird auch seitens des Gesetzgebers eine pädagogische Aufgabe angestrebt nämlich die Durchsetzung grundlegender Forderungen prozessualer Gerechtigkeit¹⁶¹ und der Vermeidung von Gesetzesumgehung.¹⁶²

Anders sind die rechtspolitischen Überlegungen der Kompetenzkontrolle unter der Maxime des Spiegelbilds. Dies mag daran liegen, dass die Beurteilungsmaßstäbe dafür in die Ordnungsinteressen des Anerkennungsstaats fallen. Hierbei sind die Ziele umfassender und konkreter als beim Grundsatz der *unilatéralité double*. Gleichbehandlung der Entscheidungen von In- und Ausland, Souveränitätsschutz, Gerechtigkeit und Sachlichkeit im Urteilsstaat¹⁶³ sowie aktuell der Schutz des Beklagten vor unzumutbaren Gerichtsständen zählt zu den wichtigsten Zielsetzungen der Kompetenzkontrolle unter Geltung des Spiegelbildprinzips. Ein weiteres Ziel besteht darin, die zwischenstaatlichen Zuständigkeitsbezüge zu harmonisieren und den international gebilligten Zuständigkeitsstandard nicht zu überschreiten. Man spricht hierbei von einer „internationalpädagogischen Aufgabe“¹⁶⁴ der Kompetenzkontrolle. Dabei ist der Schutz des Beklagten besonders hervorzuheben. Die meisten Autoren im internationalen Schrifttum knüpfen daran an.¹⁶⁵ Diese Einstellung wird jedoch in der spanischen Lehre kritisch behandelt.¹⁶⁶

¹⁶⁰ Dazu GARCÍA Calderón, Art. 2104, S. 902; auch TOVAR Gil, DIP, S. 345.

¹⁶¹ Zu dem Gedanken einer „angemessenen Gerechtigkeitsverteilung“ TOVAR Gil, DIP, S. 344.

¹⁶² TOVAR Gil, DIP, S. 345; vgl. MACLEAN Ugarteche, Las Sentencias Extranjeras; S. 110. Im spanischen Anerkennungsrecht äußerte sich auch in dieser Hinsicht Juárez Pérez, S. 96.

¹⁶³ Vgl. FEUERBACH, Rechtskraft, S. 103.

¹⁶⁴ Zu dieser Theorie als Ziel der Zuständigkeitsprüfung, in SCHRÖDER, Internationale Zuständigkeit, S. 778. Dieser Standpunkt wird kritisch gewürdigt, in SCHREINER, S. 53.

¹⁶⁵ Dazu GEIMER, IZPR Rn. 2901; ders., Zur Prüfung, S. 124; PFEIFFER, Internationale Zuständigkeit, S. 172; vgl. BACH, S. 18; auch KROPHOLLER, IPR, § 58 VIII, S. 642; vgl. BGH, Urteil v. 25.11.1993 IX ZR 32/93, IPRax (1995), S. 101-103. Man spricht sogar von einem doppelten Schutz des Beklagten im Erstverfahren. Dazu GEIMER, IPRax (1985), S. 6.

¹⁶⁶ Gegen diese Auffassung äußert sich CALVO Caravaca. Für ihn ist der Beklagtenschutz nicht direktes Ziel der Kontrolle; vielmehr ergebe sich dieser als mittelbare Wirkung der Prüfung der internationalen Zuständigkeit, deren Zwecke hauptsächlich in der Wahrung der ausschließlichen Zuständigkeit des Zweitstaates sowie in der Zurückweisung von Entscheidungen aus exorbitanten Gerichtsständen bestünden, in CALVO Caravaca, S. 27.

2.4.5.2 In Ehesachen

Bei der Kompetenzkontrolle in Ehesachen werden neben der Wahrung der staatlichen Interessen auch private Interessen berücksichtigt.¹⁶⁷ Erstere finden Ausdruck in dem Erfordernis, nach dem die ausschließliche Zuständigkeit peruanischer Gerichte in Ehesachen zu ermitteln ist. Das öffentliche staatliche Interesse drückt sich in zweierlei Hinsicht aus. Zum einen wird durch die Kompetenzkontrolle im Anerkennungsrecht das staatliche Interesse an einer ordentlichen Verteilung von Rechtsstreitigkeiten zwischen verschiedenen staatlichen Jurisdiktionen geschützt.¹⁶⁸ Bei der Zuständigkeitsprüfung in Ehesachen soll verhindert werden, dass der Beklagte zur Einlassung auf das erststaatliche Verfahren an ein Forum gezwungen wird, zu dem er keinen ausreichenden Bezug hat. Das Ideal wäre, dass der Prozess nur dort geführt wird, wo die Eheleute den Schwerpunkt ihrer sozialen und kulturellen Interessen haben.¹⁶⁹ Zum anderen besteht ein enges Verhältnis zwischen der Rolle des Staates und der Wahrung familienrechtlicher Vorschriften. Grundsätzlich spielen staatliche Interessen bei der Regelung zivilrechtlicher Streitigkeiten eine Rolle. Aus der besonderen Stellung der Familie als „der Urzelle der staatlichen Gemeinschaft“¹⁷⁰ wird in der Lehre ein verstärktes staatliches Interesse an der Familie gefolgert.¹⁷¹ Aus dem Interesse des Staates könnte man eine zwingende rechtliche Natur von Familienrechtsvorschriften folgern; jedoch bleiben diese bei ihrem Status der Einordnung in das Privatrecht bestehen.¹⁷²

Private Interessen hingegen liegen der konkurrierenden Rechtsnatur der internationalen Zuständigkeit peruanischer Gerichte in Familiensachen zugrunde. Ihre Zielsetzung basiert auf dem freien Willen der Parteien. Parteiinteressen werden durch die Prüfung der Anerkennungs- und Zuständigkeit in Ehesachen gewahrt und damit prozessuale Gerechtigkeit verwirklicht. Einerseits kommt dies durch die freie Gerichtswahl durch die Parteien zum Ausdruck. Da die internationale Zuständigkeit peruanischer Gerichte insbesondere in Ehesachen konkurrierend ist, ist der Parteiwille zu achten. So geraten Parteiinteressen nicht mit staatlichen Interessen in Konflikt. Anders wäre die Situation, wenn durch Prorogation der Parteien eine ausschließliche internationale Zuständigkeit begründet würde, die einem anderen Staat zustünde. In einem solchen Fall

¹⁶⁷ Dazu VALLADARES Martínez, Rev. Foro 63 (1976), S. 152 ff. In der Rechtsprechung siehe R.S. v. 14.07.1931: „*Que dichos juicios sobre Nulidad de matrimonio deben seguirse con intervención del Ministerio fiscal, quien esta obligado a defender la subsistencia del matrimonio*“, auch in Rev. Foro 18 (1931), S. 276; siehe auch R.S. v. 14.7.1931, in *Anales Judiciales* 27 (1931), S. 118.

¹⁶⁸ So ausdrücklich DE DEBAKEY Revoredo, S. 1027.

¹⁶⁹ TOVAR Gil, DIP, S. 344. Vgl. FICKER, FS Fragistas II, S. 373.

¹⁷⁰ WACKERBAUER, S. 29

¹⁷¹ LANDA Arroyo, LH Cornejo, S. 143-146. Dazu auch RAMM, S. 19: „Das Leben der Familie soll sich frei von äußerem Zwang und störenden Eingriffen entfalten. Der besondere Schutz der staatlichen Ordnung, der der Ehe zuteil wird, erfolgt um der Ehe selbst willen ohne jedes staatliche Eigeninteresse; vgl. auch FICKER, FS Fragistas II, S. 375.

¹⁷² VIOLA Demestre, Arbitraje, S. 45. Siehe auch *Sentencia del Tribunal Constitucional*, Beschluss des peruanischen Bundesverfassungsgerichts, Nr. 120/1984 v. 10.12.1984 (unveröffentlicht).

würde das Parteiinteresse mit einem Staatsinteresse kollidieren. Andererseits wird das Interesse des Beklagten als Folge des Schutzes der Parteiinteressen unmittelbar gewahrt. Dies ist bei einem Antrag auf Anerkennung im Anerkennungsstaat eindeutig. Die Kompetenzkontrolle in Ehesachen erfolgt erst auf Rüge des Beklagten und nicht *ex officio*. Es kommt auf den eigenen Willen des Beklagten an, ob er seinen Anspruch auf Anerkennung geltend machen möchte.¹⁷³ Wenn der Beklagte die Rüge der Unzuständigkeit nicht erhebt, haben die Gerichte die internationale Zuständigkeit nicht von Amtswegen festzustellen und die Urteile anzuerkennen.¹⁷⁴

¹⁷³ SCHREINER, S. 56.

¹⁷⁴ DE DEBAKEY *Revoredo*, S. 1034. Im internationalen Schrifttum geht man auch von dieser Auffassung aus, MARTINY, Hdb. Anerkennung, Rn. 786. Es besteht keine Veranlassung, den Beklagten gegen seinen eigenen Willen zu schützen, HABSCHEID, FamRZ (1975), S. 568; BGH, Urteil IV ZS v. 30.11.1960 FamRZ (1961), S. 204.

3 DIE PRÜFUNG DER ANERKENNUNGSZUSTÄNDIGKEIT IN EHESACHEN *DE LEGE LATA* IN PERÚ

Die Kompetenzkontrolle in Ehesachen weicht von der in den allgemeinen Fällen nicht ab. Das bedeutet, dass der Anerkennungsrichter sich erst die Frage nach den im Urteilsstaat geltenden Zuständigkeitsnormen stellt. Ihre Untersuchung durch die Judikative ist dabei von Relevanz. Vor und nach Inkrafttreten des CC 1984 liegt sie im Ermessen der Gerichtspraxis. Im autonomen Recht braucht die Frage nach einer besonders geregelten Anerkennungszuständigkeit nicht gestellt zu werden. Im peruanischen Recht besteht keine ausdrücklichen Vorschriften für die Kompetenzkontrolle in Ehesachen. Während spezifische Anerkennungszuständigkeitsnormen in der deutschen (§ 109 i. V. m. § 98 FamFG), spanischen und schweizerischen Rechtsordnung, sogar in internationalen Konventionen und auf europäischer Ebene geregelt sind, hat der peruanische Gesetzgeber im internationalen Zivilprozessrecht bislang keine eigenständigen Normen ausgestaltet.

3.1 Die Anerkennungszuständigkeit durch die Gerichtspraxis

Die Prüfung der indirekten Zuständigkeit liegt in ihrem dreistufigen hierarchischen Aufbau im CC 1984 begründet. Neben einer negativen Prüfung der Anerkennungszuständigkeit (Art. 2104 Nr. 1 CC 1984) sind zwei weitere strenge Anforderungen im Rahmen der Kompetenzkontrolle zu erfüllen (Art. 2104 Nr. 2 CC 1984). Diese Anforderungen sind nacheinander zu überprüfen und zugleich voneinander abhängig. Daher konfrontiert sich der Anerkennungsrichter mit drei zentralen Fragen.

3.1.1 Ist der Urteilsstaat nach seinen eigenen Normen zuständig?

Historisch gesehen ist der Verlauf der Kompetenzkontrolle in der Rechtsprechung durch zwei Perioden gekennzeichnet. Darauf hat das Inkrafttreten vom CC 1984 oder CPC 1993 keinen Einfluss gehabt.

3.1.1.1 Entscheidungen vor 2000

Die Kompetenzkontrolle in Ehesachen zeigte deutlich schwankende Tendenzen. Dabei machte es aus Sicht des Anerkennungsrichters keinen Unterschied, ob ausländische Ehescheidungsurteile in voller oder eingeschränkter Wirkung (Trennung von Tisch und Bett) in Perú anzuerkennen sind.¹⁷⁵ Weder die Lehre noch die Rechtspraxis setzten eine Trennlinie. Die

¹⁷⁵ Zu der Scheidung in Peru, siehe Abschnitt 2.3.

Kompetenzkontrolle in Ehesachen als eine eigenständige Anerkennungsvoraussetzung für das System der unabhängigen internen Kontrolle zu sehen, wird nicht erst mit der Einführung der Ehescheidung im peruanischen Recht 1930/31 thematisiert und problematisiert.¹⁷⁶ Vorher war sie schon im Cpc 1912 geregelt und die Gerichte setzten sich grundlegend damit auseinander.¹⁷⁷

Gerade bei der Kompetenzkontrolle in Ehesachen unter Geltung des Cpc 1912 orientieren sich die Anerkennungsrichter nach besonderen Maßstäben, ohne dass von einer negativen Prüfung (*competencia ratione materiae*) der Anerkennungszuständigkeit abgesehen wird¹⁷⁸. Wird in einseitigen Zuständigkeitsbestimmungen eine ausschließliche Zuständigkeit der inländischen Gerichte angeordnet, so ergibt sich daraus, dass der Staat, der die Vorschrift erlassen hat, in den bezeichneten Fällen allein seine Gerichte entscheiden lassen will, also ausländische Urteile in solchen Streitsachen nicht anerkennt.

El problema que contiene es en realidad sencillo [...], se trata en el fondo, de pretender dar validez en el Perú a una Resolución, que en definitiva recaería **sobre bienes ubicados en la República**, cuyo conocimiento compete únicamente a los tribunales peruanos [...].¹⁷⁹

Ein wichtiger Ausgangspunkt für die Kompetenzkontrolle liegt auch in der Feststellung der Rechtsnatur der Zuständigkeitsnormen. Diese setzen sich im internationalen Prozessrecht – wie die Kollisionsnormen – aus einem Verweisungs- und einem Anknüpfungsbegriff zusammen. Die entscheidungsrechtliche Norm der Kompetenzkontrolle basiert auf den Anknüpfungspunkten der Staatsangehörigkeit für Peruaner und des Wohnsitzes für Ausländer. Dies spiegelt sich in Art. 1158 Cpc 1912 i. V. m. Art V TP CC 1936 (*competencia ratione personae*) wider¹⁸⁰. Die unmittelbar darauffolgende Rechtsprechung zur Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile hat die Prüfung der Anerkennungszuständigkeit anhand dieser Zuständigkeitsregeln, also *spiegelbildlich*, vorgenommen, wie aus folgendem Urteilstext zu erkennen ist:

La competencia de los tribunales del domicilio conyugal para conocer de las acciones sobre separación y divorcio, **según el Art. 1158 Cpc 1912** ¹⁸¹.

El estado y la capacidad civil de las personas se rigen por la ley del domicilio, **aplicándose solamente la ley peruana** cuando se trate de peruanos.¹⁸²

¹⁷⁶ Siehe Abschnitt 2.3.1.

¹⁷⁷ Dazu *MACLEAN Ugarteche*, Rev. Foro 3 (1967), S. 69.

¹⁷⁸ *MACLEAN Ugarteche*, Rev. Foro 52 (1965), S. 20.

¹⁷⁹ Siehe Dictamen Fiscal (Rechtsgutachten) v. 04.06.1954 in *Ejecutorias Supremas* 7 (1953-55), S. 796, 797.

¹⁸⁰ *LÓPEZ de Romaña*, S. 26.

¹⁸¹ Siehe Dictamen Fiscal (Rechtsgutachten) v. 7.01.1937 in *Anales Judiciales* 33 (1939), S. 202, 203.

¹⁸² Siehe Dictamen Fiscal (Rechtsgutachten), Exp. Nr. 267/51 v. 23.7.1951 in *Revista de la Jurisprudencia Peruana* 114 (1953), S. 1099; *Normas Legales* 123 (1983), S. 276.

Daher ist die internationale Zuständigkeit ausländischer Gerichte umgehend abzulehnen, wenn es sich um ein ausländisches Ehescheidungsurteil zur Scheidung von gebürtigen oder eingebürgerten Peruanern handelt.¹⁸³

La Corte Superior de Lima, declara sin lugar dicha solicitud y que no tiene fuerza legal en el Perú la referida sentencia extranjera, por considerar que es de aplicación el Art. 1158 Cpc 1912, **porque éste fallo estatuye sobre relaciones de familia de peruanos**, como son el recurrente de nacimiento, y la cónyuge, por haber contraído matrimonio con peruano [...].¹⁸⁴

Sogar wenn Peruaner im Inland ansässig sind, gilt diese Regel, denn die peruanische Rechtsordnung kennt im Falle eines Rechtsstreits in Personalstatutssachen keine konkurrierende Zuständigkeit peruanischer Gerichte. Die Rechtsprechung geht von ihrer Ausschließlichkeit aus:

Pues estando el recurrente **(peruano) domiciliado en el Perú**, la acción de divorcio ha debido ser interpuesta ante los tribunales peruanos [...].¹⁸⁵

Dies gilt auch, wenn das Gericht im Falle von im Inland ansässigen Ausländern entscheidet, so wie es in vielen Urteilen deutlich wird:

Dictamen Fiscal 31.8.1934

Los Tribunales peruanos son competentes para conocer de los juicios de divorcio entablados **por extranjeros domiciliados en el país**. [...] Por lo dispuesto en el Art. 1158 Cpc von 1912, las resoluciones dictadas por el Tribunal extranjero no podrían surtir efectos en el país.¹⁸⁶

Liegt der Ort der Eheschließung ausländischer Ehepaare im Ausland, soll das bei den Anerkennungsrichtern nicht dazu führen, von der ausschließlichen Zuständigkeit peruanischer Gerichte abzuweichen.

[...] por aplicación „contrario sensu“ del Art. 1158 Cpc 1912 **no solo tienen jurisdicción los tribunales peruanos para conocer de esta causa** sino que dicha jurisdicción es obligatoria y exclusiva, sin que varíe en absoluto la situación el hecho de que el matrimonio de las partes en este proceso, ambos extranjeros, haya sido celebrado en el extranjero, según las leyes extranjeras [...].¹⁸⁷

So wird im Jahr 1950 das Spiegelbildprinzip durch ein Urteil „vorübergehend“ durchbrochen.¹⁸⁸ Aus Sicht der Rechtsdogmatik ist diesem Urteil nicht zu folgen. Die Kasuistik jener Zeit bevorzugte die Anwendung des Spiegelbildprinzips. Eine Abweichung von diesem richterlichen

¹⁸³ Dazu GARCÍA Calderón, DIP, S. 362.

¹⁸⁴ Siehe Dictamen Fiscal (Rechtsgutachten) v. 21.04.1962 in *Anales Judiciales* 57 (1962), S. 125.

¹⁸⁵ Siehe Dictamen Fiscal (Rechtsgutachten), Exp. Nr. 267/51 v. 23.7.1951 in *Revista de la Jurisprudencia Peruana* 114 (1953), S. 1099, 1100.

¹⁸⁶ Siehe Dictamen Fiscal (Rechtsgutachten), Exp. Nr. 267/51 v. 23.7.1951 in *Rev. Foro* 21 (1934), S. 617; *Revista de la Jurisprudencia Peruana* 408 (1978), S. 777, 778.

¹⁸⁷ *Normas Legales* 100-101 (1980), S. 415.

¹⁸⁸ *Rev. Foro* 1-2 (1950), S. 195 = *Anales Judiciales* 46 (1950), S. 109.

Prüfungsvorgang erforderte eine Begründung.¹⁸⁹ In Urteilen nach 1950 geht man zur vorherigen richterlichen Auffassung zurück, dass peruanische Gerichte ausschließlich zuständig sind, wenn es sich um die Scheidung von Peruanern handelt, egal, ob die Ehe im Ausland geschlossen wurde oder nicht.¹⁹⁰ Die Anerkennungsrichter orientieren sich am Spiegelbildprinzip. Da demgemäß peruanische Zuständigkeitsvorschriften auf inländischen Rechtsstaatsinteresse beruhen, ist die Anerkennungszuständigkeit notwendigerweise zweistufig zu prüfen. In einem ersten Schritt ist festzustellen, ob Perú nicht zum Schutz wichtiger Interessen (z. B. Familieninteresse) eine ausschließliche internationale Entscheidungszuständigkeit beansprucht, wie es in einigen gesichteten Urteilen der Fall ist:

[...] lo que en el fondo se pretende, [...] es dar validez en la República a una sentencia que, emanada de un tribunal extranjero, ha de recaer en bienes ubicados dentro de la jurisdicción nacional, **pretensión que resulta inadmisibile** [...].¹⁹¹

El Fallo pronunciado en el extranjero que declara **el divorcio de un extranjero domiciliado en el Perú**, no puede cumplirse en el país.¹⁹²

In einem zweiten Schritt werden sodann die in Perú verankerten internationalen Zuständigkeitsnormen auf die gewünschte Bezugsebene gespiegelt.¹⁹³ Nach dem Willen des Gesetzgebers von Cpc 1912 soll so die peruanische Regel der internationalen Zuständigkeitsverteilung für die internationale Anerkennungszuständigkeit inzident gelten.¹⁹⁴ Der Grundsatz der *unilatéralité double* spiegelt sich nicht von Anfang an in der Gerichtspraxis wider. Dafür kommen auch Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzprinzip als Grundlage der Entscheidungszuständigkeitsnormen in Frage, wie in einigen Urteilen zu erkennen ist:

No tienen fuerza en la República las resoluciones dictadas por un tribunal extranjero que estatuyen sobre la condición civil, la capacidad personal o relaciones de familia de peruanos o de extranjeros domiciliados en el Perú.¹⁹⁵

[...] que por aplicación contrario sensu del Art. 1158 Cpc 1912 no solo tienen jurisdicción los tribunales peruanos para conocer de esta causa, sino que dicha jurisdicción es obligatoria y exclusiva sin que

¹⁸⁹ MACLEAN Ugarteche, Rev. Foro 3 (1967), S. 73.

¹⁹⁰ Revista de la Jurisprudencia Peruana 229 (1963), S. 224; Anales Judiciales 57 (1962), S. 125. Gleicher Grundsatz gilt auch, wenn es sich um ein ausländisches Urteil mit familienrechtlichem Bezug von Peruanern handelt, in Revista de la Jurisprudencia Peruana 132 (1955), S. 1873, vgl. Anales Judiciales 59 (1964), S. 83.

¹⁹¹ Siehe Dictamen Fiscal (Rechtsgutachten) v. 26.11.1954 in Revista de la Jurisprudencia Peruana 150 (1956), S. 851; Revista de la Jurisprudencia Peruana 132 (1955), S. 1874.

¹⁹² Siehe R.S. (Oberster Gerichtsbeschluss) v. 21.07.1978 in Revista de la Jurisprudencia Peruana 414-415 (1978), S. 777 = Anales Judiciales 70 (1978), S. 259.

¹⁹³ GARCÍA Calderón, DIP, S. 36.

¹⁹⁴ Revista de Jurisprudencia Peruana 96 (1952), S. 1579, 1580.

¹⁹⁵ Siehe R.S. (Oberster Gerichtsbeschluss) v. 18.2.1980 in Normas Legales 104 (1980), S. 317; Normas legales 105 (1980), S. 327; Normas legales 118 (1982), S. 386; Rev. Jur. Perú 1 (1980), S. 264.

varie el hecho que el matrimonio de las partes en este proceso, ambos extranjeros, haya sido celebrado en el extranjero, de acuerdo a las leyes extranjeras.¹⁹⁶

[...] se debe declarar **improcedente la demanda de exequatur**, que pretenda la eficacia de un divorcio de extranjeros no domiciliados en el Perú.¹⁹⁷

Das Schrifttum ist hingegen anderer Ansicht. Da die Zuständigkeit peruanischer Gerichte ausschließlich ist, wird eine objektive Kontrolle der Anerkennungszuständigkeit erschwert. Dies führt dazu, das Anerkennungserfordernis auf Rang zwei zu platzieren, die Wahrung der öffentlichen Ordnung rückt hingegen in den Vordergrund der Anerkennungsvoraussetzungen.¹⁹⁸

Die verstreute und ungenaue Regelung der Kompetenzkontrolle und ihre Schwankungen in der Gerichtspraxis sollten mit dem Inkrafttreten des CC 1984 behoben werden. Durch die Einführung des CC 1984 wird dem Anerkennungsrecht eine systematische Regelung eingeräumt. Die Umsetzung der Kompetenzkontrolle in der Gerichtspraxis setzt sich allmählich durch. Ihre Anwendung unterliegt einer Übergangszeit. Die Normierung der Kompetenzkontrolle im CC 1984 steht im absoluten Widerspruch zum Cpc 1912. Diese wird in beiden Gesetzeswerken höchst unterschiedlich ermittelt. Die Überschneidung zwischen dem CC 1984 und Cpc 1912 wirkt sich in den Entscheidungen der Rechtsprechung aus. Strittig ist allein die Frage, welcher Maßstab hierbei anzulegen ist. Dem Anerkennungsrichter stehen dann reichlich Rechtsgrundlagen zur Verfügung, derer er sich für die Kompetenzkontrolle in Ehesachen bedienen kann.¹⁹⁹ Das Spiegelbildprinzip, das neben den anderen Prüfungsmethoden in der Rechtsprechung Anwendung findet, ist somit in mehrfacher Hinsicht angreifbar. Seine Anwendung erfolgt nicht ausschließlich. Seine Prüfung im Cpc 1912 unterliegt einem negativen Prüfungsvorgang und erfolgt auf der Grundlage autonomer Kollisionsnormen. Im CC 1984 liegt ein abgestufter, hierarchischer Aufbau vor, der sich grundsätzlich an den Grundsatz der *unilateralité double* anlehnt. Im Gegensatz zum Cpc 1912 führt der CC 1984 in seinem Art. 2062 CC 1984 für das streitige Verfahren familienrechtlicher Angelegenheiten zu einer großzügigen Bejahung der (fakultativen) internationalen Zuständigkeit peruanischer Gerichte, statt diese auszuschließen.²⁰⁰ Ein weiterer Unterschied liegt in die Wahl der Prüfungsmethode. Hierbei hätte sich der CC 1984 nach der in der CIDIP II befürworteten Prüfungsmethode des Spiegelbildgrundsatzes richten sollen. Dies war in der nationalen Lehre erwartet worden.²⁰¹ Der peruanische Gesetzgeber optierte letztlich

¹⁹⁶ Siehe R.S. (Oberster Gerichtsbeschluss) v. 28.01.1980 in Normas Legales 101 (1980), S. 415.

¹⁹⁷ Siehe R.S. (Oberster Gerichtsbeschluss) v. 09.09.1971 in *CABELLO Matamala*, Divorcio y Jurisprudencia, S. 496 ff.

¹⁹⁸ *TOVAR Gil*, DIP, S. 155.

¹⁹⁹ Siehe R.S. (Oberster Gerichtsbeschluss) Exp. Nr. 521-84-Lima v. 16.11.1984, in *Normas legales* 46 (1987), S. 102.

²⁰⁰ *GARCÍA Calderón*, Art. 2104, S. 901.

²⁰¹ *DE DEBAKEY Revoredo*, S. 873.

für einen dreistufigen Prüfungsvorgang, ohne dass die Rechtsnatur der ausländischen anerkennungsfähigen Urteile differenziert werden kann, laut Textgehaltes Art. 2014 CC. 1984.

Anders ist die Rechtslage nach Einführung des CPC 1993. Nur in einer einzigen Entscheidung der gesichteten Anerkennungsurteile dieser Zeit nimmt der Anerkennungsrichter eine Kontrolle vor, die sich auf den Grundsatz der *unilateralité double* stützt. Diese hätte als Grundregel gelten und dem Anerkennungsrichter Anlass geben können, sein Entscheidungsermessen zweckmäßig umzusetzen. Das setzte sich in der Rechtsprechung allerdings nicht durch:

Voto en Discordia, César Elejalde Estenssoro, Fiscal Supremo en lo Civil,

[...] **que el Código de Procedimientos civiles de Florida** (Florida Rules of Civil Procedure) consagra el principio de defensa de una sentencia o fallo extranjero [...], siempre y cuando conste la misma por escrito y que ella no haya sido anulada, modificada o liquidada en todo o en parte; que las sentencias extranjeras solo se desconocen en el Estado de Florida cuando se ha demostrado que la misma es inidónea por falta de competencia jurisdiccional [...].²⁰²

In den weiteren gesichteten Entscheidungen nach Inkrafttreten des CPC 1993 ist festzustellen, dass die Kompetenzkontrolle keine nennenswerte Änderung im Vergleich zu vorherigen Entscheidungen erfahren hat. Der peruanische Anerkennungsrichter prüft weiterhin, ob die Zuständigkeit des ausländischen Richters für das Verfahren in Ehesachen ausschließlich ist, und zwar anhand Art. 2058 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2, Nr. 2 Abs. 2, Nr. 3 Abst. 3 CC 1984.

Que según el Art. 2104 CC pueden homologarse sentencias expedidas por tribunales extranjeros, **siempre que estas no resuelvan asuntos de competencia peruana exclusiva**, que no sean contrarios al orden público, ni a las buenas costumbres, entre otras.²⁰³

Diese Prüfungsvorgehensweise stellt sich als überflüssig dar, wenn es sich um die Anerkennung ausländischer Ehescheidungsurteile handelt, zeigt jedoch die noch starke Bindung der Anerkennungsrichter an die Vorgaben des Cpc 1912. Letztlich ist der Anerkennungsrichter aus gegebenem Grunde dazu angehalten, dass er sich bei der Kontrolle der Anerkennungszuständigkeit strikt an die vorgegebenen Prüfungsvorgänge des CC 1984 hält. In dieser Hinsicht sind bei der Kompetenzkontrolle im Rahmen des Art. 2104 Nr. 2 Satz 1 CC 1984 die autonomen Kollisionsnormen des Buches XX CC in der Weise „spiegelbildlich“ anzuwenden, dass ein ausländisches Ehescheidungsurteil anerkennungsfähig ist, wenn Perú unter Anwendung vergleichbarer Normen auch für sich die internationale Zuständigkeit in Anspruch nehmen würde.

²⁰² Siehe Entscheidung Exp. Nr. 1699-89 Lima v. 22.07.1991 in Rev. Jur. Perú 4 (1995), S. 229-232 (230).

²⁰³ Siehe Entscheidungen der *Segunda Sala especializada de Familia de Lima*, zweite Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 914-2011 v. 18.05.2012 (unveröffentlicht); Apelación (Berufung) Nr. 59-98-Lima v. 21.12.1998 in *Normas Legales* 281 (1999), S. A-4.

Que si bien de acuerdo al artículo 2104 CC para que las sentencias extranjeras sean reconocidas en la República se requiere además de los requisitos previstos en los Art. 2102 y 2103, los requisitos que la propia disposición legal señala, lo es también que el derecho al divorcio o a la separación de cuerpos se rigan por la ley del domicilio conyugal.²⁰⁴

[...] En tal sentido, la sentencia extranjera por la cual se otorga el divorcio a los cónyuges **cuyo último domicilio conyugal fue el Perú** no podrá ser reconocida en nuestro país [...].²⁰⁵

Des Weiteren weicht der Anerkennungsrichter von der gesetzlichen Grundlage ab, insbesondere wenn die Prüfung der Anerkennungszuständigkeit den Bestimmungen eines Staatsvertrags unterliegt. Hierbei kommen die Entscheidungszuständigkeitsnormen des Staatsvertrags spiegelbildlich in Betracht.

[...] Esta sentencia nos hace recordar **aún la vigencia de los Tratados de Montevideo de 1889** y remite el control de la competencia internacional indirecta a las normas de dicho tratado. Por consiguiente, se considera al tribunal extranjero competente, si dicho tribunal tiene jurisdicción sobre el asunto implicado; que tenga propia jurisdicción sobre la persona del demandado (Art. 56 y 62 Tratado) y que no haya habido fraude para obtener la sentencia.²⁰⁶

Trotz ausdrücklicher Regelung im CC 1984 wird in einer Entscheidung die Wirksamkeit des Grundsatzes der *unilatéralité double* angezweifelt. Sollte ein ausländisches Urteil nach seinen eigenen Regeln als nichtig eingestuft werden, entscheiden die peruanischen Anerkennungsrichter über die Kompetenzkontrolle zurückhaltend, denn sie sprechen sich nicht für die Nichtigkeit des Urteils aus:

[...] desde que por el mismo principio **no se puede -ni es el lugar- para declarar la nulidad de lo fallado en el exterior** [...].²⁰⁷

Dieser zweite Prüfungsvorgang wird nicht auf Rüge der Parteien vorgenommen, sondern von Amts wegen und in vollem Umfang, so wie es in Art. 2104 Nr. 2 Satz 1 CC 1984 verankert ist. Der uneingeschränkte Regelungsgehalt dieser Vorschrift erlaubt diese Auslegung zu Recht. Durch die Amtsprüfung wird daher lediglich die Einhaltung der gestellten Ansprüche des peruanischen Rechts entsprechend den autonomen Kollisionsnormen an eine derartige Zuständigkeitsposition sichergestellt.

In dieser Phase der Anerkennung überwiegt in der Gerichtspraxis die Ansicht, die eigene Zuständigkeitsordnung als alleinigen Prüfungsmaßstab anzusehen. Daraufhin wurden die

²⁰⁴ Siehe Entscheidung Exp. Nr. 42-95 Lima in Rev. Jur. Perú 35 (2002), S. 91.

²⁰⁵ Siehe Entscheidung Exp. Nr. 660-95 A *Explorador jurisprudencial Gaceta jurídica* in GARCÍA Calderón, Art. 2104, S. 907.

²⁰⁶ Siehe Entscheidung Nr. 521-84- Lima v. 16.11.1984 *Corte Suprema del Perú* (peruanischer Bundesgerichtshof) in *Normas legales* 46 (1987), S. 102 ff.

²⁰⁷ Siehe Entscheidung Exp. Nr. 2810-91-Lima v. 20.04.1993; Exp. Nr. 1451-93-Lima v. 07.05.1993 in *Normas legales* 233 (1975), S. J-10, J-11; *Normas legales* 247 (1996), S. A-13, A-14.

Gerichtszuständigkeitsbestimmungen des Buches X CC 1984 bis zum Jahr 2000 als ausreichende Prüfungsmaßstäbe erachtet. Angeführt wird dies in einem Urteil v. 25.10.1996.²⁰⁸

Im Grunde liegt die Kompetenzkontrolle vor Ende des 20. Jh. in der Bilateralisierung peruianischer direkter internationaler Zuständigkeitsnormen. Diese Tendenz ist Folge der Wahrung der eigenen Jurisdiktionssphäre, die sich in den verbürgten Zuständigkeitsreservaten im Anerkennungsstaat widerspiegelt. Dies ist in einigen gesichteten Urteilen zu erkennen:

(Voto Seminario Valle)

[...] **se debe tener en cuenta que la ley aplicable** para las personas naturales es la ley del domicilio, no sólo para divorcios, separaciones de cuerpos sino también para otros casos de familia [...].²⁰⁹

(Voto Palomino Thompson)

Que de conformidad con el Art. 2062 CC 1984 los tribunales peruanos son competentes para conocer de los juicios originados por el ejercicio de las acciones relativas al estado y la capacidad de las personas naturales [...].

(Voto Palomino Thompson)

Que de conformidad con el Art. 2062 CC 1984 los tribunales peruanos son competentes para conocer de los juicios originados por el ejercicio de las acciones relativas al estado y la capacidad de las personas naturales [...].²¹⁰

[...] también siendo de **aplicación el Art. V TP CC.** que dispone que el estado y la capacidad civil de las personas, se rigen por la ley del domicilio [...].²¹¹

Considerandos: Que estando a lo prescrito en el **Art. 2081 CC 1984** el derecho al divorcio y la separación de cuerpos se rige por la ley del domicilio conyugal [...].²¹²

Diese Koexistenz zwischen internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht wird in Perú von Rechtsprechung²¹³ und Lehre²¹⁴ als „Parallelität“ bezeichnet. Betrachtet man jüngere Urteile (2000), fällt auf, dass ausländischen Ehescheidungsurteilen Anerkennung gewährt wird, gleich ob die peruanische Sachnorm zur Anwendung kommt oder ein Sachverhalt der Verhandlung unterliegt:

²⁰⁸ Siehe Gerichtsurteil v. 25.10.1996 in *CABELLO Matamala*, Divorcio y Jurisprudencia, S. 525 ff.

²⁰⁹ Siehe Entscheidung der *Corte Superior de Justicia Sala de Familia*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. 4626-94 v. 21.09.1995 (unveröffentlicht).

²¹⁰ Siehe Entscheidung der *Corte Superior de Justicia Sala de Familia*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 3689-94 v. 23.01.1996 (unveröffentlicht).

²¹¹ Siehe Entscheidung der *Corte Superior de Justicia Sala de Familia*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. 1441-83, Dictamen 342-83 v. 21.10.1983 (unveröffentlicht).

²¹² Siehe Entscheidung der *Corte Superior de Justicia Sala de Familia*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. 1848-88 v. 20.06.1990 (unveröffentlicht).

²¹³ Siehe *R.S.* v. 28.01.1980, in *Normas Legales* 100-101 (1980), S. 415.

²¹⁴ Vgl. *TOVAR Gil*, DIP, S. 172. Zur Kritik dieses Grundsatzes, in *KROPHOLLER*, IPR, § 58 II, S. 595; dazu auch *PALANDI/THORN*, EGBGB, §25, Rn. 18. Man spricht dabei von Durchbrechung des Gleichlaufprinzips im Nachlassverfahren.

Tercero. [...] Aún cuando la sentencia foránea resolviera sobre cuestiones de jurisdicción peruana negativa o facultativa [...]; Cuarto. Que, como consecuencia de la declaración de competencia, el tribunal extranjero señala que, habiendo fijado como domicilio conyugal el Perú, la ley a aplicarse es la peruana [...].²¹⁵

Die richterliche Einstellung ist nicht mit dem Regelungsgebot im CC 1984 zu vereinbaren. Der Anerkennungsrichter bevorzugt die Anwendung innerstaatlicher Zuständigkeitsnormen.

3.1.1.2 Entscheidungen nach 2000

Mit dem Eintritt ins 21. Jh. wird die bis dahin angewandte Prüfungsrichtlinie der Kompetenzkontrolle nahezu völlig abgeändert. Die in der Rechtsprechung entwickelte Auffassung weicht nahezu völlig von der vorher bestehenden und verankerten Rechtsprechung der Familiengerichte ab. Das Spiegelbildprinzip wird angegriffen. Die Kongruenz von Entscheidungs- und Anerkennungszuständigkeit ist nicht stimmig. In den gesichteten Entscheidungen von Anfang 2000 lässt sich nur in einem einzigen Fall die Anwendung des Spiegelbildprinzips erkennen.²¹⁶ Die *Sala Especializada de Familia de Lima* geht nach 2000 von einer anderen Ansicht aus. Aus ihren Entscheidungen ist grundsätzlich die Aufhebung der Bilateralisierung ersichtlich. Den endgültigen Bruch mit der vorherigen Rechtsprechung stellt folgendes Urteil dar:

Tercero. - [...] **es preciso que el propio derecho del país del cual emane dicha resolución** atribuya competencia a sus tribunales para conocer del asunto, en la presente solicitud el Tribunal de Waiblingen se declara competente [...],

Cuarto. - Que, como consecuencia de la declaración de competencia, **el tribunal extranjero señala que, habiendo fijado como domicilio conyugal el Perú,** la ley a aplicarse es la peruana [...].²¹⁷

Offensichtlich erfährt die Rechtsprechung damit eine Wendung. Die Ermittlung der Kompetenzkontrolle erfolgt nach Heranziehen der Kollisionsnormen im Urteilsstaat.²¹⁸ Seit dieser Entscheidung zeichnet sich eine klare Tendenz in der Rechtspraxis in Bezug auf die Anwendung des Grundsatzes der *unilatéralité double* ab. Im Gegensatz zur Handhabung im internationalen Rechtsraum ist der peruanische Richter dabei in rechtlicher, obgleich nicht in tatsächlicher Hinsicht an die Feststellungen des Richters im Urteilsstaat gebunden. Hinsichtlich des gesamten fremden Zuständigkeitssystems bleibt es für den Anerkennungsrichter bei dem Grundsatz, dass die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung überprüft werden muss. Diese Bindung an rechtliche

²¹⁵ Siehe Entscheidung der *Corte Superior de Justicia Sala de Familia*, ständige Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 2000-72 v. 28.08.2000 (unveröffentlicht).

²¹⁶ Siehe Entscheidung der *Corte Superior de Justicia Sala de Familia*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 2000-72 v. 28.08.2002 (Alemania) (unveröffentlicht).

²¹⁷ Siehe Entscheidung der *Corte Superior de Justicia Sala de Familia*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 2000-72 v. 28.08.2000 (unveröffentlicht).

²¹⁸ Dazu *DE DEBAKEY Revoredo*, S. 1027.

Tatsachen bleibt bestehen, da die Entscheidung des Richters des Urteilsstaates auf dessen eigenem nationalen Zuständigkeitsrecht basiert, welches vom Anerkennungsrichter als Prüfungsmaßstab angewandt wird, um wiederum die Anerkennungszuständigkeit feststellen zu können. Dieser Ansicht folgt die Gerichtspraxis. Aus den zugrunde liegenden Exequatururteilen ist klar ersichtlich, dass es im Aufgabenbereich des Anerkennungsrichters liegt, die im Urteilsstaat geregelten Anerkennungszuständigkeitsnormen zu überprüfen. Dies zeigen aktuelle Urteile (2016):

PRIMERO. - que el tribunal extranjero haya sido competente para conocer el asunto, **de acuerdo con sus normas de DIP.**²¹⁹

[...] que respecto a la competencia del tribunal extranjero de conformidad a lo dispuesto en el Art. 2104 Nr. 2 CC 1984 **está determinada por la ley del tribunal que ha expedido la sentencia** [...].²²⁰

Segundo. Que, el proceso de Exequatur no tiene como finalidad el examen de lo ya juzgado [...], ejerciendo nuestra judicatura una **competencia internacional indirecta.** ²²¹

Sexto. [...] Los criterios de conexión fijados para la aplicación de la ley competente por el Juez nacional no son extensivos a los casos **de competencia indirecta** [...].²²²

Segundo. - [...] ejerciendo nuestra judicatura una **competencia internacional indirecta.**²²³

Dennoch ist das praktisch nicht einfach umsetzbar. Denn die Anerkennungsrichter berufen sich in wenigen Fällen auf das autonome Kollisionsrecht:

PRIMERO: [...] 2.- que el Tribunal extranjero haya sido competente [...]; que concordado com el Art. 2081 CC 1984 y el inc. 2 del Art. 24 CPC [...].²²⁴

Der Ansatz des ehelichen Wohnsitzes galt als Urteilsbegründung, um die internationale Zuständigkeit des Urteilsrichters zu bejahen, wenn die Parteien ihren letzten gewöhnlichen Wohnsitz im Ausland hatten.²²⁵

²¹⁹ Siehe Entscheidung der *Corte Superior de Justicia Sala de Familia*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 94-2015 v. 21.05.2015; Exp. Nr. 372-2015 v. 18.04.2016 (unveröffentlicht).

²²⁰ Siehe Entscheidung der *Corte Superior de Justicia Sala de Familia*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. 300-2007 v. 23.04.2007 (unveröffentlicht).

²²¹ Siehe Entscheidung der *Corte Superior de Justicia Sala de Familia*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. 300-2007 v. 23.04.2007 (unveröffentlicht).

²²² Siehe Entscheidung der *Corte Superior de Justicia Sala de Familia*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. 300-2007 v. 23.04.2007 (unveröffentlicht).

²²³ Siehe Entscheidung der *Corte Superior de Justicia Sala de Familia*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. 363-2005 v. 10.08.2006 (unveröffentlicht).

²²⁴ Siehe Entscheidung der *Corte Superior de Justicia Sala de Familia*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. 94-2015 v. 21.05.2015; Exp. 372-2015 v. 18.04.2016 (unveröffentlicht). Nach der Rechtsprechung ist der eheliche Wohnsitz hingegen der Ort, den die Ehegatten im Konsens fixiert haben, und der den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse darstellt, in *CARRANZA Álvarez*, *Rev. Jur. Perú* 35 (2002), S. 90. Die Tatsache, dass die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz im Haus der Eltern gründen, verstößt nicht gegen die *ratio legis* des Art. 36 CC 1984, in *Rev. Jur. Perú* 6 (2001), S. 155 ff. Ausführlicher wird der eheliche Wohnsitz in einer anderen Entscheidung dargestellt, siehe SE. 06.08.1946: [...] *el matrimonio estableció su hogar en el Perú, donde ejerció actividades comerciales, donde procreo y tuvo hijos*, in *Anales Judiciales* 42 (1946), S. 297, 298.

²²⁵ Siehe Entscheidung der *Corte Superior de Justicia Sala de Familia*, ständige Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 94-2015 v. 21.05.2015; Exp. Nr. 454-2016 v. 09.12.2016 (unveröffentlicht).

Die nationale Rechtsprechung liefert dann eine Definition der Anerkennungszuständigkeit. Dies wird als eine Art wichtige internationale gerichtliche Zusammenarbeit angesehen.²²⁶ Folglich hat der neuerliche Prüfungsvorgang der Anerkennungsrichter einen positiven Einfluss auf den Rechtsanwender. Bei der Klagebegründung stehen den Rechtsanwälten nun klare Erkenntnisse über die Rechtslage zur Verfügung.²²⁷ Aus den gesichteten Entscheidungen lässt sich didaktisch die Differenzierung zwischen Entscheidungs- und Anerkennungszuständigkeitsnormen erläutern:

[...] que en materia de competencia judicial internacional resulta pertinente **distinguir entre la competencia internacional directa y la competencia internacional indirecta** [...].²²⁸

Durch die Rechtsprechung wird ausdrücklich die Anwendung von Entscheidungszuständigkeitsnormen für die Kompetenzkontrolle untersagt:

[...] los criterios de conexión fijados para la aplicación de la ley competente por el Juez nacional **no son extensivos a los casos de competencia indirecta** [...].²²⁹

Weiterhin lässt sich in einem einzigen gesichteten Urteil ein neuer Prüfungsvorgang der Anerkennungszuständigkeit erkennen.²³⁰ In seiner Begründungsvorlage führt der Anerkennungsrichter aus, dass insbesondere die internationale Anerkennungszuständigkeit, die der Urteilsstaat den peruanischen Gerichten nach seinem Anerkennungsrecht „konzediert“, nicht exakt mit dem durch Art. 47 CPC 1993²³¹ i. V. m. Art. 2057 ff. CC 1984 dem Erststaat eingeräumten „Jurisdiktionsrahmen“ übereinstimmen muss. Bei einer gleichzeitig negativen und positiven Prüfung der Anerkennungszuständigkeit bedient sich der Anerkennungsrichter anderer Wertungsmaßstäbe für die Vervollständigung dieser Kontrolle. Auf der Grundlage des Spiegelbildprinzips erfüllt diese eine Ergänzungsfunktion. Danach hat der Anerkennungsrichter zusätzlich zu prüfen, ob das ausländische Gericht eine Sachnähe und eine zumutbare Verknüpfung zum Sachverhalt aufweist, so zumindest der Grundsatz der *proximidad razonable*.²³²

²²⁶ Siehe die Entscheidungsbegründung (6) der Entscheidung der *Sala Especializada de Familia de Lima* Exp. 914-2011 v. 18.05.2012; Exp. 426-2006 v. 22.05.2007 (beide unveröffentlicht).

²²⁷ Siehe Entscheidung der *Corte Superior de Justicia Sala de Familia*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 2344-85 v. 23.09.1987 (unveröffentlicht).

²²⁸ Siehe Entscheidung der *Corte Superior de Justicia Sala de Familia*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 914-2011 v. 18.05.2012; Exp. Nr. 300-2007 v. 23.04.2007 (unveröffentlicht).

²²⁹ Siehe Entscheidung der *Corte Superior de Justicia Sala de Familia*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. Exp. 363-2005 v. 10.08.2006 (unveröffentlicht).

²³⁰ Siehe Entscheidung der *Corte Superior de Justicia Sala de Familia*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 300-2007 v. 23.04.2007 (unveröffentlicht).

²³¹ Siehe Textwortlaut von Art. 47 CPC 1993: *Es competente el Juez peruano para conocer los procesos en los casos señalados en el Título II del Libro X del Código Civil.*

²³² Siehe Entscheidung der *Corte Superior de Justicia Sala de Familia*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 363-2005 v.10.08.2006 (USA); Urteil, Exp. 426-2006 v. 22.05.2007 (Holanda); Urteil, Exp. 300-2007 v. 23.04.2007 (USA) (alle Urteile sind unveröffentlicht).

In einigen Urteilen von 2008, 2009, 2012 und 2016²³³ basiert die Bejahung der Anerkennungszuständigkeit auf der ordnungsgemäßen Ladung des Beklagten im Urteilsstaat. Diese werden von der Gerichtspraxis nicht als zwei getrennte Anerkennungsvoraussetzungen, sondern im Kausalzusammenhang behandelt. So wird z. B. in einigen Urteilen angeführt:

Quinto. [...] se advierte que el juzgado internacional tuvo jurisdicción sobre la demandada **luego de haber sido notificada aquella en su domicilio** [...].²³⁴

Sexto. [...] habiéndose procedido a la **notificación del demandado** [...] de lo cual se advierte que el juzgado extranjero asumió jurisdicción sobre el citado [...].²³⁵

Somit ist festzustellen, dass sich der Gegenstand der Kompetenzkontrolle ausgeweitet hat. Es handelt sich dabei nicht um unterschiedliche Prüfungsgegenstände.

3.1.2 Die Anerkennungszuständigkeit im Verhältnis zu ausschließlicher Zuständigkeit peruanischer Gerichte

3.1.2.1 Die ausschließliche Zuständigkeit im Allgemeinen

Ein Blick in die Kompetenzkontrolle ist im negativen System verwehrt, sobald keine ausschließliche Zuständigkeit in Frage steht. Die Anerkennungszuständigkeit war und ist auch weiterhin eng mit der ausschließlichen Zuständigkeit peruanischer Gerichte verknüpft.²³⁶ Praktisch kann die internationale Zuständigkeit bei Fällen mit Auslandsberührung in einem Staat oder mehreren Staaten begründet werden. Fraglich ist, ob sich bei der Kompetenzkontrolle zum Personalstatut auf die ausschließliche Zuständigkeit peruanischer Gerichte zu berufen ist²³⁷. Für den Anerkennungsrichter ist die Erwägung der ausschließlichen Zuständigkeit ein unerlässliches Kriterium für die Anerkennung.²³⁸

Im Zuge der Reformarbeiten des CC 1984 hat der peruanische Gesetzgeber die ausschließliche internationale Zuständigkeit peruanischer Gerichte systematisch neu geregelt. Eine ausschließliche Zuständigkeit peruanischer Gerichte ist abschließend²³⁹ im CC 1984 geregelt (Art. 2058 CC Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 Satz 2). Im Regelfall ist die internationale Zuständigkeit

²³³ Siehe Entscheidung der *Corte Superior de Justicia Sala de Familia*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 74-2016 v. 07.07.2016; Exp. Nr. 187-2016 v. 16.11.2016; Exp. Nr. 314-2011 v. 07.12.2012 *Corte Superior de Justicia de Lima* (unveröffentlicht).

²³⁴ Siehe Entscheidung der *Corte Superior de Justicia Sala de Familia*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 1233-2007 (1-3-e) v. 14.04.2008 (unveröffentlicht).

²³⁵ Siehe Entscheidung der *Corte Superior de Justicia Sala de Familia*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 575-2008 (1-3-e) v. 29.01.2009 (unveröffentlicht).

²³⁶ *SAMTLEBEN*, *RabelsZ* 49 (1985), S. 502.

²³⁷ Dazu *SAMTLEBEN*, *IPRax* (1982), S. 119.

²³⁸ Siehe Entscheidung der *Corte Superior de Justicia Sala de Familia*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 502-2015 v. 13.07.2016; Exp. Nr. 485-2015 v. 28.12.2016, *Corte Superior de Lima, Sala Especializada de Familia* (unveröffentlicht).

²³⁹ Dazu *TOVAR Gil*, *DIP*, S. 162.

peruanischer Gerichte konkurrierender Natur, sobald sich die Parteien einvernehmlich auf das im Ausland rechtskräftige Scheidungsurteil eingelassen haben.²⁴⁰

Nach aktueller Fassung des CC 1984 hat die ausschließliche Zuständigkeit peruanischer Gerichte ihre Begründung nicht in der engen Verbindung der Parteien zum Staat, sei es durch Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz, sondern unwiderlegbar grundsätzlich, aber nicht ausschließlich, in der Belegenheit des betroffenen Grundstücks in Perú (Art. 2058 Nr. 1 Satz 2 CC 1984).²⁴¹ Diese Stufe der Kompetenzkontrolle folgt i. d. R. unmittelbaren Staatsinteressen. Sie ist Ausdruck nicht der personalen, sondern der territorialen Souveränität des Staates. Dies ist insbesondere bei Materien von öffentlichem Interesse, z. B. bei der Rechtsstellung der Grundstücke, erkennbar. In dieser Hinsicht kommt dabei, neben dem individuellen Interesse am Schutz des Beklagten vor unangemessenen Folgen, auch dann ein relevantes unmittelbares Staatsinteresse am Schutz seiner Jurisdiktionssphäre in Betracht, wenn es sich um die von einem Staat beanspruchte ausschließliche Zuständigkeit handelt.²⁴² Somit ist die wirksame Wahl eines anderen Rechts als der *lex rei sitae* auszuschließen.²⁴³ Fraglich ist, ob diese Ausschließlichkeit auch andere mit dem Grundstück bezogenen Streitigkeiten wie z. B. dingliche Rechte, Miet- oder Pachtverhältnisse erfasst. Die Rechtsprechung des Registergerichts nimmt hierzu Stellung.²⁴⁴ Somit ähnelt der ausschließliche dingliche Gerichtsstand in Perú dem in § 24 ZPO. Erfasst sind demzufolge nicht nur Klagen, durch die das Eigentum geltend gemacht wird, sondern auch Sachrechte auf Grundstücke.

Darüber hinaus fallen in die Ausschließlichkeit peruanischer Gerichte Ansprüche aus Straftaten, die in Perú begangen werden oder sich in Perú auswirken (Art. 2058 Nr. 2 CC 1984²⁴⁵ i. Vgl. m. Art. XIX TP CC 1936). Auch die durch Privatvereinbarung begründete Zuständigkeit der peruanischen Gerichte ist im Zweifel als ausschließlich anzusehen (Art. 2058 Nr. 3 CC 1984). Der Vorgänger dieses Ausschlussgrunds ist Art. 39 CC 1851.²⁴⁶ Alle diese Maßstäbe dienen der negativen Prüfung der Anerkennungszuständigkeit. Die Feststellung der ausschließlichen Zuständigkeit peruanischer Gerichte erfolgt nach ihren eigenen Zuständigkeitsnormen,

²⁴⁰ Siehe Entscheidung der *Corte Superior de Justicia Sala de Familia*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 34-2015 v. 28.04.2015; Exp. Nr. 126-2016 v. 07.12.2016 *Corte Superior de Justicia de Lima, Sala Especializada de Familia* (unveröffentlicht).

²⁴¹ *TOVAR Gil*, Art. 2058, S. 713. In dieser Hinsicht auch das ausländische Schrifttum, *LEIBLÉ*, FS Jayme, S. 496: Eine hiervon abweichende subjektive Anknüpfung wird aus Gründen des Verkehrsschutzes überwiegend abgelehnt; vgl. auch *MANKOWSKI*, FS Heldrich, S. 888.

²⁴² Vgl. *DE DEBAKEY Revoredo*, S. 1027.

²⁴³ *TOVAR Gil*, Art. 2058, S. 713.

²⁴⁴ Siehe Verwaltungsbeschluss des Registeramts Lima Nr. 217-2000-ORLC/TR in *Jurisprudencia Peruana*, S. 203.

²⁴⁵ Ihr Regelungsaufbau folgt dem Beitrag von Art. 115 des schweizerischen IPR-Gesetzesentwurfes von 1978, in *DE DEBAKEY Revoredo*, S. 927.

²⁴⁶ *SAMTLEBEN*, *RabelsZ* 49 (1985), S. 502.

also der *lex fori* des Anerkennungsstaats.²⁴⁷ Der Zweck dieser gesetzlichen Novität liegt darin, die peruanischen zivil- und strafrechtlichen Gerichtsbarkeiten in ihrer Handhabung gleich zu behandeln, auch weil nach peruanischem Rechtsverständnis zivilrechtliche Ansprüche im Strafverfahren geprüft werden. Wenn die Anerkennung ausländischer Strafurteile aufgrund zwischenstaatlicher Auslieferungsvereinbarungen an Aktualität gewinnt und sich die Wichtigkeit dieser Urteile herauskristallisiert, ist es logisch, den Schluss zu ziehen, dass auch die den Strafurteilen anhängende zivilrechtliche Ansprüche anzuerkennen sind. Diese Überlegung findet sich im peruanischen Schrifttum.²⁴⁸

Des Weiteren ist ein peruanisches Gericht nicht verpflichtet, die ausschließliche Zuständigkeit anderer Staaten zu beachten. Vielmehr gilt dies nur dann als Vorbehalt, wenn diese der ausschließlich internationalen Zuständigkeit der peruanischen Gerichte entgegenstehen würde.²⁴⁹

3.1.2.2 Ausschließliche oder konkurrierende internationale Zuständigkeit in Ehesachen?

Eine Tendenz, eine eigene ausschließliche Zuständigkeit in Statutssachen in Anspruch zu nehmen, welche die Anerkennung von solchen Entscheidungen verhindern, besteht nach heutigem peruanischem Rechtsverständnis nicht.²⁵⁰ Die peruanischen Gerichte sind in Ehesachen weder im streitigen²⁵¹ noch im nichtstreitigen Verfahren²⁵² ausschließlich zuständig. Träger der Zuständigkeit in Ehescheidungssachen ist auf inländischer Ebene gemäß Art. 2070 und 2081 CC 1984 die staatliche Verwaltung. Hierbei verzichtet der peruanische Gesetzgeber darauf, die internationale Zuständigkeit peruanischer Gerichte auf diesem Gebiet strengerer Kollisionsnormen zu unterwerfen. Nach Inkrafttreten des CC 1984 haben sich i. Vgl. zur früheren Rechtslage die Grundpositionen jedoch stark verändert.²⁵³ Ein Bedürfnis zur Errichtung besonderer Barrieren und damit eine Förderung der Vermehrung hinkender Ehen besteht nach neueren Regelungen nicht mehr. Die Zuständigkeitsgründe zur ausschließlichen Zuständigkeit peruanischer Gerichte in Ehesachen werden als abgeschafft angesehen.²⁵⁴ So hat sich der Ansatz der

²⁴⁷ Dazu *HINOSTROZA Mínguez*, Comentarios, S. 1573, 1574; *GARCÍA Calderón*, Art. 2104, S. 901; *TOVAR Gil*, DIP, S. 345; *MACLEAN Ugarteche*, Las Sentencias Extranjeras; S. 50 ff.

²⁴⁸ *TOVAR Gil*, DIP, S. 211.

²⁴⁹ Dazu *DE DEBAKEY Revoredo*, S. 1027.

²⁵⁰ *TOVAR Gil*, DIP, S. 345.

²⁵¹ Ehesachen in streitigen Verfahren sind: Nichtigkeitserklärung der Ehe, Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe, Scheidung.

²⁵² Ehesachen im nichtstreitigen Verfahren sind: Erlaubnis zur Eheschließung im Falle fehlender Heiratsfähigkeit bzw. bei Schwangerschaft, Befreiung von der Verpflichtung zur Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses, Erlaubnis zur Eheschließung durch einen Vertreter, Feststellung des Bestehens von Eheschließungshindernissen, Entscheidung über bedeutende Familienangelegenheiten bei fehlendem Einvernehmen der Eheleute, Erlaubnis zur Vornahme von Rechtsgeschäften, Aufteilung des gemeinsamen Vermögens nach Beendigung der Errugenschaftsgemeinschaft zwischen den Eheleuten.

²⁵³ Anders in den Vorarbeiten des Art. 2062 CC 1984, siehe Art. 34 des Vorschlages zur Gesetzesänderung von 1980. Dieser geht von der ausschließlichen Zuständigkeit peruanischer Gerichte in Ehesachen aus, dazu *DE DEBAKEY Revoredo*, S. 932.

²⁵⁴ *CABELLO Matamala*, Derecho 52 (1998-99), S. 804.

Reformkommission des CC 1984 durchgesetzt, wonach in diesen Fällen regelmäßig nur eine konkurrierende Zuständigkeit der peruanischen Gerichte gemäß Art. 2057, 2062 CC 1984 in Betracht kommt.²⁵⁵ Die aktuelle peruanische Rechtspraxis teilt diese Ansicht. Dies ist in folgendem Urteil ersichtlich:

Quinto. - [...] al no establecer el sistema nacional que los asuntos de estado, capacidad y de familia como asuntos de competencia peruana exclusiva, **posibilita al o los cónyuges someterse a una jurisdicción extranjera** [...].²⁵⁶

Der Anerkennungsrichter hat dabei zu beachten, dass zwischen Rechtsstreit und Forumsstaat eine effektive Verknüpfung vorliegt

[...] en el divorcio de las partes estando presentes factores de conexión, que habilitan la competencia del tribunal extranjero, por razón del domicilio [...].²⁵⁷

und den Parteien ein beschleunigter und vereinfachter Weg zur Verfügung gestellt wird.²⁵⁸ Das peruanische Recht folgt ohnehin der *Maxime actor sequitur forum rei*.²⁵⁹ Diese generalklauselartige Norm spiegelt sich in Art. 2057 CC 1984 wider. Hat der Beklagte seinen Wohnsitz in Perú, so kommt die konkurrierende Zuständigkeit peruanischer Gerichte zum Zuge. Für den Gesetzgeber des CC 1984 war es ein erklärtes Ziel bezüglich der internationalen Zuständigkeit, die Immigranten dem Recht des Aufnahmestaats zu unterwerfen.

Eine zentrale Vorschrift, an der sich die Entwicklung des Begriffs der konkurrierenden Zuständigkeit in Personenstandssachen vollzogen hat, stellt der Art. 2062 CC 1984 und der darin enthaltene Begriff des Wohnsitzes dar.²⁶⁰ Ergänzt wird die Ermittlung dieses erforderlichen Faktums durch den Beitrag von Art. 2057 CC 1984. Beide Normen werden im Folgenden näher erörtert. Diese Sichtweise wird in einem Urteil angeführt:

[...] al tribunal extranjero le corresponderá determinar de acuerdo con sus normas de DIP, si radica o no competencia judicial internacional, **siendo su ordenamiento legal** el que determinará los criterios de conexión jurisdiccional [...].²⁶¹

Folglich sind ausländische Gerichte auch befugt, sich mit der Scheidung peruanischer Staatsangehöriger auseinanderzusetzen.

²⁵⁵ Vgl. SAMTLEBEN, RabelsZ 49 (1985), S. 502, 503.

²⁵⁶ Siehe Entscheidung der *Corte Superior de Justicia Sala de Familia*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. 363-2005 v. 10.08.2006 (unveröffentlicht).

²⁵⁷ Siehe Entscheidung der *Corte Superior de Justicia Sala de Familia*, ständige Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 832-2013 v. 23.08.2014 (unveröffentlicht).

²⁵⁸ Dazu DE DEBAKEY Revoredo, S. 934.

²⁵⁹ Dazu CABELLO Matamala, Derecho 52 (1198-99), S. 804.

²⁶⁰ Die aktuelle Regelung von Art. 2062 CC 1984 geht auf den Revoredo-Entwurf von 1980 zurück, in DE DEBAKEY Revoredo, S. 932 ff.

²⁶¹ Siehe Entscheidung der *Corte Superior de Justicia Sala de Familia*, ständige Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 914-2011 v. 18.05.2011; Exp. Nr. 426-2006 v. 22.05.2007 (unveröffentlicht).

Anerkannt wurden in Perú aber bisher auch ausländische Ehescheidungsurteile, wenn die Parteien weder Wohnsitz noch Vermögen im Inland hatten (Gerichtsstandsvereinbarung ist die dritte Begründung der konkurrierenden Zuständigkeit peruanischer Gerichte, Art. 2062 Nr. 2 CC 1984). Diese Fallkonstellation lässt sich in folgendem Urteil erkennen:

[...] que el Art. 2058 CC. establece la competencia jurisdiccional de los tribunales peruanos para conocer de las acciones contra personas domiciliadas en el territorio nacional, lo cual no se cumple en el presente caso, pues, se encuentra debidamente acreditado que ambos cónyuges radican en el extranjero [...] y que los bienes que posee la sociedad conyugal se encuentran en el extranjero.²⁶²

[...] Que respecto a los **divorcios por mutuo acuerdo realizados en el Japón** [...] por tratarse de un proceso donde los cónyuges expusieron su voluntad de no continuar con el vínculo y de someter la causa a la jurisdicción japonesa [...].²⁶³

Durch Auflockerung der ausschließlichen Zuständigkeit peruanischer Gerichte in Familiensachen wird sowohl die Wirksamkeit abweichender Gerichtsstandsvereinbarungen ermöglicht als auch die Anerkennung ausländischer Ehescheidungsurteile vereinfacht. Peruanische Gerichte sind dann in Ehesachen konkurrierend zuständig, wenn eine effektive Verknüpfung zwischen der Streitsache und dem Urteilsstaat vorliegt. Stillschweigend verzichtet der Gesetzgeber im Art. 2067 Nr. 3 CC 1984 auf eine ausschließliche Zuständigkeit peruanischer Gerichte in Personenstands- und Familiensachen, wenn ein Streitgegenstand keine hinreichende Beziehung zum peruanischen Territorium aufweist.²⁶⁴

3.1.3 Entspricht die Anerkennungszuständigkeit den allgemeinen Grundsätzen der internationalen Zuständigkeit?

Dieses Vereinbarkeitserfordernis für die Prüfung der Anerkennungszuständigkeit wird in der Reihenfolge als unerlässlich angesehen, so in der aktuellen Rechtspraxis.²⁶⁵ Sie ergänzt die anderen Prüfungsanforderungen, da durch den Grundsatz der *unilatéralité double* sowohl Partei- als auch Staatsinteressen in Familiensachen vernachlässigt werden. Allein die negative Prüfung der Anerkennungszuständigkeit bei allgemeinen Sachverhalten sowie die Untersuchung der ehelichen Kollisionsnormen im Urteilsstaat gewährleisten den Beklagenschutz nicht. Hierbei

²⁶² Siehe Entscheidung des *Corte Suprema del Perú*, peruanischen Bundesgerichtshofs, Exp. Nr. 320-93 ES v. 14.09.1993 in *CABELLO Matamala*, Divorcio y Jurisprudencia, S. 513.

²⁶³ Siehe Entscheidung der *Corte Superior de Justicia Sala de Familia*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. Nr. 832-2013 v. 26.08.2014; Exp.Nr. 88-2007- 3e v. 04.05.2007 (unveröffentlicht). Eine ausdrückliche Prorogation auch bei familien- und personenrechtlichen Angelegenheiten ist zulässig, sofern ein vermögensrechtliches Interesse erwiesen ist, dazu *GARCÍA Calderón*, Art. 2104, S. 901. Die Prorogation bewirkt zugleich die Derogation aller restlichen Gerichtsstände. Diese können im In- und Ausland liegen, Vgl. *TOVAR Gil*, DIP, S. 167. Im Schrifttum ist die Prorogation der an sich nicht gegebenen internationalen Zuständigkeit peruanischer Gerichte und die Derogation der an sich gegebenen internationalen Zuständigkeit peruanischer Gerichte zu unterscheiden.

²⁶⁴ *TOVAR Gil*, Art. 2058, S. 718.

²⁶⁵ Siehe Entscheidung der *Sala Corte Superior de Justicia Sala de Familia*, Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen, Exp. 544-2015 v. 28.04.2016; Exp. Nr. 94-2015 v. 21.05.2015 (unveröffentlicht).

können sowohl ausländische exorbitante als auch fraudulöse Gerichtsstände, die sog. „Scheidungsparadiesen“²⁶⁶ durch Anerkennung zugelassen werden, da eine Regelsperre gegen diese Gerichtsstände im CC 1984 nicht vorhanden ist. Diese Lücke soll nun vom dritten Prüfungsvorgang ausgefüllt werden. Theoretisch sollte die Feststellung vorgegebener Prüfungsschritte den Grundsätzen der internationalen Zuständigkeit unterliegen (Art. 2104 Nr. 2, S. 2 CC 1984). Diese verkörpern eine Reihe von Prinzipien, welche in Perú einen Prozess der Gerechtigkeit befürworten und die grundlegenden Interessen der Parteien gewährleisten.²⁶⁷

Diese Prinzipien sind allerdings kein Diskussionsgegenstand der Rechtsprechung. Die nationale Lehre nimmt hierzu eine vage Stellung,²⁶⁸ wohl jedoch die ausländische Lehre²⁶⁹. Im peruanischen Rechtsumfeld fehle jegliches Material, um die allgemeine Grundsätze nach Art. 2014 Nr. 2 zu entwickeln und auf die zu entscheidenden Fälle anzuwenden.²⁷⁰ Die *ratio legis* dieser Vorschrift liegt demnach darin begründet, ausländische exorbitante Gerichtsstände durch die Etablierung einer Art *garde-fou* - nach französischem Vorbild²⁷¹ zu beseitigen. Ein ausländisches Gericht könnte für endgültig international zuständig gehalten werden, wenn es neben dem Grundsatz der *unilatéralité double* auch den geltenden Grundsätzen des Zuständigkeitsprozessrechts auf internationaler Ebene unterliegt. Gemeint sind hiermit nicht die Grundsätze des autonomen internationalen Zivilprozessrechts des Erststaats oder eines Rechtsordnungssystems, denn natürlich würden hier die Rechtssysteme verschiedener Staaten zu unterschiedlichen Lösungen kommen und damit auch die Frage der Maßgeblichkeit dieser Rechtsordnungen aufwerfen. Was durch diese Vorschrift gefordert wird, sind zivilprozessrechtliche Maßstäbe, welche sich entweder in der internationalen Gesetzgebung oder der Rechtsprechung durchgesetzt haben.²⁷² Die internationale Zuständigkeit beruht auf drei Grundsätze, welche ohnehin im südamerikanischen Rechtsraum Geltung genießen: nämlich die konkurrierenden Forenalauswahl als Grundregel (die Ausschließlichkeit sei die Ausnahme), das Erfordernis der Angemessenheit bei der Forenalauswahl (ausreichende Nähe zwischen dem Streitfall und zuständigem Richter – Prinzip der Anknüpfung-) und die Achtung der damit verbundenen Grundrechte der Zuständigkeit (Zugang zur Justiz, Verteidigung vor Gericht und die nicht Diskriminierung von

²⁶⁶ Del Aguila Ruiz de Somocurcio, Revista Ius et Veritas 8 (1994), S. 279.

²⁶⁷ GARCÍA Calderón, Art. 2104, S. 902.

²⁶⁸ Del Aguila Ruiz de Somocurcio, Revista Ius et Veritas 8 (1994), S. 279; Cabello Matamala, Carmen Julia, Persona y Familia, Nr. 4 (1) 2015, S. 44.

²⁶⁹ SÖHNGEN, S. 130 (131).

²⁷⁰ SÖHNGEN, S. 133.

²⁷¹ Dazu DROZ, Rec. des Cours 229 (1991), S. 92.

²⁷² GARCÍA Calderón, Art. 2104, S. 903.

Prozessparteien)²⁷³. Weitere Prinzipien liegen in der Gegenseitigkeit und kollisionsrechtlichen Anerkennung.

Eine umfassende Untersuchung der allfälligen Mindeststandards des internationalen Zuständigkeitsrechts wird zwar nicht durch Art. 2104 Nr. 2 Satz 2 CC 1984 vorgenommen und genauso wenig ausführlich geregelt. Höherrangige Zuständigkeitsnormen sind allerdings in den multilateralen Staatsverträgen zu finden. Die Gesetzgebung hat sich damit allerdings nicht auseinandergesetzt, ebenso wenig die Lehre, ausgenommen der Beitrag Söhnngens. Für diesen Autor ist das vorgegebene Erfordernis durch den Regelungsbeitrag im AnerkScheidÜ und AnerkÜ und durch die spiegelbildliche Anwendung der peruanischen Zuständigkeitsregeln abzudecken.²⁷⁴ Mögliche Hinweise auf normative Schranken des internationalen Zuständigkeitsrechts im Prozessrecht gibt auch der Vorlagebeschluss der Rechtsprechung im Falle Buchanan vs. Rucker.²⁷⁵ In diesem Urteil wird die Kompetenz ausländischer Gerichte wegen unklarer Feststellung des ehelichen Wohnsitzes negiert.²⁷⁶ Das nationale Schrifttum lehnt sich an dem Ansatz an, dass der Beklagte seinen gewöhnlichen Wohnsitz im Forumstaat vorzulegen verpflichtet sei.²⁷⁷ Zu kritisieren ist allerdings der Inhalt dieses Urteils in zweierlei Hinsicht. Einerseits wird dabei die Prüfung dieser Anforderung lediglich auf die Feststellung eines einzigen Anknüpfungspunkts eingeschränkt, nämlich des Wohnsitzes. Somit wird der Ermessensspielraum der Anerkennungsrichter limitiert, zumal keine universelle Definition des Wohnsitzes bzw. des ehelichen Wohnsitzes besteht, um dieses Kriterium als ein Grundsatz des internationalen Zivilprozessrechts gelten zu lassen.²⁷⁸ Andererseits denke man dabei an diverse Anknüpfungspunkte und gemischte Situationen, von denen ausgehend die Kompetenz der ausländischen Gerichte zu bejahen wäre. Es scheint unangemessen für die Gerichtspraxis, die sich aus dem Urteil ergebende Feststellung als ein Prinzip des internationalen Zuständigkeitsrechts einzustufen. Die Untersuchung der Anerkennungsrichter sollte sich letztlich auf das enge Verhältnis zwischen dem Forum und den Parteieninteressen fokussieren, ohne dabei diesem oder jenem Anknüpfungspunkt unterliegen zu müssen. Dahin zielt der Lösungsansatz dieser Arbeit. Durch ihn werden die Kompetenzkontrolle vereinfacht und die Interessen des Beklagten zugleich gewährleistet.

²⁷³ E. Vescovi, *Derecho Procesl Civil Internacional*, Montevideo, Idea, 2000, S. 16-22, habla de la existencia de cinco principios del derecho procesal civil internacional jurisdicción razonable, acceso a la justicia, no discriminación del litigante, cooperación como principio y circulación internacional de los fallos.

²⁷⁴ SÖHNGEN, S. 131, 147.

²⁷⁵ SÖHNGEN, S. 130.

²⁷⁶ *In Buchanan v. Rucker*, 9 East 192, „the Court of King's Bench declared that the law would not raise an assumpsit upon a judgment obtained in the Island of Tobago by default, when it appeared upon the face of the proceedings that the defendant was not in the island when the suit was commenced, and that he had been summoned by nailing a copy of the declaration on the courthouse door“, SÖHNGEN, S. 130.

²⁷⁷ DE DEBAKEY Revoredo, S. 1028; TOVAR Gil, DIP, S. 344.

²⁷⁸ MONGE Talavera, Luz, S. 1166.

3.2 Die Überschneidung der Anerkennungszuständigkeit mit Anerkennungshindernissen

In diesem Absatz ist eine Überschneidung dann gegeben, wenn Gesetzesgehalt und Normgeist der Kompetenzkontrolle von anderen Anerkennungshindernissen nicht klar unterscheidbar sind. Zwei Fälle kommen im peruanischen Recht nicht nur theoretisch, sondern auch in der Praxis in Frage. Zum einen geht es darum, in welchem Verhältnis die Anerkennungszuständigkeit und *ordre public* zueinanderstehen, zumal der Ansatz der *unilatéralité* auch die Prüfung des *ordre public* mit sich bringt. Zum anderen ist fraglich, ob die Gesetzesumgehung in die Anerkennungszuständigkeit eingreift. Insbesondere die Anerkennung von Ehesachen weist diese Eckpunkte auf. Theoretisch handelt es sich dabei um inhaltlich differenzierte Bedingungen.²⁷⁹ In der Praxis wird ihre Überschneidung wohl verschärft, so wie im Folgenden gezeigt wird.

3.2.1 *Ordre public* und die Anerkennungszuständigkeit

3.2.1.1 *Ordre public* im Anerkennungsrecht

Der *ordre public* bildet einen Schnittpunkt kollidierender international-privatrechtlicher und materiell-rechtlicher Interessen.²⁸⁰ In materiell-rechtlichem Sinn ist der *ordre public* in Art. V TP CC 1984 geregelt, wobei die internationalen Normen den nationalen Normen nicht zwingend anzugleichen sind,²⁸¹ und dem *effet atténué*²⁸² unterliegt. Der *ordre public international* ist hingegen im Art. 2049 CC 1984 verankert.

Für einige Autoren ist der Wortlaut von Art. 2049 CC 1984 unglücklich formuliert, und seine Durchsetzung wird als ein utopisches Bestreben bezeichnet.²⁸³ Bemerkenswert sind die wegweisenden Beiträge von *Cabello Matamala* und *Basadre Ayulo*. *Basadre Ayulo* geht von der Auffassung aus, dass der kollisionsrechtliche und anerkennungsrechtliche *internationale ordre public* durch die jeweiligen Grundgedanken und Gerechtigkeitsvorstellungen des innerstaatlich anwendenden Staates erfüllt wird und dem Sinn der Gesellschaft entspricht.²⁸⁴ Darunter werden auch die Grundprinzipien, nämlich die verfassungsmäßig garantierte Rechte und Freiheiten der Einzelnen, erfasst. Die Vorbehaltsklausel käme dann zur Anwendung, wenn das Ergebnis des

²⁷⁹ SCHMIDT/FERNÁNDEZ Arroyo, IPRax (2009), S. 503.

²⁸⁰ Dazu ausführlich in DELGADO Barreto, DIP, S. 334 ff.; vgl. SPICKHOFF, S. 145.

²⁸¹ Dazu RUBIO Correa, Código Civil III, S. 100, 101: *el orden público interno se equipará con las las normas imperativas* [...].

²⁸² CABELLO Matamala, Divorcio y Jurisprudencia, S. 535.

²⁸³ Vgl. DELGADO Barreto, DIP, S. 335. Dazu auch das deutsche Schrifttum: die Bezeichnung eines *ordre public international* wird als missglücklich angesehen, suggeriert er doch eine gemeinsame Ordnung, die in dieser Form im Kollisionsrecht nicht existiert, in HARTUNG, S. 397.

²⁸⁴ BASADRE Ayulo, Rev.Jur. Perú 56 (2004), S. 80, S. 84.

durch die Kollisionsnormen berufenen Rechts oder die Auswirkung der Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Urteils oder Schiedsspruchs gegen die wesentlichen Grundsätze des Forums verstieße. Im Wesentlichen ist die anerkennungsrechtliche Vorbehaltsklausel der Rechtsnatur peruanischer kollisionsrechtlicher Normen gleichzustellen, sodass diese nicht der Anwendung ausländischen Rechts entgegenwirken.²⁸⁵ Die Rechtsnatur peruanischer Kollisionsnormen entfaltet sich in zweierlei Hinsicht: Zum einem dient sie dem Schutz des Rechts des Forums, zum anderen wird dadurch die gesetzgeberische Politik des Anerkennungsstaates insbesondere in einigen Sachgebieten, z. B. Familiensachen, gewährleistet.²⁸⁶ Der *ordre public international* soll die gesamten sozio-rechtlichen Grundgedanken der nationalen und internationalen Gesetzgebung widerspiegeln.²⁸⁷ Hierdurch sollen diese als eine Einheit aufgefasst werden.²⁸⁸ Dies erfordert allerdings eine gegenseitige Annäherung beider Normenkomplexe.²⁸⁹ Gleichfalls unterliegt dieser Vorbehalt der Beachtung der Sittlichkeit und den ökonomischen Bedürfnisse der jeweiligen Staaten.²⁹⁰ Auch dadurch soll die rechtlich-politische Ordnung gewährleistet werden.²⁹¹ Dabei soll es sich um eine qualifizierte Unvereinbarkeit handeln. In allen anderen Fällen ist die Anwendung ausländischen Rechts zulässig.

3.2.1.2 *Ordre public* und Anerkennungszuständigkeit durch die Gerichtspraxis

Eine Überschneidung zwischen der Kompetenzkontrolle und dem *ordre public* wird anhand konkreter Fälle deutlich. Ein Verstoß gegen die anerkennungsrechtliche Vorbehaltsklausel kann in verschiedenartiger Form auftreten. So wird untersucht, ob sich dieser gegen den *ordre public international* aus Abweichungen im materiellen Recht oder aus der Verletzung der Verfahrensprinzipien im Erststaat ergibt.

3.2.1.2.1 Das Recht und die Gründe der Scheidung und Trennung von Tisch und Bett

Die Gerichtspraxis unterstellt die Kompetenzkontrolle häufig der Untersuchung von materiellen Normen.²⁹² Hierzu bedient sich der Anerkennungsrichter der peruanischen Kollisionsnormen in Art. 2081 und 2082 CC 1984 i. V. m. den materiellen Normen in Art. 349 und Art. 333

²⁸⁵ CABELLO Matamala, Derecho 52 (1998-1999), S. 821; vgl. auch BASADRE Ayulo, Rev.Jur. Perú 56 (2004), S. 79, S. 90; dazu auch DE DEBAKEY Revoredo, S. 903.

²⁸⁶ DELGADO Barreto, DIP, S. 339.

²⁸⁷ Dazu BASADRE Ayulo, Rev.Jur. Perú 56 (2004), S. 80, 81. In der internationalen Lehre, PEÑA DE MORAES, 44; NEGI CALIXTO, Familia e Casamento, S. 496; Vgl. auch VIRGOS Soriano/GARCIMARTIN Alférez, DIP II, S. 641.

²⁸⁸ Dazu DOLINGER, S. 339.

²⁸⁹ VIRGOS Soriano/GARCIMARTIN Alférez, DIP II, S. 640.

²⁹⁰ DOLINGER, S. 330. Dazu auch PEÑA DE MORAES, S. 44.

²⁹¹ SÁNCHEZ Palacios, Rev. Der. y CCPP 1-2 (1960), S. 15; Vgl. BASADRE Ayulo, Rev.Jur. Perú 56 (2004), S. 85; vgl. auch FINKELSTEIN/EGYDIO de Carvalho, RDCI 50 (2005), S. 272.

²⁹² Dazu SÖHNGEN, S. 143.

CC 1984. Diese behandeln das Recht und die Gründe der Scheidung und Trennung von Tisch und Bett.²⁹³ Der häufigste Versagungsgrund bei der Anerkennung ausländischer Ehescheidungsurteile wegen Verstoßes gegen den *ordre public* liegt in der Unvereinbarkeit des ausländischen Rechts mit dem materiellen Recht im Anerkennungsstaat, welches sich aus dem Gesetz oder dem Urteil ergibt.²⁹⁴ Eine Verletzung des materiellen *ordre public* liegt bspw. aus Sicht der Rechtsprechung vor, wenn durch die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung eine als wesentlich geltende Rechtsnorm oder ein als grundlegend anerkanntes Recht des Anerkennungsstaats verletzt wird. Es muss sich also um einen Verstoß gegen Normen handeln, die in der Rechtsordnung des Anerkennungsstaats unverzichtbare Werte ausdrücken, so zum Beispiel im Bereich des Familienrechts, sodass die Anerkennung in einem nicht hinnehmbaren Kontrast zur Rechtsordnung des Anerkennungsstaats steht. Da besonders das Familienrecht Ausdruck der Moralvorstellungen einer Gesellschaft ist, können sich hier leichter Verstöße gegen den *ordre public* ergeben als etwa im Bereich des Handelsrechts. Da das Familienrecht durch die Grundrechte gewährleistet ist²⁹⁵, kann auch gegen diese mittelbar verstoßen werden. Betroffen sind aber auch andere grundlegende Gerechtigkeitsvorstellungen, die in der Rechtsordnung des Anerkennungsstaats Ausdruck gefunden haben. Sollte ausländisches materielles Recht gegen den *ordre public international* im Anerkennungsstaat verstoßen, würde es bei der Anwendung die Basis der gesellschaftlichen Struktur gefährden.

In der internen peruanischen Rechtsordnung tritt ein solcher *ordre public*-Verstoß regelmäßig ein, wenn die vom Erstgericht angewendete Norm das materielle Rechtsverhältnis vollständig anders bewertet als das peruanische Recht oder seine Gründe im Anerkennungsstaat befremdlich sind.²⁹⁶ Deutlich wird dies am Verstoß gegen die nach peruanischem Recht geltenden Ehescheidungsgründe. So beschäftigt den peruanischen Anerkennungsrichter, dass das ausländische Recht in seinen Scheidungsvoraussetzungen hinter dem peruanischen Recht zurückbleibt, also anerkennungsfreundlicher ist. Sollte hingegen eine ausländische Entscheidung einen weiteren, das peruanische Recht übersteigenden Ehescheidungsgrund normieren, so zum Beispiel die Unverträglichkeit der Charaktere, steht die Wirkung dieses Rechtsaktes in grundlegendem Widerspruch mit der *numerus clausus*-Eigenschaft der kollisionsrechtlichen Normen im

²⁹³ Vgl. Abschnitt 2.3

²⁹⁴ Vgl. *BASADRE Ayulo*, Rev.Jur. Perú 56 (2004), S. 84; vgl. *DELGADO Barreto*, DIP, S. 340, 341. Einen im internationalen Rechtsverkehr vergleichbaren Fall stellt die brasilianische Rechtslage nach der Verfassungsänderung des § 226 der brasilianischen Verfassung vom 1988 dar. In diesem Sinne sind ausländische Scheidungsurteile anzuerkennen, sofern der Anerkennungsantrag vor der Gerichtsinstanz in Brasilien mindestens ein Jahr nach Erlass des Scheidungsurteils im Urteilsstaat erfolgt ist. Sollte der Anerkennungsinteressent eine einjährige gerichtliche Trennung vor der Scheidung nachgewiesen haben, ist ein solches ausländische Scheidungsurteil mit *efeito imediato* anzuerkennen.

²⁹⁵ Vgl. Textwortlaut von Art. 4 I Abs. 1 S. 2 CPP 1993 Art. 4: *La Comunidad y el Estado protegen [...] También protegen a la familia y promueven el matrimonio [...]*.

²⁹⁶ Als beispiefall wird die Polygamie dargestellt, *DELGADO Barreto*, DIP, S. 333.

Anerkennungsstaat.²⁹⁷ Die Scheidungsgründe der ausländischen Rechtsprechung müssen derjenigen des Inlands gleichwertig sein. Andernfalls würde eine Ungleichbehandlung der Ehepaare drohen.

Schrifttum und Rechtsprechung erachten die Scheidungsgründe, die einen Teil des Familienrechts bilden, als Mussvorschriften, deren Befolgung durch den Anerkennungsrichter ernst genommen und nicht übersehen werden sollte.²⁹⁸ Diese durch Rechtsprechung und einen Teil der Lehre vertretene These lässt sich jedoch widerlegen. Ein wichtiger Teil der peruanischen Lehre unter Führung von Familienrichterin *Cabello Matamala* vertritt die Ansicht, dass nicht alles, was in Perú gegen den *ordre public* verstößt, auch zu einer *ordre public*-Widrigkeit eines ausländischen Urteils führen muss.²⁹⁹ So ist etwa die Anerkennung einer Ehescheidung in Perú auch dann möglich, wenn die zugrunde liegenden Ehescheidungsgründe dem peruanischen Recht fremd sind. Dieser Ansatz stützt sich darauf, dass Ehescheidungsangelegenheiten nicht mehr der ausschließlichen Zuständigkeit peruanischer Gerichte unterliegen.³⁰⁰ Gleichfalls soll theoretisch durch den *effet atténué* dem im Ausland ordnungsgemäß erworbenen Recht im Anerkennungsstaat Schutz gewährleistet werden.³⁰¹ Die Rechtsprechung hingegen hat bisher keine *ordre public atténué* angewendet.³⁰² Ob diese Ansicht die das Individuum schützende Komponente der Familien- bzw. Ehevorschriften in dem Sinn, dass die Ehegatten mit der Scheidung einverstanden sein müssen, in Betracht zieht, ist überdies ungewiss.³⁰³

3.2.1.2.2 Kollisionsrechtlicher *ordre public* und die Anerkennungszuständigkeit

Einen zweiten Fall betrifft die Frage, ob die Kompetenzkontrolle auf dem kollisionsrechtlichen *ordre public* beruht. Der nationale Gesetzgeber sieht dafür in Art. 2104 Nr. 7 CC 1984 eine schrittweise getrennte Anerkennungsvoraussetzung vor, die vom Gebot der Kompetenzkontrolle zu unterscheiden ist. Die nationale Rechtsprechung sieht hingegen davon ab. Dies führt

²⁹⁷ Siehe dazu Apel. (Berufung) Nr. 59-98-Lima, in *Jurisprudencia Peruana Sumillas* (2003), S. 102. Ein im Ausland erlassenes Scheidungsurteil wurde durch die peruanische Rechtsprechung nicht anerkannt. Der Verweigerungsgrund lag darin, dass in Perú eine einvernehmliche Scheidung nicht zugelassen ist, siehe *Revista de la Jurisprudencia Peruana* 229 (1963), S. 224= *Anales Judiciales* (1962), S. 125. Auch in *Anales Judiciales* (1935), S. 257: [...] y que la resolución de divorcio no afecta a la moral ni al orden público nacional, desde que la actual legislación admite la disolución del vínculo matrimonial por las mismas causales en que se apoya la sentencia sometida a Exequatur. Auch in *Boletín Oficial de la Corte Suprema de Justicia de la República del Perú* 1-15 (1972-74), S. 508 und *Boletín judicial de la Corte Suprema de la República del Perú* 8-10 (1973), S. 508: La ley peruana no admite el mutuo disenso como causal para el divorcio, por lo que no tiene fuerza en el Perú una sentencia extranjera que admite esta causal.

²⁹⁸ Dazu *GUZMÁN Ferrer*, S. 695; vgl. auch Art. 333 Nr. 12 und Art. 354 CC 1984. In der Rechtsprechung, siehe SE. v. 21.12.1998 Cas. Nr. 59-98/Lima, *Dictamen de la Corte Suprema*: [...] 2.- Que, las normas relativas al matrimonio y familia como instituciones [...] son de orden público; 3.- Que, el el Perú las causales para demandar divorcio absoluto son numerus clausus [...]; 4.- [...] no puede accederse al divorcio por causales que no considera la misma [...], in *CABELLO Matamala*, *Divorcio y Jurisprudencia*, S. 533 ff.; dazu auch *Normas Legales* 281 (1999), S. A- 4; vgl. *Jurisprudencia Peruana Sumillas* (2003), S. 102.

²⁹⁹ Übermittelt in einem persönlichen Gespräch in Lima, 12.06.2012 in der Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas, als Dr. Cabello Matamala Präsidentin der Fachkammer war.

³⁰⁰ *CABELLO Matamala*, *Derecho* 52 (1998-1999), S. 821.

³⁰¹ *CABELLO Matamala*, *Derecho* 52 (1998-1999), S. 823. Dazu auch *DELGADO Barreto*, *DIP*, S. 352.

³⁰² *SÖHNGEN*, S. 138.

³⁰³ Im deutschen Schrifttum werden die Privatrechtssphäre der Eheleute aufgrund eines freien Entschlusses einer Scheidung sowie die Wahl über die Anwendung ausländischen Rechts toleriert; der *ordre public* wird dadurch nicht gehindert, *SPICKHOFF*, S. 247.

dazu, dass die kollisionsrechtliche Kontrolle des *ordre public* unmittelbaren Einfluss auf die Feststellung der Kompetenzkontrolle hat. Das wird aus einigen gesichteten Entscheidungen deutlich.³⁰⁴ So werden ausländische Ehescheidungsurteile durch peruanische Anerkennungsrichter versagt, nicht weil die ausländischen Gerichte unzuständig waren, sondern weil durch die Erstgerichte nicht das nach Art. 2081 CC 1984 berufenes Sachrecht angewendet wurde.³⁰⁵ Die Kompetenzkontrolle sollte sich von jeglicher Art „sklavischer Abhängigkeit“³⁰⁶ von Kollisionsnormen fernhalten.

3.2.1.2.3 Verfahrensbezogener *ordre public* und die Anerkennungszuständigkeit

Eine unterlassene Rüge der *ordre public*-Widrigkeit im Entscheidungsstaat könnte Verwirrungsfolgen im Anerkennungsverfahren nach sich ziehen. Sollte ferner die Anerkennungszuständigkeit positiv bewertet sein, würde es keinen Wertungswiderspruch darstellen, einen elementaren Verfahrensverstoß gegen den prozessualen *ordre public* gelten zu lassen, so im ausländischen Schrifttum.³⁰⁷ Sollte dem ausländischen Gericht hingegen die Anerkennungszuständigkeit gemäß Art. 2104 Nr. 1 und Nr. 2 CC 1984 fehlen, könnte trotzdem eine Verletzung des prozessualen *ordre public* vorliegen³⁰⁸, sodass eine Überprüfung der Erfüllung des *ordre public* sinnvoll erscheint. Im Allgemeinen sind die peruanischen Gerichte bei der Prüfung des verfahrensrechtlichen *ordre public* im Verhältnis zum materiellen eher zurückhaltend.³⁰⁹ Der verfahrensrechtliche *ordre public* wird verletzt, wenn das ausländische Verfahren, das zur anzuerkennenden Entscheidung geführt hat, unter schwerwiegenden Mängeln gelitten hat, die mit elementaren Verfahrensgrundsätzen des peruanischen Rechts unvereinbar sind.³¹⁰ Die internationale Unzuständigkeit des Ursprungsstaats kann u.U. als Verstoß gegen den *ordre public* eingestuft werden, etwa dann, wenn sich das Ursprungsgericht auf eine exorbitante Zuständigkeit gestützt hat.³¹¹ Ein weiterer Verstoß kann als gegeben angesehen werden, wenn der Beklagte vor dem ausländischen Forum keine ausreichende Gelegenheit zur Verteidigung seiner Rechtspositionen hatte, bspw. bei Verletzung des rechtlichen Gehörs. In Perú ist dieser Verfahrensgrundsatz verfassungsrechtlich verbrieft, wie aus Art. 2 inc. 23 und 24 CP 1993 hergeleitet wird. So wird gefordert, dass verfahrenseinleitende Schriftstück müsse dem Beklagten

³⁰⁴ Dazu SÖHNGEN, S. 143.

³⁰⁵ Dazu SÖHNGEN, S. 143.

³⁰⁶ Zu diesem Ausdruck, in MARTINY, Hdb. Anerkennung, Rn. 1012.

³⁰⁷ Vgl. SCHEUERMANN, S. 253. Dazu auch die deutsche Rechtsprechung OLG Bremen 29.10.1968 – VA 4/68, IPRspr 1968/1969 Nr. 235.

³⁰⁸ THEODORO, Junior Humberto, Revista do Advogado 88 (2006), S. 76. Gegen diese Ansicht in der deutschen Lehre, dazu WARZLAWIK, RIW (2002), S. 695.

³⁰⁹ Eine vage Erläuterung über den Verstoß der Regel des *ordre public* durch die Unzuständigkeit ausländischer Gerichte wird in CABELLO Matamala, Divorcio y Jurisprudencia, S. 823, erwähnt.

³¹⁰ Diese Grundsätze sind mit dem Ausdruck Gesetzgebungspolitik umfasst, dazu DELGADO Barreto, DIP, S. 340.

³¹¹ Das europäische Recht sieht anders vor. Die Brüssel II VO verbietet den Rückgriff auf den *ordre public* (Art. 15 Abs. 1 lit. A VO) als Anerkennungshindernis bei Verstößen gegen das Zuständigkeitssystem des VO, es sei denn, es läge Rechtsbeugung durch das Erstgericht oder betrügerisches Erschleichen der Zuständigkeit vor, dazu RAUSCHER/RAUSCHER, EuZPR, S. 676.

tatsächlich und entsprechend der Regel der *lex fori* zugestellt worden sein. Insbesondere muss für den Beklagten eine Möglichkeit zur effektiven Vorbereitung seiner Verteidigung durch fristgerechte und begründende Zustellung der Entscheidung bestanden haben.³¹² Die Verfahrensfairness gebietet es, dass die ausländische Entscheidung ausreichend begründet wird (*sufficient reason*).³¹³ Was darunter zu verstehen ist, bleibt der nationalen Rechtsprechung überlassen. Bei der Begründung einer Entscheidung geht es nicht um die Tragweite der richterlichen Entscheidung, sondern darum, dass die *ratio decidendi* erkennbar ist.³¹⁴ Ihre Verletzung steht den Normen im Zivilprozess (Art. 121 III CPC 1993)³¹⁵ und verfassungsrechtlichen Vorschriften (Art. 139, 5 CP 1993)³¹⁶ entgegen. Eine Versagung der Anerkennung ist in diesen Fällen wegen Verletzung des *ordre public international* viel eher als durch die Unzuständigkeit ausländischer Gerichte gerechtfertigt.³¹⁷ Untragbare Ergebnisse werden eher mit Hilfe der Anerkennungszuständigkeit als mit der des *ordre public* korrigiert.³¹⁸ Die neue Tendenz der Rechtsprechung zeigt, dass die Untersuchung des verfahrensrechtlichen *ordre public* bei der Kompetenzkontrolle miterfasst wird.

Die Anwendung der Prüfungsmethode spielt dabei ebenso eine wichtige Rolle. I. d. R. kann eine Anerkennung u. a. versagt werden, wenn die Anerkennungszuständigkeit nicht gegeben ist. Ihr Gefüge variiert je nach der Prüfungsmethode. In der Praxis prüft das peruanische Gericht grundsätzlich aber nur nach, ob bei spiegelbildlicher Anwendung der peruanischen Zuständigkeitsnormen die internationale Zuständigkeit des ausländischen Gerichts gegeben ist. Vom Spiegelbildstandpunkt bereitet die Feststellung des *ordre public* keine allzu großen Schwierigkeiten. Anders wäre die Sachlage, wenn der *ordre public international* im Urteilsstaat in die Ermittlungsaufgabe des Anerkennungsrichters rücken würde. In beiden Fällen wird also dann die Anerkennung versagt, wenn dadurch ein Rechtsverhältnis zu einer Geltung gelangt oder ein Anspruch verwirklicht wird, durch die dem Recht des Anerkennungsstaats Gültigkeit oder Klagbarkeit versagt würde. Man denke dabei in Ehesachen an solche Scheidungsgründe, welche im Erststaat Gültigkeit erlangen, aber im Anerkennungsstaat fremd bzw. unbekannt sind. Das Heranziehen dieser Vorbehaltsklausel als Anerkennungseinrede ist unter Anwendung des

³¹² SÁNCHEZ Palacios, Rev. Der. y CCPP 1-2 (1960), S. 15.

³¹³ Es *practicamente unánime el entendimiento doctrinario en torno a la naturaleza intrínsecamente constitucional de la garantía del debido proceso legal. Que solamente mediante la existencia de normas que proporcionen justicia al propio proceso, es que se conseguirá la manutención de una sociedad sobre el imperio de la ley [...]*, in HOYOS, S. 116. Dazu auch BUSTAMANTE Alarcón, S. 183.

³¹⁴ Siehe Dictamen (Beschluss) Nr. 100-2007-MP-FN-FSC v. 05.02.2007, Exp. Nr. 4993-2006, *Recurso de Apelación, Sala Civil Permanente de la Corte Suprema de Justicia*, Berufung vor der Zivilkammer des peruanischen Bundesgerichtshofs (unveröffentlicht).

³¹⁵ Siehe Textwortlaut von Art. 121 III CPC 1993: *Mediante la sentencia el Juez pone fin a la instancia o al proceso en definitiva, pronunciándose en decisión expresa, precisa y motivada sobre la cuestión controvertida [...]*.

³¹⁶ Siehe Textwortlaut von Art. 139, 5 CP 1993: Art. 139. *Son principios y Derechos de la función jurisdiccional, Nr. 5. La motivación escrita de las resoluciones judiciales en todas las instancias [...]*.

³¹⁷ DOLINGER/TIBURCIO, S. 263. Dazu auch BARROSO, S. 78. In der brasilianischen Rechtsprechung, Sent. do pres. do STF, min. Antonio Neder, de 12.8.80, na SE. 2521-Alemanha, RTJ 95/34.

³¹⁸ ARAMBURÚ, Rev. Per.Der. Int. 1-2 (1941), S. 53-55.

Spiegelbildprinzips in der Praxis sinnvoll. Bei Anwendung des Grundsatzes der *unilatéralité* scheint das wegen des Umfangs der Entscheidungswirkung eines ausländischen Urteils jedoch überflüssig. Einen Verstoß gegen den *ordre public international* im Anerkennungsstaat angesichts kollisionsrechtlicher Normen des Urteilsstaates festzustellen, macht das Anerkennungserfordernis unter dem Grundsatz der *unilatéralité* bedeutungslos.

3.2.2 Die Gesetzesumgehung und Anerkennungszuständigkeit

Die Gesetzesumgehung ist in der Praxis eng mit der Kompetenzkontrolle verknüpft. Da die Umgehung im peruanischen Recht als anerkennungsrechtlicher Vorbehalt nicht geregelt ist, ist ihre Anwendung im Anerkennungsstadium fraglich. Darüber hinaus ist vage, ob diese implizit bei einer Prüfung des *ordre public* miterfasst wird.

3.2.2.1 Ausgangspunkt der Fragestellung

Trotz sämtlicher Versuche, die Gesetzesumgehung in kollisionsrechtlichem Sinn nicht aber als Anerkennungsvoraussetzung im CC 1984 zu implementieren³¹⁹, ist der nationale Gesetzgeber nicht geneigt, diese im CC 1984 vorzunehmen. Die Gesetzesumgehung als solche und als anerkennungsrechtliche Vorbehaltsklausel werden allerdings im Schrifttum als zwei selbstständige, klar voneinander zu trennende Rechtsinstitute angesehen.³²⁰ Ein solcher Vorbehalt wurde nicht bei den Vorarbeiten des CC 1984 berücksichtigt, eine materielle Gesetzesumgehung findet jedoch bereits Ausdruck im Art. 195 CC 1984. Im Schrifttum wird dazu vorgeschlagen, die Gesetzesumgehung als Anerkennungsvoraussetzung in den CC 1984, insbesondere in Ehesachen, einzuarbeiten.³²¹ Dies wird mit den Wertvorstellungen dieses Sachgebiets und namentlich mit der Auseinandersetzung der Gerichte mit ausländischen Ehescheidungen, welche aus fraudulösen Gerichten stammen, begründet. Die kollisionsrechtliche Gesetzesumgehung ist in mehrfacher Hinsicht umfassender als die sog. materielle Gesetzesumgehung im materiellen Recht.³²² Dies liegt daran, dass zwischen verschiedenen Rechtsordnungen wesentlich größere Werteunterschiede als innerhalb einer Sachrechtsordnung bestehen können.³²³ Während Umgehungen im materiellen Recht in der Rechtspraxis überwiegend die Benachteiligung eines Dritten erfordern³²⁴, unterliegen kollisionsrechtliche Umgehungen im IPR theoretisch komplexen Ideen: neben der Manipulation der Anknüpfungsmerkmale soll auch die Absicht eines

³¹⁹ Dazu *DE DEBAKEY Revoredo*, S. 885, 886; auch *DELGADO Barreto*, DIP, S. 356 und S. 370.

³²⁰ *CABELLO Matamala*, Divorcio y Jurisprudencia, S. 536; *RÖMER*, S. 6.

³²¹ *CABELLO Matamala*, Divorcio y Jurisprudencia, S. 536.

³²² *TOVAR Gil*, DIP, S. 133.

³²³ Dazu *CARRILLO Salcedo*, S. 266; Vgl. *KEGEL/SCHURIG*, IPR, S. 418.

³²⁴ Siehe Cas. Nr. 2250-98-Lima v. 20.07.1999, in *Normas legales* 285 (2000), S. A-39.

fraudulösen Handelns festgestellt werden.³²⁵ Das wird insbesondere bei der Gesetzesumgehung in Ehesachen gefordert, da dies zwingende Normen sind und die Umgehungshandlung Rechtsbewertungen in der Gesellschaft beeinträchtigen kann.³²⁶

Allerdings äußert sich die h. M. in die andere Richtung. Das Erbringen eines Nachweises über die Absicht eines fraudulösen Handelns durch den Beklagten wäre ohnehin umständlich.³²⁷ Daher wäre es für ihn besser, wenn der Nachweis sich statt auf die Handlungsabsicht der Parteien auf den Bezug des anwendbaren Rechts mit dem Rechtsstreit bezöge.³²⁸ Ein weiterer Grund liegt in der Abgrenzung zwischen Gesetzesumgehung und Rechtsmissbrauch. Soweit es bei der Gesetzesumgehung darum geht, durch willkürliche Umgehungsabsicht zu verändernde Anknüpfungstatbestände nachzuweisen, ließen sich Gemeinsamkeiten zwischen Rechtsmissbrauch und Gesetzesumgehung feststellen.³²⁹ Außerdem erübrigt sich eine ausdrückliche Regelung der Gesetzesumgehung im CC 1984, da sie von der peruanischen Rechtsprechung im Zuge der Auslegung des Art. 2047 Abs. II CC 1984 erarbeitet worden ist.³³⁰ Eine teleologische Auslegung dieser Norm macht eine Regelung in anerkenntnisrechtlichem Sinne nicht erforderlich.³³¹ Die in der internationalen Lehre des IPR erarbeiteten Grundsätze und Kriterien erfüllen hierbei eine Ergänzungsfunktion. Hierzu wird die interamerikanische Regel der Gesetzesumgehung als Vorbehaltsklausel in Betracht gezogen. Diese ist in Art. 6 der interamerikanischen Konvention über allgemeine Regeln des Internationalen Privatrechts (CIDIP-IPR) vorgeschrieben.³³² Fraglich ist jedoch, ob sie in der nationalen Rechtsordnung Berücksichtigung findet. Die Auffassungen sind im nationalen Schrifttum nicht einheitlich.³³³

3.2.2.2 Gesetzesumgehung und Anerkennungszuständigkeit durch die Gerichtspraxis

Es werden theoretisch zwei besondere Fälle der Gesetzesumgehung als Grundlage der Überschneidung mit der Anerkennungszuständigkeit eingeordnet: die Gesetzesumgehung als *fraude*

³²⁵ Vgl. DELGADO Barreto, DIP, S. 358-362. Eine eingehende Darstellung der Faktoren der Gesetzesumgehung, in BASADRE Ayulo, DIP, S. 199; auch in DELGADO Barreto, DIP, S. 358 ff.

³²⁶ DELGADO Barreto, DIP, S. 365, 366.

³²⁷ Dazu DELGADO Menéndez, Derecho PUC 39 (1985), S. 128. Dazu auch CABELLO Matamala, Divorcio y Jurisprudencia, S. 536. Eine Umständlichkeit liegt in der Änderung der Staatsangehörigkeit, GARCÍA Calderón, DIP, S. 208. Im Gegensatz dazu wird im französischen Recht die fraudulöse Absicht der Parteien in die Wertung einbezogen, ob tatsächlich ein ausreichender Bezug zum ausländischen Entscheidungsstaat bestand oder nicht, dazu RÜTTEN, S. 128.

³²⁸ DELGADO Menéndez, Derecho PUC 39 (1985), S. 130.

³²⁹ ARAMBURÚ, Rev.Per.Der.Int. 1-2 (1941), S. 55. Das peruanische Recht hat eine Unterscheidung zwischen individuellem und institutionellem Rechtsmissbrauch bisher nicht getroffen, so wie es im deutschen Recht festzustellen ist, in VON LACKUM, S. 62 ff. I. d. R. wird ein Zusammenhang von Rechtsmissbrauch und Gesetzesumgehung im internationalen Schrifttum verneint, dazu BENECKE, S. 47.

³³⁰ Dazu TOVAR Gil, DIP, S. 131, 132.

³³¹ Vgl. DELGADO Barreto, DIP, S. 355.

³³² Textwortlaut von Art. 6 CIDIP-IPR: *No se aplicará como derecho extranjero, el derecho de un Estado Parte, cuando artificioosamente se hayan evadido los principios fundamentales de la ley de otro Estado Parte.*

Quedarán a juicio de las autoridades competentes del Estado receptor el determinar la intención fraudulenta de las partes interesadas.

³³³ Für diese Ansicht spricht Tovar Gil Maria del Carmen/Javier aus, allerdings unter Vorbehalt einer Benachteiligung Dritter, in TOVAR Gil, DIP, S. 135; vgl. BASADRE Ayulo, DIP, S. 200, 201. Gegen diese Auffassung, in DELGADO Barreto, DIP, S. 369, 370.

à la loi und das *forum shopping* als *fraude au jugement*. Beide Rechtskomplexe sind allerdings in ihrer Grundlage unterschiedlich³³⁴.

3.2.2.2.1 Fraude à la loi

Eine Voraussetzung für die Billigung der Kompetenzkontrolle ist die Anwendung des richtigen Rechts. Allerdings kann das Kollisionsrecht im Urteilsstaat absichtlich vorgetäuscht bzw. manipuliert werden. Die These der *fraude à la loi* spiegelt diese Vorgehensweise wider, wenn sie dazu tendiert à *déjouer une manipulation artificielle de la règle de conflit du for*.³³⁵ Nach dem Wortlaut des Art. 2104 CC 1984 ist es für die Urteilsanerkennung unabdingbar, dass das ausländische Gericht seiner Entscheidung diejenige Rechtsordnung zugrunde gelegt hat, die nach dem Urteilsstaat anzuwenden ist. Das Verbot des Rechtsmissbrauchs ist demzufolge ein Ausschlusskriterium der Anerkennung.

3.2.2.2.2 Das forum shopping

Das *forum shopping* steht im engen Verhältnis zur Kompetenzkontrolle. Das liegt darin begründet, dass es auf der Ausnutzung eines positiven Kompetenzkonflikts durch die Wahl derjenigen konkurrierenden Zuständigkeiten oder die Schaffung einer an sich nicht gegebenen Zuständigkeit, die die größten Chancen zur Durchsetzung von Ansprüchen bietet, beruht.

Im Vergleich zur *fraude à la loi* ist das *forum shopping* in vielen Fällen mit Auslandsbezug möglich und oft weniger aufwendig als die Manipulation von Anknüpfungsmomenten des nationalen Kollisionsrechts (*fraude à la loi*). Diese These ist keine ausschließliche Eigenart der *Common Law*-Länder. Ihre Wirkung geht über deren Rechtssystem hinaus. Gerade in Ländern, deren Rechtssystem sich aus dem römischen ableitet, findet sie Anwendung. Heutzutage ist ihre Handhabung nach überwiegender Auffassung nicht nur legal, sondern auch legitim.³³⁶ Insbesondere in Perú könnte die Anwendung im Sachgebiet des Familienrechts auf der konkurrierenden Zuständigkeit einheimischer Gerichte beruhen. Dieser Standpunkt ist kritisch zu betrachten und ist Ausgangspunkt der Untersuchung. Da keine Beschränkungen im CC 1984 zur Wahl eines Gerichtsstandes vor allem in Ehesachen bestehen, könnte das *forum shopping* zu einer häufigen Handlung werden. Bei konkurrierenden Gerichtsständen besteht also die Möglichkeit, dass durch die Wahl des Gerichtsstands (Art. 2058 i. V. m. Art. 2062 CC 1984) das anwendbare Recht manipuliert wird. Dadurch würde der Grundsatz des Beklagten schutzes

³³⁴ Vgl. DELGADO Barreto, DIP, S. 357.

³³⁵ Gemeint ist eine künstliche Manipulation der Konfliktregel des Forumstaates zu veranlassen in MEYZAUD-GARAUD, S. 90

³³⁶ GEIMER, IZPR, Rn. 1100; KROPHOLLER, IPR, § 58 VII, S. 2.

verletzt, da die Wahl von Gerichtsstand und anwendbarem Recht nicht gegenläufig erfolgt. Die Wahl eines ausländischen Gerichtsstands ist vielmehr ein Indiz für das anwendbare materielle Recht.³³⁷ Durch *forum shopping* wird die Anwendung günstigeren materiellen Rechts bevorzugt. Man denke an die Mexiko- und Nevada-Scheidungen³³⁸, welche dem *forum shopping* unterliegen. Fälle ausländischer Ehescheidungen, auch als „Scheidung von unterwegs“ bekannt³³⁹, werden in der peruanischen Literatur exemplarisch als aus „Scheidungsparadiesen“³⁴⁰ stammend dargestellt. Perú gehört zu denjenigen Ländern, in denen die Zulassung der Ehescheidung eher zurückhaltend gehandhabt wird und in denen gerade mit Rücksicht auf die „liberale“ Haltung anderer Länder ein Interesse daran besteht, die internationale Zuständigkeit der ausländischen Gerichte gering zu halten und Vorkehrungen zu treffen, dass Ehescheidungen aus liberaleren Ländern nicht anerkannt werden müssen. Auf dieser Grundlage kann also von einer versteckten oder indirekten Rechtswahl durch fraudulöses Handeln gesprochen werden.³⁴¹ Aber auch die Änderung des Personalstatuts bzw. des Wohnsitzes in den südamerikanischen Ländern oder die Änderung der Staatsangehörigkeit kann zu einem *forum shopping* führen³⁴², wenn dieses die Anwendung eines günstigeren Verfahrensrechts zur Folge hat.³⁴³

Bei der Kompetenzkontrolle von Ehescheidungsurteilen ist es indiskutabel, dass den Parteien im Anerkennungsstaat die Möglichkeit beschnitten wird, Gerichtsstandvereinbarungen zu treffen. Ihre Anerkennung ist möglich. Welche Bedeutung einer Ausländerehe im „Scheidungsparadies“ beigemessen wird, ist für den Ermessensspielraum des Anerkennungsrichters ohne Bedeutung. In seine Ermessensausübung fällt jedoch das Verhältnis zwischen Parteien und Forum. Die räumliche Nähe von Verfahrensinteressen spielt dabei eine Rolle. Hierbei werden ausländische Entscheidungen, welche keinen ausreichenden Bezug zum Entscheidungsstaat zeigen, in Perú grundsätzlich nicht anerkannt. Daher kommt die Rechtsprechung zu dem Schluss, dass die auch als *fraude au jugement* bekannte Problematik mit der Kompetenzkontrolle ineinandergreift und durch sie mitbehandelt wird. Der peruanische *Corte Suprema* geht in einem

³³⁷ DELGADO Barreto, DIP, S. 357.

³³⁸ Dazu ausführlich, in SCHÜTZE, Urteilsanerkennung, S. 34.

³³⁹ Dazu ALFF, BGB, §1564 Rn. 11. Im Schrifttum wird diese auch als „divorce-tour packages“, „divorce de complaisance“, „migratory divorce“ bekannt, dazu MARTINY, Hdb. Anerkennung, Rn. 121.

³⁴⁰ DE DEBAKEY Revoredo, S. 886. Es sind die Staaten, wo die Ehen in krass leichtfertiger Weise ohne ernsthafte Sachprüfung und anhand von Gründen geschieden werden, die mit der Bedeutung der Ehe nicht zu vereinbaren sind, vgl. PATCHETT/YOUNG, Am.J. Comp. L. 30 (1980), S. 654, S. 672; Vgl. auch SWITSCHER, J.Fam.L 21 (1981-82), S. 9 ff.

³⁴¹ KROPHOLLER, IPR, § 23 I, S. 157.

³⁴² Dazu wird im nationalen Schrifttum ein Fall in der französischen Rechtsprechung BAUFFEMONT/BIBESCO exemplarisch dargestellt, in GARCÍA Calderón, DIP, S. 207; auch BASADRE Ayulo, DIP, S. 200; DELGADO Barreto, DIP, S. 356. Der Wechsel der Staatsangehörigkeit wird in der französischen Lehre als „fraudulöse naturalisation“ bezeichnet, dazu RÖMER, S. 97. Berühmt sind in Theorie und Praxis die fümischen Ehescheidungen: Italiener machten für ein paar Tagen einen Ausflug nach Fiume, ließen sich von dortigen Bürgern, die aus der Adoption „scheidungslustiger“ Italiener ihren Profit zogen, an Kindes statt annehmen, erwarben die ungarische Staatsangehörigkeit und betrieben vor den ungarischen Gerichten ihre Scheidung, in BERTRAM, S. 24.

³⁴³ BASADRE Ayulo, DIP, S. 198.

Ejecutoria von 1980, analog zur deutschen Rechtspraxis³⁴⁴, von der Kompetenzkontrolle statt der Gesetzesumgehung im Anerkennungsverfahren aus. Das Hauptargument des Urteils liegt in der Unzuständigkeit der ausländischen Gerichte begründet. Die Anerkennung des ausländischen Ehescheidungsurteils ist zu versagen, wenn die Entscheidungszuständigkeit ausländischer Gerichte willkürlich, gekünstelt oder betrügerisch ist. Das Umgehungsverbot muss im Übrigen nicht den Hinweis geben, dass ein ausländisches Gericht ausschließlich in der Absicht angerufen wurde, der Anwendung des peruanischen Rechts zu entgehen, denn dieser Vorbehalt wird durch die Prüfung der Anerkennungszuständigkeit gedeckt.³⁴⁵ Somit findet die Ausweisklausel der Gesetzesumgehung keinen Anklang in der Rechtsprechung. Ihr kommt in der rechtssprechenden Gewalt nur eine marginale Bedeutung zu. Die „psychologische“ Wirkung dieses Vorbehalts erlaubt jedoch die Erörterung in der Lehre.³⁴⁶ Teilweise ist zu vertreten, dass Urteile aus exorbitanten Gerichtsständen über den *ordre public*-Vorbehalt oder durch das Völkerrecht abgewehrt werden können.³⁴⁷ Ob die konkrete Umgehungshandlung auch einen Verstoß gegen die guten Sitten enthält, ist in der nationalen Lehre bisher nicht erörtert worden.³⁴⁸

Nach Auffassung von Lehre und Rechtsprechung ist nicht mehr strittig, dass ein *forum shopping* der Anerkennung eines ausländischen Urteils entgegensteht. Die fehlende Normierung im CC 1984 erlaubt eine Auslegung im umgekehrten Sinn nicht. Fraglich ist hingegen, ob die Ablehnung der Anerkennung in der Unzuständigkeit der ausländischen Gerichte oder der Gesetzesumgehung begründet liegt. Die Norm der Kompetenzkontrolle leistet einen Beitrag zur Klärung des letzten Punkts. Aus dem Wortlaut des Art. 2104 Nr. 2 CC 1984 lässt sich auslegen, dass Sinn und Zweck dieser Norm unangemessenem *forum shopping* bzw. der Zuständigkeitserschleichung entgegensteht. Wenn der Antragsteller die Zuständigkeit eines Staates erschleicht, der nach peruanischem Recht nicht international zuständig ist, ist schon deshalb grundsätzlich keine Anerkennung möglich.

Schließlich ist der Umstand nicht zu übersehen, dass inhaltlich, jedoch nicht ausdrücklich, Art. 2104 Nr. 1-8 CC 1984 Sachverhalte aufzählt, die dem gesetzgeberischen Vorhaben entsprechend der Gesetzesumgehung entgegentreten. Durch Art. 2104 Nr. 4, 5 und 6 CC 1984 soll

³⁴⁴ Dazu BENECKE, S. 345-348: Bei einem solchen Sachverhalt, welcher auf einer Erschleichung beruht, kann vor allem ein Verstoß gegen den prozessualen *ordre public* gemäß §328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO in Betracht kommen. In der Praxis scheidet die Anerkennung aber schon oft am sog. Spiegelbildprinzip des §328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

³⁴⁵ Dazu DELGADO Barreto, DIP, S. 371.

³⁴⁶ RÜTTEN, S. 133.

³⁴⁷ DELGADO Barreto, DIP, S. 373. Gegen diese Ansicht, ARAMBURÚ, Rev.Per.Der.Int. 1-2 (1941), S. 53-55. Im engeren Sinn ist die Gesetzesumgehung von der *ordre public*-Vorbehaltsklausel zu unterscheiden, dazu DE DEBAKEY Revoredo, S. 886. Nach Ansicht der deutschen Lehre soll bereits hingegen in der Erschleichung als solcher ein Verstoß gegen den *ordre public* liegen, dazu BENECKE, S. 346

³⁴⁸ Bei der Prüfung der Umgehungshandlung im internationalen Schrifttum ist zu begrüßen, wenn die aus dem Umgebungs begriff fließende Sanktion sich auch im Einklang mit den Forderungen der Moral befindet, in RÖMER, S. 26.

der Umgehung der Rechtshängigkeit und Rechtskraft eines inländischen oder anerkannten ausländischen Urteils durch einen Prozess in einem anderen Land entgegengewirkt werden.

4 DIE PRÜFUNG DER ANERKENNUNGSZUSTÄNDIGKEIT IN EHE SACHEN *DE LEGE FERENDA* IN PERÚ

Dieser Abschnitt hat die Erarbeitung eines Regelungsvorschlags zur Novellierung der Kompetenzkontrolle im CC 1984 zum Gegenstand. Diese Gesetzesänderung beruht überwiegend auf rechts-, rechtspolitischen und sozioökonomischen Gründen. Abgerundet wird dieses Vornehmens durch den Beitrag internationaler Rechtskonstrukte in Sache Kompetenzkontrolle und ihre Konfrontation mit befürworteten Prüfungsmodellen im internationalen Umfeld.

4.1 Gründe für die Reform des Art. 2104 Nr. 1 und 2 CC 1984

Unumstritten ist die Tatsache, dass die aktuelle Fassung der Kompetenzkontrolle im CC 1984 reformbedürftig scheint. Erkennbar sind aus Sicht der Praxis rechts-, rechtspolitische und soziale Erwägungen, welche eine derartige Reform rechtfertigen.

4.1.1 Rechtspolitische und sozioökonomische Gründe

4.1.1.1 Rechtspolitische Gründe

Ein rechtspolitisches Forum zur Eruiierung brisanter Rechtsthemen findet hauptsächlich in den peruanischen Universitäten statt und sie haben bisher wenig Einfluss auf der Gesetzesbildung Perus. International-privatrechtlichen Fragen hatten in Peru eine langjährige Tradition, welche in den letzten zwei Dekaden nachgelassen hat. Eine rechtspolitische Diskussion über die „zeitgemäße“ Anerkennungszuständigkeitsregel im CC 1984 ist in Perú sehr vage. Eine Debatte über diese Problemstellung wurde in Peru bislang nicht durchgeführt; die akademischen Beiträge sind sehr gering und die gesetzgeberische Gewalt zeigt wenig Interesse, eine deartige Reform durchführen zu lassen. Es steht in der aktuellen Tagesordnung des peruanischen Parlaments nicht und trägt keinen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung gegenwärtigen gesellschaftlichen Probleme.

Nach dem Inkrafttreten des CC 1984 zeigt Peru eine rechtspolitische offene Einstellung im Verhältnis zum Anerkennungsrecht und mittelbar zur Kompetenzkontrolle.³⁴⁹ Dies gilt auch für die Anerkennung in Familiensachen. Das heißt, Perú legt nachdrücklich nicht nur Wert darauf, *wie* und *wo* entschieden wird, sondern auch *was* entschieden bzw. anerkannt wird. Somit lehnt sich die peruanische Rechtsprechung an die ausländische Lehre an: eine fehlende Anerkennung von familienrechtlichen Entscheidungen kann als ein integrationshemmender Faktor³⁵⁰

³⁴⁹ MOROTE, S. 332; RIVEROS, S. 11.

³⁵⁰ DORNBLÜTH, S. 4.

angesehen werden. In dieser Hinsicht wird die Kompetenzkontrolle nun von dieser neuen Zielrichtung zur kooperationsfreundlichen Annahme ausländischer Entscheidungen geprägt.³⁵¹

Empirische und rechtspolitische Argumente für eine Normänderung der Anerkennungszuständigkeit sind gegeben. Der bestehende hierarchische Regelungsaufbau im Art. 2104 Nr. 2 CC 1984 erschwert dennoch die Wertung. Die Kompetenzkontrolle nach den Regeln des Erststaats zu bestimmen, könnte zu befremdlichen Ergebnissen führen. Das Kollisionsrecht des Urteilsstaats räumt seinen eigenen innerstaatlichen Gerichten eine nicht absolute, umfangreiche, internationale Entscheidungszuständigkeit ein. Daher sind Fälle denkbar, in welchen ausländische Gerichte mit nicht substanzieller Sachnähe zum Rechtsstreit aus peruanischer Sicht eine internationale Anerkennungszuständigkeit rechtfertigen könnten. Dann würden ausländische Entscheidungen trotz Rechtsmängel im Anerkennungsstaat wirksam sein. Diese Art der Kompetenzkontrolle lässt die Tür für das Eindringen exorbitanter Foren in das peruanische Recht offen. Ein weiterer Einwand ist aus Sicht der Zuständigkeitsordnung zu erheben. Da in den Staaten unterschiedliche Zuständigkeitsverständnisse vorliegen, führt dies potenziell zum „Aufeinanderprallen“ der unterschiedlichen Rechtssysteme mit ihren zugrunde liegenden Wertungen.³⁵² Dabei sollte das staatliche Interesse an der Förderung des internationalen Rechtsverkehrs in Einklang mit grundlegenden Gerechtigkeitsinteressen gebracht werden, selbstverständlich mit Schutz der Parteiinteressen. Diese Prinzipien werden in den aktuellen Ureile gewährleistet.³⁵³

4.1.1.2 Sozioökonomische Gründe

Die zunehmende und stetige Emigration von Peruanern in den letzten 30 Jahren und neuerdings die Positionierung der peruanischen Wirtschaft auf dem Weltmarkt sind die Ursachen sämtlicher Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug. Der tatsächlich freie Personenverkehr führt nicht nur zu einer Zunahme gemischt-nationaler Ehen, sondern auch zu einem Anstieg von in Perú potentiell anerkennungsfähige Ehescheidungen.³⁵⁴ Da die ausländischen Ehepartner vor und auch nach der Eheauflösung i. d. R. ihren Wohnsitz im Urteilsstaat haben oder das Ehepaar eine unterschiedliche oder gemeinsame Staatsangehörigkeit oder sogar die eines Drittstaats aufweist, wirkt dies unmittelbar auf die Kompetenzkontrolle im Anerkennungsstaat. Verschiedene

³⁵¹ „Die rechtspolitische Orientierung der Anerkennung von ausländischen Entscheidungen durch die peruanische Rechtspolitik zeigt sich zum einem daran, dass das peruanische Recht für die Anerkennung fremder Urteile in der Vergangenheit höhere Schranken aufstellte, und zum anderen daran, dass die Wirkungen der Globalisierung unmittelbar auf die anerkennungsfreundliche Ausrichtung des peruanischen Rechts Einfluss haben“, so die Meinung Dra. *Cabello Matamala* in einem Gespräch am 12.06.2012 in der Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas.

³⁵² Zu diesem Ergebnis kommt *MÜLLER-FROELICH*, S. 419.

³⁵³ Siehe Abschnitt 3.1.1.2.

³⁵⁴ Ein Überblick über die zunehmenden anerkennungsfähigen und ausländischen Eheentscheidungen in Perú, in *CABELLO Matamala*, *De-recho* 52 (1998-99), S. 806 ff.

Lebensauffassungen sowie gesellschaftliche Strukturen spielen dabei auch eine Rolle. So können unterschiedliche Ansichten in Weltanschauung, Religion und Moral im Urteilsstaat und die Rechtswerte des erlassenen Richters die Grundlage zur Versagung der Anerkennung wegen Unzuständigkeit ausländischer Gerichte darstellen.³⁵⁵ Die in jedem Staat verwurzelten kulturellen und traditionellen Unterschiede wirken darüber hinaus auch unmittelbar auf die gesetzgeberische Gestaltung der jeweiligen Entscheidungs- und Anerkennungszuständigkeitsnormen. Ebenso sollte er die Verschiedenartigkeit einzelner Statusverhältnisse in Erwägung ziehen. Aus soziologischer Sicht ist eine Reform der behandelten Norm wegen der Zunahme Migranten /Rückkehrer in Peru oder zunehmende Emigration ins Ausland gerechtfertigt. Dies erfordert eine Interessensabwägung, die die heterogene Zuständigkeit und die Wertvorstellungen der Staaten respektieren und das höherrangige Recht des kulturellen Relativismus vor allem im Familienrecht achten sollte.

4.1.2 Rechtliche Gründe

Eine Analyse der Kompetenzkontrolle in der Rechtspraxis und ihre Regelung im CC 1984 bieten sachbezogene Argumente, die die Wirksamkeit des Grundsatzes der *unilatéralité double* in Frage stellen. Eine feststehende Hierarchie dieser Argumente hat sich bisher noch nicht herausgebildet. Zwecks einer Gesetzesreform sind sie nach herodianischer Art des Zusammenhangs zwischen Rechtsprechung und Gesetzgebung³⁵⁶, vorzugsweise als Einheit, zu gewichten, andernfalls kann eine uneingeschränkte Macht der Rechtsprechung zu einer einschneidenden Beschränkung der Machtpositionen von Legislative und Exekutive führen. Hervorzuheben sind beispielsweise folgende Kritikpunkte:

4.1.2.1 Der Durchbruch der Gesetzesbindung der Judikative

Im inländischen System der dreistufigen Gewaltenteilung ist die Legislative zur Beachtung der Verfassungsordnung und die Exekutive sowie die Judikative zur Wahrung von Gesetz und Recht gehalten (Art. 139 (3) CPP 1993). Die Judikative ist für die Umsetzung der von der Legislative erlassenen Normen, deren Interpretation und die Bildung der Rechtsprechung verantwortlich. Durch die richterliche Herangehensweise wird den Normgehalt des Art. 2104 Nr. 1 und 2 CC 1984 gewaltig gebrochen. Verletzt werden der Schutzzweck und Normgebot dieser Norm. Die unterschiedlichen Folgen, die sich in den gerichtlichen Entscheidungen

³⁵⁵ FUNKEN, S. 53.

³⁵⁶ SCHALIT, S. 230.

widerspiegeln³⁵⁷, gefährden die Einheit der Rechtsprechung als verfassungsrechtliche Pflicht.³⁵⁸ Der Durchbruch der Gesetzesbindung stützt sich daher auf folgende Kriterien.

4.1.2.1.1 Untersuchung des ausländischen Rechts

Eine vollkommene Umsetzung des Art. 2104 Nr. 2 CC 1984 durch die Gerichtspraxis scheint ungünstig zu sein. Problematisch ist vor allen Dingen im Hinblick auf die Rechtssicherheit. Das Erfordernis der Kompetenzkontrolle setzt die unmittelbare Ermittlung des internationalen Privatrechts bzw. Kollisionsrechts im Urteilsstaat voraus. Eine Fiktion der Vollständigkeit des ausländischen Rechts³⁵⁹ ist aus peruanischer Perspektive nicht anzunehmen. Es zwingt den Anerkennungsrichter zum einen dazu, sich über das Rechtsverständnis im Erststaat zu informieren. Dabei sollte er sich theoretisch nicht nur auf die Heranziehung der Rechtsquellen beschränken, sondern auch unter Ausschöpfung der ihm zugänglichen Erkenntnismöglichkeiten die konkrete Ausgestaltung des Rechts in der ausländischen Rechtspraxis, insbesondere der ausländischen Rechtsprechung, berücksichtigen.³⁶⁰ Hier ergeben sich zwei verwandte Probleme: zum einen die Berechtigung des peruanischen Gerichts zur Fortbildung ausländischen Rechts und zweitens die Frage, inwieweit dafür ausländische Vorstellungen maßgeblich sein können. Zum anderen fordert die Norm, dass die eventuelle Bejahung der Kompetenzkontrolle zugleich auf den allgemeinen Grundsätzen der internationalen Zuständigkeit Bezug nimmt. Ausmaß und Reichweite dieser Ermittlung werden weder in der Lehre noch in der Rechtsprechung präzisiert.³⁶¹ Es steht im Ermessen des Gerichts, in welcher Weise er [sic] dieser Verpflichtung nachkommt. Da für die Ermittlung ausländischer international-privatrechtlicher Bestimmungen unterschiedliche Richtlinien gelten und die Prozesspraxis erheblich divergiert, stellt dies tatsächlich ein problematisches Vorgehen dar. Verschärft wird die Situation, wenn es sich um die Ermittlung von Kollisionsnormen aus fremden Rechtssystemen handelt. So stellt die Ermittlung bspw. von iranischen Kollisionsnormen im Familienrecht eine besondere Schwierigkeit dar, da für den Bereich des iranischen Familien- und Erbrechts kein einheitliches Rechtssystem gilt³⁶², sondern nach Maßgabe des Grundsatzes 12 der Verfassung der Islamischen Republik Iran interreligiös begrenzt geltende Teilrechtsordnungen in Kraft sind.³⁶³ An diesem Beispiel wird deutlich, dass die abrufbare Kenntnis von ausländischem Recht weitgehend eine Wunschvorstellung ist. Die

³⁵⁷ Siehe Abschnitt 3.1.1.2 i.V.m. 2.4.3.

³⁵⁸ PAREJA PAZ *Soldan*, S. 315.

³⁵⁹ Zu diesem Begriff JANSEN/MICHAELS, ZJP 116 (2003), S. 16 ff.

³⁶⁰ Dieses gesetzgeberische Verlangen ist aus Sicht der Rechtsprechung eine Zumutung, so die Meinung Dra. *Cabello Matamala* in einem persönlichen Gespräch am 12.06.2012 bei der Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen.

³⁶¹ Siehe Abschnitt 3.1.3.

³⁶² Eine klare rechtliche Definition über die Familie im Iran ist kaum möglich, dazu *SHAHPOOSH*, S. 21.

³⁶³ *BASEDOW/YASSARI*, S. 113.

ausländische Lehre stimmt damit überein.³⁶⁴ Man tendiert daher dazu, die Kompetenzkontrolle dem Spiegelbildgrundsatz zu unterwerfen. Auf die Ermittlung der allgemeinen Grundsätze der internationalen Zuständigkeit, so wie sie in Art. 2104 Nr. 2 Satz 2 CC 1984 gefordert wird, wird nicht „konsequent“ geachtet.

4.1.2.1.2 Prozesskosten

Ein weiterer Einwand liegt in den Prozesskosten begründet. Die Ermittlung von ausländischen Normen bzw. Gesetzen ist mit Zeitaufwand und Verwaltungskosten verbunden, die von den Parteien zu tragen sind. Der Tatrichter darf sich bei der Ermittlung ausländischen Rechts nicht auf die Heranziehung der Rechtsquellen beschränken, sondern muss auch die konkrete Ausgestaltung des Rechts in der ausländischen Rechtspraxis, insbesondere die ausländische Rechtsprechung, berücksichtigen. Kegel schlägt diesbezüglich vor, alternativ geltendes Auslandsrecht nicht zu prüfen, wenn der erhobene Anspruch schon nach der *lex fori* begründet werden kann.³⁶⁵ In der peruanischen Rechtspraxis besteht auf international-privatrechtlicher Ebene keine Erfahrung mit der Einholung eines bspw. Sachverständigengutachtens. Anders im internationalen öffentlichen Recht. Dabei werden dafür die diplomatischen Wege eingeschaltet. Der *Corte Suprema* Perus hat zudem bisher weder weitere Ermittlungsmethoden heraufgebildet noch ausdrücklich klargestellt, dass allein der Umstand, dass die Kosten für die Einholung eines solchen Rechtsgutachtens des Streitwertes voraussichtlich um ein Vielfaches (!) übersteigen werden, kein Grund dafür ist, dass von der Einholung eines entsprechenden Rechtsgutachtens abzusehen. Da die Kosten für die Einholung eines solchen Rechtsgutachten letztendlich zu den "Kosten des Rechtsstreites" gehören, die von der unterliegenden Partei zu zahlen sind, sollte nach Meinung des Autors vom Staat getragen werden. Es ist den Parteien eine finanziell ungünstige Normierung durch den Gesetzgeber nicht zumutbar.

4.1.2.1.3 Überforderung der Anerkennungsrichter

In den gesichteten Urteilen wird eine fehlende systematische Ausbildung der Familienrichter in international-privatrechtlichen Fragen bemängelt.³⁶⁶ So zeigen sich die Vernachlässigung des fachlichen Elements und die mangelnde Förderung von Kenntnissen der derzeitigen Rechtslage auf dem Fachgebiet des internationalen Privatrechts. Aktuell tätige Familienrichter, deren Durchschnittsalter nach Angaben der peruanischen Gerichtsverwaltung zwischen 50 und 65

³⁶⁴ Dazu LINDACHER, FS Schumann, S. 283.

³⁶⁵ Vgl. KEGEL/SCHURIG, IPR, § 18 IV 1 a bb.

³⁶⁶ Diese Ansicht ist anhand der untersuchten Entscheidungen zu belegen.

Jahren liegt, wurden unter der Regelungssystematik des abgeschafften Cpc 1912 ausgebildet.³⁶⁷ Die kollisionsrechtlichen Normen des Cpc 1912 zeigen aber eine betonte Tendenz zur Anwendung der *lex fori*. In den richterlichen Entscheidungen ist noch ein starker Einfluss der internationalen Zuständigkeit, der aus diesem Gesetzeswerk herrührt, spürbar. Diese richterliche Vorgehensweise ähnelt eher dem Spiegelbildprinzip als dem Grundsatz der *unilatéralité double*. Eingesehene aktuelle Urteile bestätigen diese im Ermessensspielraum der Anerkennungsrichter liegende Handlungsweise in der Rechtspraxis.³⁶⁸ Die Neuordnung der Kompetenzkontrolle mit Inkrafttreten des CC 1984 wird nicht beachtet. Eine Anpassung der Fachausbildung wäre also wünschenswert.

4.1.2.1.4 Fehlen einer Auskunftsstelle

Die Ermittlung ausländischer international-privatrechtlicher Normen überschreitet die Kompetenz der peruanischen Familienrichter. Insbesondere ist eine markante Unkenntnis der grenzüberschreitenden Rechtslage im internationalen Familienrecht zu bemerken.³⁶⁹ Ihre Behebung erfordert ohnehin die Einrichtung einer Auskunftsstelle oder elektronischen Plattform, die sich mit Fragen der gerichtlichen Zusammenarbeit in Zivilsachen und des Kollisionsrechts beschäftigen muss. Ist nach pIPR das Recht eines anderen Staates berufen, so werden dessen Sachrecht, nicht aber seine Kollisionsnormen angewendet.³⁷⁰ Hat der Richter, was i. d. R. der Fall ist, keine Kenntnisse von den Kollisionsnormen im Erststaat, so könnte er theoretisch auf dem Wege des Freibeweises alle ihm zugänglichen Quellen nutzen. Eine zuverlässige Quelle läge nun in der Einholung von Rechtsauskünften aus einer zentralen Stelle. Diese Funktion erfüllt in Uruguay bspw. der *Autoridad Central de Cooperación Jurídica Internacional*³⁷¹. Damit könnten einerseits kontradiktorische Auffassungen des ausländischen Rechts vermieden werden. Andererseits würde die Arbeit der Richter entlastet. Außerdem ist den Anerkennungsrichtern die Benutzung technischer Mittel wie dem Internet sowie das Einschalten internationaler Bürogemeinschaften anzuraten.³⁷²

Eine zentrale Behörde ist in Perú durch die Gerichtsverwaltung bisher nicht vorgesehen. In der Praxis greift das Familiengericht auf Auskünfte bei der peruanischen Vertretung im Urteilsstaat

³⁶⁷ Siehe Abschnitt 3.1.1.1.

³⁶⁸ Siehe Abschnitt 3.1.1.2.

³⁶⁹ Diese Anmerkung machte Prof. Dr. *Delgado Barreto* in einem persönlichen Gespräch am 10.10.2009 an der päpstlichen katholischen Universität in Lima. Er meinte, das IPR darunter das internationale Familienrecht sei ein exotisches Fachgebiet in Perú.

³⁷⁰ Dazu *DE DEBAKEY Revoredo*, S. 901.

³⁷¹ Durch Decreto Nr. 407/985 v. 31.07.1985 wurde die *Autoridad Central de Cooperación Jurídica Internacional* geschaffen, siehe der Text der vorgegebenen Norm in *SANTOS Belandro*, Bases Fundamentales II, S. 730-733; dazu auch *CORDOBA*, RAEU 1-12 (1997), S. 96. Ein weiterer Vorschlag bringt das bulgarische Recht in der Neuregelung des Art. 43 bulg.IPRGB ein. Laut dieser Norm soll ein Gericht oder ein rechtsanwendendes Organ den Inhalt des ausländischen Rechts feststellen, dazu *MAESCH*, S. 213.

³⁷² *JAYME*, Aufbruch nach Europa, S. 455.

oder der jeweiligen ausländischen Vertretung im Inland zurück; allerdings verfügen diese oft über kein Fachpersonal, was zu einer fraglichen Beurteilung der Auskünfte führt. Sogar die Kompetenz des Außenministeriums als Auskunftsstelle muss in Zweifel gezogen werden.³⁷³ Sein Schwerpunkt liegt hauptsächlich im Bereich des internationalen öffentlichen Rechts bei der Bearbeitung und Ratifizierung von Staatsverträgen; in geringerem Maße befasst es sich mit international-privatrechtlichen Angelegenheiten, nämlich mit dem Rechtsverkehr von allgemeinen und ordentlichen Rechtshilfeersuchen. Nach Angaben der Abteilung für rechtliche Angelegenheiten werden keine Stellungnahmen zu kollisionsrechtlichen Fragen abgegeben³⁷⁴.

Eine sichere Methode für das Anerkennungsgericht zur Ermittlung des ausländischen Rechtsstands wäre die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus wissenschaftlichen Instituten nach deutschem Vorbild.³⁷⁵ Solche Einrichtungen sind in Perú allerdings bislang nicht vorhanden. Eine alternative Lösungsformel läge auch in der Verarbeitung eines E-Justiz-Portals, so wie es sich in der EU durchgesetzt hat.³⁷⁶ Zu diesem Ergebnis kamen die Fachleute der Haager Konferenz bei der Frage, wie der Zugang zum ausländischen Recht ermöglicht werden könne.³⁷⁷ Dies würde der Überwindung von Sprachbarrieren, dem Zugang zum Recht und der Information über verschiedene Rechtssysteme dienen.

4.1.2.1.5 Zwischenergebnis

Solche Fragen der Anwendung des ausländischen Rechts, seiner Interpretation und Fortbildung, werden in der Literatur allerdings kaum diskutiert. Für einen peruanischen Richter ist es sehr häufig schwierig, ausländisches Recht aus der Fiktion zu betrachten. Denn eine solche setzt regelmäßig ein tiefes Verständnis des fremden Rechts voraus. Ebenso bestehen Hemmungen bei der Anwendung ausländischen Rechts, welche eigentlich nur dem ausländischen Gesetzgeber oder Richter zukommt. In dieser Hinsicht wird die ausdrückliche Regelung der Kompetenzkontrolle im CC 1984 als nachteilig empfunden. Gefährdet wird dadurch die Harmonisierung der Rechtsprechung. Die vorgegebenen rechtstechnischen Argumente sprechen für die

³⁷³ Diese Feststellung ergab sich aus dem persönlichen Gespräch mit der Dra. *Cabello Matamala* am 12.06.2012 bei der Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen.

³⁷⁴ So die Meinung der Rechtsanwältin und Vorsteherin der Abteilung für rechtliche Angelegenheiten des peruansichen Außenministeriums, *Indira Schreiber*, in einem telefonischen Gespräch v. 03.06.2009.

³⁷⁵ In der Bundesrepublik kommen an wissenschaftlichen Instituten in Betracht: a. Institut für ausländisches und internationales Privatrecht der Universität Freiburg/Brsg.; b. Abteilung für ausländisches und internationales Privatrecht des juristischen Seminars der Universität Göttingen; c. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg; d. Institut für ausländisches und internationales Privatrecht der Universität Köln; e. Institut für internationales Recht der Universität München.

³⁷⁶ <https://e-justice.europa.eu/home.do?plang=de&action=home>, 06.03.2017. *WAGNER*, IPRax (2010), S. 99. Man sprach 2010 in der EU von einem europäischen justiziellen Netz in Zivil- und Handelssachen; die Einrichtung "for a cross-border administrative and legal cooperation system to access to foreign law" sowie "a global network of institutions and experts for more complex questions" wäre vonnöten, dazu *MANSEL/THORN/WAGNER*, IPRax (2010), S. 8.

³⁷⁷ Report Haager Konferenz, Unif.L.Rev., 14 (2009), S. 270 ff.

kontinuierliche Anwendung des Spiegelbildgrundsatzes. Dieser ist erprobt und hat sich in der Rechtsprechung durchgesetzt. An eine Abweichung davon ist, abgesehen von einzelnen Entscheidungen, nicht gedacht. In der Rechtsprechung wird sogar ein neuer Prüfungsvorgang entwickelt, der sich auf das Spiegelbildprinzip stützt. Somit wird die Zweckmäßigkeit seiner Anwendung durch die Gerichtspraxis bestätigt. So hat der *Corte Suprema* wiederholt ausgesprochen, dass von einer bestehenden Gerichtspraxis nur aus besonderem Grund abgewichen werden darf.³⁷⁸ In solchen Fällen treten die Rechtswerte der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes in den Vordergrund und verlangen im Allgemeinen ein Festhalten an der einmal eingeschlagenen Rechtsentwicklung. In dieser Hinsicht sollte das Spiegelbildprinzip weiterhin bestehen bleiben, wenn nicht sogar als subsidiäre Regel für einen alleinigen Prüfungsmaßstab. Dieser Ansatz wird eingehend in der Folge dieser Arbeit erläutert.³⁷⁹

4.1.2.2 Gesetzgeberische Abweichungen

Wie bereits in einem anderen Kapitel dargestellt wurde, ist das Gebot der Kompetenzkontrolle nicht nur im CC 1984, sondern auch in sämtlichen Staatsverträgen Lateinamerikas ausdrücklich verankert.³⁸⁰ Ihr markant unterschiedlicher Prüfungsgehalt ist die Ursache dafür, dass sie im Anerkennungsstaat nicht einheitlich durchgeführt wird. Die uneinheitliche Behandlung der Kompetenzkontrolle umfasst (1) die Abweichung der Zivilnorm von derjenigen in den Staatsverträgen und (2) ihre Regelunginkongruenz in den Staatsverträgen selbst. Daraus ergeben sich auch Fragen über den Vorrang der Normen.

4.1.2.2.1 Autonomes Recht und Staatsverträge

Die Koexistenz supranationaler und nationaler Zuständigkeitsnormen ist kein leichtes Unterfangen.³⁸¹ Noch widersprüchlicher ist die Regelung der Kompetenzkontrolle im CC 1984 in Vergleich zu seinem Pendant in den Staatsverträgen. Als staatsvertragliche Regelungen, die den Bereich der Kompetenzkontrolle berühren, kommen der Vertrag von Montevideo 1888- 89 (Art. 5 des Prozessvertrages), der *Acuerdo de Caracas* 1911 (Art. 11), der CB 1928 (Art. 423 Nr. 1) und die Konvention I (Art. 2 d) in Betracht. All diese Bestimmungen gehen, abgesehen von kleinen Unterschieden, von einer spiegelbildlichen Kompetenzkontrolle aus.³⁸² Im Gegensatz dazu wird nach autonomem Recht die internationale Zuständigkeit des Urteilsstaats bejaht oder abgelehnt, sofern die eigenen IPR-Normen des Urteilsstaates auf den

³⁷⁸ Siehe der achte Kassationsurteilsbegründung v. 11.11.2005, Cas. Nr. 905-2005-Lima *Corte Suprema de Justicia de la República, Sala de Derecho Constitucional y Social* (unveröffentlicht).

³⁷⁹ Siehe Abschnitt 4.3.2.

³⁸⁰ Siehe Abschnitt 2.4.1.2.

³⁸¹ *BONOMI*, S. 253. Die Autorin spricht von „une cohabitation difficile“.

³⁸² Siehe Abschnitt 3.1.1.2.

richterlichen Prüfstand gestellt werden, die sog, *unilatéralité double*. Noch schwieriger erscheint jedoch die Feststellungsfolge, also ob autonomem Recht Vorrang vor staatsvertraglichen Bestimmungen zuerkannt werden muss. Ob die zivilrechtliche Norm über die Kompetenzkontrolle als eine einfachgesetzliche oder staatsvertragliche Regelung einzustufen ist, trägt dazu bei, ihre Auswirkung im Verhältnis zum Staatsvertrag zu klären. Ebenfalls dient die Einstufung als Grundlage dazu, die Abweichung zwischen den beiden Rechtskomplexen zu erläutern.

Die Anerkennungsvoraussetzungen im Art. 2104 CC 1984, die nach Vorgaben der Konvention I festgesetzt wurden³⁸³, sind staatsvertraglichen Normen gleichgestellt. Die Konvention I wurde von der peruanischen Regierung vorbehaltlos ratifiziert. Da die zivilrechtliche Norm im CC 1984 von staatsvertraglichen Vorbildern jedoch völlig abweicht, wird sie als ein „Einfachgesetz“³⁸⁴ eingestuft.³⁸⁵ Eine Erklärung über diese Abweichung liegt in den Ratifikationsakten nicht vor. Entsprechend der *lex posterior*-Regel könnte theoretisch ein späteres Gesetz bzw. ein Art. 2104 Nr. 2 Abs. 1 CC 1984 widersprechendes Gesetz gleichen Ranges den Artikel verdrängen. Das geht aber nicht, wenn das verdrängende Gesetz einen höheren Rang hat, so wie Art. 2 d) der Konvention I, wo die *lex superior* zu einem späteren Zeitpunkt als die *lex inferior* erlassen wurde.³⁸⁶ Die Zivilnorm bricht den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vorrangsprinzips staatsvertraglicher Normen vor dem autonomen Recht. Auch eine auf einfachgesetzlicher Ebene inkorporierte Norm eines völkerrechtlichen Vertrags könnte durch nachfolgende einfache Gesetze verdrängt werden. Dies wäre theoretisch dann der Fall, wenn Art. 2 d) der Konvention I vor Inkrafttreten des CC 1984 im nationalen Recht umgesetzt und durch Art. 2104 Nr. 2 Abs. 1 CC 1984 verdrängt worden wäre. Die Realität zeigt allerdings eine andere Ausgangslage.

Welcher Rang völkerrechtlichen Verträgen oder überhaupt dem Völkerrecht gegenüber dem nationalen Recht zukommt, ist verfassungsrechtlich durch Art. 55 CPP 1993 geregelt. In der Gerichtspraxis wird den staatsvertraglichen Regelungen der Vorrang eingeräumt.³⁸⁷ So hat auch der *Corte Suprema* in einem Kassationsurteil von 2005 klar entschieden.³⁸⁸ Demnach ist die Anwendung des Spiegelbildprinzips der logische Weg der Kompetenzkontrolle. Hierzu wäre der Art. 2104 Nr. 2 S. I CC 1984 dementsprechend zu novellieren.

³⁸³ SAMTLEBEN, RabelsZ 49 (1985), S. 515.

³⁸⁴ In diesem Fall wirkt der Rechtsgrundsatz „*lex posterior derogat legi priori*“, denn es ist nicht anzunehmen, dass der demokratisch legitimierte Gesetzgeber durch die Verabschiedung des jüngeren Gesetzes die ältere Regelung hat aufheben wollen.

³⁸⁵ ESPINOZA Espinoza, Principios, S. 46

³⁸⁶ ESPINOZA Espinoza, Principios, S. 46.

³⁸⁷ VIRGOS Soriano/GARCIMARTIN Alférez, DPI I, S. 551.

³⁸⁸ Siehe die fünfte Kassationsurteilsbegründung v. 11.11.2005, Cas. Nr. 905-2005-Lima *Corte Suprema de Justicia de la República, Sala de Derecho Constitucional y Social* (unveröffentlicht) und das Gerichtsurteil Exp. Nr. 521-84-Lima v. 16.11.1984, *Normas legales* 46 (1987), S. 52.

4.1.2.2.2 Staatsvertragliche Divergenzen

Zu erörtern ist an dieser Stelle die Frage, die Anwendung welchen Staatsvertrags bei der Kompetenzkontrolle Priorität hat, wenn sie von mehreren lateinamerikanischen Staatsverträgen erfasst ist. Zu den in der Rechtspraxis am meisten berufenen Staatsverträgen gehören der Montevideo-Vertrag 1888-89, der CB 1928 und die Konvention I.³⁸⁹ Diese kommen in Perú in der Gerichtspraxis noch zur Anwendung, obwohl sie förmlich außer Kraft sind.³⁹⁰ Ihre gleichlaufende richterliche Anwendung stützt sich auf die Auslegung des Art. 1 des interamerikanischen Abkommens über allgemeine Bestimmungen des internationalen Privatrechts (CIDIP-IPR)³⁹¹. Dabei wird im Schrifttum die Ansicht vertreten, dass ihre Wirksamkeit aus dem Wortlaut dieser Norm und rechtshistorischen Erwägungen zu rechtfertigen ist³⁹². Fraglich ist jedoch, ob die Anwendung des CIDIP-IPR nicht mit dem Regelungsgehalt der Wiener Vertragskonvention (WVK) kollidieren kann³⁹³. Die WVK gibt darüber Auskunft, wenn es um die Anwendungspriorität der lateinamerikanischen Staatsverträge geht. Genauso wie zwischen autonomem Recht und Staatsvertrag weichen die Bestimmungen zwischen den in Perú geltenden Staatsverträgen auch untereinander ab.

Unproblematisch erscheint die Sachlage theoretisch dann, wenn im persönlichen Anwendungsbereich der jeweiligen Staatsverträge unterschiedliche Urteilsstaaten erfasst worden sind. Dann hätte der Anerkennungsrichter einen angemessenen, zweckmäßigen Prüfungsvorgang vorzunehmen, der nicht mit dem Anwendungsbereich der übrigen Staatsverträge kollidieren würde. Anderes ergibt sich aus der aktuellen Rechtslage. In den persönlichen Anwendungsbereich der genannten Staatsverträge fallen die gleichen Vertragspartner. Im Ergebnis könnte eine sachliche richterliche Entscheidung für die jeweiligen, von jedem Staatsvertrag erfassten Urteilsstaaten scheitern. In ihrem Anwendungsbereich wird die Kompetenzkontrolle von gleichen Staaten erfasst. Daher ist ihre Regelungssystematik in dreifacher Hinsicht kritisch zu betrachten, 1) wegen unterschiedlichen Gesetzesaufbaus, 2) wegen divergierenden Regelungsgehalts und 3) wegen ungleicher Behandlung von gleichen ausländischen Ehescheidungsurteilen.

In der Praxis herrscht die Ansicht, bei der Kompetenzkontrolle auf die *lex fori* im Anerkennungsstaat oder auf die Regel im Vertrag selbst zu verweisen, so der Text des Montevideo-Vertrages 1888-89 und CB 1928. Beispielsweise erfolgt die Kompetenzkontrolle im

³⁸⁹ Siehe Abschnitt 2.4.1.2.

³⁹⁰ So die Meinung der Rechtsanwältin und Vorsteherin der Abteilung für rechtliche Angelegenheiten des peruanischen Außenministeriums, Indira Schreiber, in einem telefonischen Gespräch v. 03.06.2009.

³⁹¹ Zu CIDIP-IPR, *NYOTA*, S. 137-153. Diese Konvention wurde durch Perú ratifiziert, siehe Ratifikationsstand *SAMTLEBEN*, *RabelsZ* 56 (1992), S. 98-99.

³⁹² *MENICOCCI*, *Rev. Centro Inv. Fil. Jur. y Fil. soc.* 28 (2005), S. 41.

³⁹³ *VIRGOS Soriano/GARCIMARTIN Alférez*, *DIP I*, S. 553.

Montevideo-Vertrag 1888-89 (Art. 5 Prozessvertrag) und im CB 1928 (Art. 423 Nr. 1) unter Zugrundelegung der in den Verträgen etablierten kollisionsrechtlichen Zuständigkeitsnormen, also spiegelbildlich. Nach Art. 2 d) der Konvention I unterliegt die Kompetenzkontrolle hingegen den in den Mitgliedsstaaten bestehenden Zuständigkeitsnormen. Das heißt, dass die Kompetenzkontrolle sowohl nach dem Spiegelbildprinzip als auch nach der *unilatéralité double* oder anderen Prüfungsmethoden erfolgen kann. Eine einheitliche Regelung in der Konvention I scheiterte.³⁹⁴ Diese Gesetzeslücke versuchte man durch die im Jahr 1984 verabschiedete Konvention II über die internationale Anerkennungszuständigkeit zu schließen. Abgesehen von der ohnehin geringen Akzeptanz dieser Konvention im lateinamerikanischen Rechtsraum zeigt sie eine unglückliche Formulierung in Bezug auf die Kompetenzkontrolle ausländischer Ehescheidungsurteile. So findet die Konvention II in ihrem Art. 6 b keine Anwendung auf Entscheidungen, welche die Scheidung als Gegenstand haben.³⁹⁵ Keine der bestehenden Regelungen liefert dem Anerkennungsrichter eine zufriedenstellende Lösung. Denn eine überstaatliche bzw. zwischenstaatliche Zuständigkeitsgleichheit ist zwischen den betroffenen Ländern nicht vorhanden.

Somit wird die Kompetenzkontrolle von Entscheidungen in Perú, die aus gleichen Staaten stammen, aber unterschiedlichen Staatsverträgen unterliegen, nach verschiedenen Maßstäben durchgeführt und führt so zu unterschiedlichen Ergebnissen.

4.1.2.2.3 Zwischenergebnis

Wegen des Begründungsdefizits und mangelnder Kohärenz bei der Kompetenzkontrolle ist die lateinamerikanische Rechtsprechung zu kritisieren. Unklarheiten, gegenläufige Tendenzen und Widersprüche führen zu Rechtsunsicherheit. Dadurch wird bei der Kompetenzkontrolle die Anwendung der autonomen Vorschriften durch staatsvertragliche Bestimmungen verdrängt, so auch im Art. 1 CIDIP-IPR. Damit wird der Vorrang internationaler Verträge betont³⁹⁶, obwohl der Vorrang von Staatsverträgen in den lateinamerikanischen Staaten keineswegs selbstverständlich ist.³⁹⁷ Ihre Regelungen sind spezieller als die des autonomen Rechts, obschon diese früher ergangen sind. Bei der Kollision zwischen Staatsverträgen wäre das Heranziehen des völkerrechtlichen Günstigkeitsprinzips zu empfehlen. Dies könnte sogar dem Vorrangprinzip staatsvertraglicher Bestimmungen entgegenstehen, wenn im Interesse der begehrenden Partei der *favor recognitionis* als die günstigere Regelung gelten würde. Hierbei ist abzuwägen, ob

³⁹⁴ Vgl. *NYOTA*, S. 117.

³⁹⁵ *CHALITA/NOODT Taquela*, S. 995. Dazu auch *FERNÁNDEZ Arroyo*, DIP, S. 450; Vgl. Art. 1 Abs. 2 des EuGVÜ von 1968. Zu dieser Ansicht, *OPERTTI Badan*, Rev.Ur.Der.Pr. I (1984), S. 169.

³⁹⁶ *DE DEBAKEY Revoredo*, S. 897; vgl. dazu *SAMTLEBEN*, RabelsZ 44 (1980), S. 286; *NYOTA*, S. 142.

³⁹⁷ Dazu *NYOTA*, S. 142.

das durch das Spiegelbildprinzip, den Grundsatz der *unilatéralité double* oder sonstige Prüfungsmethoden am besten gewährleistet wird. Dabei ist anzumerken, dass die Regelung der Kompetenzkontrolle in einem Staatsvertrag von ihrem Gegenstück in anderen Verträgen abweicht. Somit ergibt sich eine rechtstechnische Komplexität³⁹⁸, die auf die zwischenstaatliche Verhandlungsführung und die Struktur der internationalen Zuständigkeitsordnung einwirkt. Es ist dann der Staatsvertrag zu bevorzugen, der ein Minimum an Förmlichkeiten vorsieht und nach dem das Verfahren am einfachsten und schnellsten abzuwickeln ist.³⁹⁹ Somit kann einerseits verhindert werden, dass die Kompetenzkontrolle bspw. von Ehescheidungsurteilen aus Brasilien, Ecuador, Paraguay und Venezuela, die zugleich unter CB und CIDIP II fallen, in Perú unter unterschiedlichen Wertungsmaßstäben geprüft werden. So werden neben dem Interesse der Rechtssicherheit auch persönliche Interessen, die mit der Anerkennung eines ausländischen Ehescheidungsurteils einhergehen, gerecht behandelt. Als Lösung des Problems des unterschiedlichen Gesetzesaufbaus ist zu konkludieren, dass die Maxime des Spiegelbilds in den Staatsverträgen überwiegt. Eine Ausnahme bestünde dann, wenn in den bestehenden völkerrechtlichen Verträgen keine Norm für die Kompetenzkontrolle vorhanden wäre oder die staatsvertraglichen Bestimmungen ausdrücklich auf nationales Recht verwiesen. Dann wäre ein Rückgriff auf das autonome Recht möglich.⁴⁰⁰ In Perú wären dann theoretisch die Anwendung des Grundsatzes der *unilatéralité double* und in der Praxis die des Grundsatzes der *proximidad razonable* zu bevorzugen.

Um die Anwendungspriorität der lateinamerikanischen Staatsverträge klarstellen zu können, ist ein Rückgriff auf die WVK⁴⁰¹ notwendig. Art. 30 III WVK trägt dazu bei, den Konflikt um die Kompetenzkontrolle zwischen CB, Montevideo-Vertrag und der Konvention I zu lösen. Nach seiner Auslegung kann die Kompetenzkontrolle nicht den Vorschriften der Konvention I, sondern denen früherer Staatsverträge wie CB oder Montevideo-Vertrag folgen. Ihre Wirksamkeit unterliegt allerdings zwei Bedingungen: zum einen, dass alle Vertragsparteien von CB oder Montevideo-Vertrag zugleich Vertragsparteien der Konvention I sein sollen, ohne dass die ersteren Verträge beendet oder nach Artikel 59 WVK suspendiert werden; zum anderen, dass der CB oder Montevideo-Vertrag erst dann Anwendung finden sollen, wenn sie mit der Konvention I vereinbar wären. Es ist dann festzustellen, dass sich weder CB noch Montevideo-Vertrag auf die Bedingungen von Art. 30 WVK berufen können. Diese würden somit nicht für die Kompetenzkontrolle von Urteilen, darunter auch Ehescheidungsurteilen aus Brasilien, Ecuador,

³⁹⁸ PFEIFFER, Internationale Zuständigkeit, S. 5.

³⁹⁹ MARTINY, Hdb. Anerkennung, Rn. 224.

⁴⁰⁰ Dazu VIRGOS Soriano/GARCIMARTIN Alférez, DPI I, S. 551.

⁴⁰¹ Siehe BGBL 1985 II, S. 926

Paraguay und Venezuela gelten. Folglich bleibt dem Anerkennungsrichter künftig die Entscheidung überlassen, ob er den Anwendungsbereich der Konvention I in Anspruch nehmen wird. Daraus lässt sich überwiegend die Anwendung des Spiegelbildprinzips folgern. Zum Zweck eines lateinamerikanischen Integrationsprozesses in Zivilsachen⁴⁰² sollte man *in conclusione* auf die Anwendung des Spiegelbildgrundsatzes zurückgreifen.

Dadurch würde auch die Einheitlichkeit der interamerikanischen Rechtsprechung gewährleistet.⁴⁰³ Die Kombinations- oder Vermischungsgebote in den Staatsverträgen würden somit beseitigt. Die Zersplitterung ihrer Normen der Kompetenzkontrolle ist im Sinne von Rechtsklarheit und -sicherheit zu beheben. Wünschenswert ist daher auf interamerikanischer Ebene die Erarbeitung rechtspolitischer Maßnahmen vor allem zur Kompetenzkontrolle. Diese werden dazu beitragen, die verstreuten Bestimmungen in den diversen Staatsverträgen nicht als Versatzstücke ansehen zu müssen.

4.1.2.3 Konfrontation des Anerkennungsrichters mit fremden Rechtssystemen

Der Ausgangspunkt dieser Novellierungserwägung liegt in der Herkunft erststaatlicher Entscheidungen und in der eventuell mühsamen Auseinandersetzung mit für das Rechtsverständnis der Anerkennungsrichter differierenden Rechtssystemen.

4.1.2.3.1 Herkunft der erststaatlichen Entscheidungen

In den letzten Jahren ist der Eingang ausländischer Entscheidungen, nämlich von Ehescheidungen, in die peruanische Judikatur (*Sala Especializada de Familia de la Corte Superior de Lima*, in der Folge *Sala*) massiv angestiegen⁴⁰⁴. Im Jahr 1998 wurden 146 Fälle bearbeitet.

⁴⁰² Dazu *FERNÁNDEZ Maldonado*, *Derecho* 43-45 (1989-91), S. 360.

⁴⁰³ *CABELLO Matamala*, *Divorcio y Jurisprudencia*, S. 506; Vgl. *HELDRICH*, FS Ficker, S. 220. Dazu *JUENGER*, *Am. J.Comp.L.* 36 (1988), S. 8: [...] *only multilateral conventions can assure uniformity* [...].

⁴⁰⁴ Zu einer statistischen Darstellung Eingang ausländischer Urteile in die Familienkammer der Corte Superior Limas (bis 2015), in *CABELLO Matamala*, *Exequatür de divorcio*, S. 439.

Gráfica 2: Distribución porcentual de *Exequatur* según materia en una muestra de 146 casos.
Período: 1998.

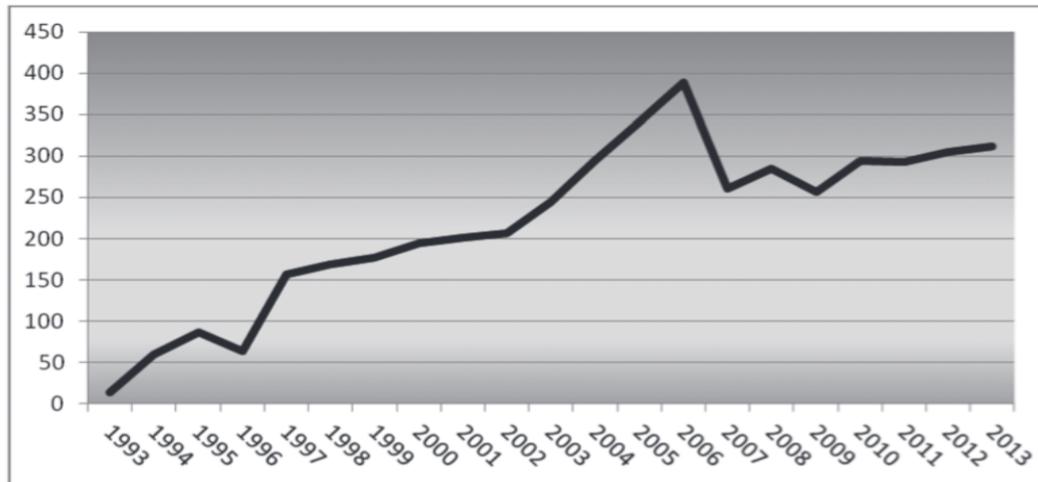
País	Casos	Porcentaje
Estados Unidos	79	58,09
Alemania	14	10,29
Suiza	14	10,29
República Dominicana	5	3,68
España	5	3,68
Japón	3	2,21
Venezuela	3	2,21
Canadá	3	2,21
Argentina	1	0,74
Otros	9	6,62
Total	136	100,00

Fuente : Sala de Familia - Corte Superior de Justicia de Lima
Elaboración: Carmen Julia Cabello Matamala

Seitdem ergibt sich durchschnittlich einen Zuwach der Fälle in etwa 20% jährlich. Ein besonderes Jahr zeichnete 2006 aus.⁴⁰⁵

⁴⁰⁵ CABELLO Matamala, Persona y Familia, S. 31-32.

INCIDENCIA DE EXEQUATUR EN DERECHO DE FAMILIA
1° Sala Especializada de Familia de la Corte Superior de Lima
1993 – 2013



Dies ist auf veränderte soziale Verhältnisse zurückzuführen. Die Herkunft dieser Entscheidungen spiegelt die Richtung der Hauptströme peruanischer Emigration der letzten Jahrzehnte wider.⁴⁰⁶ In der Rechtsprechung der *Sala* spielen seit dem 80er Jahre bis zur Gegenwart vor allem US-amerikanische Scheidungsurteile eine große Rolle (exemplarisch siehe Tabelle unten). Aber auch deutsche, schweizerische, dominikanische, spanische, japanische, kanadische, venezolanische und argentinische Scheidungsurteile sind häufig Gegenstand von Anerkennungsverfahren der *Sala*⁴⁰⁷.

Es handelt sich vorwiegend um Urteile aus nicht nächstverwandten Rechtsordnungen. Dagegen sind Entscheidungen aus vormals sozialistischen Staaten sehr selten. Dies mag daran liegen, dass zu diesen Staaten geringere Verknüpfungen persönlicher oder wirtschaftlicher Natur vorhanden sind. Alltäglich wird der Anerkennungsrichter mit US-amerikanischen und japanischen Kollisionsnormen in Familiensachen und Verfahrenshandlungen konfrontiert. Denn über 60 Prozent der in Perú anzuerkennenden ausländischen Ehescheidungsurteile stammen aus den USA und Japan.⁴⁰⁸ Daher wird in diesem Abschnitt auf die Besonderheiten beider Rechtssysteme im Zusammenhang mit der Kompetenzkontrolle eingegangen.

⁴⁰⁶ Vgl. GONZALÉZ- Lara, S. 1-50; dazu auch CABELLO Matamala, Derecho PUC 52 (1998-99), S. 809.

⁴⁰⁷ Dazu CABELLO Matamala, Derecho PUC 52 (1998-99), S. 808.

⁴⁰⁸ Diese Feststellung ergibt sich aus der eigenen Recherche des Autors bei der Untersuchung des Exequaturs von unveröffentlichten Ehescheidungsurteilen in Perú.

4.1.2.3.2 Die Besonderheiten des US-amerikanischen und japanischen Rechtssystems

4.1.2.3.2.1 Das US-amerikanische Rechtssystem für den Anerkennungsrichter

Die Rechtsordnung Perús wurzelt im *civil law*-Rechtssystem.⁴⁰⁹ Im Gegensatz dazu fußt das anglo-amerikanische Recht weitgehend auf dem *common law*.⁴¹⁰ Obwohl sich *civil law* und *common law* in Zeiten der zunehmenden Globalisierung naturgemäß immer näher kommen,⁴¹¹ lassen sich markante Unterschiede in der Rechtskultur zwischen beiden erkennen. Diese liegen bspw. in den verschlüsselten Kollisionsnormen des US-Rechts, den Anknüpfungspunkten zum Scheidungsrecht und den Grundsätzen der internationalen Zuständigkeit, wie in dieser Arbeit dargestellt wird. Dazu spielt auch das unterschiedliche Rechtsempfinden in Familiensachen in beiden Rechtsordnungen eine wichtige Rolle, wenn eine Entscheidung im Anerkennungsstaat Gültigkeit finden soll.

Im US-amerikanischen Recht sind manche **Rechtsbegriffe** mehrdeutig. Was genau mit „Einheitlichkeit“ und „Privatrecht“ gemeint ist, muss klargestellt werden.⁴¹² Ebenso ist die juristische Methode und prozessuale Umsetzung nicht einheitlich.⁴¹³ Das Recht der Vereinigten Staaten kennt weder ein einheitliches IPR noch ein interlokales Recht. Die Rechtsordnung ist territorial gespalten. Diese normative Zersplitterung bereitet der peruanischen Gerichtspraxis naturgemäß die erste Hürde. Die zweite Hürde liegt in der Staatsorganisation der USA (föderativer Bundesstaat). Diese Staatsform stellt für den Anerkennungsrichter Neuland dar, denn in Perú wird von einem immer noch zentralisierten Justizsystem ausgegangen. Die einzelstaatliche Rechtssetzungskompetenz in den USA sorgt für Uneinheitlichkeit, deren Behebung sich die Wissenschaft und Lehre widmen.⁴¹⁴

Aufgrund ihrer rechtspolitischen Aufteilung in Bundesstaaten haben ihre **Kollisionsnormen**, die allerdings keine Anknüpfungsgegenstände im klassischen Sinn enthalten⁴¹⁵, kaum Gemeinsamkeiten mit ihren Entsprechungen in Art. 2080 und 2081 CC 1984. Ist das Kollisionsrecht

⁴⁰⁹ Dieses findet nicht nur in Südamerika Anwendung, sondern auch in Europa, in weiten Teilen Asiens und Afrikas und sogar in Louisiana (USA) und Quebec (Kanada), in *MERRYMAN/CLARK/HALEY*, S. 4.

⁴¹⁰ so namentlich in Großbritannien, den USA (mit Ausnahme von Louisiana), Kanada (mit Ausnahme von Quebec), Neuseeland, Australien und sonstigen Mitgliedern des britischen Commonwealth, in *BODENHEIMER/OAKLEY/LOV*, S. 9. Zu der Anerkennung ausländischer Urteile in Quebec *GLENN*, S. 263 ff.

⁴¹¹ Vgl. *ZIMMERMANN*, S. 2.

⁴¹² Ma spricht in der Liteartur von „einem gewissen Maß an innerer Einheit in US- Privatrecht“, in *METZGER*, S. 134

⁴¹³ *ZIMMERMANN*, S. 135.

⁴¹⁴ *ZIMMERMANN*, S. 133, S. 147.

⁴¹⁵ Siehe *SCHRÖDER*, Verweisung, S. 307 ff.

eines relevanten Einzelstaats zu befragen, so wird man feststellen, dass dieses i. d. R. keine ausdrückliche Bestimmung zur „Anknüpfung“ des Scheidungsstatus enthält.⁴¹⁶ Dies verkompliziert den Prüfungsvorgang des Anerkennungsrichters, wenn er sich mit der Vielfältigkeit unklassischer kollisionsrechtlicher Anknüpfungspunkte im Urteilsstaat auseinandersetzen muss. Nachteilig für den peruanischen Anerkennungsrichter bei der Konfrontation mit US-amerikanischen Urteilen ist dennoch die dazu ständige wechselnde Rechtsprechung.⁴¹⁷ Vielmehr die Zuordnung der allgemeinen sachlichen Zuständigkeiten (*Subject Matter Jurisdiction*) der einzelnen Bundesstaaten scheint sehr komplex zu sein.⁴¹⁸ Vergleichbare Fälle werden mit unterschiedlichen Maßstäben gemessen. Eine einheitliche Würdigung des Kollisionsrechts in Scheidungssachen ist unter diesen Bedingungen nicht zu erzielen. Das Scheidungsrecht dient in gewissem Maße der Bestimmung der Gerichtsbarkeit: das interlokal bzw. international zuständige Gericht wendet jeweils die *lex fori* an.⁴¹⁹ Problematisch scheint die Auslegung einer in der *Restatement (second) of Conflicts of Law (1971)* verankerten Scheidungsnorm. Damit könnte gegen das Gleichlaufprinzip verstoßen werden, indem die Scheidungsnorm selbstständig das Scheidungsstatut ausdrücklich anknüpft.⁴²⁰

Weitere Unterschiede sind auch im Bereich des **Verfahrensrechts** zu beachten. Die Hauptmerkmale des *common law* liegen neben der richterlichen Rechtsfindung durch Präjudizien u. a. im Vorrang des Verfahrensrechts sowie in der Tatsache, dass keine klare Trennung zwischen öffentlichem und privatem Recht vorhanden ist.⁴²¹ Das bedeutet, dass im *common law* nicht so sehr das materielle Recht als vielmehr das Verfahrensrecht die dominierende Stellung einnimmt.⁴²² Dabei gilt die Auffassung, dass demjenige das Recht zugesprochen wird, der den Prozess im Urteilsstaat gewinnen würde.⁴²³ Diese Prämisse hat starken Einfluss auf die Kompetenzkontrolle ausländischer Entscheidungen, da der Anerkennungsrichter sich mit der Frage der internationalen Zuständigkeit im Urteilsstaat befassen muss. Diese richtet sich in den USA nach dem Recht der einzelnen Bundesstaaten⁴²⁴ und ist weitgehend uneinheitlich. Ihre Berücksichtigung würde zu großer Rechtsunsicherheit führen⁴²⁵. Es wäre auch zu prüfen, ob die

⁴¹⁶ SCHERER, DB 52 (1999), S. 469, 470.

⁴¹⁷ Dazu exemplarisch SCHRÖDER, Verweisung, S. 214.

⁴¹⁸ Dazu POSDZIECH, S. 134.

⁴¹⁹ Vgl. SCHRÖDER, Verweisung, S. 308.

⁴²⁰ So bestimmt § 285 *Restatement (second) of conflicts of law* (1971), wie folgt: „*The local law of the domiciliary state in which the action is brought will be applied to determine the right to divorce*“.

⁴²¹ GRASSMANN, S. 444; dazu auch SCHLOSSER, S. 4.

⁴²² Vgl. FLEINER, S. 143.

⁴²³ BASTA Fleiner/ FLEINER, S. 250.

⁴²⁴ Vgl. SCHACK, Einführung, S. 18. In England wird die internationale Zuständigkeit den herkömmlichen Grundsätzen des englischen *common law*, wonach *submission* bzw. eine hinreichende Verbindung, *sufficient territorial connection* zum Staat, in dem das Urteil erlassen wurde, erforderlich ist, dazu CLARKSON/HILL, S. 154.

⁴²⁵ SCHERER, DB 52 (1999), S. 469.

Urteilsfindung eines ausländischen bzw. US-amerikanischen Urteilsrichters in Frage gestellt werden kann. Die Aufgabe der Anerkennungsrichter wird dadurch erschwert.

Ebenso differiert der Begriff der **Jurisdiktion bzw. internationalen Zuständigkeit** in beiden Rechtssystemen. Die Jurisdiktion in den *common law*-Staaten ist nicht mit der peruanischen Gerichtsbarkeit oder internationaler Zuständigkeit gleichzusetzen. Anders als im südamerikanischen Rechtssystem beruht das angelsächsische internationale Zuständigkeitsrecht nicht auf klar umrissenen Gerichtsständen, sondern auf einem zweistufigen System.⁴²⁶ Während die *civil law*-Staaten nach klar definierten Regeln vorgehen, um Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten der beteiligten Staaten zu vermeiden, gibt es in den *common law*-Staaten einen Dschungel verschiedener, weit gefasster Zuständigkeiten.⁴²⁷ Nach *common law* ergibt sich die Zuständigkeit englischer Gerichte bspw. immer bereits dann, wenn dem Beklagten die Klageschrift zugestellt werden kann, unabhängig davon, ob eine sonstige Verbindung zwischen Rechtsstreit und Gericht vorliegt. Für den peruanischen Anerkennungsrichter würde dieses Vorgehen die Tür offen lassen für exorbitante

4.1.2.3.2 Das japanische Rechtssystem für den Anerkennungsrichter

Noch grundlegendere Unterschiede zeigen sich bei der Gegenüberstellung von *civil law* und dem japanischen Rechtssystem.⁴²⁸ Im größeren Kontext der Rechtsvergleichung ist fraglich, zu welchem Rechtskreis Japan zu zählen ist.⁴²⁹ Es findet sich einerseits die Einordnung in den fernöstlichen⁴³⁰, andererseits in den westlichen Rechtskreis.⁴³¹ Beide Einordnungen sind angesichts der Besonderheiten des japanischen Rechts mit Vorsicht zu genießen, so dass man die japanische Inselstellung durchaus auch im Rechtlichen begreifen sollte.⁴³²

Das japanische Zivilprozessrecht ist im ZPG⁴³³ normiert und übernahm die Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen (§ 118 ZPG⁴³⁴ i. V. m. Art. 22 Nr. 6 und 24 des Zivilvollstreckungsgesetzes [*Kyosei shikko-*

⁴²⁶ DUTTA, S. 134, Vgl. auch BALTHASAR, IPRax (2007), S. 478.

⁴²⁷ NAUMANN, S. 104.

⁴²⁸ Zu japanischem Recht, in SANDERS, HFR 6 (2005), S. 58.

⁴²⁹ Zu dieser Erörterung, in ZWEIGERT/KÖTZ, S. 62 ff.

⁴³⁰ ZWEIGERT/KÖTZ, S. 299; GRASMANN, S. 562 ff.; WESTERHAGEN, ZvergIRWiss (1990), S. 424, S. 440.

⁴³¹ Vgl. mw.N. ODA, S. 3 ff.; IGARASHI, S. 48 ff.

⁴³² BAUM, RabelsZ 59 (1995), S. 258, S. 286 ff.; RAHM, S. 400; HALEY, S. 1991; KINOSHITA, Zeitschrift für japanisches Recht (2001), S. 7, S. 34 ff.; SANDERS, ZEuP (2002), S. 96, S. 119 ff.

⁴³³ Dieses Gesetz (Nr. 109/1996 [*minji soshō ho*]) und die weitere Einzelvorschriften enthaltende Zivilprozessverordnung sind im Jahre 1996 umfassend reformiert und neu veröffentlicht worden. Nach sämtlichen Reformen des ZPG ist es am 01.01.1998 in Kraft getreten, in HEATH/PETERSEN, S. 6 ff.

⁴³⁴ Siehe den Textwortlaut von § 118 ZPG: Das rechtskräftige Urteil eines ausländischen Gerichts ist nur bei Erfüllung folgender Bedingungen wirksam:

- (1) dass die ausländische Gerichtsbarkeit nicht durch Gesetz, Verordnung oder Vertrag geschlossen ist;
- (2) dass der unterlegene Beklagte, falls er Japaner ist, die Zustellung der für die Einleitung des Verfahrens notwendigen Ladung oder einer sonstigen (s.verfahrenseinleitenden d. Üb.) Verfügung in anderer Weise als durch öffentliche Zustellung erhalten oder auf die Klage erwidert hat, ohne diese erhalten zu haben;
- (3) dass das Urteil des ausländischen Gerichts dem *ordre public* oder den guten Sitten Japans widerspricht;

ho] v. 01.10.1979) der deutschen ZPO.⁴³⁵ Am 26.2.2016 und am 26.9.2016 war dem japanischen Parlament ein Gesetzentwurf über die internationale Zuständigkeit in Personen- und Familiensachen vorgelegt worden.⁴³⁶ Bei der **Kompetenzkontrolle** sehen japanische Rechtsprechung und Lehre – ähnlich wie § 97 i. V. m. § 107 FamRG – insbesondere vor, dass das ausländische Gericht in entsprechender („spiegelbildlicher“) Anwendung der japanischen Zuständigkeitsregeln international zuständig ist⁴³⁷ und dass außerdem kein weiterer Staat für die Entscheidung international zuständig sein sollte.⁴³⁸ Allerdings wird diese Ansicht durch einen Teil der Lehre relativiert.⁴³⁹ In zivilprozessrechtlichem Kontext sorgen die Begriffe „Gerichtsbarkeit“ und „internationale Zuständigkeit“ für Missverständnisse. Obwohl gesetzlich von der Kontrolle der Gerichtsbarkeit des ausländischen Gerichts die Rede ist, besteht Einigkeit in der japanischen Lehre, dass damit auch die internationale Zuständigkeit zu verstehen ist.⁴⁴⁰ Dieses Erfordernis ist nicht als Anerkennungshindernis zu verstehen, sondern als positive Voraussetzung gemäß Gesichtspunkten wie der Gleichbehandlung der Parteien, Angemessenheit und Schnelligkeit der Entscheidung anzusehen.⁴⁴¹

Andererseits ist das **Eherecht** in Japan durch die Vielzahl von Scheidungsmöglichkeiten⁴⁴² und seine verschlüsselten Normen⁴⁴³ gekennzeichnet. Im Bereich des Eherechts verdrängt die vertragsmäßige nichteheliche Partnerschaft die gesellschaftliche Institution der Ehe immer weiter.⁴⁴⁴ Im Gegensatz zu den internationalen Zuständigkeitsnormen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten in Japan, die sich aus den Regeln über innerstaatliche Gerichtsstände und *jōri*⁴⁴⁵

(4) dass die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

⁴³⁵ MATSUMOTO, ZJP 121 (2008), S. 203, 204, 205.

⁴³⁶ Die Beratungen der Unterkommission über die internationale Zuständigkeit in Personen- und Familiensachen, die im Rahmen der Gesetzgebungskommission des Justizministeriums einberufen wurde, haben vom 25.4.2014 bis 18.9.2015 stattgefunden (die Protokolle sind abrufbar unter: http://www.moj.go.jp/shingi1/shingikai_kokusai.html). Am 19.3.2015 wurden der Zwischenbericht und die Motive veröffentlicht, um eine öffentliche Konsultation durchzuführen. Darauf folgend wurden einige offene Fragen geklärt, was in den Schlussbericht vom 18.9.2015 mündete. Der Schlussbericht wurde am 9.10.2015 von der Gesetzgebungskommission angenommen. Auf dessen Grundlage wurde der Gesetzentwurf ausgearbeitet, der am 26.2.2016 und am 26.9.2016 dem Parlament vorgelegt worden ist. Der Gesetzentwurf enthält auch Regelungen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Personen- und Familiensachen. Diese sehen aber keine sachlichen Änderungen zu den bisherigen Regelungen im Art. 118 ZPG und Art. 24 ZVollG vor, außer dass die Sachzuständigkeit für das Exequatur vom Distriktribunal auf das Familiengericht überführt wird. Zur Gesetzgebungsgeschichte und dem Zwischenberichts sowie dessen Motiven, siehe SHŌJI HŌMU, Jinji soshō jiken oyobi kaji jiken no kokusai saiban kankatsu hōsei ni kansuru chūkan shian [Zwischenbericht über die Gesetzgebung über die internationale Zuständigkeit in Personen- und Familiensachen] (Tōkyō 2015) 1 ff.

⁴³⁷ TAKESHITA, ZJPInt 1 (1996), S. 309; TAKATA, S. 58.

⁴³⁸ GEIMER, FS Nakamura, S. 174-175.

⁴³⁹ Zunehmend gewinnt die Ansicht, nach der die Zuständigkeit des Anerkennungsstaates gilt, die allerdings nunmehr in der hypothetischen Prüfung großzügiger behandelt werden kann als im Falle ihrer direkten Anwendung, gegenüber dem Spiegelbildprinzip an Einfluss, dazu TAKATA, S. 58 ff.

⁴⁴⁰ KONO/TRUNK, ZJP 102 (1989), S. 326; dazu auch TAKESHITA, ZJPInt 1 (1996), S. 307; TAKATA, S. 57.

⁴⁴¹ Vgl. TAKATA, S. 58; dazu näher KOBE, S. 238 ff.

⁴⁴² Zu den Scheidungsarten in NISHITANI, ZJapanR 18 (2004), S. 218 ff. Diese Materien sind im Familienrechtspflegegesetz (*kaji shinpan ho*) Gesetz Nr. 152 vom 06.12.1947 geregelt.

⁴⁴³ Siehe Zivilgesetzbuch v. 21.06.1898 i. d. F. v. 1996, in YAMAUCHI/MENKHAUS/FUMIHIKO, BERGMANN-FERID-HENRICH, S. 37-57.

⁴⁴⁴ TOKOTANI, ZJapanR 10 (2000), S. 164.

⁴⁴⁵ Dieses japanische traditionelle Rechtsinstitut gilt als Grundlage für Entscheidungen über die internationale Zuständigkeit, dazu eingehend in PETERSEN, S. 55 ff.

herausbilden (§§ 1–21 ZPG)⁴⁴⁶, verläuft die Regelung solcher Normen in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten anders. Vielmehr sind sie eine „Schaffung“ durch richterrechtliche Rechtsfortbildung, sodass ihre Ermittlung komplizierter ist. Die japanische Rechtsprechung entwickelte diesbezüglich eigene Grundsätze und stellt somit eine Auslegungsgrundlage für die internationale Zuständigkeit zur Verfügung. So wird angeführt, dass die internationale Zuständigkeit gerecht und das Verfahren effektiv sein soll und für die Interessen beider Seiten angemessen geregelt sein muss.⁴⁴⁷ Gerade die internationale Zuständigkeit in Personalstatutssachen ist Richterrecht. Bevorzugter Anknüpfungspunkt zur Feststellung der internationalen Zuständigkeit japanischer Gerichte ist der Wohnsitz des Beklagten.⁴⁴⁸ Besonders bemerkenswert ist allerdings die Rolle der Staatsangehörigkeit im Rechtsumfeld Japans. In Familiensachen genügte ehemals aufgrund des Gesetzes Nr. 13 von 1898 die japanische Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt.⁴⁴⁹ Heutzutage ist es nicht klar zu erkennen, ob die Staatsangehörigkeit als Zuständigkeitsgrund gilt oder nicht, weil manche Urteile miterwähnen, dass der Kläger oder der Beklagte japanischer Staatsangehörigkeit war.⁴⁵⁰ In einigen gesichteten Urteilen wurde die japanische Staatsangehörigkeit der klagenden Partei durch ihren Wohnsitz in Japan ergänzt.⁴⁵¹

Uneinheitlich zeigt sich jedoch die japanische Rechtsprechung gegenüber ausländischen Klägern mit Wohnsitz in Japan. Übermäßig sind die zusätzlichen Anforderungen an das Wohnsitzprinzip, wenn es sich um die ausschließliche Scheidung von Ausländern handelt,⁴⁵² oder namentlich die klagende Partei Ausländer ist.⁴⁵³ I. d. R. sind japanische Gerichte für Scheidungsklagen von Ausländern nicht international zuständig. Sie sind jedoch ausnahmsweise zuständig, wenn der Kläger seit längerer Zeit in Japan seinen Wohnsitz hat und ganz in die japanische Gesellschaft eingegliedert ist, ferner falls der Kläger vom Beklagten verlassen worden ist und dessen Aufenthalt unbekannt ist. In entsprechenden Fällen wird zusätzlich noch eine enge Bindung des Klägers an Japan gefordert.⁴⁵⁴ Allerdings werden die gestellten Anforderungen durch die Entscheidungen der anderen Instanzen etwas aufgelockert. So erklärte sich das OLG Tokio 28.12.1962 Kamin 13,12,2608 international zuständig für eine Scheidungsklage einer

⁴⁴⁶ Diese Erkenntnis ergab sich aus einem persönlichen Gespräch mit Prof. Dr. Nishitani Yuko am Max-Planck-Institut in Hamburg am 12.06.2009. Dazu auch *KOBE*, S. 231; *PETERSEN*, S. 47. In der Praxis wird die Auffassung vertreten, dass die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit die internationale Zuständigkeit mitregeln, dazu *ISHIKAWA/HAGA*, S. 278.

⁴⁴⁷ *MÜNZEL*, S. 521.

⁴⁴⁸ Siehe Entscheidung des großen Senats des OGH im Fall „Minshu“ v. 25.03.1964, in *MÜNZEL*, S. 538; *TAKESHITA*, ZZPInt 1 (1996), S. 310; *PETERSEN*, S. 90; *FUJITA*, Law in Japan 4 (1970), S. 55-86.

⁴⁴⁹ *KROPHOLLER*, Hdb. IZVR, § 94.

⁴⁵⁰ Diese Erkenntnis ergab sich aus einem persönlichen Gespräch mit Prof. Dr. Nishitani Yuko am Max-Planck-Institut in Hamburg am 12.06.2009.

⁴⁵¹ FamG Osaka 01.12.1962 Kasai 15,6,92; OGH-Urteil, LG Yokohama 14,8,1964 Kamin 15,8,200.

⁴⁵² *MÜNZEL*, S. 538.

⁴⁵³ LG Yamaguchi 11.09.1962 Kasai 15,3,139.

⁴⁵⁴ Sogar diese Anforderungen werden durch weitere japanische Gerichtsentscheidungen nicht eingehalten, so LG Osaka 27.04.1971 Juristo 525 (1990), S. 113: [...] hier wird keine bestimmte Dauer des Aufenthaltes verlangt.

Amerikanerin mit Wohnsitz des Beklagten in Japan.⁴⁵⁵ Dies zeigt die Wichtigkeit des Wohnsitzprinzips als Anknüpfungspunkt in Personalstatutssachen.

Infolge der sich widersprechenden Entscheidungen sind neuere von der Rechtsprechung gebildete Regelungen über die internationale Entscheidungszuständigkeit in Japan entwickelt worden. Exemplarisch führt das japanische OGH in einem Urteil vom 16.10.1981⁴⁵⁶ an, dass ein japanisches Gericht zwar grundsätzlich zur Entscheidung der Sache international zuständig sei, wenn dafür irgendein Gerichtsstand, der im ZPG für die inländische örtliche Zuständigkeit bestimmt ist, im japanischen Hoheitsgebiet gegeben ist. Allerdings stellt die japanische Rechtspraxis weitere Anforderungen an ihre internationale Zuständigkeit. So darf die Annahme der japanischen internationalen Zuständigkeit nicht Billigkeitsvorstellungen und der Idee von einer gerechten Entscheidung widersprechen oder die Beschleunigung des Verfahrens nicht behindern.⁴⁵⁷ In Japan ist zusätzlich zu den üblichen Zuständigkeitsregelungen als Korrektiv eine Ausnahmeregelung bezüglich „besonderer Umstände“ vorgesehen. Danach hat der Richter von der Bejahung der Zuständigkeit japanischer Gerichte ganz oder teilweise abzusehen, wenn dies aus Billigkeitsgründen gegenüber den Parteien ungerecht bzw. hinsichtlich einer angemessenen und zügigen Durchführung des Verfahrens unsachgemäß erscheint. Diese Regelung ähnelt der anglo-amerikanischen *forum non conveniens*-Doktrin. Sie ist jedoch keine Ermessens-, sondern eine Ermächtigungsregelung, so dass der Richter bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen stets die Klage abzuweisen hat

Schließlich hat eine OGH-Entscheidung aus dem Jahr 1996⁴⁵⁸ die japanische internationale Zuständigkeit in Ehescheidungssachen verändert. Im Vergleich zur OGH-Entscheidung aus dem Jahr 1964 wird durch neue Rechtsprechung in Anbetracht von *jôri* und Abwägung der Parteiinteressen der diesbezügliche Entscheidungsspielraum erweitert.⁴⁵⁹ Mit der Globalisierung bewegt sich einiges im Bereich des internationalen Familienrechts. Während das internationale Familienrecht in Japan bisher überwiegend durch Rechtsprechung ausgestaltet wurde, werden mit dem neuen Gesetz über die internationale Zuständigkeit klare Regelungen geschaffen. Die Anwendung dieser neuen Regelungen wird weitere dogmatische Fragen hinsichtlich der Auslegung, der Lückenfüllung und der Systematik aufwerfen. In dieser Hinsicht können rechtsvergleichende Studien nützlich und aufschlussreich sein.

⁴⁵⁵ Vgl. auch LG Kobe 08.07.1963 Hanta 157,184.

⁴⁵⁶ OGH 16.10.1981, Minshu Bd. 35 Heft 7 (das Urteil im bekannten Fall einer Fluggesellschaft in Malaysia), dazu näher *NOMURA*, Osaka Univ. L.R. 31 (1981), S. 21 ff.

⁴⁵⁷ Dazu *TAKESHITA*, ZZPInt 1 (1996), S. 311.

⁴⁵⁸ OGH 24.6.1996, Hanrei Jiho 1578 (1996), S. 57.

⁴⁵⁹ *PETERSEN*, S. 97.

4.1.2.3.2.3 Zwischenergebnis

Der Anerkennungsrichter in Perú ist laut Gesetz (Art. 2051 CC 1984) von Amts wegen gezwungen, das Recht des Urteilstaats zu kennen und anzuwenden. Dieser Aufforderung würde er nachkommen, wenn eigene Erkenntnismöglichkeiten in verfügbarer Literatur und Gesetzestexten bestünden und eine dem peruanischen Recht verwandte Rechtsordnung anzuwenden wäre.⁴⁶⁰ Allerdings wird der Rückgriff auf den Grundsatz der *unilatéralité double* bei der Kompetenzkontrolle die richterliche Fachkompetenz des Anerkennungsrichters meist überschreiten.

Die Untersuchung des Rechtssystems im *common law* und im japanischen Recht erlaubt einige Bedenken gegen den Grundsatz der *unilatéralité double* zu erheben. Grundsätzlich zeigen US-amerikanische und peruanische Kollisionsnormen in Ehesachen Parallelen. Schwer zu konkretisieren ist der Anknüpfungspunkt in den einzelnen US-Bundesstaaten. Die Unflexibilität des Rechts im *common law* würde zu einer starren Einstellung des Anerkennungsrichters führen. Schwierig scheint auch die Ermittlung der Mindestdauer des *domicile* oder der *residence* eines oder beider Ehegatten in den Vereinigten Staaten. Dies stellt den Kern des Wohnsitzprinzips dar, der wiederum die Grundlage der Kompetenzkontrolle ist. Schließlich könnte das Zusammenspiel von *case law* und *statutory law* in seiner Hierarchie oft zu Schwierigkeiten in der Anwendung führen. Anders als in Perú, wo die gerichtliche Zuständigkeitsverteilung zentralisiert ist, bilden bspw. *federal courts* und *state courts* in den USA strikt voneinander getrennte Gerichtsbarkeiten mit vollständigem eigenem Instanzenzug.⁴⁶¹

Die Ermittlung von Sach- und Kollisionsnormen des japanischen Scheidungsrechts andererseits ist umständlich. Die Vielfältigkeit von Scheidungsverfahren und die Komplexität der Sachnormen in Bezug auf die Scheidung und unterschiedliche Rechtsüberzeugungen in Familiensachen erschweren eine erfolgreiche Ermittlung. Ferner stellt die uneinheitliche richterliche Entwicklung der Grundsätze der internationalen Zuständigkeit in Japan in Familiensachen eine weitere Hürde der Ermittlung dar. Darüberhinaus sind die höheren Anforderungen in Japan an das Bestehen internationaler Zuständigkeit in Familiensachen mit dem Rechtsempfinden peruanischer Richter unvereinbar. Problematisch scheint eine Durchsetzung einzelner japanischer Gerichtsstände im Anerkennungsstaat zu sein. Man denke dabei an japanische exorbitante Gerichtsstände wie die *transient jurisdiction* oder auch an den Handelsverkehr.⁴⁶² Diese stoßen an keinen Filter im peruanischen Recht, aus dem sich Einwände gegen ihre Anerkennung ergeben

⁴⁶⁰ Siehe Gerichtsurteil *Corte Suprema del Perú*, peruanischer Bundesgerichtshof Exp. Nr. 521-84-Lima v. 16.11.1984, in *Normas legales* 46 (1987), S. 53.

⁴⁶¹ Dazu eingehend in GILFRICH, S. 111; STÜRMER/BORMANN JZ 2 (2000), S. 81.

⁴⁶² NAGEL, FS Waseda University, S. 759, 760. Zum Gerichtsstand des Erfüllungsortes in KONO/TRUNK, S. 327.

könnten. Zuständigkeitsmängel bzw. -missbräuche wären durch die Kompetenzkontrolle im CC 1984 legitimiert.

Solange in diesem Sinne der Grundsatz der *unilatéralité double* im CC 1984 gesetzlich verankert ist, wird dem peruanischen Anerkennungsrichter wegen der Rechtsaufteilung bzw. Rechtsgestaltung der IPR-Normen in den Vereinigten Staaten und dem Rechtsverständnis in Japan vor allem im Familienrecht Unzumutbares abverlangt.

4.1.2.4 Verstoß gegen völkerrechtlichen Grundsatz des *pacta sunt servanda*

Ein zusätzliches Argument für die Abschaffung der *unilatéralité double* findet sich im Bereich des nationalen Zivilprozess- und Verfassungsrechts. Dabei handelt es sich um den Verstoß gegen das römische Prinzip des *pacta sunt servanda*⁴⁶³ durch ein Kassationsurteil der *Sala de Derecho Constitucional y Social de la Corte Suprema de Lima* von 2005. Die Kassation⁴⁶⁴ (Art. 384–400) gehört wie die Appellation (Art. 364–383), und Beschwerde (Art. 401–405) zu den Rechtsmitteln im peruanischen Zivilprozessrecht gemäß CPC 1993.

Der Grundsatz des *pacta sunt servanda* ist im Art. 55 CPP 1993 verankert und wurde mit der Ratifikation der WVK durch Decreto Supremo N° 029-2000-RE übernommen.⁴⁶⁵ Am 14.10.2000 ist die WVK in Peru in Kraft getreten. Soweit die Vereinbarung der Anwendung eines Vertrages reicht, sind dessen Normen völkerrechtlich bindend, und es gelten die in Art. 26 WVK (*pacta sunt servanda*) und Art. 27 WVK (keine Berufung auf innerstaatliches Recht, um die Nichteinhaltung eines Vertrages zu rechtfertigen).

4.1.2.4.1 Der Sachverhalt eines Kassationsurteils 14785/2014⁴⁶⁶

In dem ergangenen Urteil wird die Geltung des *pacta sunt servanda* in der peruanischen Rechtsordnung in Frage gestellt. Es wird der Vorrang von autonomen Normen gegenüber denen in den Staatsverträgen behandelt. Sollte sich dieser Anspruch durchsetzen, würde der Grundsatz der *unilatéralité double* weiterhin an Bedeutung gewinnen und die Anwendung des

⁴⁶³ Das Prinzip des *pacta sunt servanda* beschreibt eine der wichtigsten Grundsätze des privaten Vertragsrechts. Es besagt, dass Verträge einzuhalten sind.

⁴⁶⁴ Zur Rechtsgeschichte der Kassation in Peru, *CARRIÓN Lugo*, S. 3 ff. Ein historischer Überblick über die Entwicklung der Kassation in, *RIEß*, S. 5 ff. Aus rechtsvergleichender Sicht wurde der *Corte Suprema di Cassazione* in Italien als ein nichtrichterliches Verfassungskontrollorgan gegründet. Zur historischen Entwicklung des Kassationsgerichtshofs in Italien, *CAPONI*, ZJP 115 (2002), S. 226.

⁴⁶⁵ Siehe <https://legamerou.files.wordpress.com/2012/05/reserva-del-perc3ba-a-la-cv69.pdf>, aktueller Stand 27.11.2017.

⁴⁶⁶ Kassationsurteil Nr. 1475-2014 *Sala de Derecho Constitucional y Social Permanente de la Corte Suprema de Justicia de la República v. 16.06.2006*, in <https://www.pj.gob.pe/wps/wcm/connect/dd92ae804fc273e7b1adb55a56224ace/Sentencia+Casaci%C3%B3n+Nro.+14785-2014-LIMA.pdf?MOD=AJPERES&CACHEID=dd92ae804fc273e7b1adb55a56224ace> (17.10.2023), inhaltlich wie das Kassationsurteil der *Sala de Derecho Social y Constitucional de la Corte Suprema de Justicia v. 11.11.2005* (Nr. 905-2005).

Spiegelbildprinzips oder der *proximidad razonable*, die in Übereinkommen verankert sind, keine weitere Geltung genießen.

Es handelt sich um ein Kassationsurteil der *Sala de Derecho Social y Constitucional de la Corte Suprema de Justicia* v. 14.06.2016, das dem Urteil v.11.11.2005 (Nr. 905-2005) sinn- und zweckgemäß entspricht. Der Kassationsführer war das Finanz- und Wirtschaftsministerium, vertreten durch seinen Prozessvertreter Jorge E. Freyre (nachfolgend Kl.). Er legte in der Appellation (Nr. 280-2004 v. 22.02.2005) eine Kassationsbeschwerde gegen eine Entscheidung der *Sala Civil Transitoria de la Corte Suprema de Justicia* (nachfolgend Ang.) v. 14.01.2004 ein und erzielte ihre Aufhebung.

Der Ang. schloss sich in der zweiten Instanz an der Entscheidung der *Primera Sala Especializada de lo contencioso administrativo de la Corte Superior de Justicia de Lima* (Exp. Nr. 1323.2002 v. 23.01.2004, nachfolgend Corte) an. Der Kern des Rechtsstreits vor der Corte fiel in das Gebiet des Verfassungs-, Steuer- und Zivilprozessrechts. Er hatte überwiegend die Auseinandersetzung zwischen internen Gesetzen (DS. 16-91-AG und D. *Ley 25528* über die Änderung des Zollltarifs) und der Gültigkeit einer peruanisch-kolumbianischen Handels-Steuerkonvention zum Gegenstand. Diese Konvention regelt den Zollltarif zwischen Perú und Kolumbien. Die Corte führte in ihrer Entscheidung unter Berufung auf die WVK (siehe fünfte Urteilsbegründung) an, dass ein Staatsvertrag in Anbetracht des Grundsatzes *pacta sunt servanda* zwischen den Parteien bindend und von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen sei. Ebenso sei die einseitige Nichtanwendung eines Staatsvertrags nicht gerechtfertigt (vierte und zwölfte Urteilsbegründung). Die Corte ist weiterhin der Ansicht, dass interne Gesetze die Wirksamkeit eines Staatsvertrags nicht derogieren können, weil sie

a) im Verhältnis zum Staatsvertrag einen anderen Gegenstand betreffen und

b) die Staatsverträge durch Erhebung einer Verfassungswidrigkeitsklage für nichtig zu erklären sind und das Urteil vom peruanischen Corte Suprema zu erteilen ist (neunte Urteilsbegründung).

Der Ang. teilte die Ermessensausübung der Corte und lehnte den Anspruch des Kl. ab. Er beanspruchte, dass der Rechtsstreit in den Zustand zurückversetzt werde, in dem er sich vor Erlass der angefochtenen Entscheidung befunden habe, nämlich die Regelung des Zollltarifs in der peruanisch-kolumbianischen Konvention vor der Änderung durch die internen Gesetze DS. 16-91-AG und D. *Ley 25528*. Der Kassationskläger führte in seiner Apellationsklage an, dass

- a) der Grundsatz des *pacta sunt servanda* in diesem Fall nicht anwendbar sei, da die WVK durch Perú erst im Jahr 2002 ratifiziert worden sei (Apellationsbegründung 2.2)⁴⁶⁷, und
- b), demnach also ein Verstoß gegen das Prinzip des Rückwirkungsverbotes von Normen vorliege (Apellationsbegründung 3.1).

Der Kassationsgerichtshof erklärte die Apellationsklage in seinem Urteil Nr. 905-2005 für unbegründet. Er bestätigte im Grunde die Entscheidung der *Corte*. *De facto* sei die Anwendung der WVK in Perú vor 2000 zulässig, denn Art. 1361 CC 1984 verkörpert den *pacta sunt servanda* Grundsatz: *Los contratos son obligatorios en cuanto se haya expresado en ellos. Se presume que la declaración expresada en el contrato responde a la voluntad común de las partes y quien niegue esa coincidencia debe probarla*. Ihre bis dahin nicht erfolgte Ratifizierung stellt kein Hindernis dafür dar, dass sich der Zivilrichter auf die Anwendung des *pacta sunt servanda* hätte berufen können. Die WVK beinhaltet überstaatliche Prinzipien des Völkerrechts, und ihre Heranziehung durch die Gerichtsbarkeiten der Staaten ist unabhängig von der Ratifikation der WVK (achte Kassationsurteilsbegründung). So auch *Resolución Ministerial* N° 0231/RE-2013 v. 06.03.2013.⁴⁶⁸ Betont wird in dem Urteil die Tatsache, dass der Grundsatz des *pacta sunt servanda* in dem Rechtsstreit unberührt bleibt. Das bedeutet, dass die Grundlinien der Handels- und Steuerkonvention durch die internen peruanischen Gesetze über den Zolltarif nicht aufgehoben werden können. Verschärft wird diese Ansicht durch die Interpretation der WVK-Bestimmungen über die Änderung und Modifikation von Verträgen in den Art. 39 und 40 WVK und über die Einhaltung von Verträgen in den Art. 26 und 27 WVK (fünfte Kassationsurteilsbegründung). Darüber hinaus wird in dem Urteil angeführt, dass die Kündigung von Staatsverträgen entweder in der Kompetenz des Staatsoberhauptes liege oder durch eine Verfassungswidrigkeitsklage zu erwirken sei (sechste Kassationsurteilsbegründung). Das durch das Kassationsgericht gefällte Urteil lässt keinen Interpretationsraum: die Vorschriften der Konvention I und II stehen vor den autonomen Normen im CC 1984.

4.1.2.4.2 Zwischenergebnis

Der vorgegebene Sachverhalt gründet auf dem Rechtsgrundsatz *pacta sunt servanda* in der WVK. Perú hat die WVK ratifiziert und ist somit vollständiges Mitglied dieser Konvention. Demnach ist Perú grundsätzlich dazu verpflichtet, die Gebote der WVK einzuhalten. In dieser

⁴⁶⁷ Es handelte sich um einen Argumentationsfehler, denn die WVK wurde durch die peruanische Regierung im Jahr 2000 ratifiziert und in Kraft getreten.

⁴⁶⁸ Siehe https://www.congreso.gob.pe/Docs/DGP/CCEP/files/cursos/2017/files/curso_b%C3%A1sico1.pdf (17.10.2023). Internationale Abkommen darunter die WVK 1969, welche durch Peru mit Vorbehalt unterzeichnet wurden, genießen Rechtswirksamkeit.

Bestimmung wird die Regel aufgestellt, dass eine Vertragspartei sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht (Urteile inbegriffen!) berufen kann, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen. Mit der Wahrung des *pacta sunt servanda* wird nicht nur die Gewährleistung der internationalen Zusammenarbeit erstrebt, sondern auch die Schaffung einer friedlichen Koexistenz.⁴⁶⁹

Aus der Auslegung von Art. 55 CPP 1993: *Los tratados celebrados por el Estado y en vigor forman parte del derecho nacional*, kann abgeleitet werden, dass die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteile der Rechtsordnung sind. Der Grundsatz *lex posterior derogat lex priori* wirkt sich auf diesen Sachverhalt nicht aus. Vielmehr sind interne Normen im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Perús auszulegen, selbst wenn diese später erlassen worden sind, da nicht anzunehmen ist, dass der Gesetzgeber ohne ausdrückliche Begründung von den völkerrechtlichen Verpflichtungen Perús abweichen oder die Verletzung solcher Verpflichtungen ermöglichen wollte. Die Völkerrechtsfreundlichkeit der Verfassung stellt die Sicherung der Einhaltung bestehender völkerrechtlicher Verträge durch eine Bindung des Gesetzgebers sicher.⁴⁷⁰ Diese völkerrechtlichen Bestimmungen in Art. 26 und 27 WVK gehen laut CPP 1993 den innerstaatlichen Gesetzen vor⁴⁷¹ und werden dem Rang eines einfachen Gesetzes nicht gleichgestellt. Diese Auffassung wird auch in der nationalen Lehre⁴⁷² und internationalen⁴⁷³ Rechtsprechung vertreten. Perú kann sich nicht auf sein innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung der Konvention I, welche das Spiegelbildprinzip befürwortet, zu rechtfertigen. Diese Vorgehensweise widerspräche dem gemeinschaftlichen Rechtsverständnis. Neben diesen grundlegenden Erwägungen sind auch Rechtssicherheit und die Wahrung des internationalen Rechtsverkehrs zu berücksichtigen. Auf diesen Vorbehalt kann nur zurückgegriffen werden, wenn es sich um die Verletzung einer Bestimmung des innerstaatlichen Rechts über die Zuständigkeit zum Abschluss von Verträgen handeln würde (Art. 27 Abs. 2 S. 2 i. V. m. Art. 46 Abs. 1 WVK). Sollte durch die Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen nationales Verfassungsrecht gebrochen werden, kommt das zur Anwendung.⁴⁷⁴ Dieses Erfordernis ist allerdings für die dargestellte Fallkonstellation irrelevant.

Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung könnte zudem auf den Prüfstand gestellt werden, wenn die Anwendung des Spiegelbildprinzips laut interner Normen im CC 1984 nicht beachtet wird.

⁴⁶⁹ Dazu *TALALAEV*, S. 85, 86.

⁴⁷⁰ *CORTEN/KLEIN*, S. 1120, 1121.

⁴⁷¹ Dazu *NÚÑEZ VALDIVIA*, S. 70; *TOVAR Gil*, DIP, S. 161; *CANDELA Sánchez*, Art. 2047, S. 664, 665; *CHIRINOS Soto*, S. 114. Dazu äußert sich auch die internationale Lehre, *FRITZMAURICE*, RCADI 92 (1957-II), S. 85.

⁴⁷² *FERNÁNDEZ Maldonado*, *Derecho* 43-45 (1989-91), S. 337, 341.

⁴⁷³ Siehe *Affaire des Communautés Gréco-bulgares* 31 juillet 1930 CPJI Serie B nr. 17, S. 32 und 35, in *CORTEN/KLEIN*, S. 1140.

⁴⁷⁴ Vgl. *MEERPOHL*, S. 8.

Von der Interpretation des Kassationsurteils sollte die Anwendung des Spiegelbildprinzips unberührt bleiben und von den Rechtsanwendern nutzbar sein. Dies sollte auch als ein Anstoß gelten, den Grundsatz der *unilatéralité double* abzuschaffen.

4.1.2.5 Der Verstoß gegen den materiellen *ordre public*

Ein weiteres Argument zur Reform der Kompetenzkontrolle im CC 1984 beruht auf der strittigen Handhabung der Gerichtspraxis im Verhältnis zum nationalen *ordre public*. Die Gerichtspraxis setzte sich über geltendes Recht hinweg und wendet hauptsächlich das Spiegelbildprinzip für die Kompetenzkontrolle an. Ab und zu greift sie hierfür auf den Grundsatz der *proximidad razonable* zurück. Der CC 1984 befürwortet hingegen die Anwendung der *unilatéralité double*. Dadurch würden die Entscheidungen des peruanischen Familiengerichts, welche als *actos jurídicos* bzw. *actos procesales* einzustufen sind⁴⁷⁵, gegen den materiellrechtlichen Vorbehalt in Art. V TP CC 1984 verstoßen.⁴⁷⁶ Der Verstoß gegen den internen *ordre public* (Art. 219 Nr. 7 und 8 CC 1984) führt zur Nichtigkeit des *acto jurídico*; die Verletzung des internationalen *ordre public* hat hingegen den Anwendungsausschluss internationaler Rechtsnormen zur Folge (Art. 2049 CC 1984). Dies ist nichts anderes als der Ausdruck der Grundregel im einleitenden Teil des CC 1984.⁴⁷⁷ Deshalb wird aus Überzeugung des Autors in dieser Arbeit erörtert, ob die bereits anerkannten ausländischen Urteile unter Geltung des CC 1984 als nichtig zu betrachten seien.

Heutzutage besteht neben dieser klassischen Definition auch eine moderne Interpretation des *ordre public*, nämlich aus Sicht eines *ordre public politique ou moral* oder *économique*.⁴⁷⁸ Das nationale Recht setzt sich zwar nicht mit dieser Auslegungsweise des *ordre public* auseinander, vertritt aber die Auffassung, dass Verstöße gegen beide Arten des *ordre public* im Hinblick auf verletztes „Allgemeininteresse“ absolute Nichtigkeit begründen.⁴⁷⁹ Dieser Betrachtungsweise folgend, fallen unter *ordre public* nicht nur sittliche Werte oder formelle oder materielle Gesetze; vielmehr dient dieser Grundsatz der Absicherung nationaler Belange und der Wahrung

⁴⁷⁵ Ein *acto jurídico* wird als eine Rechtshandlung verstanden, die als erklärte Rechtsfolge nach der Rechtsordnung *ex lege* nur deshalb eintritt, weil sie gewollt ist, in *TABOADA Cordoba*, Themis 30 (1994), S. 61.

⁴⁷⁶ Ein *acto jurídico* ist nach Art. V TP CC 1984 dann nichtig, wenn er die Werte negiert, deren Verwirklichung nach geltender Rechtsordnung durch die Rechtsüberzeugung in einer bestimmten Gesellschaft aufgegeben sind, sodass die rechtliche Anerkennung des diese Werte negierenden Geschäfts mit dem Sinn und der Aufgabe des Rechts unvereinbar wäre, *LEDESMA Narváez*, S. 579.

⁴⁷⁷ *RUBIO Correa*, Nulidad y Anulabilidad, S. 20, 21.

⁴⁷⁸ Dazu eingehend *BECKMANN*, S. 120.

⁴⁷⁹ *ESPINOZA Espinoza*, Principios, S. 261; wohl auch *STARCK/ROLAND/BOYER*, Rn. 878, Rn. 370.

grundlegender Gerechtigkeitsanforderungen. Dazu zählen auch nationale Interessen und staatspolitische Ziele, die vom religiösen und sozialen Hintergrund abhängig sind.⁴⁸⁰

4.1.2.5.1 *Ordre public* in der Gerichtspraxis

Die ständige Rechtsprechung der *Sala Especializada de Familia de la Corte Superior de Lima* verstößt durch ihre Entscheidungen weithin gegen die *ratio legis* dieser Norm (Art. V TP CC i.V.m Art. 219 Nr. 7 und 8 CC 1984), indem sie sich nicht an Art. 2104 Nr. 2 CC 1984 hält. Die Familiengerichte praktizieren somit eine strittige Interpretation der Normen der Kompetenzkontrolle, die sich in vielen Entscheidungen niederschlägt. Nach geltenden Bestimmungen des Anerkennungsrechts im CC 1984 sollte diese theoretisch dem Grundsatz der *unilateráité double* unterliegen. In der Praxis liegt jedoch häufig eine Abweichung von der als Leitbild der Kompetenzkontrolle fungierenden gesetzlichen Regelung in Art. 2104 Nr. 2 S. 1 CC 1984 vor. Dies geschieht durch die richterliche Ausschaltung des dispositiven Rechts und in der sinnverzerrenden Nichtbeachtung der entsprechenden Norm. Dies führt aus Sicht der Rechtsprechung zu unstimmgigen Handlungen. In einem Urteil lässt sich einen Bruch des *ordre public* erkennen, dessen Normen durch die Rechtsprechung als Teil der Gemeinschaft zu befolgen sind.⁴⁸¹ Für einen anderen Teil der Gerichtspraxis bestünde kein Verstoß gegen den *ordre public*.⁴⁸² Ein Teil der peruanischen Lehre äußert sich allerdings gegensätzlich und sei für die Nichtigkeit der Rechtshandlung.⁴⁸³

4.1.2.5.2 Zwischenergebnis

Es besteht kein Zweifel daran, dass sich aus der diskutierten Fallkonstellation ein Verstoß gegen den peruanischen *ordre public* ergeben hat. Bei dem Gebot der Anerkennungszuständigkeit im CC 1984 handelt es sich um eine zwingende zivilrechtliche Vorschrift. Diese wurde vom Anerkennungsrichter in klarer Verkennung der Rechtslage nicht oder anders angewandt. Aus drei triftigen Gründen ist eine Abweichung von den Regeln der Kompetenzkontrolle nicht zu dulden. Abweichungen vom Gesetz sind nur dann statthaft, wenn sie ausdrücklich zugelassen sind und

(a). Diese Zulassung liegt im peruanischen Anerkennungsrecht nicht vor. Der Anerkennungsrichter ist somit weder ausdrücklich noch stillschweigend ermächtigt, vom Regelungsgehalt in

⁴⁸⁰ RODRÍGUEZ Esqueche, S. 131; ESPINOZA Espinoza, Comentario zu Art. V TP, S. 55. Dazu äußert sich die Rechtsprechung, siehe Cas. Nr. 2516-98 *Explorador Jurisprudencial, Gaceta Juridica*.

⁴⁸¹ Siehe Cas. Nr. 3702-2000, *Explorador Jurisprudencial, Gaceta Juridica*.

⁴⁸² Siehe Cas. Nr. 080-94 *Lima (Cono Norte), Normas Legales* 249 (1997), S. A-22.

⁴⁸³ ESPINOZA Espinoza, Principios, S. 280; SÖHNGEN, S. 60.

Art. 2104 Nr. 2 S. 1 CC 1984 abweichen zu dürfen. Außerdem ist der rechtsprechenden Gewalt die Wahrung der Einheit der Rechtsprechung anvertraut

(b). Eine Divergenz zwischen Entscheidungen verschiedener Gerichte in denselben entscheidungsrelevanten Rechtsfragen führt zu einer Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung. Schließlich beanspruchen zwingende Normen unbedingte Geltung und Beachtung im Inland

(c). Da zu den wesentlichen Grundsätzen des peruanischen Rechts die unverzichtbaren Erfordernisse der materiellprivatrechtlichen Gerechtigkeit gehören, sind diese durch die Anerkennungsrichter zu beachten und in ihren Entscheidungen umzusetzen.

Vom vorgetragenen Standpunkt aus wäre die Einleitung eines Verfahrens wegen Nichtigkeit des *acto jurídico* denkbar. Grundsätzlich liegt der Beginn eines Zivilverfahrens wegen Nichtigkeit eines *acto jurídico* allein in den Händen der Parteien (Art. 220 Abs. 1 S. 1 CC 1984).⁴⁸⁴ Klagelegitimiert ist das Gericht dagegen nur in den wenigen eindeutigen Fällen, in denen ein Verfahren von Amts wegen begonnen wird (Art. 220 Abs. 2, S. 2 CC 1984). Darüber hinaus ist aber auch die Staatsanwaltschaft gemäß Art. 220 Abs.1, S.1 CC 1984 befugt, von Amts wegen ein Zivilverfahren einzuleiten, wenn ihr Tatsachen vorliegen, aus denen sich eine Verletzung des *ordre public* ergibt. Dieses könnte sich gegen die in den letzten zehn Jahren von der *Sala Especializada de Familia de la Corte Superior de Lima* erlassenen Entscheidungen über die Anerkennung richten. Die Möglichkeit, absolute Nichtigkeit geltend zu machen, unterliegt einer langen Verjährung, die nach Art. 2001 Nr. 1 CC 1984 zehn Jahre beträgt. Die intendierten Rechtsfolgen des *acto jurídico* hätten von Anfang an unwirksam sein müssen und die bezweckten Rechtswirkungen nicht hervorbringen dürfen.⁴⁸⁵ Die richterliche Entscheidung auf Nichtigkeit wirkt *erga omnes*.⁴⁸⁶ Außergerichtlich steht darüber hinaus „jedermann“ das Recht zu, Anzweiflungen und Einwände gegen gerichtliche Beschlüsse und Entscheidungen zu formulieren. Dieser Anspruch findet seinen ausdrücklichen Ausdruck in der Verfassung von 1993 und könnte dazu führen, bei dem in Frage stehenden Entscheidungsermessen der Anerkennungsrichter einen neuen Ansatz zu ermöglichen.

4.1.2.6 Der Mangel an anerkennungsrechtlichen Vorbehalten

Ein weiterer Grund, den Art. 2104 Nr. 2 CC 1984 zu novellieren, findet Resonanz in der mangelnden Regelung von Vorbehaltssnormen in der Anerkennungsphase. Zu den dem peruanischen

⁴⁸⁴ *Normas Legales* 297 (2001), S. A- 37.

⁴⁸⁵ *RUBIO Correa*, Nulidad y Anulabilidad, S. 25.

⁴⁸⁶ *Normas Legales* 290 (2000), S. A-5.

Recht bekannten Anerkennungsvorbehalten gehören der *ordre public international* und die Gesetzesumgehung. Diese sind im Anerkennungsverfahren grundsätzlich nicht oder ungenügend geregelt.⁴⁸⁷ Die Erörterung der Gesetzesumgehung durch die Gerichtspraxis erfolgt unklar. Denn in manchen Urteilbegründungen ist nicht eindeutig formuliert, ob die Ablehnungsgrundlage auf den Vorbehalten oder der Kompetenzkontrolle beruht. Die Lehre vertritt die Auffassung, dass die Prüfung der Gesetzesumgehung durch die Kompetenzkontrolle erfasst wird.⁴⁸⁸ Insofern sei von einer Regelung der Gesetzesumgehung im Gesetz abzusehen. Die Rechtsprechung hingegen betrachtet die Gesetzesumgehung als eine selbstständige Anerkennungsvoraussetzung.⁴⁸⁹ Diese enthalte eine Generalklausel, nach der die Kompetenzkontrolle durchgeführt werde, wenn ein hinreichender Bezug zum Urteilsstaat vorliege. Die ausländische Lehre teilt diese richterliche Ansicht. So würde eine Anerkennung an einer Gesetzesumgehung scheitern, wenn die Entscheidungszuständigkeit willkürlich, gekünstelt oder betrügerisch erfolgt sei.⁴⁹⁰

Die Nachteile dieser Regelungslücke verschärfen sich, wenn deren Anwendung mit Urteilen aus Scheidungsparadiesen konfrontiert ist. In dieser Hinsicht wird auch oft die Fachkompetenz der Anerkennungsrichter überschritten, wenn sie nicht spiegelbildlich ermitteln oder bewerten können. Die Anknüpfungsmomente sind nach bestehendem Recht vor allem in Ehesachen manipulierbar, sodass der Anerkennungsrichter vor die Notwendigkeit gestellt wird, den Umstand der veränderten Anknüpfungspunkte im Verhältnis zum Sachverhalt zu ermitteln. Die Prüfung einer Umgehung fremden Rechts ist zudem mit Zeitaufwand und Kosten verbunden. Die Richter müssen sich dabei nicht nur mit umfassenden Gesetzeskomplexen, sondern angesichts der Auslegung der betreffenden Sachnorm nach ihrem Zweck und durch Vergleich des konkreten Umgehungstatbestands mit dem Zweckgedanken der Sachnorm auseinandersetzen. Ferner ist das angegebene Wertungsgefälle im Verhältnis verschiedener nationaler Rechtssysteme zueinander schwer zu ermitteln. Beispielsweise wird man in *common law*-Staaten vergeblich nach einer Regelung der Gesetzesumgehung suchen.⁴⁹¹ Ebenso ist zu berücksichtigen, dass der Anknüpfungspunkt eines fremden Kollisionsrechts, welcher das maßgebliche Recht bestimmt und durch fraudulöses Verhalten verändert wird, im engen Verhältnis zu schützenswerten Interessen der jeweiligen Staaten steht. Ihre Erforschung ist mit rechtspolitischen Fragen verbunden, die eine Anerkennung erschweren würden.

⁴⁸⁷ Siehe Abschnitt 3.2.

⁴⁸⁸ Siehe Abschnitt 3.2.

⁴⁸⁹ DELGADO Barreto, DIP, S. 371.

⁴⁹⁰ Vgl. SONNENTAG, S. 279.

⁴⁹¹ KEGEL/SCHURIG, IPR, § 14, S. 476-478.

Andererseits ist es für die Bedeutung der internationalen Zuständigkeit eine zentrale Frage, wann staatliche Instanzen Urteile anerkennen und zur Vollstreckung zulassen und wann sie Urteile diese Anerkennung versagen. Die Anerkennung ausländischer Urteile im Inland steht unter dem Vorbehalt des inländischen (ausländischen oder internationalen, so Art. 2104 Nr. 2 CC 1984) *ordre public*. Der anerkennungsrechtliche *ordre public*-Vorbehalt spielt dabei eine Rolle, wenn es um die Anerkennung bzw. Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen geht. Dieser hat die Funktion einer Notbremse und soll die Einordnung solcher ausländischen Urteile in die inländische Rechtsordnung verhindern, die gegen unverzichtbare Grundwerte der innerstaatlichen Rechtsordnung verstoßen. Deren Ermittlung sei für den Anerkennungsrichter unter der Anwendung der *unilatiralité double* unmöglich. Die Prüfung des *ordre public*-Vorbehalts erfordert vom Anerkennungsrichter einen umfassenden Erkenntnisstand und die Ermittlung der unterschiedlichen Wertungen im Rahmen der *ordre public*-Kontrolle internationaler Gerichtsstände. Der *ordre public international* ist in den einzelnen Staaten gänzlich verschieden ausgestaltet.⁴⁹² Ein anerkennungsrechtlicher *ordre public* ist ferner nach herkömmlicher Auffassung enger zu verstehen als der kollisionsrechtliche, weil die inländische Rechtsordnung i. d. R. stärker tangiert wird, wenn ein peruanisches Gericht ausländisches Recht anwenden muss, als wenn es nur um die Anerkennung eines auf ausländischem Recht beruhenden Urteils geht. Der anerkennungsrechtliche *ordre public*-Vorbehalt ist nämlich nicht mit dem kollisionsrechtlichen *ordre public*-Vorbehalt zu verwechseln. Es geht vor allem darum, die unverzichtbaren Grundgedanken der Gesetzgebung im Anerkennungsstaat und die ihr innewohnenden Gerechtigkeitsvorstellungen zu schützen. Eine konkrete Regelung dieser Maxime im CC 1984 wird vermisst. Daher versucht die Novellierung diese Lücke zu ergänzen.

⁴⁹² ARZUBIAGA Rospigliosi, S. 281.

4.2 Rechtssetzer zur Reform des Art. 2104 Nr. 1 und 2 CC 1984

Wer angemessene Anerkennungszuständigkeitsnormen anstrebt, darf sich nicht mit einem in sich schlüssigen Prüfungssystem begnügen, sondern muss sich auf internationaler Ebene um eine Rechtsangleichung bemühen. Dazu muss man fremde Rechtsordnungen zur Kenntnis nehmen und sich kritisch an ihnen orientieren. Daher stützt sich die Reformbestrebungen der Kompetenzkontrolle im CC 1984 auf,

- (a) ihre Untersuchung im internationalen Umfeld,
- (b) die Auseinandersetzung mit den in der Gerichtspraxis angewandten Prüfungstheorien und
- (c) die Ermittlung der erfolgsversprechenden Anknüpfungspunkte für die Anerkennungsrichter.

4.2.1 Die Anerkennungszuständigkeit im internationalen Umfeld

4.2.1.1 Der Beitrag der Haager Konferenz

Die Auseinandersetzung mit dem Anerkennungsrecht in der Haager Konferenz erfolgte recht unterschiedlich⁴⁹³ und prägte die Konferenzarbeiten seit ihrer Entstehung.⁴⁹⁴ In Familiensachen erlangte die Haager Anerkennungskonventionen im Jahr 1958 an Bedeutung⁴⁹⁵ und dann durch das Übereinkommen vom 01.06.1970 über die Anerkennung von Scheidungen sowie die Trennung von Tisch und Bett (AnerkScheidÜ).⁴⁹⁶ Dadurch ergab sich eine offene Haltung zur Kompetenzkontrolle.⁴⁹⁷ Im Gegensatz dazu behandelte die Konvention über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivil- und Handelsurteile von 1971 (AnerkÜ)⁴⁹⁸ und deren

⁴⁹³ Zu der historischen Entwicklung der Haager Konferenz, in *SCHACK*, *RabelsZ* 57 (1993), S. 224; dazu auch *GUTZWILLER*, *SchwJbIntR* 2 (1945), S. 53 ff.

⁴⁹⁴ Zu der rechtsgeschichtlichen Aufteilung, in *SCHACK*, *RabelsZ* 57 (1993), S. 228 ff. Zu den Vorschlägen über die internationale Urteilsanerkennung, siehe Mancinis Vorschlag von 1881, in *Clunet* 13 (1886), S. 35 ff; siehe Vorschlag des Außenministers der Niederlande, M. Le Baron Gericke de Hecoynen, von 1874 (*Chronique*), in *Clunet* 1 (1874), S. 159 ff.; siehe Schlussprotokoll über Regel des Internationalen Privatrechts, in *Act. La Haye* (12-27 Septembre 1893), S. 22 ff.

⁴⁹⁵ Siehe das Übereinkommen v. 15.04.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (UVÜ 1958), *BGBI.* 1961 II, S. 1005, in Kraft seit dem 01.01.1962, *BGBI.* II, S. 15, siehe das Minderjährigenschutzabkommen (MSÜ) v. 05.10.1961, *BGBI.* 1971 II, S. 219; siehe auch das Adoptionsübereinkommen v. 15.11.1965, *JAYME/HAUSMANN*, Nr. 34; und siehe das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen v. 02.10.1973, *BGBI.* 1987 II, S. 220 und 1986 II, S. 826.

⁴⁹⁶ Das AnerkScheidÜ ist in Kraft getreten am 24.11.1975. Eine Übersicht über die aktuellen Vertragsstaaten ist auf der Webseite der Haager Konferenz unter <www.hcch.com> 27.11.2017, abrufbar. Siehe Gesetzestext des AnerkScheidÜ in englischer und französischer Sprache, in *RabelsZ* 33 (1969), S. 330-343. Zu den Vorarbeiten, in *MARIN López*, *REDI* 3 (1966), S. 537 ff.; auch in *AGUILAR Benítez de Lugo*, *REDI* 22 (1969), S. 525; *ANTON*, *Int.Comp.Law.Quart.* 18 (1969), S. 620.

⁴⁹⁷ *COESTER-WALTJEN*, *RabelsZ* 57 (1993), S. 295.

⁴⁹⁸ Siehe den Gesetzestext in englischer und französischer Fassung, in *Rec. des Conventions* (1951-1980), S. 106-113. Zu dem Übereinkommen, in *GAJA*, *Riv.Dir.Int.Pri.Proz.* I-II (1969), S. 25; *PANCHAUD*, *Annuaire suisse de droit international* 23 (1966), S. 37; vgl. auch *FRA-GISTAS*, *Riv.Dir.Int.Pri.Proz* 1 (1968), S. 745.

Zusatzprotokoll⁴⁹⁹ die Anerkennung in Familiensachen nur allgemein.⁵⁰⁰ Das AnerkÜ schloß laut Art. 2 Nr. 1 die Anerkennung ausländischer Entscheidungen über Personalstatussachen aus. Aufgrund der Scheidungsfeindlichkeit des Abkommens wurde der Anerkennung keine Aufmerksamkeit gewidmet.⁵⁰¹

Einen großen Beitrag im akademischen Sinn leistet das AnerkScheidÜ im Regelaufbau einer Kompetenzkontrolle.⁵⁰² Der zweite Artikel zählt Zuständigkeitstatbestände auf, die der Kompetenzkontrolle bei gezielten Fällen dienen. Er folgt somit dem Prinzip der positiven und nicht der negativen Kompetenzkontrolle. Diese allgemeine Regelung des Art. 2 wird durch eine spezielle in Art. 6 ergänzt. Diese gilt ausschließlich für kontradiktorische Verfahren und unterliegt grundsätzlich dem Wohnsitzprinzip. Hervorzuheben ist die Hauptregel wegen ihres umfangreichen Anknüpfungspunkts. Sie enthält sowohl Verweise auf die Staatsangehörigkeit als auch auf Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt⁵⁰³, dazu drei weitere zuständigkeitsbegründende Elemente. Diese im AnerkScheidÜ aufzugreifen, war kein einfaches Vorhaben. Ihre Interpretation ist Gerichtssache. Dabei lassen sich Überschneidungen zwischen den wesentlichen Anknüpfungsmomenten erkennen, die den Ermessensspielraum der Anerkennungsrichter erweitern und eine bessere Identifikation mit den verschiedenen Rechtsordnungen ermöglichen. Der Bestimmung liegt der Grundsatz zugrunde, denjenigen Staat als für die Scheidung zuständig zu betrachten, zu dem die Parteien tatsächlich eine enge Beziehung aufweisen. Eine tatsächliche enge Beziehung wird am deutlichsten durch den gewöhnlichen Aufenthalt geprägt. Der gewöhnliche Aufenthalt hat als faktischer Begriff auch den Vorteil, dass ein Qualifikationskonflikt zwischen verschiedenen Rechtsordnungen vermieden werden kann. Deshalb wird er als Anknüpfungsmoment hervorgehoben. Nicht zu unterschätzen ist zudem die Staatsangehörigkeit. Diese kann auch eine enge Beziehung der Parteien zum Forum bestätigen. Daher war ihre Aufnahme im AnerkScheidÜ eine Selbstverständlichkeit.⁵⁰⁴ Diese Anerkennungszuständigkeitsreferenzen bestimmen den Lebensmittelpunkt der Parteien im Urteilsstaat und helfen somit, ein exorbitantes Gericht auszuschließen. Umstritten ist dabei, ob alle aufgezählten Möglichkeiten für die Kompetenzkontrolle notwendig sind oder nicht bzw. ob sie als Anknüpfungspunkte oder subsidiäre zuständigkeitsbegründende Elemente zu betrachten sind.⁵⁰⁵ Die Erwägungen der Staatsangehörigkeit fallen eher in das Entscheidungsermessen des Richters. Bei der

⁴⁹⁹ Rec. des Conventions (1951-1980), S. 124-127.

⁵⁰⁰ Die sogenannten Mischkonventionen vereinheitlichen einerseits das IPR, andererseits enthalten sie Regelungen der internationalen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen in den anderen Vertragsstaaten, in *COESTER-WALTJEN*, *RabelsZ 57* (1993), S. 265. So auch das Eheschließungs- und Ehescheidungsabkommen vom Juni 1902.

⁵⁰¹ *COESTER-WALTJEN*, *RabelsZ 57* (1993), S. 266.

⁵⁰² Dieses wird als das Herzstück des AnerkScheidÜ angesehen, dazu *VON BAR*, *RabelsZ 57* (1993), S. 115.

⁵⁰³ *SCHACK*, *RabelsZ 57* (1993), S. 250, vgl. auch *COESTER-WALTJEN*, *RabelsZ 57* (1993), S. 296.

⁵⁰⁴ *COESTER-WALTJEN*, *RabelsZ 57* (1993), S. 296.

⁵⁰⁵ Siehe Gesetzestext des AnerkScheidÜ in englischer und französischer Sprache, in *RabelsZ 33* (1969), S. 330-343.

Normierung der Kompetenzkontrolle sind jedoch Klarheit und Einfachheit erforderlich. Das ist für ein internationales Übereinkommen ein großer Vorteil. Daher ist einem klaren und einfachen Wortlaut der Vorzug zu geben, z. B.: „wo ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Wohnsitz oder eine Staatsangehörigkeit hat oder hatte.“

Schließlich ist anzumerken, dass das AnerkScheidÜ strukturell ein Vorbildcharakter hat und mit einer Ratifikation durch Perú derzeit nicht zu rechnen ist. Diese fällt nicht in die Rechtspolitik der gegenwärtigen Regierung.⁵⁰⁶ Juristische Argumente stehen einer Ratifikation im Wege. Eine unzureichende Regelung der internationalen Rechtshängigkeit und das Fehlen einheitlicher Vorschriften für die unmittelbare internationale Zuständigkeit werden angeführt.

4.2.1.2 Der Beitrag des weltweiten Abkommen der Haager Konferenz über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile

Der Entwurf eines weltweiten Abkommens der Haager Konferenz über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile (gekürzt als HZÜ-E)⁵⁰⁷ wurde jener Zeit als ein wertender Versuch erachtet, den nicht in Kraft getretener ist.⁵⁰⁸ Es war aber auch ein hochkompliziertes Vorhaben.⁵⁰⁹ Dadurch sollten vor allem die Anerkennung und die Vollstreckung amerikanischer Entscheidungen im Ausland liberalisiert werden.⁵¹⁰ Es ging ursprünglich von einer grundsätzlichen Gleichstellung gerichtlicher Vergleiche mit gerichtlichen Entscheidungen aus und sah nicht nur ihre Vollstreckungserklärung, sondern auch ihre Anerkennung ausdrücklich vor.⁵¹¹ Das HZÜ-E zielte nicht nur auf die Vereinheitlichung des Anerkennungssystems ab, sondern der Anerkennung sollte auch ein neuer Status quo verliehen werden.⁵¹²

Der Kardinalgegenstand des HZÜ-E liegt in der Diskussion der Kompetenzkontrolle.⁵¹³ Allgemein akzeptiert ist der Ausgangspunkt des *actor sequitur forum rei* für allgemeine Rechtsstreitigkeiten. Dieser Grundsatz spiegelt sich in Art. 25 HZÜ-E wider. Die Kompetenzkontrolle

⁵⁰⁶ So der Gesichtspunkt des Beauftragten des peruanischen Außenministeriums für internationalen Beziehungen, Dr. *José Manuel Domingo Boza Orozco*, nach telefonischer Rücksprache am 07.12.2017.

⁵⁰⁷ *JUENGER*, GS Lüderitz, S. 330. Bereits im 19. Jh. befürwortete Spanien ein solches Übereinkommen, *GÓZALEZ Campos*, DIP, S. 77, S. 86. Die Vorgänger des HZÜ-E liegen mehr als ein Jahrhundert zurück, vgl. *MELLI*, S. 25; *MARTINY*, Hdb. Anerkennung, Rn. 58. Zur Entstehungsgeschichte, in *BORRÁS Rodríguez*, REDI 44 (1992), S. 286 ff.; *SCHACK*, ZEuP (1993), S. 306; *GRABAU*, RIW (2001), S. 569. Kritisch hinsichtlich des Nutzens eines solchen weltweiten Übereinkommens, *JUENGER*, GS Lüderitz, S. 329. Vgl. auch *BORRÁS*, REDI 50 (1998), S. 370, 371. *BAJONS*, öZfRV 34 (1993), S. 45; *JAYME/KOHLER*, IPRax (2001), S. 505. Gegen diese Einstellung äußerte *JUENGER*, GS Lüderitz, S. 330: Er meint, dass die Grundzüge des GVÜ entweder der amerikanischen Gerichtspraxis nachempfunden wurden oder dass die damaligen Verhandlungen mit den USA die Abfassung des GVÜ zumindest befruchtet haben. Der Ursprung findet sich in einem Vorschlag der USA aus dem Jahr 1964 obwohl das HZÜ-E sich auf Beiträge von AnerkÜ, EuGVÜ und LugÜ stützte in, *BAJONS*, öZfRV 34 (1993), S. 45.

⁵⁰⁸ Zu den Vorarbeiten unter *HCCH | Response to the preliminary draft convention (2000-2001)* (18.10.2023).

⁵⁰⁹ *SCHACK*, ZEuP (1993), S. 314. Die zunehmende Internationalisierung in den verschiedensten Branchen macht ein weltweites Zuständigkeits- und Anerkennungsübereinkommen unverzichtbar, dazu *GRABAU*, RIW (2001), S. 572.

⁵¹⁰ *HEß*, IPRax (2000), S. 343.

⁵¹¹ *ATTESLANDER-DÜRRENMATT*, S. 162.

⁵¹² *GRABAU*, RIW (2001), S. 569.

⁵¹³ *FORNER*, S. 18.

unterliegt den vereinheitlichten Zuständigkeiten im HZÜ-E. Das Ergebnis dieser Neuformulierung zeigt eine Dreiteilung: eine „weiße Liste“⁵¹⁴(Art. 3-13 HZÜ-E), eine „schwarze Liste“ (Art. 18 HZÜ-E) und eine „graue Liste“⁵¹⁵(Art. 17 HZÜ-E), die jeweils unterschiedliche Auswirkungen auf die Anerkennung und Vollstreckung haben. Im Gegensatz zu den europäischen Verordnungen lehnt sich die Prüfungsmethode im HZÜ-E an das Spiegelbildprinzip an. Der Unterschied zum klassischen Spiegelbildgrundsatz liegt jedoch darin, dass hierfür nicht mehr die Kriterien des autonomen nationalen Rechts gelten, sondern die vereinheitlichten Entscheidungszuständigkeiten des HZÜ-E maßgeblich sind.⁵¹⁶

Das HZÜ-E war rechtstechnisch unübersichtlich. Die drei hier gebotenen Prüfungskataloge erfassen zahlreiche Gerichtsstände. Man spricht zu Recht von einem erfolgversprechenden gemischten Prüfungsmodell (*mixed convention*)⁵¹⁷, das allerdings mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des US-amerikanischen Zuständigkeitsrechts nicht vereinbar war, und somit im Ergebnis statt einer „*mixed*“ eine „*double convention*“ darstellte.⁵¹⁸ Darin liegt die Bedeutsamkeit des HZÜ-E, da neben den vereinheitlichten Zuständigkeiten Raum für nationale Zuständigkeiten belassen wurde. Zugleich werden Kläger und Beklagtem sämtliche Verfahrensvorteile eingeräumt, indem der Kläger selber über den Ort seiner Klage bestimmen darf und demnach die Anerkennung seiner Urteile in anderen Mitgliedstaaten sichergestellt wird; der Beklagte kann bestimmen, in welchem Staat er verklagt werden will.⁵¹⁹ Dieses Modell hat weiterhin den Vorteil, dass nur die zentralen Gerichtsstände positiv geregelt werden müssen, vorausgesetzt, dass die Staaten die gleichen politischen und wirtschaftlichen Hintergründe aufweisen.

Einige Einwände sind allerdings gegen die Prüfungskataloge zu erheben. So erfolgt im Rahmen des HZÜ-E die Anerkennung und Vollstreckung nur für den weißen Bereich. Die „schwarze Liste“ der verbotenen Zuständigkeiten erfasst hingegen bestimmte nationale Zuständigkeitsregeln, die internationalen Standards widersprechen und bei denen somit eine Anerkennung untersagt ist (Art. 26 HZÜ-E). Die für die Entwicklung weiterer Anerkennungszuständigkeiten nötige Flexibilität der Grauzone sorgt für Auseinandersetzungen. Deren Ausmaß spielte beim Misserfolg dieses Übereinkommens eine Rolle.⁵²⁰ In der Kompetenzkontrolle wirkte sich das

⁵¹⁴ Mögliche Vorbilder sind Art. 10 des Haager Übereinkommens vom 01.02.1971 und Art. 10 des bilateralen Anerkennungsvertrages zwischen USA und England. Eine so umfassende und ausschließliche Regelung wie in Art. 2 ff. GVÜ/LugÜ kommt dagegen für ein weltweites Übereinkommen nicht in Betracht.

⁵¹⁵ Für eine solche Liste gibt es Vorbilder in Art. 3 II GVÜ/LugÜ und in Nr. 4 des Haager Zusatzprotokolls vom 01.02.1971. Im Übereinkommen ist die Grauzone nicht geregelt. Nach inhaltlichen Bestimmungen des Übereinkommens können die Vertragsstaaten die Zuständigkeiten ihrer Gerichte autonom bestimmen.

⁵¹⁶ GRABAU, RIW (2001), S. 570.

⁵¹⁷ FORNER, S. 109; SCHACK, ZEuP (1993), S. 315; VON MEHREN, IPRax (2000), S. 467.

⁵¹⁸ Dazu HEß, IPRax (2000), S. 343.

⁵¹⁹ VON MEHREN, RabelsZ 61 (1997), S. 89.

⁵²⁰ SCHACK, ZEuP (1993), S. 316.

allerdings positiv aus.⁵²¹ Der Vorteil einer solchen Regelung besteht darin, dass sie mehr Rechtssicherheit gewährleistet als eine „*convention simple*“ und zugleich weniger stark in das nationale Zuständigkeitsrecht eingreift als eine vollständige „*convention double*“. Eine Grauzone vorzusehen, hat die Verhandlungen erleichtert. Dabei sind die Mitgliedsstaaten befugt, vorhandene Zuständigkeiten beizubehalten oder neue Gerichtsstände zu schaffen. Würde eine Entscheidung auf der Grundlage einer nach dem Übereinkommen zulässigen nationalen Zuständigkeit erfolgen, richten sich Anerkennung und Vollstreckung nicht nach den Regeln des Übereinkommens, sondern nach dem nationalen Recht (Art. 24 HZÜ-E).⁵²² Positiv festzuhalten ist, dass zu der schwarzen Liste exorbitanter Zuständigkeiten die z. B. in England, Irland und den USA praktizierte „transient jurisdiction“ oder die allgemeine Zuständigkeit kraft „doing business“ gehören. Es sorgt für Rechtssicherheit, wenn ihre Prüfung im Anerkennungsstadium heranzuziehen ist. Auch ist beim HZÜ-E bezeichnend, welche Anerkennungszuständigkeiten nicht in das Abkommen aufgenommen wurden.⁵²³ So ließ sich auf eine ganze Reihe aus dem EuGVÜ bekannter besonderer Gerichtsstände verzichten.⁵²⁴ Keine von ihnen hätte sich auf die Kompetenzkontrolle in Ehesachen ausgewirkt.

Die Lösungsformel der Kompetenzkontrolle in Ehesachen ist hingegen nicht erfreulich. Eine Zuständigkeitskontrolle in Ehesachen besteht nicht. Dies beruht grundsätzlich auf dem gegenseitigen Misstrauen der Justiz der Vertragsstaaten.⁵²⁵ Diese Kontrolle ist in den Vertragsstaaten nicht stark ausgeprägt⁵²⁶, was im Aufbau des HZÜ-E ersichtlich ist.⁵²⁷ So fallen familien-, erb- und unterhaltsrechtliche Streitigkeiten, seerechtliche Angelegenheiten, die soziale Sicherheit, Insolvenz und Vergleichsverhandlungen sowie die Schiedsgerichtsbarkeit aus dem Anwendungsbereich vom Art. 1 Abs. 2 HZÜ-E heraus. Das beruht auch auf materiell- und kollisionsrechtlichen Divergenzen zwischen den beteiligten Staaten. Eine Harmonisierung von kollisions- und anerkennungsrechtlichen Regeln durch ein weltweites Abkommen insbesondere in den Familiensachen, wo die Rechtsunterschiede besonders groß sind, ist nicht denkbar. Somit war eine Kompetenzkontrolle in Ehesachen im HZÜ-E nicht vorgesehen. Anders war die Lage in anderen Rechtsgebieten. Hier bleibt die Anerkennung von ausländischen Entscheidungen, gestützt auf dem Grundsatz des Beklagten schutzes, unberührt.⁵²⁸ Aus peruanischem Standpunkt ist der HZÜ-E weder im Schrifttum noch in der Rechtspraxis erörtert worden. Seine praktische

⁵²¹ FORNER, S. 110.

⁵²² Vgl. WAGNER, *RabelsZ* 73 (2009), S. 105.

⁵²³ SCHACK, *ZEuP* (1993), S. 311 ff.

⁵²⁴ SCHACK, *ZEuP* (1993), S. 321.

⁵²⁵ WAGNER, *IPRax* (2001), S. 544.

⁵²⁶ WAGNER, *IPRax* (2001), S. 544.

⁵²⁷ WELLBERY/PINCHLER, *CRi* (2001), S. 129.

⁵²⁸ FORNER, S. 107; WAGNER, *IPRax* (2001), S. 537.

Umsetzung wurde als unwahrscheinlich erachtet.⁵²⁹ Nach langjährigen Diskussionen in der Haager Konferenz wurde jedoch daraus ein Übereinkommen entwickelt, „Das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen“ v. 02.07.2019.⁵³⁰ Im lateinamerikanischen Rechtsraum findet es kaum Anwendung; familienrechtliche Angelegenheiten werden aus seinem Anwendungsbereich ausgeschlossen (Art. 2.1 c).

4.2.1.3 Der Beitrag der europäischen Union

Den ersten Bestandteil eines originären gemeinschaftlichen Anerkennungsrechts in allen Bereichen in der Form von EU-Verordnungen oder Richtlinien stellte der Amsterdamer Vertrag⁵³¹ dar.⁵³² So wurden die nationalen Kollisionsnormen durch ein europäisches Anerkennungsrecht verdrängt.⁵³³ Die Anerkennung von ehelichen Statusentscheidungen war dennoch seit den ersten Bestrebungen der Kodifikationsarbeiten im „jungen Europa“⁵³⁴ ausgeklammert. Der europäische Gesetzgeber versagte weiterhin, dem integrationsbindenden Faktor der Anerkennung in Familienangelegenheiten eine Regelung zu widmen. Das EWG/EuGVÜ⁵³⁵ und Lugano-Übereinkommen (LugÜ)⁵³⁶ regelten keine familienrechtlichen Aspekte der Unionbürger.

Erst anhand der Umstrukturierung der institutionellen justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen durch den Vertrag von Maastricht vom 01.01.1993⁵³⁷ und den Amsterdamer Vertrag vom 02.10.1997⁵³⁸ und der Vervollständigung des Einführungsprozesses der Scheidung⁵³⁹ scheint das Anerkennungsprinzip für Statusfragen in den EG-Mitgliedsstaaten aus seinem „Dornröschenschlaf“ geweckt worden zu sein.⁵⁴⁰ Das Schrifttum geht vom Beginn eines Systemwechsels aus, der seinen Ausdruck in der Stärkung der unionsweiten Urteilsanerkennung durch die EG-Verordnungen in Ehesachen findet.⁵⁴¹ Auf europäischer Ebene hat im Personenstandsrecht

⁵²⁹ SCHACK, IZVR, Rn. 111 b; ADOLPHSEN, § 1, Rn. 36. Letztlich führten die europäischen VO dazu, dass die Arbeit am HZÜ-E verlangsamt und umsichtig vorgenommen wurde, in KESSEDJAN, S. 675 ff. Wenig aussichtsreich in den Worten von LAUGWITZ, S. 29.

⁵³⁰ Dazu unter HCCH | #41 - Volltext (18.10.2023).

⁵³¹ Das Anerkennungsrecht auf EU-Ebene im Zusammenhang mit dem Amsterdamer Vertrag, in LAUGWITZ, S. 7-8.

⁵³² Es wird von einer „Vergemeinschaftung durch Säulenwechsel“ gesprochen, JAYME/KOHLER, IPRax (1997), S. 385. Vgl. Art. 81 Abs. 1 AEUV, in HELLMANN, S. 89

⁵³³ Vgl. MANSEL, RabelsZ 70 (2006), S. 651 (655).

⁵³⁴ Zu diesem Ausdruck BACH, S. 97.

⁵³⁵ BGBl. 1972 II, S. 774. Auch als EuGVÜ genannt.

⁵³⁶ Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, v. 16.09.1988, BGBl. 1994 II, S. 2660 ff.

⁵³⁷ Vertrag über die Europäische Union v. 07.02.1992, ABl. EG Nr. C 191 v. 29.07.1992, S. 1 ff.= BGBl. 1992 II, S. 1251 ff.

⁵³⁸ ABl. EG Nr. C 340, v. 10.11.1997, S. 1 ff.= BGBl. 1998 II, S. 387 ff. (mit Berichtigung in BGBl. 1999 II, S. 416).

⁵³⁹ FUNKEN, S. 21.

⁵⁴⁰ Dazu COESTER-WALTJEN, FS Jayme I (2004), S. 121, S. 129.

⁵⁴¹ JAYME/KOHLER, IPRax (1997), S. 386, (387).

demnach die Frage nach einem europäischen Anerkennungssystem an Aktualität gewonnen. Die gegenseitige Anerkennung in Personenstandssachen sollte dann vorangetrieben werden.⁵⁴²

Im Zuge dieser Gesetzgebungen entstand die Brüssel II-VO⁵⁴³, die die Brüssel I-VO (EuGVVO)⁵⁴⁴, betreffend der sachlichen Anwendungsausnahmen zum Personenstand ergänzt hat. Denn das EuGVÜ und nachfolgend die EuGVVO hatten das Anerkennungsrecht in Europa zwar nicht revolutioniert, jedoch erkennbar vereinfacht.⁵⁴⁵ Durch die Brüssel II-VO wurde die Anerkennung familienrechtlicher Statussachen und damit zusammenhängender Sorgerechtsangelegenheiten bezüglich gemeinsamer Kinder abgedeckt. Andere damit zusammenhängende Entscheidungen, etwa über den Familiennamen oder über vermögensrechtliche Folgen bei Scheidung, unterliegen nicht diesen Regelungen, ebenso Entscheidungen über Unterhaltspflicht, Versorgungsausgleich, den ehelichen Güterstand, den Hausrat oder die Ehwohnung.⁵⁴⁶ Zum Inkrafttreten im Jahr 2001 der Brüssel II-VO herrschte ein absolutes Missverständnis hinsichtlich „hinkender“ familienrechtlicher Statusverhältnisse⁵⁴⁷, was die Wiederheirat eines Ehepartners mit einem Dritten erschwerte und zu unklaren Rechtsfolgen führte.⁵⁴⁸ Die Brüssel II-VO sollte diesbezüglich Abhilfe schaffen. Obwohl schon zu Beginn der 90er Jahre die ersten Bestrebungen eintraten, die europäische Integration auf Bereiche des Internationalen Familien- und Erbrechts zu erstrecken⁵⁴⁹, trat die Brüssel II-VO erst im Jahr 2001 in Kraft. Die Handlungsweise der EG in dieser Zeit war durch die anerkennungsfeindliche Tendenz ausländischer Ehescheidungsurteile gerechtfertigt.⁵⁵⁰

Kurze Zeit nach Inkrafttreten der Brüssel II-VO setzte sich die EU-Kommission mit einem neuen Anliegen auseinander. Aufgrund umfangreicher Kritik in den Sachbereichen elterlicher Verantwortung und Kindesentführung, die nicht umfassend in der Brüssel II-VO behandelt worden waren, entschloss sich die EU, den Anwendungsbereich der Verordnung auf

⁵⁴² Mitteilung der Kommission „das Haager Programm“ vom 10.05.2005, KOM (2005), S. 184 endg., S. 31. Auf europäischer Ebene ist die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen unter den Mitgliedstaaten tragender Grundsatz bei der Schaffung eines europäischen Rechtsraumes, vgl. *MANSEL*, RabelsZ 70 (2006), S. 651, S. 656 für Zivilsachen, ABl. EG 2001 C 12/1; Berichtigung ABl. EG 2001 C 115/4; vgl. auch ABl. EU 2005 C 53/1.

⁵⁴³ Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsame Kinder der Ehegatten v. 29.05.2000, in ABl. EG Nr. 221 v. 16.7.1998, S. 1 ff.= Bulletin EU 5 (1998), Ziff. 1.4.5. Zu den Vorarbeiten, in *DILGER*, S. 19 ff.

⁵⁴⁴ Die Verordnung Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, siehe Amtsblatt Nr. L 12 vom 16.01.2001, S. 1, ber. ABl. L 307 vom 24.11.01 S. 28.

⁵⁴⁵ *BACH*, S. 179. Zu der Entwicklung vom EuGVÜ hin zur EuGVVO, in *LAUGWITZ*, S. 11 ff.

⁵⁴⁶ Dazu *DORNBLÜTH*, S. 40.

⁵⁴⁷ Sog. „hinkende“ Ehen bzw. Scheidungen, vgl. *PIRRUNG*, FS Rijn van Alkemade, S. 189-191; *ders.*, ZEuP (1999), S. 834, S. 842.

⁵⁴⁸ *DORNBLÜTH*, S. 4; *PIRRUNG*, ZEuP (1999), S. 834, S. 842.

⁵⁴⁹ *PIRRUNG*, ZEuP (1999), S. 834, S. 843.

⁵⁵⁰ Das Rechtsinstitut der Scheidung ist in Spanien durch Gesetz v. 07.07.1981, B.O.E. Nr. 172 (v. 20.7.1981), in Italien durch das Gesetz Nr. 898 v. 01.02.1970, in Kraft seit 18.12.1970, eingeführt worden.

Entscheidungen über die elterliche Verantwortung für alle Kinder auszuweiten.⁵⁵¹ Diese umfassende Verordnung wurde am 27.11.2003 mit der Brüssel IIA-VO⁵⁵² vorgeschlagen. Da dies allerdings zu einem zunehmend unübersichtlichen Nebeneinander verschiedener Texte geführt hätte, gab es einen Konsens, Ehesachen und elterliche Verantwortung in einem einzigen Rechtsakt zu regeln.⁵⁵³ Die Brüssel IIA-VO löste ab dem 01.03.2005 die Brüssel II-VO ab und galt bis der Verabschiedung der Brüssel IIB-VO im Jahr 2019⁵⁵⁴ ausschließlich für die Anerkennung ausländischer Ehescheidungsurteile innerhalb der EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks.⁵⁵⁵ Unter „Ehesachen“ i. S. d. Art. 1 Brüssel IIA-VO fallen alle jene Verfahren, die in Art. 1 Abs. 1 lit. (a) aufgeführt sind und die Lockerung oder Auflösung einer „Ehe“ nach Brüssel IIA-VO zum Gegenstand haben.⁵⁵⁶ Im Anwendungsbereich der Brüssel IIA-VO sind auch vollstreckbare Urkunden und Vereinbarungen von gerichtlichen Entscheidungen zum Zwecke der Anwendung der Anerkennungs- und Vollstreckungsregeln gleichgestellt.⁵⁵⁷ Besonders wichtig ist der Beitrag dieser VO in Sachen Kompetenzkontrolle bezüglich des Nachprüfungsverbots der Anerkennungszuständigkeit (Art. 24, S. 1). Derselbe Ansatz wird in Art. 45 II EuGVVO n.F. sichtbar⁵⁵⁸, wonach die Zuständigkeit des Ursprungsstaats grundsätzlich nicht nachgeprüft werden darf.⁵⁵⁹ Die Anerkennungszuständigkeit in der Brüssel IIB-VO wird erstinstanzlich vom Amts wegen durch eine Richterablehnung geregelt und folgt weder konkreten Parameter noch in dieser Verordnung verankerten Entscheidungszuständigkeitsnormen. Der Urteilrichter kann seine Zuständigkeitsberufung ablehnen, wenn er der Ansicht ist, der Sachverhalt erweist engere Anknüpfungspunkte zu anderem Richter (Art. 18). Als Versagungsgründe der Anerkennung sieht diese Verordnung die Unzuständigkeit des Urteilrichters nicht vor (Artt. 38, 39 und 69). So wie ihren Vorgänger ist eine Nachprüfung der Zuständigkeit des Urteilrichters untersagt (Art. 69).

Der Beitrag in der Brüssel IIA-VO und Brüssel IIB-VO ist allerdings mit Vorsicht zu genießen. Eine Umsetzung im peruanischen Recht ist kritisch zu betrachten und wäre mit Nachteilen verbunden. Theoretisch könnte eine Zuständigkeitskontrolle leichter aufgegeben werden, wenn

⁵⁵¹ Dazu der Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über die elterliche Verantwortung, vgl. KOM (2001), S. 505 endg. in ABl. EG Nr. C 332 E v. 27.11.2001, S. 269; vgl. auch *RAUSCHER/RAUSCHER*, EuZPR Art. 1 Brüssel IIA-VO, S. 739-777. Die Gleichstellung aller Kinder wird insbesondere in Erwägungsgrund Nr. 6 betont.

⁵⁵² Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, in ABl. EU 2003 L 338/1.

⁵⁵³ *DILGER*, S. 26.

⁵⁵⁴ Zu Brüssel IIB-VO unter Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (europa.eu).

⁵⁵⁵ Vgl. Erwägungsgrund (31); Art. 69 EG i. V. m. dem dort genannten Protokoll über die Position Dänemarks.

⁵⁵⁶ *DILGER*, S. 106.

⁵⁵⁷ Art. 46 Brüssel IIA VO; vgl. auch Erwägungsgrund (22).

⁵⁵⁸ Zu der Ausnahme Art. 45 I lit. e i) i.V.m. Kap. II Abschn. 6 EuGVVO n.F.

⁵⁵⁹ *MIRO Marinello*, S. 75.

feststünde, dass das ausländische Urteil die Streitsache unter Anwendung des gleichen Rechts entschieden hat, wie es das Anerkennungsgericht in Perú getan hätte. Nur unter der Voraussetzung einer Vereinheitlichung der direkten Entscheidungszuständigkeiten und gegenseitigen Vertrauens in die richtige Anwendung der Zuständigkeitsregeln wäre die Einführung eines solchen Systems denkbar, wie es in der EU vorliegt. Das Vertrauen könnte insoweit darin begründet sein, dass das mit der Sache befasste Gericht seine Zuständigkeit zu Recht angenommen hat. Hierbei müsste aus peruanischer Sicht ein gegenseitiges Vertrauen in doppeltem Sinn aufgebaut werden. Neben dem Vertrauen darauf, dass die internationale Zuständigkeit des Erstgerichts ordnungsgemäß auf die Kompetenzordnung eines Staatsvertrags gestützt ist, ist ein explizites Vertrauen in die *lex fori* des Erststaates erforderlich. Gerade hierbei stieße die Umsetzung dieses Vorschlags in Lateinamerika bzw. in Perú an seine Grenzen. Eine optimale Gerechtigkeitsverwaltung in vielen anderen Ländern ist anzuzweifeln.⁵⁶⁰

Da das peruanische Recht einem ausländischen Gericht nicht vorschreiben kann, wann es sich für zuständig halten darf, kann es auch auf eine Kontrolle der Ausübung fremder Staatsgewalt nicht vollständig verzichten. Das würde die tiefen Diskrepanzen der einzelnen Zuständigkeitsordnungen ignorieren und eventuell zum Missbrauch führen. Die bestehenden Eigentümlichkeiten, Traditionen und Perspektiven in den jeweiligen Ländern stehen dem Nachprüfungsverbot entgegen. Ein erster Lösungsweg könnte allerdings eine Harmonisierung derjenigen Sachnormen darstellen, die wegen ihrer Flexibilität und Regelungsleichtigkeit im Rahmen einer Kodifikation anpassungsfähig sind.⁵⁶¹ Für einen anderen Teil der Lehre kann von einer innerstaatlich-gemeinschaftlichen Harmonisierung des Kollisionsrechts keine Rede sein.⁵⁶² Im Rückblick auf das autonome Recht wird eine Entwicklung auf dem Gebiet der Vereinheitlichung des Zuständigkeitsrechts nicht ersichtlich. Bei Betrachtung des Rechts der internationalen Zuständigkeit ist ebenfalls keine universelle bzw. gemeinschaftliche Harmonisierung durch Veränderungen des jeweiligen nationalen Zuständigkeitsrechts erwähnenswert.⁵⁶³ Der Aufbau eigener internationaler Zuständigkeitsnormen liegt vielmehr in der Jurisdiktionssphäre der einzelnen Staaten.⁵⁶⁴ Daher wären die Bemühungen des lateinamerikanischen Gesetzgebers zur Einführung eines Prüfungsverbots kaum zu realisieren und überflüssig. Dies rührt auch daher, dass

⁵⁶⁰ LORENZEN, Yale Law Journal 29 (1920), S. 29.

⁵⁶¹ DE DEBAKEY Revoredo, S. 877.

⁵⁶² NÚÑEZ Valdivia, S. 20 ff.

⁵⁶³ In Lateinamerika tendierte man zu einer einheitlichen staatsvertraglichen Harmonisierung des Kollisions- und Zuständigkeitsrechts. Der *Código Procesal Civil Modelo para Iberoamérica (Anteproyecto)* zielte auf den Aufbau eines allgemeinen weltweiten Zivilprozessverfahrens ab und spornte die Vorarbeiten des Zivilprozessgesetzbuches in vielen lateinamerikanischen Ländern an, siehe *Texto del Anteproyecto in VESCOVI/VESCOVI, CPC Modelo*, S. 6 ff., siehe auch *Proyecto de Código Procesal Civil Modelo para Iberoamérica*, Edeval, Valparaíso, 1989, S. 9 ff. Jedoch beinhaltete dieser einen sehr vagen Regelungsbeitrag bezüglich der internationalen Zuständigkeit und der Harmonisierung der Gerichtsbarkeitsnormen.

⁵⁶⁴ TOVAR Gil, Art. 2057, S. 707.

den ausländischen Jurisdiktionen *a priori* kein Vertrauen zu gewähren ist.⁵⁶⁵ Ein weiterer Kritikpunkt gegen die Umsetzung des Nachprüfungsverbots würde in dem Verstoß gegen die verfahrensrechtlichen Interessen des Beklagten im Anerkennungsstaat. Der Verzicht auf die Kompetenzkontrolle bedeutet für den Beklagten nämlich, dass ihm die Möglichkeit beschnitten wird, die Zuständigkeitsfrage im Anerkennungsstadium erneut zur Diskussion zu stellen.

4.2.1.4 Der Beitrag der europäischen Rechtsordnungen

Eine Anerkennungszuständigkeitsnorm findet ihren Ursprung nicht ausschliesslich in den Staatsverträgen. Einige autonome Rechtsordnungen im europäischen Rechtsraum befassen sich unmittelbar mit diesem Gegenstand in Familiensachen. Das deutsche und das schweizerische Recht stellen diesbezüglich klare Vorgaben zur Verfügung. Die spanische Rechtsprechung setzt sich ebenso damit auseinander.

4.2.1.4.1 Deutschland

In Deutschland unterliegt die Ermittlung der Anerkennungszuständigkeit in Ehesachen dem Anwendungsbereich der Brüssel IIa-VO. Hat die Bundesrepublik Deutschland keinen Staatsvertrag zur internationalen Zuständigkeit für ein bestimmtes Sachgebiet ratifiziert, so greift das innerstaatliche deutsche Zuständigkeitsrecht des FamFG⁵⁶⁶ (§ 109 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 98 Abs. 1 FamFG). Dessen Normen befürworten die Anwendung des Spiegelbildgrundsatzes. Das deutsche Spiegelbildprinzip zeigt einige Besonderheiten. Diese scheinen mit dem europäischen Zuständigkeitsrecht nicht vereinbar zu sein.⁵⁶⁷ Seine Entwicklung ist der Rechtsprechung zu verdanken.⁵⁶⁸ Es hat die Funktion etwaig bestehende Regelungslücken zu schließen. Seine praxisrechtliche Konkretisierung dient dazu, die durch § 109 I Nr. 1 FamFG (früher 328 I Nr. 1 ZPO) herbeigeführte Lücke zu beseitigen.⁵⁶⁹ Dieser Grundsatz ist keine Exklusivität des Zivilprozessrechts, sondern gilt auch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Konkursrecht.⁵⁷⁰ Angesichts des Spiegelbildprinzips wird die Kompetenzkontrolle zweistufig

⁵⁶⁵ MOROTE, S. 335, 336.

⁵⁶⁶ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, v. 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das durch Art. 6 des Gesetzes v. 05.12.2012 (BGBl. I S. 2418) geändert worden ist.

⁵⁶⁷ Dazu KERN, ZZP 120 (2007), S. 31.

⁵⁶⁸ Siehe RG v. 21.03.1902, RGZ 51, S. 135; siehe auch Urteil v. 16.12.1920, Warn Rspr. 14 (1921) Nr. 35. Nach ständiger Rechtsprechung indiziert die örtliche zugleich die internationale Zuständigkeit, SCHACK, FS Nakamura, S. 494.

⁵⁶⁹ BASEDOW, IPRax (1994), S. 184.

⁵⁷⁰ TRUNK, S. 270.

geprüft⁵⁷¹ und von der Doppelfunktionalität der Gerichtsstandsvorschriften des deutschen FamFG (früher ZPO) geprägt.⁵⁷²

In Ehesachen wird die Anwendung des Spiegelbildprinzips als Maßstab der Kompetenzkontrolle durch §§ 98 und 109 FamFG (früher § 606 a ZPO) aufgelockert.⁵⁷³ Im Gegensatz zur Rechtslage in der EU ist keine Rede davon, von einer Kompetenzkontrolle im FamFG abzusehen.⁵⁷⁴ Nach der Neuregelung des deutschen IPR am 25.07.1986 sind für die Anerkennung ausländischer Ehescheidungsurteile erhebliche Erleichterungen eingetreten und die Ausschließlichkeit der deutschen internationalen Zuständigkeit entfällt.⁵⁷⁵ Die Frage, wann ein Gericht eines ausländischen Staates international zuständig ist, hat der deutsche Gesetzgeber nicht ausdrücklich geregelt. Die Regeln der internationalen Zuständigkeit auf nationaler Ebene sind üblicherweise nicht überwiegend in internationalen Normen enthalten, sondern vielmehr nationales deutsches Recht. Die deutsche Lehre legt dar, die geltende Regelung der internationalen Zuständigkeit in Ehesachen sei derzeit nicht mit den Bestimmungen über die örtliche und sachliche Zuständigkeit zu verknüpfen.⁵⁷⁶ Auf Vorschlag der Ehrechtskommission des deutschen Rates für IPR⁵⁷⁷ wurde auf eine Bevorzugung der inländischen Gerichte verzichtet und deren internationale Zuständigkeit ebenso abgegrenzt wie die als Anerkennungsvoraussetzung beibehaltene internationale Zuständigkeit ausländischer Gerichte.⁵⁷⁸ Eine Sondernormierung der internationalen Zuständigkeit in Ehesachen existiert in Deutschland, im Gegensatz zu Dänemark und den Staaten außerhalb der EU, in den §§ 98 und 109 FamFG. Durch die restriktive Auslegung dieser Paragraphen wird die aus § 107 FamFG abzuleitende Ausschließlichkeit der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte in Ehesachen durchbrochen⁵⁷⁹, nicht aber von der Beachtung der nach § 109 I FamFG (früher § 328 I Nr. 1 ZPO) maßgeblichen deutschen Anerkennungsvoraussetzungen befreit.⁵⁸⁰

In der Rechtsgeschichte Perús ist bisher kein Einfluss des deutschen Zivilrechts ersichtlich. Das deutsche Muster der Anerkennungszuständigkeit ist jedoch erwägungswürdig. Dem deutschen Prüfungsmodell sind zwar aus peruanischem Standpunkt zwei Kritikpunkte vorzuwerfen. Der

⁵⁷¹ HAAS, IPRax (2001), S. 195; HAAS/STANGL, IPRax (1998), S. 452.

⁵⁷² MüKo/PATZINA, § 12, Rn. 89 ff.; VON BAR/MANKOWSKI, IPR, § 5, Rn. 166; BASEDOW, StAZ (1983), S. 233; FRICKE, Anerkennungszuständigkeit, S. 75.

⁵⁷³ KROPHOLLER, IPR, § 60 IV a); HAECKER, S. 24; HEIDERHOFF, S. 137; HOHLOCH, IPRax (2000), S. 98.

⁵⁷⁴ Dazu BayObLG, Beschluss v. 17.12.1987, NJW (1988), S. 2180.

⁵⁷⁵ BayObLG, Beschluss v. 17.12.1987, NJW (1988), S. 2178; auch in ZPO § 606 a, Rn. 1.

⁵⁷⁶ KILLIAN, IPRax (1995) 9 (12).

⁵⁷⁷ Die Reformvorschläge sind abgedruckt in RabelsZ 25 (1960), S. 339 ff.; dazu auch NEUHAUS, FamRZ (1962), S. 415; DOPFFE/DROBNIG/SIEHR, Anhang 1.

⁵⁷⁸ LORENZ, FamRZ (1966), S. 466.

⁵⁷⁹ KILLIAN, IPRax (1995), S. 9.

⁵⁸⁰ LORENZ, FamRZ (1966), S. 472.

schwerwiegendere richtet sich auf die Funktion des Spiegelbildgrundsatzes. Ein weiterer Kritikpunkt liegt im Aufbau der Anknüpfungsmerkmale.

Das Manko des Spiegelbildgrundsatzes liegt darin, dass seine Fixierung in § 109 I Nr. 1 FamFG stark verkürzt ist. Sie bildet keine Richtsätze, weil sie keine Interessensabwägung des Gesetzgebers enthält.⁵⁸¹ Es lässt sich nicht ohne weiteres erkennen, worin eigentlich die Spiegelung besteht. Die Regelung ist auch nicht hinreichend, um gedanklich das Fremde durch das Eigene Zuständigkeitsrecht zu ersetzen.⁵⁸² Dieses Prüfungsprinzip bereitet der Rechtspraxis grundsätzliche Schwierigkeiten. Diese liegen vor allem in seiner Auslegung. Anhand des Spiegelbilds wird der Anerkennungsrichter dazu veranlasst, einen „hypothetischen“ Sachverhalt zu bilden, der sich von den zuständigsrelevanten Merkmalen des tatsächlichen Sachverhalts im Entscheidungsstaat unterscheidet. Diese „neue“ Abbildung dient nun als Ausgangspunkt der Kompetenzkontrolle. Dies kann allerdings zu irreführenden Ergebnissen führen. Ebenfalls ist die Bezeichnung „Spiegelung“ dabei anzuzweifeln, denn es wird nicht der Sachverhalt gespiegelt, sondern das Zuständigkeitsrecht. Somit sollte eher von einer „Transposition“ als einer „Spiegelung“ die Rede sein.⁵⁸³

Ein weiterer Einwand gegen das Spiegelbildprinzip hat mit der internationalen Zuständigkeit in Deutschland zu tun. Diese setzt sich aus Entscheidungs- und Anerkennungszuständigkeitsnormen zusammen. Der Konflikt besteht einerseits darin, dass die beiden Seiten der internationalen Zuständigkeit nicht nur begrifflich unterschiedlich sind, sondern auch in unterschiedlichen prozessrechtlichen Situationen Anwendung finden. Dazu entsprechen sie unterschiedlichen Anerkennungsverfahrensinteressen.⁵⁸⁴ Daher ist die spiegelbildliche Anwendung der Beurteilungsnormen für die Kompetenzkontrolle strittig. Andererseits ist die Gleichstellung der Anknüpfungspunkte in beiden Verfahrensstadien, nämlich im Entscheidungs- und im Anerkennungsverfahren, zu kritisieren. Den Punkten des Entscheidungsverfahrens ist nicht die gleiche Wertung im Anerkennungsstadium beizumessen. Die Anknüpfungsmerkmale in den beiden Phasen sind nicht nur durch unterschiedliche Regelungsinteressen geprägt, sondern bei ihrer Auswertung im Anerkennungsverfahren sollen aufgrund der zeitlichen Trennung zwischen beiden Verfahren weitere Elemente wie die Änderungen der Sachlage sowie die derzeitigen Interessen der Parteien berücksichtigt werden.

⁵⁸¹ SCHRÖDER, Zivilrechtliche Generalklauseln, S. 538.

⁵⁸² Dazu KERN, ZZP 120 (2007), S. 38.

⁵⁸³ KERN, ZZP 120 (2007), S. 39.

⁵⁸⁴ Dazu eingehend SCHREINER, S. 35 ff.

Das deutsche Zuständigkeitsrecht knüpft für die internationale Zuständigkeit in Ehesachen alternativ an die Staatsangehörigkeit (sog. Heimatzuständigkeit) oder eine Variante (sog. Antrittszuständigkeit), den Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt und die Anerkennungsfähigkeit in einem differenzierenden System an. Die internationale Staatsangehörigkeitszuständigkeit und die internationale Aufenthaltzuständigkeit stehen grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander, insbesondere konkurrieren bei gemischt-nationalen Ehen die Staatsangehörigkeitszuständigkeiten der Ehepartner miteinander.⁵⁸⁵ Die konkurrierende Anwendung dieser Anknüpfungsmerkmale im Anerkennungsstadium ist nach peruanischer Rechtsauffassung nicht vertretbar. Zum einen spielt aktuell die Staatsangehörigkeit im pIPR keine Rolle. Zum anderen ist eine konkurrierende Anwendung von gewöhnlichem Wohnsitz und der Staatsangehörigkeit, so wie es in § 109 Abs. 2 i. V. m. § 98 Abs. 1 FamFG normiert ist, auszuschließen. Man versucht dabei zu vermeiden, einem Anknüpfungspunkt eine größere Bedeutung im Verhältnis zu den anderen beizumessen.

4.2.1.4.2 Schweiz

Im schweizerischen Recht als „indirekte Zuständigkeit“ bekannt, findet sich eher eine innerstaatliche (Art. 25 ff.; Art. 65 ff. IPRG) als eine staatsvertragliche⁵⁸⁶ Regelung. Grundlage für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen jeglicher Rechtsnatur⁵⁸⁷ stellt Art. 335 ff. ZPO i.V.m. dem IPRG⁵⁸⁸ dar, soweit kein Staatsvertrag zur Anwendung kommt. Dies dient dazu, die Vorschriften über die Anerkennung bundesstaatlich zu vereinheitlichen.⁵⁸⁹

Zur Prüfung der indirekten Zuständigkeit bestehen in der Schweiz zwei Regelungskomplexe. Im Gegensatz zum deutschen Recht hält das IPRG an einer durchgehenden Spiegelbildlichkeit zwischen den beiden Zuständigkeiten nicht fest und muss stattdessen für jeden Einzelbereich angeben, wo es eine Parallele zwischen direkter und indirekter Zuständigkeit akzeptiert.⁵⁹⁰ Zum einen regelt Art. 25 lit. a IPRG für allgemeine Fälle die drei sachlichen Grundvoraussetzungen der Anerkennung⁵⁹¹. Danach muss die Entscheidung von einer zuständigen Behörde ausgesprochen sein. Ob die ausländische Spruchbehörde zuständig gewesen ist, wird in Art. 26 IPRG sowie in den verschiedenen Anerkennungsbestimmungen der einzelnen Kapitel (Art. 25-32

⁵⁸⁵ Siehe BayObLG, Beschluss v. 17.12.1987, NJW (1988), S. 2180.

⁵⁸⁶ Allerdings sind Normen der „indirekten Zuständigkeit“ eine Widerspiegelung der in bi- und multilateralen Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen, so HAJNCZYK, S. 202. Weiterhin kommen staatsvertragliche Anerkennungsvorschriften vor, z. B. Abwägung mit dem sog. Günstigkeitsprinzips, in SIEHR, FS Walder, S. 409 ff. Dazu auch, WAGNER, FamRZ (2006), S. 745.

⁵⁸⁷ Das IPRG unterscheidet nicht danach, ob der zur Anerkennung und Vollstreckung unterbreitete individuell-konkrete Hoheitsakt von einer Gerichts- oder einer Verwaltungsbehörde oder allenfalls von einem rechtsetzenden Staatsorgan stammt, in SCHNYDER/LLATOWITSCH, S. 128.

⁵⁸⁸ Das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht v. 18.12.1987, AS 1988, S. 1776.

⁵⁸⁹ Dazu SCYBOZ/BRANCONI, FZR (1993), S. 215-216; dazu auch SCHNYDER, S. 38, „durch die einheitliche und abschließende Anerkennungsordnung des IPR-Gesetzes sind die entsprechenden Vorschriften kantonaler Zivilprozessordnungen obsolet geworden“.

⁵⁹⁰ SCHNYDER/LLATOWITSCH, S. 130.

⁵⁹¹ Art. 25 lit. a IPRG beinhaltet die zentrale Anerkennungs voraussetzung, dazu RIEKS, S. 128.

IPRG) konkretisiert. IPRG Art. 26 enthält fünf Arten indirekter Zuständigkeiten, die das Gericht von Amts wegen und in vollem Umfang überprüft.⁵⁹² Zum anderen wird die indirekte Zuständigkeit im Speziellen in Ehesachen nicht spiegelbildlich zur direkten Zuständigkeit⁵⁹³, sondern in besonderen Bestimmungen, so in Art. 65 IPRG⁵⁹⁴, geregelt. IPRG Art. 65 ist in das Anerkennungssystem von IPRG Artt. 25-27 eingebunden.⁵⁹⁵ Diese haben sich in den letzten Jahren merklich gelockert.⁵⁹⁶ Hervorzuheben ist bei dieser Norm eine ausreichende Verbindung zwischen Rechtslage und Ursprungsstaat. Gemeint ist dabei eine enge Verbindung. Gesucht wird allerdings nicht das nächste Recht, sondern ein nächststehender Staat.⁵⁹⁷

Ein Anerkennungssystem, wie es das schweizerische Recht vorschlägt, vermag die Gesetzeslücke in Perú bezüglich der Kompetenzkontrolle zu schließen, ohne die staatliche Entscheidungsautonomie in Frage zu stellen. Dadurch würde es dazu beitragen, die Entstehung hinkender Rechtsverhältnisse zu vermeiden.⁵⁹⁸ Eine solche eigenständige Aufzählung hätte den Vorteil der Übersichtlichkeit. Sie wäre aber, wenn sie nicht unvollständig bleiben soll, recht umfangreich und würde dadurch in der Mehrzahl der Fälle, wenn nicht vom Spiegelbildprinzip abgewichen wird, wohl außer Frage zum Erfolg führen. Auch die Gerichtspraxis würde davon profitieren. Konkrete Prüfungskriterien sorgen für Rechtsangleichung im Verhältnis zu anderen Rechtsordnungen und für die Vereinheitlichung der Rechtsprechung bei der Kompetenzkontrolle.

Vorteilhaft ist die Regelungstechnik des schweizerischen IPRG hinsichtlich des Aufbaus der internationalen Zuständigkeit. Die getrennte Statuierung von direkter und indirekter Zuständigkeit ist als aussichtsreich anzusehen. Obschon zwischen den beiden Zuständigkeiten mannigfache Beziehungen und übereinstimmende Grundsätze herrschen, sind auch abweichende Elemente, sog. Wechselwirkungen, vorhanden, die eine separate Regelung vorantreiben.

Großzügiger sind die in Art. 65 IPRG verankerten Kriterien der Anerkennungszuständigkeit in Scheidungsinstanzen.⁵⁹⁹ Auf den ersten Blick ist positiv zu bewerten, dass Urteile aus exorbitanten Gerichtsständen nicht anzuerkennen sind.⁶⁰⁰ Im schweizerischen Recht ist ferner die

⁵⁹² AMSTUTZ/BREITSCHMID/FURRER, Handkommentar IPRG, S. 3283.

⁵⁹³ Nach der a.F. des IPRG sah Art. 24 lit. a IPRG das Spiegelbildprinzip ausdrücklich vor.

⁵⁹⁴ BERNET/ULMER, *The International Lawyer* 27 (1993), S. 321; dazu auch WALDER/HANGARTNER, S. 191; auch WALTER, IZPR, § 9 II 1; BUCHER, S. 197; MEIER, S. 91: [...] die direkte und die indirekte Zuständigkeit werden separat geregelt. Sie sind nur teilweise spiegelbildlich.

⁵⁹⁵ AMSTUTZ/BREITSCHMID/FURRER, Handkommentar IPRG, S. 3331.

⁵⁹⁶ VOLKEN, IPRG-Kommentar, Art. 65, S. 488.

⁵⁹⁷ RIEKS, S. 147.

⁵⁹⁸ VISCHER, FS Overbeck, S. 377.

⁵⁹⁹ DUTOIT, Art. 65, Rn. 1. L' art. 65 1 LDIP "consacre une reconnaissance très large en Suisse des décisions étrangers de divorce ou de séparation de corps. Les chefs de compétence international indirect sont plus larges que les chefs de compétence directe prévus aux art. 59 et 60 LDIP". Dazu auch SIEHR, Art. 65 KOMMENTAR SchwPR, S. 441.

⁶⁰⁰ BUCHER, S. 196.

Tatsache hervorzuheben, dass eine solche Kontrolle nach nationaler Rechtsauffassung erfolgt und dadurch die entscheidende Fragestellung beherrscht wird.⁶⁰¹ Das schweizerische IPRG hat im Personen-, Familien- und Erbrecht mit der Statuierung alternativer indirekter Zuständigkeiten dem speziellen Bedürfnis nach möglichst liberaler Anerkennung in weitem Umfang Rechnung getragen. Diese Norm erfasst sämtliche Varianten der Anerkennungszuständigkeit in Ehesachen und erleichtert somit die richterliche Anerkennungskontrolle. Dabei stützt sich der Anerkennungsrichter auf Art. 65 Abs. 2 IPRG. Dieser stellt eine Vorbehaltsklausel dar und spiegelt Art. 2 Ziff. 4, 5 des HaagerÜ 1970 wider.⁶⁰² Zu begrüßen ist auch, dass sich die ermittelnde Kontrolle nicht nur auf Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Staatsangehörigkeit (Vorbehaltsklausel, Art. 65 II IPRG), Gerichtsstandsvereinbarung oder ausdrückliches Einverständnis des Beklagten stützt, sondern auch die Interessen des Ehegatten in Betracht gezogen werden. Selbst wenn eine Ehe weder im Staat des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts noch im Heimatstaat eines Ehegatten geschieden worden ist (also z. B. in einem Scheidungsparadies), wird diese Ehescheidung trotzdem anerkannt, wenn sie in einem dieser Staaten anerkannt werden kann (Art. 65 Abs. I IPRG). Dies liegt darin begründet, dass einer der genannten Staaten zu dem anzuerkennenden Scheidungsurteil rechtlich und sachlich eine mindestens so enge (vielleicht sogar noch engere) Beziehung haben kann wie zur Schweiz.⁶⁰³ Somit ist die Kompetenzkontrolle eine Folge der Anerkennungsfreundlichkeit in der Schweiz.

Weiterhin zählt zu den Vorteilen des schweizerischen Prüfungsmodells die doppelte Funktionalität des Domizilprinzips. So stellt der gewöhnliche Aufenthalt beim Kindes-, Schuld- und Minderjährigenschutzrecht den geeigneten Anknüpfungspunkt dar. In anderen Gebieten des Familienrechts, wie in gewissen Fragen des Eherechts, im Ehegüterrecht und im Erbrecht, wird hingegen auf den Wohnsitz hingewiesen.

Zu kritisieren ist andererseits die Haltung der Gesetzgebung. Äußerst ehrgeizig erscheint die Einstellung des schweizerischen Gesetzgebers beim Aufbau der Anerkennungsprüfungskriterien, der sog. *règles spécifiques sur la compétence indirecte*. Diese Vorschriften sollten als Leitfaden aber nicht abschließend für die peruanische Gesetzgebung in Erwägung gezogen bzw. gedient werden. Eine strikte Unterordnung auf diese oder jene Zuständigkeitsbegründung könnte den Ermessensspielraum der Anerkennungsrichter einschränken. Unter diesem Prüfungsschema könnte die Anerkennung von exorbitanten Zuständigkeiten, die nicht in der Liste von Art. 65 IPRG eingetragen sind, als zulässig angesehen werden. Eine Angabe über die

⁶⁰¹ Vgl. STOJAN, S. 99.

⁶⁰² VOLKEN, Art. 65 IPRG Kommentar, S. 490, 491.

⁶⁰³ VOLKEN, Art. 65 Züricher Komm, S. 652.

Anerkennungszuständigkeit für jeden Einzelbereich vorzunehmen, ob eine Spiegelbildlichkeit akzeptiert wird oder nicht⁶⁰⁴, würde wohl das Verständnis- und Abstraktionsvermögen des Gesetzgebers überschreiten. Dem Anerkennungsrichter wird anhand des positiven Katalogs kein angemessener, sondern ein unzureichender Entscheidungsspielraum bereitgestellt.⁶⁰⁵ Er wäre aber wohl von Bedeutung in bilateralen Staatsverträgen.⁶⁰⁶

Im Großen und Ganzen ist die Normierung der Kompetenzkontrolle in Ehesachen durch das IPRG als positiv zu bewerten.

4.2.1.4.3 Spanien

Über 130 Jahre regelte Art. 951–955 LEC 1881 die Anerkennung und die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen. Nach seiner Modifizierung durch *Ley* 29/2015⁶⁰⁷, Gesetz zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, wurden die Art. 954 ff. LEC 1881 abgeschafft (Abschaffungsbestimmung 1). Dieses Rechtsinstrument taucht subsidiär neben europäischen und bilateralen Abkommen und als allgemeine Regel in Anerkennungssachen auf.⁶⁰⁸ Hierbei werden ausländische Entscheidungen dann anerkannt, wenn die Versagungsgründe des Art. 46 ff. *Ley* 29/2015 nicht gegeben sind. Diese Norm enthält konkreten Maßstäbe für die Kompetenzkontrolle (Art 46 1 c) *Ley* 29/2015).⁶⁰⁹ Der spanische Gesetzgeber hat sich mit diesem Anerkennungserfordernis auseinandergesetzt und somit das Regelungsdefizit des LEC 1881 überholt. Danach sind vom Anerkennungsrichter die Regeln über die ausschließliche Zuständigkeit spanischer Gerichte, die ordnungsgemäße Ladung des Beklagten und die Vereinbarkeit mit der spanischen öffentlichen Ordnung zu beachten.⁶¹⁰ Die Untersuchung des Anerkennungserfordernisses in Spanien unterliegt dem dreistufigen, hierarchisch aufgebauten Anerkennungssystem: dem staatsvertraglichen, gegenseitigen und eigenständigen interne Kontrollsystem.⁶¹¹ Die Ermittlung der Anerkennungszuständigkeit aus dem Blickwinkel des eigenständigen internen Kontrollsystems, auch als *régimen general* bezeichnet, beruht allerdings auf drei zuständigkeitsbegründenden Faktoren: der ausschließlichen Zuständigkeit⁶¹², der ausdrücklichen

⁶⁰⁴ Siehe BBI 1990 II, S. 265-382.

⁶⁰⁵ Man spricht in der Lehre von einer *certaine marge d'appréciation*, dazu *BUCHER*, S. 197.

⁶⁰⁶ Diese Erkenntnis hat Prof. Dr. Calvo Caravaca dem Autor in einem persönlichen Gespräch am 18.10.2008 an der Universität Carlos III Madrid übermittelt. Zu dieser Auffassung auch *VIRGOS Soriano/GARCIMARTIN Alférez*, DIP II, S. 608.

⁶⁰⁷ Siehe BOE Nr. 182 v. 31.07.2015.

⁶⁰⁸ *FERNÁNDEZ Rozas/DE MIGUEL Asencio*, DIP, 426.

⁶⁰⁹ Grundsätzlich geht diese Anerkennungsvoraussetzung dem verfassungsrechtlichen Gebot (Art. 24 CE) vor, wonach die Ausübung der Rechte und Interessen aller Personen dem Grundsatz des wirksamen Rechtsschutzes unterliegen. Dazu auch *VIRGOS Soriano/GARCIMARTIN Alférez*, DPI II, S. 606. Diese Auffassung wurde mir beim persönlichen Gespräch mit Prof. Dr. Francisco Garcimartin Alférez am 13.07.2009 an der Universität Rey Juan Carlos bestätigt.

⁶¹⁰ *ESPLUGES/IGLESIAS/PALAO*, S. 260-262; *ARMENTA Deu*, S. 357.

⁶¹¹ *CALVO Caravaca*, S. 101.

⁶¹² Siehe *SSTS* v. 19.12.1985 (RAJ 6600), v. 10.03.1993 (RAJ 1834) und – 15.12.1999 (RAJ 8229), in *GASCÓN Inchausti*, *Tribunales de Justicia* 12 (2001), S. 83.

Unterwerfung und dem Grundsatz der *proximidad razonable*.⁶¹³ Behalten die spanischen Gerichte keine ausschließliche Zuständigkeit für sich vor, wäre eine Anerkennung zulässig. Zum gleichen Ergebnis kommt man, wenn die Zuständigkeit der Parteien ausdrücklich einer Unterwerfungsklausel unterliegt. Sollte der Spiegelbildgrundsatz bei der Prüfung der Anerkennungszuständigkeit nicht greifen, so käme die letzte Stufe der Prüfung zum Tragen, eben der Grundsatz der *proximidad razonable*.

Dabei hat die Gerichtspraxis eine aktive Rolle sogar vor Inkrafttreten des *Ley 29/2015* übernommen.⁶¹⁴ Letztlich hat sie ein Prüfungsmodell erarbeitet. Dieses basiert auf der Generalklausel der „hinreichenden Verknüpfung“ (sog. Rattachement-Regel)⁶¹⁵ und wird als der Grundsatz der *proximidad razonable* (angemessene Nähe) bezeichnet. Heutzutage beruht die Anerkennungszuständigkeit und somit die *conexión razonable* auf der Bilateralisierung interner Zuständigkeitsnormen (Vermutungsprinzip).⁶¹⁶ Auf europäischer gemeinschaftlicher Ebene unterliegt die Kompetenzkontrolle dem Präklusionsprinzip⁶¹⁷ und ihr wird ein großer Wert beigemessen.⁶¹⁸

Mit der Reform des LOPJ im Jahr 1985 und der konkurrierenden Rechtsnatur der internationalen Zuständigkeit von Personalstatutsfragen⁶¹⁹, schuf sich die Rechtsprechung eine neue Grundlage.⁶²⁰ Der Ausgangspunkt zur Schaffung einer eigenständigen Prüfungskontrolle war die Einführung der Ehescheidung im spanischen Recht im Jahr 1981. Seither zeichnet sich eine klare Tendenz des *Tribunal Supremo* zur Anwendung des Spiegelbildgrundsatzes ab. Da die eigene Zuständigkeit nicht alle möglichen oder zulässigen Gerichtsstände enthält,⁶²¹ wird die

⁶¹³ *ESPLUGES/IGLESIAS/PALAO*, S. 263; *PÉREZ Vera*, S. 434. Für *VIRGOS Soriano/GARCIMARTÍN Alférez* wird diese Prüfungsmethode in 4 Stufen aufgeteilt, nämlich a) Prüfung der ausschließlichen Zuständigkeit, b) Prüfung der im LOPJ verankerten Schutzzuständigkeiten, c) Prüfung der Zuständigkeitswahlklauseln und Unterwerfung die Schiedsgerichtsbarkeit und d) Prüfung der angemessenen Nähe zwischen dem Gericht und dem Rechtsstreit oder der Parteien, *VIRGOS Soriano/GARCIMARTÍN Alférez*, DIP II, S. 620.

⁶¹⁴ Über die Genese der rechtsprechenden Untersuchung der Anerkennungszuständigkeit, *CALVO Caravaca*, S. 129 ff. Zu der Rolle der Rechtsprechung in Verhältnis zu der Prüfung der Anerkennungszuständigkeit, *GASCON Inchausti*, *Tribunales de Justicia* 4 (2000), S. 469, 470; dazu auch *PÉREZ Vera*, S. 434; auch *VIRGOS Soriano/GARCIMARTÍN Alférez*, DIP II, S. 617; *AGUILAR BENÍTEZ de Lugo/CAMPUZANO Díaz/CANOBazaga/GRIEDER Machado/RODRÍGUEZ Vázquez*, S. 224 ff.

⁶¹⁵ Dieser Grundsatz wird in der französischen Gerichtspraxis entwickelt, vgl. den Arret Simitch, *Cas. civ. 6.2.1985*, *Rev. crit.* 74 (1985), S. 369. Dazu auch *FRICKE*, *Anerkennungszuständigkeit*, S. 55.

⁶¹⁶ *GARCIMARTÍN Alférez*, S. 270.

⁶¹⁷ *GARCIMARTÍN Alférez*, S. 254.

⁶¹⁸ *VIRGOS Soriano/GARCIMARTÍN Alférez*, DIP II, S. 606.

⁶¹⁹ Durch *Ley 30/1981 v. 07.07.1981* wird das Eherecht im spanischen CC modifiziert. Dieser schreibt weitere Eheverfahren bei Nullität, Trennung und Scheidung vor, siehe *BOE v. 20.07.1981*. Die Problematik von unscheidbaren ausländischen Ehen stellt sich nach der Änderung des Eherechts oder der damit verbundenen – erstmaligen – Einführung von Trennung und Ehescheidung im Jahr 1981 auch in Spanien. Mit der Verfassung aus dem Jahr 1978 verzichtete der spanische Gesetzgeber auf die bisherige Verankerung der Unauflösbarkeit der Ehe in Art. 32 Abs. 2 der spanischen Verfassung. Damit war der Boden für Reformgesetz 30/1981 v. 07.07.1981 bereitet, mit dem die Ehescheidung in das spanische Zivilgesetzbuch eingeführt werden konnte. Eine weitere Reform durch das Gesetz 15/2005 v. 8.7.2005 brachte die sog. „Express-Scheidung“ (*divorcio express*) zum Ausdruck. Dazu auch *CALVO Caravaca*, S. 144.

⁶²⁰ Vgl. *KARL*, S. 69; *CALVO Caravaca*, S. 157.

⁶²¹ Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang zwei Beschlüssen des *Tribunal Supremo* zu, in denen die materiellen Normen nicht so streng gehandhabt werden wie sonst im spanischen Recht. Das führt dazu, dass diese Zuständigkeiten aus der Sicht des Beklagten als nicht zumutbar angesehen werden. In diesem Sinn führen ein Beschluss vom 21.11.2000 und ein Beschluss des ATS vom 26.10.1999 aus: [...] *que deniega el exequatur un divorcio consensual tramitado en Cuba entre un español y una cubana residentes ambos en España al tiempo de la demanda de común acuerdo. En este caso, entiende el Tribunal Supremo que los litigantes buscaron un foro de conveniencia para defraudar los rigores de la ley española* [...], siehe *Auto Tribunal Supremo Nr. 374/2000*, Eröffnungsbeschluss des spanischen Bundesgerichtshofs, Sala 1ª, de lo Civil, erste Zivilkammer, v. 21.11.2000 in <http://www.poderjudicial.es/search/contenidos.action?action=contentpdf&database=mat=TS&reference=1046286&links=exequatur%20denegacion%20cuba&optimize=20060105&publicinterface=true>, v. 28.11.2017. Auch ein

Anwendung des Spiegelbildgrundsatzes durch eine subsidiäre Regel aufgelockert. Die Flexibilisierung dieses Grundsatzes spiegelt sich in erster Linie in dem Grundsatz der „hinreichenden Verknüpfung“, so wie es in den Beschlüssen vom 29.3.1985⁶²² und vom 12.2.1998 vermerkt ist, wider. Damit sollten die durch das spiegelbildliche Heranziehen autonomer Zuständigkeitsvorschriften dem Anerkennungsstaat unbekanntes Gerichtsstände vermieden werden. Das subsidiäre Eingreifen durch die Anknüpfung mit weiteren Rechtsfakten wird im Beschluss des *Tribunal Supremo* vom 29.3.1985 ausgeführt:

[...] *La competencia internacional del Estado en la que se pronuncia la sentencia se puede basar en hechos, en los que el demandante a pesar de tener nacionalidad española y de vivir en Portugal (en donde trabaja y posee autorización de trabajo), y que debe preveer que los juzgados portugueses aplicarán derecho español y que el demandante habría tenido la posibilidad de defenderse, lo cual no hubo hecho [...].*⁶²³

Schließlich ging es darum, dass die Gerichtspraxis in Fällen, in denen die Zuständigkeit des erststaatlichen Richters nicht in spiegelbildlicher Anwendung der zweitstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften gegeben ist, auf die sog. „rattachement-Regel“ zurückgreift, wenn sonstige zuständigkeitsbegründende Umstände, bspw. *especial arraigo* (besondere Verwurzelung zu einem Ort), Arbeitsgenehmigung vorliegen.

Diese Position gibt der ATS im Beschluss vom 18.04.1998 auf.

*Segundo. [...] en cuanto a la competencia del tribunal de origen, ha de precisarse que si bien es cierto que en el presente caso no concurre ninguno de los foros de competencia [...] no puede desconocerse, que de una parte, la determinación de los foros de competencia en sede de reconocimiento de decisiones extranjeras obedece al principio de garantizar una cercanía razonable del juzgador con el objeto del proceso, y que además, esta Sala, viene siguiendo el criterio, en lo que al control de la competencia internacional se refiere dentro del sistema autónomo de la LEC, de atender a la existencia de un punto de conexión del que razonablemente se derive la competencia de los tribunales extranjeros para considerar procedente el exequatur en función de la proximidad razonable del juzgador con el objeto del proceso [...].*⁶²⁴

In der Folge stützte sich die rechtsprechende Gewalt auf ein gemischtes Prüfungssystem, mit besonderem Nachdruck in Form einer modifizierten Fassung des Grundsatzes der

Urteil 1999 vom Tribunal Supremo: [...] que deniega el exequatur de una sentencia de divorcio dictada en Nicaragua. Se trataba de un español transitoriamente residente en Nicaragua que solicitó el divorcio de su esposa, española y residente en España. Posteriormente, y ya residiendo nuevamente en España, el demandante solicitó el exequatur de la sentencia obtenida en el extranjero. El Tribunal se cuestiona si el demandante no buscaba precisamente provocar la incomparecencia de la esposa en el pleito de origen, vulnerando así sus posibilidades de defensa [...], siehe *Auto Tribunal Supremo* Nr. 1297/1999, Eröffnungsbeschluss des spanischen Bundesgerichtshofs, Sala 1ª, de lo Civil, erste Zivilkammer, v. 27.10.1999 in <http://www.poderjudicial.es/search/contenidos.action?action=contentpdf&database=match=TS&reference=1016932&links=denegar%20exequatur&optimize=20060118&publicinterface=true>, v. 28.11.2017.

⁶²² CALVO Caravaca, S. 158; AMORES Conradi, REDI 38 (1986), S. 255.

⁶²³ AMORES Conradi, REDI 38 (1986), S. 255.

⁶²⁴ GASCÓN Inchausti, *Tribunales de Justicia* 4 (2000), S. 463 (471).

hinreichenden Verknüpfung, die als der Grundsatz der *proximidad razonable*⁶²⁵ bezeichnet wird. Des Weiteren in einem Beschluss vom 21.11.2000 TS, Sala 1a, A.. In diesem Urteil wird ausgeführt:

[...] *en la verificación de los foros de competencia judicial internacional subyace la finalidad de admitir dicha competencia en función de un criterio de proximidad con el proceso, que permita tanto garantizar los derechos y garantías procesales [...].*⁶²⁶

Ihre Entstehung liegt darin begründet, dass dem spanischen Gesetzgeber die Kongruenz zwischen eigener und fremder internationaler Zuständigkeit nicht ausreichend erschien, um die Ziele der Anerkennungszuständigkeit zu verwirklichen. Der Rückgriff auf eigene Zuständigkeitskriterien gewährleistet in den Fällen einer fremdstaatlichen Verfahrensleitung nicht unbedingt die Möglichkeit zur Abwehr hoheitlicher Anknüpfungspunkte, die von Privilegierungs- oder Willkürgedanken getragen sind. Anzumerken ist, dass diese Kongruenz nicht die einzige Möglichkeit ist, die Beurteilung und Wertung eines Forums vorzunehmen.⁶²⁷ Aber auch der Spiegelbildgrundsatz würde exorbitanten oder fraudulösen Gerichtsständen oder Jurisdiktionsprivilegien keinen Einhalt gebieten.⁶²⁸ Diese Foren zu beseitigen kann nur anhand des Grundsatzes der *proximidad razonable* geschehen, wie weiterhin in einem Beschluss Nr. 127.2003 vom 03.02.2004 ausgeführt wird:

[...] *No hay razón para considerar que la competencia judicial internacional de los Tribunales de la República Dominicana haya nacido de las partes en busca fraudulenta de un foro de conveniencia (artículos 6º.4 Código Civil y 11.2 L.O.P.J.); el artículo 22.2 y 3 L.O.P.J. no establece foros de competencia exclusiva, lo que sí hace el artículo 22.1 de la misma Ley Orgánica, pero sin que en el presente caso concurran ninguno de los foros determinantes de ella en favor de los tribunales españoles; por el contrario, hay conexiones que no pueden desconocerse, como es la nacionalidad dominicana de la esposa, el domicilio del esposo en la República Dominicana al tiempo de promoverse el juicio de divorcio ante la jurisdicción dominicana y el lugar de celebración del matrimonio, razones éstas que permiten considerar fundada la competencia de los Tribunales de origen, y, por ende, excluir el fraude en cuanto a la ley aplicada al fondo del asunto, cuestión vinculada a la anterior [...].*⁶²⁹

Mit dieser Urteilsbegründung stellt die spanische Gerichtspraxis eindeutig heraus, dass der Grundsatz des Spiegelbilds nicht geeignet ist, die internationale Zuständigkeit des Urteilsstaats

⁶²⁵ Nicht nur in Spanien, sondern auch in Portugal sorgte diese These für Diskussionen im Schrifttum, dazu *PERALTA*, S. 21. Fraglich ist, ob diese These mit dem Begriff „Anknüpfungstatbestand“ von Basedow gleichzustellen ist. Dabei geht es auch um die positive Prüfung der Sachnähe zum Entscheidungsforum, dazu *BASEDOW*, Anerkennung, S. 67.

⁶²⁶ *PERÉZ Martín*, S. 1181.

⁶²⁷ *DE MIGUEL Asensio*, S. 165, S. 168.

⁶²⁸ *PÉREZ Vera*, S. 434.

⁶²⁹ Siehe *Auto Tribunal Supremo* Nr. 127/2003, Eröffnungsbeschluss des spanischen Bundesgerichtshofs, Sala 1ª, de lo Civil, erste Zivilkammer, v. 03.02.2004 in <https://supremo.vlex.es/vid/exequatur-dominicana-foro-conveniencia-17753166>, v. 28.11.2017 und *Auto Tribunal Supremo* Nr. 159/2003, Eröffnungsbeschluss des spanischen Bundesgerichtshofs, Sala 1ª, de lo Civil, erste Zivilkammer, v. 01.06.2004 in <https://supremo.vlex.es/vid/exequatur-dominicana-inscripcion-espa-1992-17754620> v. 28.11.2017.

bejahen zu können. Im Anschluss daran widmet sie der *proximidad razonable* zwischen Gericht und Rechtsstreit besondere Aufmerksamkeit.⁶³⁰ In einem Beschluss vom 08.02.2000 wird ausgeführt:

[...] *en segundo lugar, determina que, excluida la competencia exclusiva de la jurisdicción española y el carácter exorbitante de la que se han atribuido los órganos jurisdiccionales extranjeros, el control de este presupuesto del reconocimiento deba hacerse atendiendo a las conexiones que aparezcan reflejadas en las actuaciones, pero sin acudir únicamente al mecanismo de la bilateralización de los foros competenciales contemplados en el ordenamiento interno, particularmente en el art. 22.2 y 3 de la LOPJ (RCL 1985\1578, 2635 y ApNDL 8375), pues si bien su concurrencia -bilateralizadas reveladora de la justificación de la competencia extranjera, bien cabe la presencia de foros basados en puntos de conexión no contemplados en las normas internas que, sin embargo, justifiquen también suficientemente la atribución competencial en función de los señalados criterios de cercanía y proximidad a los que atiende la Sala en este punto [...].*⁶³¹

Diese Anwendung kommt subsidiär und nur im Zusammenhang mit dem Spiegelbildgrundsatz (*bilateralización*) in Betracht.⁶³² Die Frage, welcher Prüfungsmethode diese subsidiäre Regel am besten unterliegt, wird im Schrifttum eindeutig beantwortet. Diese Klausel lehnt sich eher an den Spiegelbildgrundsatz als an den Grundsatz der *unilatéralité double* an.⁶³³ Dies liegt darin begründet, dass es der Grundsatz der *unilatéralité double* an faktischen Grundlagen mangelt, die die gerechtfertigten Interessen der Parteien bzw. des Beklagten gewährleisten können.⁶³⁴ Die Prüfung der Anerkennungszuständigkeit nach der *unilatéralité double* vorzunehmen, würde dazu führen, nicht nur ausländische exorbitante Foren im Anerkennungsstaat zuzulassen, sondern auch gegen mutmaßliche ausschließliche Zuständigkeiten im Anerkennungsstaat zu handeln⁶³⁵.

4.2.2 Die Auswertung der Prüfungsmodelle der Anerkennungszuständigkeit

Ein weiteres wesentliches Element, worauf sich die Bestrebungen einer zu normierenden Kompetenzkontrollregel im CC 1984 stützen sollen, stellt eine kritische Auswertung mit ihren im internationalen Umfeld häufig angewandten Prüfungstheorien dar. Da diese durch die

⁶³⁰ DE MIGUEL Asensio, S. 164.

⁶³¹ Siehe *Auto Tribunal Supremo* Nr. 1564/2000, Eröffnungsbeschluss des spanischen Bundesgerichtshofs, Sala 1ª, de lo Civil, erste Zivilkammer, v. 08.02.2000 in <http://www.poderjudicial.es/search/contenidos.action?action=contentpdf&database=TS&reference=1017372&links=bilateralizacion&optimize=20060118&publicinterface=true>, v. 28.11.2017

⁶³² CALVO Caravaca, S. 129; GONZÁLEZ Campos, DIP, S. 429.

⁶³³ VIRGOS Soriano/GARCIMARTIN Alférez, DIP II, S. 620; CALVO Caravaca, S. 97. Diese Meinung wurde mir beim persönlichen Gespräch mit Prof. Dr. Francisco Garcimartin Alférez am 13.07.2009, an der Universität Rey Juan Carlos bestätigt.

⁶³⁴ DE MIGUEL Asensio, Eficacia, diese Quelle ist abrufbar unter <http://pedrodemiguelasensio.blogspot.com/2009/02/la-eficacia-de-las-decisiones.html>, v. 28.11.2017. Dazu auch PÉREZ Vera, S. 433, 434.

⁶³⁵ PÉREZ Vera, S. 435.

peruanische Gerichtspraxis Anwendung finden,⁶³⁶ hätte deren Auswertung einen begründeten Ausgangspunkt für die Novellierung der Kompetenzkontrolle im CC 1984.

4.2.2.1 Spiegelbildgrundsatz

Am weitesten ist heutzutage das Modell verbreitet, das eine Kontrolle der Anerkennungszuständigkeit anhand der für die eigene Entscheidungszuständigkeit entwickelten Maßstäbe vorschreibt.⁶³⁷ Bei diesem Prüfungsansatz („Spiegelbildgrundsatz“) spricht man von einer Kongruenz zwischen eigener und fremder internationaler Zuständigkeit⁶³⁸. Dies ist auch in der peruanischen Gerichtspraxis verwurzelt.⁶³⁹ Nach Ansicht der Anerkennungsrichter wird es als ein „fares Prinzip“ erachtet.⁶⁴⁰ Dabei führt dieses Prinzip zu einer anerkennungsfreundlichen, die internationale Freizügigkeit von Entscheidungen fördernden, Praxis. Die Konfrontation mit ihren eigenen Beurteilungsmaßstäben kann dem Anerkennungsrichter zugemutet werden. Diese sind ausgewogen und deshalb internationalisierbar.⁶⁴¹ Vorteilhaft ist es für den Rechtsanwender daher, dass sich der Anerkennungsrichter dabei nicht in ausländische Zuständigkeitsvorschriften und damit in eine für ihn fremde Rechtsordnung einarbeiten muss. Die Ermittlung der Vorschriften über die internationale Entscheidungszuständigkeit liegt dann im Ermessen des Urteilsrichters.⁶⁴²

Die Nachteile beziehen sich allerdings auf die Abwehrfunktion⁶⁴³ dieses Grundsatzes, denn die Zuständigkeitsordnung im Anerkennungsstaat kann nicht zum alleinigen Maßstab erhoben werden. Seine Anwendung könnte sowohl als zu weit als auch als zu eng erscheinen.⁶⁴⁴ Zu weit wäre die Anwendung, wenn im Anerkennungsstaat exorbitante Zuständigkeiten geregelt wären, welche den ausländischen Rechtsordnungen unbekannt sind.⁶⁴⁵ Weiterhin trägt das Spiegelbildprinzip dem Umstand nicht Rechnung, dass den beiden Zuständigkeiten unterschiedliche Wertungsvorstellungen zugrunde liegen können.⁶⁴⁶ Zu eng wären dagegen die

⁶³⁶ Siehe Abschnitt 2.4.3.

⁶³⁷ Ein Beispiel dafür stellen die folgenden Rechtsordnungen dar: Österreich, *MATSCHER*, ZZZ 103 (1990), S. 294 (298); Italien, *WALTER*, ZZZ 109 (1996), S. 3-22; Deutschland, *SCHRÖDER*, Internationale Zuständigkeit, S. 735; *MARTINY*, Hdb. Anerkennung, Rn. 601-608; *FRICKE*, Anerkennungszuständigkeit, S. 64.

⁶³⁸ *MARTINY*, Hdb. Anerkennung, Rn. 642; *SCHRÖDER*, Internationale Zuständigkeit, S. 750.

⁶³⁹ Siehe Exp. 420-2011 v. 06.06.2012; Exp. 017-2012 v. 23.05.2012; Exp. 786-2011 v. 19.04.2012; 88-2012 v. 02.05.2012; 671-2011 v. 02.05.2012 der *Sala Especializada de Familia de Lima* (alle unveröffentlicht).

⁶⁴⁰ So die Familienrichterin *CABELLO Matamala* in einem Gespräch in Lima am 15.01.2010. Zu dem Begriff „fares Prinzip“, in *SCHACK*, IZVR, Rn. 831; vgl. auch *KROPHOLLER*, IPR, §60 IV 5 c).

⁶⁴¹ *GEIMER*, FS Nakamura, S. 175.

⁶⁴² *SCHÄRTL*, S. 31. Die Aufgabe des Anerkennungsrichters ist es nicht, die Einhaltung des ausländischen Prozessrechts zu überwachen, *HOFFMANN/HAU*, RIW (1998), S. 344, S. 346.

⁶⁴³ *GOTTWALD*, ZZZ 95 (1982), S. 11.

⁶⁴⁴ Dazu *MARTINY*, Hdb. Anerkennung, Rn. 802.

⁶⁴⁵ *FRICKE*, Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel, S. 83. Die Bilateralisierung dient einem genuin staatlichen Interesse; sie sollte verhindern, dass fremde Staaten sich mehr Jurisdiktionsgewalt, d.h. mehr Macht herausnehmen als mutatis mutandis der Anerkennungsstaat, in *BASEDOW*, Anerkennung, S. 118.

⁶⁴⁶ *VISCHER*, FS Overbeck, S. 349, S. 375. Gegen diese Ansicht, *MÜKO/GOTTWALD*, § 328 Rn. 60; *VON BAR/MANKOWSKI*, IPR, §5 Rn. 25; *GOTTWALD*, ZZZ 95 (1982), S. 3; *VON BAR/MANKOWSKI*, IPR, § 5, Rn. 25; dazu auch *CALVO Caravaca*, S. 65.

Zuständigkeitsnormen, wenn das Verfahrensrecht im Anerkennungsstaat keine Zuständigkeit zu begründen vermag, obwohl der Zuständigkeitsgrund des ausländischen Rechts durchaus vernünftig und angemessen ist. Die sich daraus ergebende Unflexibilität des Spiegelbildgrundsatzes steht somit den Interessen des internationalen Rechtsverkehrs entgegen.⁶⁴⁷ Nachteilig ist dieser Grundsatz auch deswegen, weil nicht sichergestellt werden kann, dass alle Kollisionsnormen im Forumsstaat spiegelbildlich angewendet werden können.⁶⁴⁸

De facto ist die These, dass die Zuständigkeitsgründe, die der Anerkennungsstaat bereitstellt, so zahlreich sind, dass die Kompetenzkontrolle nicht an einer solchen Gleichheitsregel scheitern würde, nicht vertretbar. Es ist der Regelungstechnik kaum möglich, die vielfältigen Varianten der weltweit existierenden Zuständigkeitsgründe zu erfassen. Weder in Ehesachen noch in Handelsangelegenheiten ist dies realisierbar. Die im Inland anerkannten internationalen Entscheidungszuständigkeiten sind im Allgemeinen nicht umfassend. Das perfektionistische Bestreben, die staatliche Souveränität des Anerkennungsstaats, um jeden Preis zu wahren, ist nicht praktikabel. Ebenfalls nicht akzeptabel wäre allerdings die richterliche Handhabung unter alleiniger Anwendung des Spiegelbildgrundsatzes. So wären die für das ausländische Recht sinnvollen Zuständigkeiten, welche dem Anerkennungsstaat unbekannt sind, ablehnbar, obwohl den Gerechtigkeitsüberlegungen der dem Anerkennungsstaat unbekanntem Gerichtsstände in keiner Weise widersprochen würde.⁶⁴⁹ Angesichts der Vielfalt möglicher Zuständigkeitssysteme müsste die indirekte Zuständigkeit weiter gefasst sein als die direkte.⁶⁵⁰ Eine Parallelität zwischen Entscheidungs- und Anerkennungszuständigkeit bestünde hier nicht. Die Funktionalität der Gerichtsstandsvorschriften im Anerkennungsstaat ist nicht zum Zweck der Bejahung der internationalen Zuständigkeit ausländischer Gerichte übertragbar. Sogar in der Rechtspraxis ist eine begriffliche und rechtssystematische Anbindung der Anerkennungszuständigkeit an die Entscheidungszuständigkeit nicht zulässig.⁶⁵¹

Das Spiegelbildprinzip erscheint also hauptsächlich deshalb ergänzungsbedürftig.⁶⁵² *De lege ferenda* sollte der Gesetzgeber im Interesse der internationalen Entscheidungszuständigkeit und Rechtssicherheit die Defizite dieser Prüfungsmethode durch eine subsidiäre Regel ausgleichen. Anders als die Generalklausel im französischen Recht⁶⁵³ oder der Vorschlag zu einer liberalen

⁶⁴⁷ SIEHR, StAZ (1982), S. 61; BASEDOW, StAZ (1983), S. 233-238; ders. IPRAx (1994), S. 183; COESTER-WALTJEN, FS Buxbaum, S. 101.

⁶⁴⁸ CALVO *Caravaca*, S. 79.

⁶⁴⁹ Vgl. GOTTWALD, ZJP 95 (1982), S. 10.

⁶⁵⁰ GOTTWALD, ZJP 103 (1990), S. 271 ff.

⁶⁵¹ Vgl. BASEDOW, IPRAx (1994), S. 183, 184; siehe BGH, 14.6.1965, JZ (1966), S. 237, 238.

⁶⁵² Für Martiny ist der Spiegelbildgrundsatz reformbedürftig, MARTINY, Hdb. Anerkennung, Rn. 806 ff.

⁶⁵³ FRICKE, IPRAx (1989), S. 202, S. 204; ders., Anerkennungszuständigkeit, S. 53; GOTTWALD, ZJP 103 (1990), S. 257, S. 273; VISCHER, FS Overbeck, S. 349, S. 375. Eine Generalklausel würde die Rechtssicherheit grundlos gefährden, SCHACK, IZVR, Rn. 833.

Lösung⁶⁵⁴ ist hier die Einführung einer solchen ergänzenden subsidiären Klausel tatsächlich denkbar. Eine Generalklausel sei ungeeignet zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit⁶⁵⁵ und trägt eine immanente Unvorhersehbar- und Unbestimmtheit mit sich.⁶⁵⁶ Somit wäre es also nicht zweckmäßig, das Spiegelbildprinzip aufzugeben, sondern besser, es zu modernisieren.

4.2.2.2 Die *unilatéralité double*⁶⁵⁷

Dieser Prüfungsansatz wird aus dem französischen Rechtskreis und ihm verwandten Rechtsordnungen übernommen. Die bislang einzige Erörterung im peruanischen nationalen Schrifttum geht auf den Beitrag von Morote (1896)⁶⁵⁸, der sich allerdings nicht in der damaligen Gesetzgebung durchgesetzt hatte.⁶⁵⁹ Dennoch ist sie in der aktuellen Gesetzgebung ausdrücklich verankert (Art. 2014 Nr. 2 CC 1984). Aber auch im südamerikanischen Rechtsraum findet diese Prüfmethode Anwendung. Der Código General del Proceso Uruguay's sieht auch den Grundsatz der *unilatéralité double* vor, Art. 539.1: [...] *Las sentencias extranjeras tendrán eficacia en la República, si reúnen las siguientes condiciones: 4) Que el tribunal sentenciante tenga jurisdicción en la esfera internacional para conocer en el asunto, de acuerdo con su derecho, excepto que la materia fuera de jurisdicción exclusiva de los tribunales patrios; [...]*.

Diese Methode wird allerdings nur selten von der peruanischen Rechtsprechung angewendet und lässt sich im Zusammenhang mit der Wahrung der ausschließlichen Zuständigkeit verstehen. Lediglich in einem einzigen Urteil kam sie zur Anwendung:

Quinto. [...] *si radica o no competencia judicial internacional, siendo su ordenamiento legal (im Urteilsstaat!) el que determinará los criterios de conexión jurisdiccional [...]*.⁶⁶⁰

Genau wie das Spiegelbildprinzip (*de facto*) dient sie der Kompetenzkontrolle im Exequaturverfahren. Sie verbindet bei ihrer Ermittlung drei entscheidende Fragen, welche zugleich die Grundlage zur Bejahung oder Verneinung einer Anerkennung darstellen:

- 1) ob nur die Zuständigkeit nach dem landeseigenen Recht des fremden Gerichts gegeben ist,
- 2) ob außerdem eine ausschließliche Zuständigkeit eines inländischen Gerichtes nach inländischem Recht besteht und

⁶⁵⁴ Dazu GOTTWALD, ZJP 103 (1990), S. 273.

⁶⁵⁵ SCHÄRTL, S. 33.

⁶⁵⁶ LAUGWITZ, S. 166.

⁶⁵⁷ Vgl. Abschnitt 2.4.3.2.

⁶⁵⁸ MOROTE, S. 335.

⁶⁵⁹ Siehe Abschnitt 3.1.1.

⁶⁶⁰ Siehe Entscheidungen der *Segunda Sala especializada de Familia de Lima*, ständige Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen Exp. Nr. 544-2015, v. 28.04.2016; Exp. Nr. 372-2015, v. 18.04.2016 und Exp. Nr. 426-2006, v. 22.05.2007 (unveröffentlicht).

3) ob die Zuständigkeit auch bei entsprechender Anwendung der inländischen Zuständigkeitsnormen gegeben ist.

Diese Anforderungen sind strittig, denn die ausschließliche Zuständigkeit im Urteilsstaat ist nicht mit Genauigkeit festzustellen.⁶⁶¹ Weiterhin wird der Beurteilung der IPR-Normen nach der *lex fori* im Urteilsstaat nach Meinung des Autors einige Kritik entgegengebracht. Die Diskussion, ob die Entscheidung über die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts gemäß den Regeln der Zuständigkeit innerhalb oder außerhalb des eigenen Rechts getroffen werden muss, sei völlig unbegründet, verstöße gegen die Grundsätze der nationalen Rechtsordnung und könnte zu gravierenden Verzerrungen bei der Anwendung der Regeln der Anerkennung von Entscheidungen führen.⁶⁶² So würde die Untersuchung der Beurteilungsnormen im Urteilsstaat zu „*uma duplicação de juízos tendo por base as mesmas normas*“ führen, so das brasilianische Schrifttum.⁶⁶³ Für die deutsche Lehre würde die sog. *unilatéralité double* keinen Vorteil bieten. Die Kopplung von zwei direkten Zuständigkeiten miteinander führe zu keinen Ergebnissen.⁶⁶⁴ Dabei ist die Annahme, dass dem sachlichen Hoheitsbereich des fremden Urteilsstaats durch die internationalen Zuständigkeitsregeln im Anerkennungsstaat eine Grenze gesetzt werde, zu bezweifeln. Die Würdigung der Jurisdiktionsaufteilung eines Staates steht keinem anderen Staat zu. Auf die Zuständigkeit eines fremden Urteilsstaats hat der Anerkennungsstaat keinen Einfluss, da die Zuständigkeitsbestimmung eine Auswirkung der Justizhoheit und zugleich der Gesetzgebungsgewalt eines Staates ist und dieser nicht in die Hoheitsrechte eines fremden Staates bzw. Urteilsstaats eingreifen darf.⁶⁶⁵ Lediglich das Maß der staatspolitischen Interessen entscheidet darüber, welche Bedeutung der jeweilige Gesetzgeber seinen Entscheidungszuständigkeitsnormen geben will. Zusammengefasst bedeutet dies, dass kein Staat gegenüber dem anderen eine Bewertung der Zuständigkeit seiner Gerichte abliefern darf. Die Grundsätze, nach denen die Grenzen der sog. internationalen Zuständigkeit gezogen werden, sind international nicht gleich, sondern weichen zum Teil erheblich voneinander ab⁶⁶⁶, so dass der Anerkennungsstaat nicht bestimmen kann, wann der Urteilsstaat zuständig oder ausschließlich zuständig sein soll.

Ein weiterer Nachteil liegt in der Tatsache, dass angesichts dieses Grundsatzes eine enge Beziehung der Parteien oder des Rechtsstreits im Verhältnis zum Entscheidungsstaat nicht feststellbar ist. Darüber hinaus rechnet das Anerkennungsrecht i. d. R. nicht mit Vorkehrungen gegen die im Ausland geltenden Jurisdiktionsprivilegien oder gegen die exorbitanten

⁶⁶¹ CALVO Caravaca, S. 62.

⁶⁶² DE MIGUEL Asensio, S. 165.

⁶⁶³ CURADO Neves, S. 95.

⁶⁶⁴ MARTINY, Hdb. Anerkennung, Rn. 643.

⁶⁶⁵ PERALTA, S. 53.

⁶⁶⁶ RIEZLER, IZPR, S. 203, S. 532, 533.

Gerichtsstände, welche sich aus der Kompetenzkontrolle unter Anwendung des o.g. Grundsatzes ergeben können. Den allgemeinen Grundsätzen der internationalen Zuständigkeit, die eine Sicherung in dieser Hinsicht erbringen könnten, wird keine Bedeutung im peruanischen Recht beigemessen.⁶⁶⁷ Es existiert kein Filter, die Kompetenz ausländischer Gerichte zu unterbinden, die aus fraudulösen bzw. exorbitanten Zuständigkeiten stammen könnte. Anerkennungrechtliche Vorbehalte sind im CC 1984 auch nicht geregelt.

Zusammenfassend würde die *unilatéralité double* zu erheblichen praktischen Problemen führen und unnötige Kosten für die Parteien mit sich bringen. Ob diese zu viel, aber zugleich nicht genug regelt, bleibt der Auslegung des Anerkennungsrichters überlassen. Zu viel würde für den Anerkennungsrichter bedeuten, dass er einer *révision au fond* nachgehen müsste, was im peruanischen Recht nicht vorgesehen ist. Nicht genug wäre hingegen, wenn die Kontrolle auf *compétence exorbitante* des Urteilsstaats beruhen oder die ausschließliche Zuständigkeit des Anerkennungsstaats verletzen würde.

In der Folge liegt es in der Macht des Anerkennungsrichters zu interpretieren, ob tatsächlich die gegebenen Umstände im Rechtsstreit einen Bezug zu den Zuständigkeitsregeln des Urteilsstaats zeigen.⁶⁶⁸ Der Jurisdiktionsaufbau des Urteilsstaats darf nicht durch Ermessen des Anerkennungsrichters beeinträchtigt werden. Ebenso lassen sich die Bezugspunkte der Zuständigkeitsregeln im Urteilsstaat schwer ermitteln. Deshalb ist die Prüfungsmethode der *unilatéralité double* als ein ungeeigneter, veralteter Prüfungsvorgang zu betrachten⁶⁶⁹. Die Gerichtspraxis hat eine grundsätzliche Bereitschaft gezeigt, von dieser Prüfungsmethode bei der Kompetenzkontrolle abzusehen.⁶⁷⁰

4.2.2.3 Der *proximidad razonable*

Im Grunde ist der Grundsatz der *proximidad razonable* Ausdruck einer rechtspolitischen Entwicklung, die nicht von einer hinreichenden Beziehung, sondern von einer angemessenen Nähe der Parteien zum Urteilsstaat ausgeht.⁶⁷¹ Die Elemente Angemessenheit und Nähe zum Forumsstaat operieren subsidiär unter der Anwendung des Spiegelbildprinzips. Dabei geht es weder um eine Entscheidungsbewertung des ausländischen Rechts noch um die Beurteilung der konkreten Zuständigkeitsforen des Urteilsstaats durch den Anerkennungsrichter.

⁶⁶⁷ Siehe Abschnitt 3.1.3.

⁶⁶⁸ DROZ, G., Rec. des Cours 229 (1991), S. 89.

⁶⁶⁹ CALVO Caravaca, S. 97.

⁶⁷⁰ Siehe Abschnitt 2.4.3.1.

⁶⁷¹ In den verschiedenen Rechtsordnungen Europas stützt sich die Kompetenzkontrolle auf eine zweckmäßige Verbindung der rechtlichen Situation mit dem Ursprungsland. So geht man in Deutschland von der zum Sachverhalt engsten Verbindung aus (Art. 4 Abs. 3 S. 2, Art. 14 Abs. 1 Nr. 3, Art. 28 Abs. 1, Art. 41 EGBGB); im österreichischen IPRG verwendet man den Begriff der „stärksten Beziehung“ (§ 1 Abs. 1 östIPRG); im englischen Recht ist der Begriff der *most real connection* verankert und der Grundsatz der *proximité* im französischen Recht.

Untersuchungswürdig sind vielmehr die Elemente des Rechtsstreits im Verhältnis zum Urteilsstaat. Darunter wird die effektive Beziehung der Parteien, deren Aktivität und Verhalten, die sich daraus ergebenden Wirkungen sowie die Rechtsstreitgegenstände erfassen.⁶⁷²

Die Untersuchung dieser Elemente soll die Interessen der Anerkennungsparteien und ihre Beziehung zum Forum schützen und verhindern, dass die Wirkungen von Urteilen, welche aus exorbitanten bzw. fraudulösen Gerichten stammen, hinzunehmen sind. Speziell im Falle der Kompetenzkontrolle bei Ehescheidungen sind strengere Maßstäbe anzulegen als etwa bei der Kontrolle von vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Dies liegt einerseits in der Tatsache begründet, dass keine absolute Gleichheit der Anforderungen zwischen den Staaten in Ehesachen besteht. Andererseits sollte die Gesetzgebung im Anerkennungsstaat dafür sorgen, hinkende Statusverhältnisse nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies ist nur zu erreichen, wenn der Anerkennungsrichter sich auf die Ermittlung der engen und angemessenen Kontakte zwischen den Parteien und dem Entscheidungsforum begibt. Würde die Kompetenzkontrolle nicht dem Grundsatz der *proximidad razonable* folgen, wäre dies respektlos gegenüber der internationalen Rechtsgemeinschaft.

Kein Autor in Perú hat sich bisher zu der Frage geäußert, ob der Grundsatz der *proximidad razonable* eine Generalklausel oder eher eine subsidiäre Regel darstellt. Die spanische Lehre fördert ihre subsidiäre Anwendung; sie vereint sich mit dem Spiegelbildgrundsatz, und beide bilden eine Einheit.⁶⁷³

4.2.2.3.1 Die Angemessenheit als Bestandteil des *proximidad razonable*

Wortgetreu ist „*razonable*“ eher als vernunfthaftig und nicht gerade als angemessen zu verstehen. Dennoch findet die Vernunfthaftigkeit im rechtlichen Kontext kaum Resonanz und es ist in rechtsphilosophischen, biblischen und alten deutschen Texten zu finden, nicht aber als Bestandteil der Kompetenzkontrolle im Anerkennungsverfahren einzustufen. Aus diesem Grund würde allerdings der Begriff der Angemessenheit besser passen.⁶⁷⁴ Sie wertet den Entscheidungsinhalt nicht aus; geht aber über den bestehenden zuständigkeitsbegründenden Elementen hinaus und würde aber die Nähe im/zum Urteilsstaat begründen. Bei der Feststellung der Angemessenheit ist von einem gerichtlichen diskretionären Ermessen des Anerkennungsrichters die Rede. Der Begriff des Ermessens bietet jedoch nicht allein deshalb Anlaß zu einer Untersuchung, weil er

⁶⁷² PÉREZ Vera, S. 433.

⁶⁷³ Dazu Abschnitt 4.2.1.4.3.

⁶⁷⁴ Zu der Angemessenheit in LEGE, S. 385: Die innere und äußere Angemessenheit einer Entscheidung soll gewährleistet werden. Es geht konkret um die Überprüfung der Angemessenheit zwischenstaatlicher Zuständigkeitsverteilung als tragende Verantwortung jeden Staates. Ob das Heranziehen der Interessen der Parteien oder des Sachverhalts vor einem ausländischen Gericht zumutbar ist, wird im Rahmen der Angemessenheit durch die Anerkennungsrichter entschieden.

schwierig zu bestimmen ist. Es liegt in der Betrachtungsweise des Anerkennungsrichters. Mindestens ebenso bedeutsam sind die Auswirkungen des Ermessens auf das gesamte Verfahrensrecht. Daher ist ihre Ermittlung in jedem Fall im Zusammenhang mit der Nähe durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine subjektive Konstruktion – eine geistige Tätigkeit-, die nichts über die objektive Richtigkeit oder Angemessenheit der Entscheidung sagt. „Freies“ Ermessen und rechtliche Verbundenheit sind nicht verschiedener Arten geistiger Tätigkeit, sondern stets liegt ein und derselbe logische Schluss von einem gegebenen Tatbestande auf die Anwendbarkeit einer Rechtsnorm. Grundsätze der Gerechtigkeit, des sozialen Interessenausgleichs, der ökonomischen Rationalität also moralischen Einstellungen gelten als Grundkriterien zur Bildung der Angemessenheit dar. Die *reservatio mentalis* des Anerkennungsrichters ist mit diesen Prämissen zu vereinbaren.

Im Verhältnis zur Nähe wird ihr eine besondere Stellung beigemessen. Die Angemessenheit erfüllt aus Sicht der Nähe eine Ergänzungsfunktion, welche den mit der Nähe verbundenen Anknüpfungspunkte einen Sinn einräumen.⁶⁷⁵ Ihr Sinn stützt sich auf das Prinzip, dass niemand aus seinem unrechtmäßigen Verhalten Vorteile ziehen soll. Die Angemessenheit zeigt sich nicht nur darin, richtigen Prinzipien zu folgen, sondern auch in der unparteilichen Anwendung unter Berücksichtigung aller besonderen Umstände.⁶⁷⁶ So ist eine Entscheidung als angemessen einzustufen, wenn diese über Klarheit verfügt und die schützenswerten Interessen des Beklagten gewährleistet sind. Die sachliche Angemessenheit stellt kein „Superkriterium“ dar. Für den Einzelfall sind bedeutsame Wertungen zu berücksichtigen.⁶⁷⁷

Die Angemessenheit ist nicht den Anknüpfungspunkten im Anerkennungsstaat gleichzustellen, sondern ihre Bedeutsamkeit ergibt sich aus der Zurechnung solcher Anknüpfungen im Verhältnis zum Beklagten. Es ist daher festzustellen, ob diese Zurechnung nicht zu Lasten des Beklagten ausgelegt wird.⁶⁷⁸ Grundlage dafür sind theoretisch sowohl die materiell-rechtlichen Normen als auch das Kollisionsrecht des Ursprungsstaats bzw. des Anerkennungsstaats.⁶⁷⁹ Sollten diese so abstrakt sein, dass eine Angemessenheit nicht festzustellen ist, zieht *Garcimartín Alférez* andere Feststellungsmethoden in Betracht. Er schlägt vor, die Angemessenheit aus der Unangemessenheit des Verhältnisses zwischen dem Anknüpfungspunkt und dem Beklagten abzuleiten.⁶⁸⁰ Die Angemessenheit könnte man auch aus der Übernahme anderer

⁶⁷⁵ OTERO García-Castrillon, AEDIP 1 (2000), S. 429.

⁶⁷⁶ Dazu GÜNTHER, S. 9.

⁶⁷⁷ DETTE, S. 75

⁶⁷⁸ VIRGOS Soriano/GARCIMARTIN Alférez, DPC I, S. 456.

⁶⁷⁹ VIRGOS Soriano/GARCIMARTIN Alférez, DPC II, S. 621.

⁶⁸⁰ Diese Meinung wurde mir beim persönlichen Gespräch mit Prof. Dr. Francisco Garcimartin Alférez am 13.07.2009 an der Universität Rey Juan Carlos vermittelt.

Anerkennungsvoraussetzungen herleiten. Bei Kooperationszügen im internationalen Rechtsverkehr ist die Identifizierung der rechtsstaatlichen Angemessenheit des ausländischen Verfahrens wünschenswert. Dabei spricht das Gesetz davon, dass dem Beklagten die prozessleitende Ladung oder Verfügung ordnungsgemäß und so rechtzeitig zugestellt werden soll, dass er sich angemessen verteidigen kann.⁶⁸¹ Damit wird bezweckt, dass ein ausländisches Urteil nicht auf einer unangemessenen Zuständigkeitsanmaßung beruht. Als Gegenpol der sachlich angemessenen Anknüpfung erscheint beispielsweise die Gesetzesumgehung oder *fraus legis*. Da dieser Einwand in der peruanischen Gesetzgebung nicht geregelt ist, sollte der Faktor der Angemessenheit bei der Novellierung der Prüfungskontrolle jedenfalls berücksichtigt und eingeführt werden. In Ehesachen soll vom Anerkennungsrichter, um die Angemessenheit der Kompetenzkontrolle zu vervollständigen, untersucht werden, ob im Scheidungsverfahren im Urteilsstaat keine fraudulöse Absicht vorhanden war.⁶⁸²

4.2.2.3.2 Die Nähe als Bestandteil des *proximidad razonable*

Damit ist nicht nur die einfache Proximität der Parteieninteressen oder des Rechtsstreits zum Urteilsstaat (auch als Erststaat genannt), sondern eine angemessene (*razonable*) gemeint. Es geht dabei nicht um eine Ansatzbildung durch freies Ermessen der Rechtsprechung, sondern um eine tatsächliche rechtsprechende Ermittlung. Durch das Gebot der Nähe zum Forumsstaat soll der Anerkennungsrichter darauf abzielen, dass der Sachverhalt oder die Parteien naheliegende Berührungspunkte zum Forumsstaat aufweisen.⁶⁸³ Diese sind allerdings im Gesetz nicht konkretisiert und durch einen Prüfungskatalog nicht gewährleistet. Der Richter hat im konkreten Fall die vorhandenen Verknüpfungen zu beachten und festzustellen, ob die angemessenen (*razonable*) Verknüpfungen zum Urteilsstaat bestehen. Von einer ausreichenden Inlandsbeziehung oder „enge“ Beziehung vom Sachverhalt zum Forumsstaat ist nicht die Rede, sondern ob diese Inlandsbeziehung unmittelbare charakteristische, tatsächliche, räumliche oder sachliche Nähe der Verfahrensparteien aufweist. Der angemessene Forumbezug verkörpert ein lokalisierbares Rechtsschutzinteresse der Parteien im Forumstaat. Die heutige Gesetzgebung setzt im materiellen Privatrecht vermehrt soziale Vorstellungen um, die durch verschiedene einseitige Kollisionsnormen auch im internationalen Privatrecht ihre Fortsetzung finden. Diese spiegeln sich vor allem im Bereich der internationalen Zuständigkeit wider, wenn bei der Anerkennung ein Mindestmaß an Binnenbeziehung des Rechtsstreits bzw. der Parteien im Verhältnis zum

⁶⁸¹ Art. 2104 Nr. 3 CC 1984: Para que las sentencias extranjeras sean reconocidas en la República, se requiere, además de lo previsto en los artículos 2102 y 2103 (...) Nr. 3. Que se haya citado al demandado conforme a la ley del lugar del proceso; que se le haya concedido plazo razonable para comparecer; y que se le hayan otorgado garantías procesales para defenderse.

⁶⁸² *ESPLUGUES Mota*, S. 366.

⁶⁸³ *VIRGOS Soriano/GARCIMARTIN Alférez*, DPC I, S. 456.

Forumsstaat gefordert wird. Hierfür wäre ein Rückgriff auf die vielfältigen Varianten des Wohnsitzes denkbar. Durch die subsidiäre Anwendung der Staatsangehörigkeit wäre auch eine relativ starke Beziehung zur Sachrechtsordnung herzustellen.

4.2.2.3.3 Zwischenergebnis

Angemessenheit und Nähe stellen zusätzliche Anforderungen des Spiegelbildprinzips dar. Diese sind von den Anknüpfungspunkten zu unterscheiden. Ihr Aufbau unterliegt u. a. auch rechtspolitischen Interessen, und diese treten im Vorfeld der Kompetenzkontrolle auf. Im Gegensatz dazu liegt die Schaffung der subsidiären Anforderungen im Funktionsbereich der Rechtsprechung. Sie richten sich eher nach Wertungsentscheidungen als nach staatlichen Richtlinien.

Ungünstig ist allerdings ihre ambivalente Definition (Nähe-Beziehung und/oder angemessene Verknüpfung). Daher sollte der Gesetzgeber diese konkretisieren und darauf abzielen, dem Anerkennungsrichter zusätzliche Erkenntniswerte zur Verfügung zu stellen, die ihm neben dem Heranziehen des Spiegelbildgrundsatzes eine zweckmäßige Ermittlung der Kompetenzkontrolle ermöglichen, falls dieser Grundsatz nicht genügt. Sein Durchsetzungsvermögen in der Rechtsprechung liegt der Sachlichkeit der Kontrolle begründet. Bei ihrer Gestaltung sollte der Gesetzgeber über „Nähe und angemessene Verbindung“ der Parteien oder des Sachverhalts zum Forumsstaat hinausgehen. Es sollte auch der Frage nachgegangen werden, welche Umstände noch vom Anerkennungsrichter zu berücksichtigen sind, wenn sich die internationale Zuständigkeit des Erstgerichts nicht auf den Wohnsitz bzw. letzten ehelichen Wohnsitz stützt. Ihre Bestimmung sollte aus Sicht des Verfassers das alleinige Ziel des modernen Kollisionsrechts in Perú sein. Dieser Ansatz soll nicht nur die Kompetenzkontrolle, sondern auch die Entscheidungszuständigkeitsnormen prägen.

In dieser Hinsicht hat die *Sala de Familia de la Corte Superior de Lima* den Richter einen Ermessensspielraum bei ihrer Bewertung eingeräumt. Denn insbesondere im internationalen Familienrecht muss der Rechtsanwender in vielen Fällen selbst über ihre Konkretisierung entscheiden. In der Folge sind sämtliche Abwägungskriterien in Betracht zu ziehen, welche eine angemessene und nähere Beziehung zwischen dem Rechtsstreit bzw. den Parteien und dem Forumsstaat aufzeigen. Ob die Nähe angemessen ist oder ob die Angemessenheit aus der Nähe stammt, liegt es in der Macht des Anerkennungsrichters zu begründen bzw. auszuwerten. Dabei

wären auch die folgenden erheblichen Gesichtspunkte in Familiensachen vom Anerkennungsrichter zu erwägen:⁶⁸⁴

- (1) gewöhnlichen Aufhalten eines Ehegatten im Heimatstaat des anderen
- (2) frühere gemeinsame Staatsangehörigkeiten
- (3) frühere gemeinsame gewöhnliche Aufenthalte
- (4) gemeinsame Zukunftspläne der Ehegatten
- (5) vor der Ehe bestehende gemeinsame gewöhnliche Aufenthalte
- (6) durch gemeinsame Kinder vermittelte Verbindungen
- (7) gemeinsame soziale und kulturelle Verbindungen
- (8) der Ort der Eheschließung im Heimatstaat oder Aufenthaltsstaat eines Ehegatten und der gemeinsame Aufenthalt am Eheschließungsort.

Letztlich wird die angemessene Nähe durch eine Gerichtsstandsvereinbarung oder ausdrückliche oder stillschweigende Unterwerfung der Parteien bestimmt, ohne dass diese Wahl eine Benachteiligung für die Rechte einer der Parteien bedeuten würde, so wie die ausländische Lehre es befürwortet.⁶⁸⁵ Alle diese zuständigkeitsbegründenden Elemente sind gesetzlich nicht verankert, aber können der Gerichtspraxis zur Feststellung der angemessenen Nähe dienen.

4.2.3 Die kollisionsrechtliche Säule der Anerkennungszuständigkeit

Neben der Ermittlung angewandter Prüfungstheorien durch die Gerichtspraxis sind auch kollisionsrechtliche Anknüpfungspunkte zu bewerten. Die Entwicklung der Anknüpfungspunkte in Personalstatutssachen in Perú ist bis heute von gesetzlichen Schwankungen geprägt. Rechtstechnisch können dabei zwei Anknüpfungsmodelle und verschiedene Kombinationslösungen in Betracht kommen.

Die einfachste Lösung wäre, die für maßgeblich erklärten räumlichen, personellen oder rechtlichen Bezugspunkte funktional für die Kompetenzkontrolle in Ehesachen anzuwenden. Daher könnte man auf andere Anknüpfungspunkte zurückgreifen wie z. B. im deutschen Recht⁶⁸⁶ oder aber auf die unterschiedliche Qualifikation von identischen Anknüpfungspunkten. Der

⁶⁸⁴ Siehe Art. 57 Ley 19.920 in, [Vista de La jurisdicción internacional directa en el Derecho Internacional Privado con especial referencia al Art. 57 de la ley 19.920 | Revista de Derecho \(um.edu.uy\)](#).

⁶⁸⁵ Dazu *FERNÁNDEZ Arroyo*, DIP, S. 153, 154.

⁶⁸⁶ Dazu *MARTINY*, Hdb. Anerkennung, Rn. 281: [...] im Übrigen stellen sie aber Wohnsitz und Aufenthalt als Anknüpfungspunkt neben die Staatsangehörigkeit und ermöglichen Entscheidungen, die vom Statusstaat gerade nicht anerkannt werden [...].

Gesetzgeber hat sich auch in der Anerkennungsphase von den typischen starren Anknüpfungsregeln zu lösen (Art. 2081 CC 1984)⁶⁸⁷ und sich in die Richtung flexibler Anknüpfungen zu bewegen. Denkbar sind Alternativ- oder Kumulativanknüpfungen oder eine Stufenleiter von Zuständigkeitsanknüpfungen.⁶⁸⁸ Der Abschlussort der Ehe, die Staatsangehörigkeit der Ehegatten, der gewöhnliche Aufenthaltsort und der schlichte Aufenthalt oder der Prozessort des Beklagten oder des Klägers wären denkbare Alternativen. Nahezu jede dieser Lösungen ist im peruanischen Recht vertreten, jedoch nicht spezifisch für Ehesachen.⁶⁸⁹ Sobald einer dieser zusätzlichen Berührungspunkte anerkennungsfähig würde, wäre gegen die Annahme einer internationalen Zuständigkeit nichts mehr einzuwenden. Welche dieser Lösungen der Vorzug zu geben ist oder ob eine weitere Alternative entwickelt werden sollte, hängt nicht zuletzt von dem Zweck ab, den man mit der Domizilzuständigkeit verbindet. Zu erwägen ist zum einen, ob die weiteren Anknüpfungen den Zweckinteressen der Kompetenzkontrolle in Ehesachen entsprechen. Zum anderen bleibt festzustellen, ob sie unter dem Aspekt der Nahebeziehung und Verhältnismäßigkeit zum Urteilsstaat angemessen sind.

4.2.3.1 Der Wohnsitz als Maßstab der Anerkennungszuständigkeit

Die Regelungssystematik des CC 1984 weicht ebenfalls nicht davon ab und führt in Personalstatutssachen das uneingeschränkte⁶⁹⁰ konsequente⁶⁹¹ Wohnsitzprinzip ein. Das territorialistische Konzept wurde durch die Verankerung des Wohnsitzprinzips im CC 1984 aufgelockert.⁶⁹² Seine Festlegung im CC 1984 zeigt eine territoriale Orientierung und entspricht den Vorstellungen des Kontinents. Damit strebte man an, das Anknüpfungspunktsystem in Perú seinen Entsprechungen in der Mehrheit der amerikanischen Länder und der *common law*-Staaten anzugleichen.⁶⁹³

Anerkannt ist heute, zumindest was den Bereich der Kompetenzkontrolle anbelangt, das Territorialitätsprinzip⁶⁹⁴, dessen wichtigster Anknüpfungspunkt das Wohnsitzprinzip ist⁶⁹⁵. Allerdings ist eine anerkennungsrechtliche Definition des Wohnsitzes in Scheidungssachen im CC 1984 nicht vorhanden. Eine Legaldefinition des internationalen Wohnsitzes im Allgemeinen, besonders aber in Scheidungssachen, liegt jedoch in der Lehre nicht vor⁶⁹⁶. Statt einen

⁶⁸⁷ Art. 2081 CC 1984: El derecho al divorcio y a la separación de cuerpos se rigen por la ley del domicilio conyugal.

⁶⁸⁸ *DE DEBAKEY Revoredo*, S. 979.

⁶⁸⁹ Siehe Libro X, Buch 10, Título I und II, Abschnitt 1 und 2 CC 1984.

⁶⁹⁰ Zu diesem Begriff, *SAMTLEBEN*, *RabelsZ* 49 (1985), S. 506.

⁶⁹¹ Zu diesem Begriff, *SÖHNGEN*, S. 25.

⁶⁹² *SAMTLEBEN*, *RabelsZ* 49 (1985), S. 506.

⁶⁹³ *DE DEBAKEY Revoredo*, S. 949.

⁶⁹⁴ Vgl. *TOVAR Gil*, *DIP*, S. 237.

⁶⁹⁵ Das Territorialitätsprinzip stellt die Grundlage des lateinamerikanischen Kollisionsrechts dar; das Wohnsitzprinzip wird hingegen als Inbegriff des lateinamerikanischen IPR angesehen, *SAMTLEBEN*, *IPR in Lateinamerika*, S. 3-5.

⁶⁹⁶ Eine Ausnahme bildet der Gesetzesvorschlag von *REVOREDO*. Dieser hatte eine Regelung über den internationalen Wohnsitz zum Gegenstand, in *REVOREDO Marsano*, *Proyectos I*, S. 92, 93.

angemessenen Begriff zu erarbeiten wie bei *Revoredo de Debakey*⁶⁹⁷, ist aus Sicht eines Teils der Lehre und der Gerichtspraxis der materiell-rechtliche Wohnsitz analog heranzuziehen⁶⁹⁸. Dieser Ansatz unterliegt der folgenden Kritik:

Revoredo befürwortet, dass anstelle des materiell-rechtlichen Wohnsitzbegriffs ein Rückgriff auf die in Art. 2047 CC 1984 geltenden völkerrechtlichen Verträge über den Wohnsitz zulässig sei.⁶⁹⁹ Sein Ausgangspunkt ist, dass Perú die interamerikanische Wohnsitzkonvention ratifiziert hat.⁷⁰⁰ Diese Verträge hätten dabei den Vorzug in ihrer Anwendung im Verhältnis zu den internen Sachnormen⁷⁰¹ und könnten als Vorbild künftiger Reformarbeiten dienen. Allerdings ist ein Teil der Lehre anderer Auffassung. Der Wohnsitzbegriff im pIPR stimme mit dem Regelungsgeist des Wohnsitzes auf interamerikanischer Ebene überein. Die interamerikanische Rechts- und Integrationspolitik im Anerkennungsstaat geht über die Ordnungsinteressen der einzelnen Staaten hinaus.⁷⁰² Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass grundsätzlich im Einzelfall vom Rechtsanwender stets zu prüfen ist, welche Kriterien zur Feststellung des Wohnsitzes im IPR zur Anwendung kommen sollen. Die Handhabung der Rechtsprechung wird beanstandet. Beim Rückgriff auf den materiellen Anknüpfungspunkt des Wohnsitzes würde sie nicht die Gesamtheit des Art. 33-41 CC 1984 beachten.⁷⁰³ Ein Rückgriff auf den Wohnsitzbegriff des Art. 33 ff. CC 1984 im Anerkennungsstadium würde die vom peruanischen IPR erstrebte Entscheidungseinheitlichkeit gefährdet. Der materiell-rechtliche Wohnsitz ist weder dem kollisions- noch dem anerkennungsrechtlichen Wohnsitz gleichzustellen.⁷⁰⁴ Dies würde zu Rechtsunsicherheit führen und könnte dem Rechtsmissbrauch Tür und Tor öffnen.⁷⁰⁵ Von einer Flexibilität des Gesetzes und den umfangreichen Befugnissen des Richters kann somit nicht geredet werden. Die Anwendung divergierender Wohnsitzbegriffe bzw. des materiell-rechtlichen Wohnsitzbegriffs im peruanischen Kollisionsrecht kann also dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprechen. So gesehen ist man der Ansicht, dass der materiell-rechtliche Wohnsitz andere Interessen als der kollisionsrechtliche regelt. Da IPR und materielles Recht unterschiedliche Funktionen erfüllen,

⁶⁹⁷ Man denke dabei an den Beitrag REVOREDOS über die Normierung des internationalen Wohnsitzbegriffes, in *SÖHNGEN*, S. 26 ff.

⁶⁹⁸ Im Schrifttum, *DELGADO Menéndez*, Art. 2070, S. 763, *TOVAR Gil*, DIP, S. 64, S. 67, S. 84; *SÖHNGEN*, S. 30. Dieser Autor führt allerdings einen Fall an, bei dem man von der Ablehnung eines Analogieschlusses ausgeht, *SÖHNGEN*, S. 37. Siehe Kommentar in der Rechtsprechung, in *ARRIOLA Espino*, Art. 2081, S. 810. Die Autorin zitiert in ihrem Kommentar zu Art. 2081 das Urteil, das mit Exp. Nr. 3355-95, in *Explorador Jurisprudencial Gaceta Juridica*, verzeichnet ist.

⁶⁹⁹ *DE DEBAKEY Revoredo*, LH Alzamora Valdéz, S. 423; dazu auch *ARZUBIAGA Rospigliosi*, S. 244.

⁷⁰⁰ *NYOTA*, S. 156; dazu auch *CABELLO Matamala*, Divorcio y Jurisprudencia, S. 506.

⁷⁰¹ *ARRIOLA Espino*, Art. 2081, S. 807.

⁷⁰² Dazu *DE DEBAKEY Revoredo*, S. 175; *TOVAR Gil*, DIP, S. 59.

⁷⁰³ *SÖHNGEN*, S. 32.

⁷⁰⁴ *ZAVALETA Carruitero*, S. 2046; *TOVAR Gil*, DIP, S. 66; vgl. *BUDZIKLEWICZ*, S. 273. Dazu auch die ausländische Rechtsprechung, siehe BGH-Urteil v. 29.10.1980 BGHZ 78, S. 293, S. 295 = IPRax (1981), S. 139: „vom Wohnsitz unterscheidet sich der gewöhnliche Aufenthalt dadurch, dass der Wille, den Aufenthalt zum Mittelpunkt oder Schwerpunkt der Lebensverhältnisse zu machen, nicht erforderlich ist. Es handelt sich um einen faktischen Wohnsitz, der ebenso wie der gewillkürte Wohnsitz Daseinsmittelpunkt sein muss“.

⁷⁰⁵ *ARZUBIAGA Rospigliosi*, S. 243.

können Begriffsverständnisse anderer Rechtsgebiete nicht ohne weiteres auf das IPR übertragen werden.⁷⁰⁶

De facto greift der Richter in der Anerkennungphase auf den kollisionsrechtlichen Wohnsitz zurück.⁷⁰⁷ Dieser ergibt sich wiederum aus seinem materiellen Pendant. Bereits im Gesetzesvorschlag der Reformkommission des CC 1984 war der Begriff des internationalen Wohnsitzes vorhanden.⁷⁰⁸ Im CC 1984 wurde der Vorschlag allerdings nicht übernommen und lediglich der materielle rechtliche Wohnsitz geregelt (Art. 33–41 CC 1984). So versäumte man, den Wohnsitz im Kollisionsrecht zu normieren.⁷⁰⁹ Die nationale Lehre geht allerdings von einem eigenständigen kollisionsrechtlichen Wohnsitzbegriff aus.⁷¹⁰ Dieser ist überwiegend vom Aufenthalt und derzeit weniger vom *animus manendi* bestimmt.⁷¹¹ Der *Animus* wird ausnahmsweise als Voraussetzung des Wohnsitzbegriffs verlangt, insofern ist die Gewöhnlichkeit des kurzen Aufenthalts schwer feststellbar.⁷¹²

4.2.3.2 Zwischenergebnis: Regelungsvorschlag zum kollisionsrechtlichen Wohnsitz

Aus den vorgenannten Gründen ist es sinnvoll bei einer Novellierung des pIPR, Inhalt und Voraussetzungen eines kollisionsrechtlichen Wohnsitzbegriffs näher zu bestimmen. Dies schafft ein besseres Verständnis für den neuen Anknüpfungspunkt und einen Orientierungsbeitrag zur praktischen Rechtsanwendung des Spiegelbildgrundsatzes.

Fraglich ist, wie eine Novellierung der Kompetenzkontrolle aufzubauen ist. Einerseits könnte der Begriff des Wohnsitzes im pIPR, anders als im europäischen Rechtsraum⁷¹³, den Art. XXII des Gesetzentwurfs der Reformkommission des CC 1984 nachahmen⁷¹⁴. Dieser hat den Vorteil, dass er sich nicht strikt auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort beschränkt. Demnach ist er umfassender als die aktuelle Version des materiell-rechtlichen Wohnsitzes in den Art. 33 ff. CC 1984. Ebenfalls ist die Heranziehung der Vorschriften über den internationalen Wohnsitz für natürliche Personen des uruguayischen Entwurfs aus dem Jahr 2004 zum „Allgemeinen Gesetz

⁷⁰⁶ BAETGE, S. 41-43; KEGEL/SCHURIG, IPR, § 1, S. 53.

⁷⁰⁷ Im peruanischen Recht gilt Art. 2070 CC 1984, der den Wohnsitz natürlicher Personen regelt, als der Dreh- und Angelpunkt der umfassenden Neuregelung des peruanischen internationalen Privat- und Verfahrensrechts, TOVAR Gil, DIP, S. 59.

⁷⁰⁸ Dazu SÖHNGEN, S. 24.

⁷⁰⁹ SAMTLEBEN, RabelsZ 49 (1985), S. 506.

⁷¹⁰ Vgl. ARZUBIAGA Rospigliosi, S. 242.

⁷¹¹ TOVAR Gil, DIP, S. 68; dazu auch HAU, FamRZ (2000), S. 1333, 1334: „die einheitliche Wohnsitzdefinition der EuGH; das Willenselement rückt sehr in den Vordergrund“.

⁷¹² TOVAR Gil, DIP, S. 68, 69.

⁷¹³ Dazu HAU, FamRZ (2000), S. 1334: „Die EheVO wertet den gewöhnlichen Aufenthalt damit zum zentralen und per se tragfähigen Anknüpfungspunkt auf“; Vgl. auch MANKOWSKI, FS Heldrich, S. 880, 881.

⁷¹⁴ Die Fassung von Art. XXII Reformkommission CC 1984 schreibt vor: „El domicilio de la persona física será determinado por el siguiente orden de prelación;

1. el lugar de su residencia habitual
2. el lugar del centro principal de sus negocios
3. el lugar de la simple residencia
4. el lugar donde se encuentre“

für das Internationale Privatrecht“ (nachfolgend IPR- Entwurf) denkbar⁷¹⁵. Der kollisionsrechtliche Wohnsitz der Ehegatten ist in dem IPR-Entwurf unmittelbar im Art. 23 geregelt. Diese Bestimmung entspricht den Anforderungen der heutigen Zeit, in der auf Grund der hohen (freiwillige oder durch Krieg/Pandemie gezwungene) Mobilität des Einzelnen vermehrt Fälle auftreten, in denen Ehegatten nach einer Krise in das Land zurückkehren, in dem sie vor der Eheschließung gelebt haben und immer ein „Heimat“ finden. In dieser Hinsicht könnte auch die interamerikanische Wohnsitzkonvention in Betracht gezogen werden. Ihre breite und gerechte Auswahlmöglichkeit vor allem in Scheidungssachen rechtfertigt ihre Anwendung.

Ein geeigneter kollisionsrechtlicher Anknüpfungspunkt in Scheidungsangelegenheiten sollte grundsätzlich auf einer engen Verbindung zum Forumsstaat beruhen. Hierbei ist allerdings nicht nur auf den gewöhnlichen Aufenthalt abzustellen, obwohl er bei der Kompetenzkontrolle eine wichtige Rolle spielt. Sein Gewicht im Kollisionsrecht liegt darin begründet, dass er eine besondere Nähe des Betroffenen zum sozialen Umfeld aufweist. Seine Maßgeblichkeit ist auch durch die Berücksichtigung der aktuellen Lebensverhältnisse der involvierten Personen gerechtfertigt und zeichnet sich somit durch eine immanente Sachnähe aus. In Ehesachen spielen ebenso gemeinsamer Aufenthalt und letzter Wohnsitz eine bedeutende Rolle. Solange es sich aus den Gesetzen nicht anders ergibt, ist in Ehesachen als erster ehelicher Wohnsitz derjenige anzusehen, den die beiden Ehegatten einmütig wählen. Der naheliegende Gedanke, den ehelichen gemeinsamen Wohnsitz (Art. 36 CC 1984) als Anknüpfungspunkt zu verwenden, ist deshalb dem Recht Perús nicht fremd. So hat die *Corte Suprema* eine wirkliche Verbindung zum Gerichtsstaat unter Hinweis auf die Tatsache festgestellt, dass die Eheleute im Ausland ihren letzten gemeinsamen ehelichen Wohnsitz gehabt haben. Die Sachnormen über den materiellrechtlichen Wohnsitz sind dabei analog anzuwenden.⁷¹⁶ Darüber hinaus begründen jedoch weder der Ort der Eheschließung noch der letzte gemeinsame eheliche Wohnsitz nach dem geltenden Recht im Fall eines Ehescheidungsverfahrens die internationale Zuständigkeit. Der gemeinsame eheliche Wohnsitz käme nur dann in Frage, wenn die Ehegatten unterschiedlich Domizile aufweisen würden.⁷¹⁷ Alle diese Varianten sollten in einer künftigen Regelung Eingang finden.

Der Anknüpfungspunkt des kollisionsrechtlichen Wohnsitzes sollte nicht nur in persönlicher, sondern auch in sachlicher Hinsicht betrachtet werden. Nicht nur der gewöhnliche Aufenthalt würde dabei diese Anknüpfung erfüllen. Das Spektrum des internationalen Wohnsitzes ist

⁷¹⁵ Der Text des Entwurfes über das Allgemeine Gesetz des Internationalen Privatrechts Uruguay ist unter <http://asadip.files.wordpress.com/2009/05/decita-11-uruguay-leydipr-texto-oct08-finalfinal.pdf> v. 28.11.2017, abrufbar.

⁷¹⁶ *ARRIOLA Espino*, Art. 2081, S. 810.

⁷¹⁷ *ARRIOLA Espino*, Art. 2081, S. 808.

umfassender. Seine Ermittlung sollte anhand einer Sichtung aller Indizien des konkreten Einzelfalls erfolgen. So müssen auch soziale, berufliche, gesundheitliche, kulturelle Ansichten in Betracht gezogen werden. Auf Grund der vom Gesetzgeber beabsichtigten Herstellung der Gerechtigkeit im Einzelfall ist auch die soziale Integration der Person am Aufenthaltsort zu berücksichtigen. Neben dem zeitlichen Aspekt der Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts ist auch eine gewisse soziale Eingliederung in dem betreffenden Staat zu fordern. Nach der Ansicht von *Hernández Breton* könnten Arbeitsstätte, Familie oder Studienort als Grundlage des Wohnsitzanknüpfungspunkts gelten. Der kollisionsrechtliche Wohnsitz einer Person liegt nach *Breton* an dem Ort, an dem sie nicht nur ihren Lebensmittelpunkt hat, sondern auch ihre geschäftliche Tätigkeit und sonstige Interessen wahrnimmt.⁷¹⁸ Wichtige Indizien dafür sind familiäre und berufliche Bindungen am Aufenthaltsort, die, wenn keine Gewöhnlichkeit, wenigstens einen vorübergehenden Charakter aufweisen müssten, sowie z.B. Ausbildung oder länger andauernde Klinikaufenthalte. Ein Auslandsstudium könnte auch dazu zählen. Familiäre Bindungen lassen den Rückschluss auf die soziale Integration einer Person an einem Ort zu. Auch berufliche Bindungen können ein Indiz für das Bestreben eines kollisionsrechtlichen Wohnsitzes an einem Ort sein. Die Dauer der Beschäftigung sollte einen Indizwert haben. Im Fall einer unbefristeten oder für einige Jahre angelegten Beschäftigung ist der Indizwert freilich höher als im Fall einer kurzfristigen Beschäftigung.⁷¹⁹ Ausgeschlossen sollten ein bloßer Kurzbesuch, etwa auf der Durchreise, oder ein kurzer zwangsweiser Aufenthalt (z. B. Strafhaft) bleiben. Eine längere Strafhaft könnte jedoch ausreichen.

Die vorstehenden Darlegungen führen zu einer deutlich erkennbaren Tendenz der Anknüpfung an einen faktischen, realitäts- und bezugsnahen Anknüpfungspunkt. Angesichts der Vorbildfunktion des uruguayischen Entwurfs und der interamerikanischen Wohnsitzkonvention könnte eine Neuregelung zum kollisionsrechtlichen Wohnsitz, die der spiegelbildlichen Kompetenzkontrolle entspricht, wie folgt aussehen: Der eheliche Wohnsitz im IPR bestimmt sich nach

- (1) dem gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten.
- (2) dem gewöhnlichen Aufenthalt der engeren Familie, falls der Wohnsitz im Familienhaus der Eltern besteht.
- (3) dem hauptsächlichen Mittelpunkt der Arbeits- oder Geschäftstätigkeit der Ehegatten

⁷¹⁸ *HERNÁNDEZ-BRETON*, FS Parra Arangúren, S. 429, 431.

⁷¹⁹ *BAETGE*, S. 115.

(4) dem einfachen Aufenthalt, behelfsweise dem Ort, an dem sie sich befinden, wenn es sich um Personen mit doppeltem Wohnsitz handelt.

(5) dem Ort des Befindens.

(6) dem Ort, zu dem einer der Ehegatten eine nahe Beziehung hat, falls die Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.⁷²⁰

(7) dem Ort, wo man sich aus außergewöhnlichen Umständen wie Krieg oder Pandemie mittelfristig aufhält.

Diese Reihe ist nicht als aufeinander aufbauend zu betrachten, und der Anknüpfungspunkt könnte sich auf nur einen dieser aufgeführten Punkte stützen. Sollten sich aus dem Katalog verschiedene Wohnsitze als Anknüpfungspunkt ergeben, würde der Wohnsitz in demjenigen Land als international gelten, der einen grundlegenden Bezugspunkt aufweist.

Durch eine Neuregelung werden sämtliche Fragestellungen um den kollisionsrechtlichen Wohnsitz gelöst. Der Anerkennungsrichter würde über konkrete Kriterien verfügen, um binationale Ehescheidungen anzuerkennen.⁷²¹ Allerdings können auch nachteilige Wirkungen auf die Kompetenzkontrolle angeführt werden. Die vielfältige Wahlmöglichkeit potenzieller Wohnsitze durch die Ehegatten kann zu Rechtsunsicherheit führen.⁷²² Da der Wohnsitz von den Ehegatten einfach zu manipulieren ist und der Wohnsitzkatalog nicht deckungsgleich sein kann, könnte es sogar zu betrügerischen Handlungen führen, etwa durch die Begründung eines Wohnsitzes in einem Scheidungsparadies. Um das zu unterbinden, ist das Heranziehen weiterer Kriterien, nämlich von Angemessenheit und Nähe, vonnöten.

4.2.3.3 Das Potenzial der Staatsangehörigkeit als Maßstab der Anerkennungszuständigkeit

Im Sachgebiet der Anerkennung ausländischer Urteile spiegeln sich Sieg und Rückzug des Staatsangehörigkeitsprinzips wider. Von besonderer Bedeutung in der Diskussion um die Novellierung des Art. 2104 Nr. 1 und 2 CC 1984 ist die Frage, ob die Staatsangehörigkeit neben dem Wohnsitz auch als Richtschnur der Kompetenzkontrolle anzusehen ist.

⁷²⁰ *TOVAR Gil*, DIP, S. 87.

⁷²¹ *TOVAR Gil*, DIP, S. 60; vgl. *ARZUBIAGA Rospigliosi*, S. 239.

⁷²² *DE DEBAKEY Revoredo*, S. 979.

4.2.3.3.1 Die Entwicklung des Staatsangehörigkeitsprinzips im autonomen Recht

Die Frage nach dem Staatsangehörigkeitsgrundsatz ist nicht nur ein juristisches Problem. Sie ist auch ein Problem des historischen Tatbestands. Dieser Grundsatz stellt für die Kompetenzkontrolle eine schwankende Grundlage dar. So orientierte sich der Gesetzgeber des CC 1852 an den Kollisionsnormen seines einleitenden Titels. Diese lehnten sich an den *Code Napoléon* an⁷²³ und enthielten eine Beschränkung der territorialen Geltung nationalen Rechts auf Polizei- und Sicherheitsgesetze (Art. IV und V).⁷²⁴ Der Bereich des Personenrechts im CC 1852 war auch von dem von Mancini im *Codice civile* propagierten Staatsangehörigkeitsprinzip geprägt.⁷²⁵ Die Bestimmungen des *Codice civile*, die Ausdrücke der Staatsangehörigkeit waren und damit zur Aufweichung des strengen Territorialitätsprinzips geführt hatten, waren zu diesem Zeitpunkt schon rezipiert.⁷²⁶ So wurden im CC 1852 keine Anerkennungsvorschriften formuliert.

Mit Inkrafttreten des Cpc 1912 hat der Siegeszug des Staatsangehörigkeitsprinzips seinen Höhepunkt im Bereich des Anerkennungsrechts erreicht. Dies spiegelt auch die Rechtsprechung der damaligen Zeit wider.⁷²⁷ Der CC 1936 orientiert sich am Gesetzesaufbau des CC 1852 und enthält somit keine Anerkennungsvorschriften. Die Staatsangehörigkeit steht im CC 1936 im Vordergrund familienrechtlicher Angelegenheiten.⁷²⁸ Mit Einführung des CC 1984 verschiebt sich die Gewichtung allerdings erheblich. So ist jetzt das Wohnsitzprinzip tief in die früheren Domänen des Heimatrechts im kollisionsrechtlichen Sinn eingedrungen.⁷²⁹ In Statusangelegenheiten ist dem peruanischen autonomen Zuständigkeitsrecht, sofern es die internationale Zuständigkeit explizit regelt, eine Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit nicht geläufig. Beim Vergleich der alten mit den neuen autonomen Bestimmungen, die dieselben Gebiete regeln, wird dies besonders deutlich. Hier findet der Ausdruck „Niedergang der Staatsangehörigkeit“ seine Berechtigung, obwohl Art. 2046 CC 1984 ein Bekenntnis zur zivilrechtlichen Gleichstellung von Peruanern und Ausländern aufweist. Perú reiht sich somit als ein weiteres lateinamerikanisches Land in die Reihe der Befürworter des Wohnsitzprinzips ein. An die Staatsangehörigkeit knüpfen weder die anwendbaren Normen (Art. 2068–2101 CC 1984) noch die

⁷²³ GARCÍA Calderón, DIP, S. 26.

⁷²⁴ Die Geschichte der Staatsangehörigkeit als Anknüpfunggrund im IPR beginnt im Jahr 1804 mit Art. 3 Abs. 3 *Code Civile*, wonach in persönlichen Angelegenheiten die französischen Gesetze auch dann über Franzosen herrschen, wenn sie sich im Ausland aufhalten, in SONNENBERGER, S. 11.

⁷²⁵ MOROTE, S. 143; SAMTLEBEN, RabelsZ 49 (1985), S. 501.

⁷²⁶ GARCÍA Calderón, DIP, S. 29; ARZUBIAGA Rospigliosi, S. 185-187.

⁷²⁷ Siehe eine eingehende Darstellung der Rechtsprechung über die Anerkennung ausländischer Ehescheidungsurteile in Peru, IPRG (1973), S. 476-482.

⁷²⁸ TOVAR Gil, DIP, S. 26; DELGADO Barreto, DIP, S. 192-194; GARCÍA Calderón, DIP, S. 86.

⁷²⁹ SAMTLEBEN, RabelsZ 49 (1985), S. 491.

allgemeinen Bestimmungen (Art. 2046–2056 CC 1984) und die Zuständigkeitsnormen (Art. 2057–2067 CC 1984) des peruanischen IPR an.

4.2.3.3.2 Der Standpunkt von Lehre und Rechtsprechung

Das Staatsangehörigkeitsprinzip gerät mehr und mehr in die Kritik, da sich viele Ausländer weltweit sowohl im Inland als auch im Entscheidungsstaat aufhalten. Diese sei beständig und leicht feststellbar.⁷³⁰ Die stetige (freiwillige, aber auch gezwungene) Zuwanderung mehrerer Millionen ausländischer Bürger – darunter auch Peruaner – und ihrer Familien setzt die Diskussion um die richtige Anknüpfung im internationalen Privatrecht verstärkt in Gang.⁷³¹

Die nationale Lehre geht von einem ambivalenten Ausdruck des Staatsangehörigkeitsprinzips im IPR aus.⁷³² Im Bereich der Anerkennung sprach man vor Geltung des CC 1984 von einer *interaction de la nationalité et des règles de conflit*, nach französischem Sprachgebrauch. Aufgrund seiner Ausrichtung beschäftigt sich das gegenwärtige pIPR nicht mit den Rechtsbeziehungen von Privatpersonen. Das Staatsangehörigkeitsrecht gehört somit nicht zum IPR und wird also nicht in allen größeren Darstellungen des Kollisionsrechts ausführlich behandelt. Dieser Grundsatz wurde aus dem pIPR ausgeschlossen, was dazu geführt hat, das pIPR als modern anzusehen.⁷³³ Im pIPR übt die Staatsangehörigkeit keine besondere Funktion aus, auch nicht subsidiär.⁷³⁴ Sie dient dort nicht wie der Wohnsitz als ein häufig verwendeter Anknüpfungspunkt zur Bestimmung der anwendbaren Rechtsordnung. Hingegen wird in Perú dem Wohnsitzprinzip gefolgt. Somit greifen Staatsangehörigkeit und IPR in Perú nicht ineinander. Ein Teil der Lehre ist dennoch gegen den Ausschluss der Staatsangehörigkeit vom pIPR.⁷³⁵ Sein Beitrag hat sich in der Gesetzgebung nicht durchgesetzt.

In der Rechtsprechung wiederum herrscht eine andere Auffassung. Danach wird die Kompetenzkontrolle durch die Staatsangehörigkeit beeinflusst. Dies lässt sich deutlich in einigen Urteilen erkennen, die jedoch von einer spiegelbildlichen Anwendung internationaler Zuständigkeitsnormen ausgehen:

Sexto. [...] *la posición legislativa nacional ha evolucionado significativamente, originalmente fue bastante restrictiva para la admisión de los exequaturs, imponiendo el Cpc 1912 la competencia exclusiva a los*

⁷³⁰ DENGEL, S. 202.

⁷³¹ Über die peruanische Migration der letzten Jahrzehnte, in GONZALÉZ- Lara, S. 1-50; dazu auch CABELLO Matamala, Derecho PUC 52 (1998-99), S. 809

⁷³² GARCIA Calderón, DIP, S. 29; ARZUBIAGA Rospigliosi, S. 185-187.

⁷³³ TOVAR Gil, DIP, S. 58; SAMTLEBEN, RabelsZ 49 (1985), S. 486.

⁷³⁴ TOVAR Gil, DIP, S. 57; DE DEBAKEY Revoredo, S. 890.

⁷³⁵ DELGADO Barreto, DIP, S. 43-50 ff.

*tribunales peruanos en el caso de los nacionales, por cuanto el factor de la nacionalidad excluía cualquier posibilidad de conocimiento [...].*⁷³⁶

Tercero. [...] *el juzgado de Waiblingen se declara competente [...] y b) a nivel internacional debido a que la demandante en el proceso de divorcio es ciudadana de la República Federal alemana.*⁷³⁷

Praktisch befassen sich einige Anerkennungsurteile mit der Frage nach der Staatsangehörigkeit der Parteien. Hierbei stellt die Gerichtspraxis für ihre Feststellung neben Wohnsitz und Aufenthalt gerade auch auf die Staatsangehörigkeit, trotz der damit verbundenen Problematik, ab. Die Anwendung der Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt wird allerdings als fraglich eingestuft, etwa bei Staatenlosigkeit von Parteien oder bei Doppelstaatsangehörigkeit.⁷³⁸ Die Rechtspraxis setzt sich mit diesen erheblichen Einwänden nicht auseinander. Sie zieht zum einen die Tatbestände, die zum Erwerb oder zu Verlust von Staatsangehörigkeit oder zur Mehrstaatsangehörigkeit führen, nicht in Betracht. Diese unterliegen dem Bereich des öffentlichen Rechts, könnten jedoch vom peruanischen Kollisionsrecht eingehender als in Art. 2046 CC 1984 behandelt werden.⁷³⁹ Ebenso bleibt die Frage offen, wann die Zuständigkeitsgründe, z. B. die Aufenthaltsbegründung oder der Erwerb der Staatsangehörigkeit des Entscheidungsstaats, eintreten sollten oder inwiefern ein nachträglicher Staatsangehörigkeitswechsel sich auf die Anerkennungszuständigkeit auswirken kann. Bisher liefert das pIPR keine Auskunft darüber.

4.2.3.3 Zwischenergebnis: Kritische Betrachtung des Staatsangehörigkeitsprinzips als subsidiäres Element in der Anerkennungsphase

Ein Ziel der Neuregelung soll die Annäherung des autonomen Rechts an moderne staatsvertragliche Lösungen sein. Ihre Erarbeitung setzt die Prüfung des konkreten Einzelfalls und das Bestehen einer Inlandsbeziehung mindestens einer Partei voraus. *De lege ferenda* sucht man daher zwei Wege:

(1) einen, der neben dem Wohnsitzprinzip als zuständigkeitsbegründendes Element zu gelten vermag.

⁷³⁶ Siehe Entscheidung der *Segunda Sala especializada de Familia de Lima*, Zweite Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen Nr. 300-2007 v. 23.04.2007 (unveröffentlicht).

⁷³⁷ Siehe Entscheidung der *Segunda Sala especializada de Familia de Lima*, Zweite Fachkammer des Oberlandesgerichts Limas in Familiensachen Nr. 72-2000 v. 28.08.2000 (unveröffentlicht).

⁷³⁸ *TOVAR Gil*, DIP, S. 59.

⁷³⁹ *BASADRE Ayulo*, Rev.Jur. Per. 61 (2005), S. 148; *DELGADO Barreto*, DIP, S. 40, S. 50. Die Behandlung der Staatsangehörigkeit in kollisionsrechtlichem Sinne war ein ständiges Anliegen des IPR aus Sicht der peruanischen Lehre, dazu *NÚÑEZ Valdivia*, S. 107 ff.; *MOROTE*, S. 45 ff.; *GARCÍA Calderón*, DIP, S. 381 ff.

(2) einen, der als Kriterium eines subsidiären Prüfungsmodells, *proximidad razonable*, gelten kann.

Punkt (1) ist kritisch zu behandeln. Grundsätzlich ist das Wohnsitzprinzip als Anknüpfungspunkt in Bezug auf die Beweisfrage im Anerkennungsverfahren vorteilhaft. Die Vermittlung der rechtlichen Zuordnung einer Person zu einem bestimmten Staat ist reibungslos vornehmbar. Dieser ist stabiler, schwieriger zu manipulieren und leichter zu ermitteln als die Staatsangehörigkeit.⁷⁴⁰ Eine Regelung der kollisionsrechtlichen Staatsangehörigkeit im CC 1984 ist derzeit nicht umsetzbar. Diese stellt nicht nur eine juristische Fragestellung bei der Kompetenzkontrolle dar, sondern unterliegt politischen Ansätzen. Emigrationsgesetze müssten dann mit IPR-Normen in Einklang gebracht werden. Diese liegen zum einen in der Konfrontation mit dem *ordre public*-Vorbehalt. Dabei besteht die große Gefahr, dass bei einer großzügigen Anwendung gerade das Staatsangehörigkeitsprinzip ausgehöhlt wird. Es muss verhindert werden, dass durch eine Einsetzung der Staatsangehörigkeit als Prüfungskriterium exorbitante Gerichtsstände gefördert werden. Zum anderen denke man dabei an die Feststellung der internationalen Zuständigkeit von gemischten Ehen und an die sich daraus ergebende Pluralität des anwendbaren Rechts.⁷⁴¹ Dabei wären für die erforderliche Inlandsbeziehung neben territorialistischen Interessen auch persönliche Umstände erforderlich. Fraglich ist demnach, ob Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzprinzip als Gegensätze aufzufassen sind, ob sie separat nebeneinander oder als gemeinsamer Ausdruck der Zugehörigkeit der Parteien zum Urteilsstaat behandelt werden müssen.

Zu Punkt (2) folgendes. Die Staatsangehörigkeit als subsidiärer Erwägungspunkt der Kompetenzkontrolle sollte eher das Anerkennungsverfahren wie im polnischen Recht begünstigen⁷⁴², als ein Hindernis in diesem Verfahren zu sein. Abgesehen von einzelnen Urteilen würde dieser Anknüpfungspunkt nicht der Beschleunigung der Anerkennung statusrechtlicher Urteile in Perú dienen. Eine kumulative Anhäufung von Anknüpfungsmerkmalen zur Staatsangehörigkeit in Form einer Anknüpfungskombination wie im deutsch-spanischen Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag von 1988⁷⁴³ ist für das peruanische Recht nicht zu empfehlen. Durch eine kumulative Aufzählung mehrerer Kombinationen werden strengere Anforderungen an die Bejahung der Kompetenzkontrolle gestellt, wodurch eine solche Regelung in hohem Maße als

⁷⁴⁰ DELGADO Barreto, DIP, S. 189.

⁷⁴¹ DELGADO Barreto, DIP, S. 188.

⁷⁴² Dazu WEYDE, S. 33, 34.

⁷⁴³ Dazu eingehend KARL, S. 101 ff., S. 141 ff.

anerkennungsfeindlich anzusehen ist. Trotz Erfolgen auf staatsvertraglicher Ebenewäre ist ihre Umsetzung in das autonome Recht strittig.⁷⁴⁴

Die Staatsangehörigkeit ist als Stütze, nicht aber als gesetzlicher Anknüpfungspunkt ist anzusehen. Sie fungiert als ein subsidiäres Element in der Anerkennungsphase. Sie würde im Anerkennungsverfahren über die gesetzliche Formulierung hinausgehen und ihre Handhabung Vorteile für den Rechtsverkehr bringen. Diese Zuständigkeitsbegründung könnte daher der Gerichtspraxis als Ermessensgrundlage bei Anwendung des Grundsatzes der *proximidad razonable* dienen. Besonders in Ehesachen sollte die Ansicht herrschen, diesen Grundsatz als einen Faktor der Beständigkeit und des Respekts vor fremden Kulturen und gerade dadurch als maßgebenden Aspekt für die Beziehung der Nähe aufzufassen. Ihre Erörterung als Prüfungsmaßstab läge im Ermessen des Anerkennungsrichters. Dabei sind die Nähe zwischen den Parteien und dem Forum und zum anderen die Angemessenheit zwischenstaatlicher Zuständigkeitsverteilung zu beachten. Es ist wichtig, dass eine Person möglichst schnell in ihr neues soziales Umfeld integriert wird. Da bei persönlichen Angelegenheiten Stabilität und Kontinuität im Vordergrund stehen, ist aus Sicht des Anerkennungsrichters die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit einer Person als sachgerecht zu empfinden. Damit würden die kulturelle Identität einer Person und Stabilität sowie Kontinuität der persönlichen Rechtsbeziehungen beim Umzug in einen anderen Staat am besten gewährleistet⁷⁴⁵. Allerdings bleibt die Frage offen, wie der Richter die Staatsangehörigkeit einer Partei oder der Parteien zu ermitteln hat. Da dieses Anknüpfungsmoment aus richterlicher Perspektive vorgenommen würde, ist zunächst sicherzustellen, wie diese zu bestimmen ist. Die Staatsangehörigkeit bestimmt sich nach dem jeweiligen nationalen Staatsangehörigkeitsrecht, die peruanische Staatsangehörigkeit also grundsätzlich nach verfassungsrechtlichen Bestimmungen Perús (Art. 52, 53 CPP 1993). Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit geht die peruanische Staatsangehörigkeit vor. Die Kompetenzkontrolle ist dann gegeben, wenn bei Mehrstaatigkeit auch die Staatsangehörigkeit des Entscheidungsstaats vorliegt. Dieser Grundsatz findet sich in Art. 9 *Ley* Nr. 26574⁷⁴⁶. Ist keine der mehrfachen Staatsangehörigkeiten die peruanische, so wird der Ausländer als Staatsangehöriger des Staates behandelt, mit dem er am engsten verbunden ist. Im *Ley* Nr. 26574 ist dieses Anliegen nicht enthalten. Der Anerkennungsrichter hat dann zu untersuchen, mit welcher Staatsangehörigkeit die peruanische Partei die inhaltsreichere Anknüpfung hat. Mit zahlreichen Staaten hat Perú bilaterale

⁷⁴⁴ DELGADO Barreto, DIP, S. 41.

⁷⁴⁵ Im peruanischen Schrifttum DELGADO Barreto, DIP, S. 189; MOROTE, S. 140 ff.; GARCÍA Calderón, DIP, S. 155. Dazu auch das deutsche Schrifttum, JAYME, FS-Müller-Freienfels, S. 341-361; GUNSENHEIMER, S. 58.

⁷⁴⁶ Siehe das peruanische Staatsangehörigkeitsgesetz Nr. 26574 v. 21.12.1995, veröffentlicht im D.O. *El Peruano* v. 3.1.1996, modifiziert durch Gesetz v. 20.09.2001, veröffentlicht im D.O. *El Peruano* v. 17.01.2001.

Abkommen zur Regelung der Fälle doppelter Staatsangehörigkeit geschlossen.⁷⁴⁷ Damit werden kritische Fragestellungen um die Staatsangehörigkeit vermieden.

Die heute zunehmend liberalisierte Gestaltung der Staatsangehörigkeitsgesetze, durch die in zahlreichen Ländern die Annahme der jeweiligen Nationalität erleichtert wird, favorisiert die Effektivität ihrer subsidiären Anwendung bei der Kompetenzkontrolle. Die Erwägungen, die der Gesetzgeber bei der Novellierung in Betracht ziehen müsste, sollten im Zuge der steigenden internationalen Mobilität, die sich in erheblich gestiegenen Migrationsraten äußert, erfolgen. Die Bedeutsamkeit des internationalen Privatrechts gerade auch im Familienrecht liegt vorwiegend in der zunehmenden internationalen personellen Verflechtung. Ob man sich für die Abwendung vom Staatsangehörigkeitsprinzip und die Hinwendung zum Aufenthaltsprinzip aus dem Grunde ausspricht, weil das Kriterium des Aufenthalts sozialer sei⁷⁴⁸, spielt bei der Anerkennung keine Rolle. Somit würde die Staatsangehörigkeit im Rahmen der Anwendung des subsidiären Prüfungsmodells der *proximidad razonable* an Ansehen gewinnen.

⁷⁴⁷ Siehe https://apps.rree.gob.pe/portal/webtratados.nsf/Vistas_Tratados.xsp, 27.11.2017.

⁷⁴⁸ NEUHAUS, *RebelsZ* 20 (1955), S. 220; BRAGA, *RebelsZ* 18 (1953), S. 227-230.

4.3 Regelungsvorschlag zur Novellierung des Art. 2104 Nr. 1 und 2 CC 1984

Die zuvor dargelegten Argumente sprechen dafür, dass eine Novellierung der Kompetenzkontrolle in Ehesachen im CC 1984 erforderlich ist. Somit büßt das Diktum Gustav Walkers über die Notwendigkeit einer internationalen Kompetenzregulierung in Eherecht⁷⁴⁹ auch im peruanischen Recht nicht an Aktualität ein.

Die Novellierung kann in unterschiedlicher Weise gestaltet werden. In der Gerichtspraxis besteht Einigkeit darüber, sich weiterhin mehr an das Spiegelbildprinzip anzulehnen. In den aktuellen gesichteten Urteilen stützt man sich darauf.⁷⁵⁰ Künftig sollte dieses nicht die alleinige Methode, keinen Selbstzweck der Kompetenzkontrolle darstellen. Das staatliche Ziel einer neuen Regelung geht über den Beurteilungsmaßstab einer einzelnen Prüfungsmethode hinaus. Der Staat sollte die Verantwortung tragen, dass eine Regelung den Prinzipien der Angemessenheit zwischenstaatlicher Zuständigkeitsverteilung, der Vertrautheit zu den ausländischen Gerichten und der überstaatlichen wahren distributiven Gerechtigkeit entspricht. Tendenziell verlangen anerkennungsfreundliche Staaten eine Kombination von inländischen und ausländischen Richtlinien. Die Einzelheiten der Durchführung soll der Gesetzestechnik des Anerkennungsstaats überlassen sein.⁷⁵¹ Somit wird der Grundsatz des Spiegelbilds weiterentwickelt, um aus seiner Anwendung Vorteile zu ziehen. Zugleich wird das Prinzip der *unilatéralité double* abgeschafft und das dritte Erfordernis der Kompetenzkontrolle im CC 1984 neu geregelt. Schließlich soll die Modifizierung darin bestehen, im Anschluss an das Spiegelbildprinzip eine Richtschnur als Lösungsansatz zu erarbeiten, die sich an europäischen Vorbildern orientiert und schwerpunktmäßig das richterliche spanische Prüfungsmodell der *proximidad razonable* widerspiegelt.

4.3.1 Ausganglage des Gesetzesvorschlags

In einer Zeit, die von gesteigerter Mobilität der Bevölkerung gekennzeichnet ist, stehen global taugliche Entscheidungen im Interesse von Rechtssicherheit und Entscheidungsharmonie. Hierbei spielt nicht nur die Anerkennung, sondern auch eine adäquate Kompetenzkontrolle eine wichtige Rolle. Ohne die Anforderung der Anerkennungszuständigkeit würde die Anerkennung an Vertrauen verlieren und deren Funktion als Integrationsfaktor des Welthandels und

⁷⁴⁹ WALKER, Streitfragen, S. 122.

⁷⁵⁰ Siehe Abschnitt 3.1.1.2.

⁷⁵¹ PERALTA, S. 22.

Familieninteressen in Frage gestellt. Eine zufriedenstellende Regelung der Kompetenzkontrolle sorgt für die Angemessenheit zwischenstaatlicher Zuständigkeitsverteilung und wahrt distributive Gerechtigkeit.

Aktuell stellt der CC 1984 nur eine schwer durchführbare Prüfungsmethode zur Verfügung. Es fehlt an konkreten Anerkennungszuständigkeitsnormen. Aber auch inhaltlich ist diese Methode in sich nicht schlüssig.

Die Reform der Prüfungsmethode im CC 1984 ist durchaus gerechtfertigt. Rechtliche und praktische Argumente sprechen dafür. Es ist ein Mittelweg erforderlich, der der Gerichtspraxis dienlich ist und zugleich den Regelungsinteressen des Gesetzgebers entspricht, ohne die Interessen der Parteien zu vernachlässigen. Mit dem erarbeiteten Gesetzesvorschlag wird die Konsolidierung des Spiegelbildprinzips angestrebt. Dazu ist der subsidiäre Grundsatz *proximidad razonable* heranzuziehen. Wo das Gesetz lückenhaft ist oder unbeantwortet bleibt, soll der Richter selbstschöpferisch durch u.a Kriterien aber auch „soziale Erwägungen“ (Interessenabwägung) entscheiden; er setzt aber nur für den jeweiligen Einzelfall ein neues „subsidiäres“ Recht ein⁷⁵². Richterliche und gesetzgeberische Interesse werden gleichermaßen berücksichtigt. Hervorzuheben ist, dass dem Anerkennungsrichter ein großer Entscheidungsspielraum belassen wird. Die Reform sorgt für die Einheitlichkeit der Gerichtspraxis. Sie gewährleistet einerseits die Wirksamkeit des Rechtsinstituts der Anerkennung und andererseits die Interessen der Beklagten und die Vermeidung des *forum shopping*.

Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass sie gegen die Bekämpfung von exorbitanten Foren (Urteile aus Scheidungsparadiesen) eingesetzt werden kann. Als subsidiäre Ermessensregel richtet sie sich nach den Leitprinzipien der Freizügigkeit der Entscheidungen und der Gewährleistung der grundsätzlichen Gleichwertigkeit der Rechtsordnungen. Dies kommt auch der Handhabung der Gerichtspraxis zugute, indem die gesetzliche Regelung des Spiegelbilds nicht zu weit, aber auch nicht zu eng ausgelegt wird. Wenngleich das Spiegelbildprinzip die Anwendung bestimmter Normen vorschreibt, überwiegt das freie Ermessen des Anerkennungsrichters bei der Kompetenzkontrolle. Im Hintergrund sollten ebenso die Wahrung des Interesses des Beklagten und die Gerechtigkeitsidee stehen. Bereits im Kern des IPR ist dies verankert. Daher ist davon auszugehen, dass sich im Zuge der Gerechtigkeit das nationale IPR bei der Ermittlung der Anerkennungszuständigkeit, zu der dem internationalen Sachverhalt am nächsten stehenden Rechtsordnung begibt. So kann die Frage, welche Normen oder welche Elemente von Normen zur Verwirklichung dieser Aufgabe beitragen können, nur im Hinblick auf diese Zielsetzung

⁷⁵² SCHRÖDER, Richterrecht, S. 573 ff.

beantwortet werden, ohne dass dabei eine von außen herangetragener Einschränkung bei der Wahl der Mittel zulässig ist.

4.3.2 Das Spiegelbildprinzip als Grundlage der Reform

Das Spiegelbildprinzip stellt den Ausgangspunkt des Grundsatzes der *proximidad razonable* dar, aber keinen Selbstzweck der Reform. Ihre Anwendung ist mit einer langen Tradition der Gerichtspraxis verbunden. Ihre kontinuierliche Handlung spricht für eine Bilateralisierung der Zuständigkeitsnormen im Zweitstaat. Rechtshistorisch hat sich der Spiegelbildgrundsatz als Prüfungsmaßstab der Kompetenzkontrolle in der Gerichtspraxis Perús durchgesetzt. Ihre Praktikabilität ist hervorzuheben. Dieser Grundsatz bietet darüber hinaus dem Anerkennungsrichter Vertrauenswürdigkeit und Rechtssicherheit. Denn die Entscheidungszuständigkeitsnormen sind ihnen vertrauter als ausländische Normen. In einem weiteren Prüfungsschritt würde der Anerkennungsrichter auf Angemessenheit und Nähe zurückgreifen, da durch das Spiegelbild nicht alle zuständigkeitsbegründenden Vorfälle im Urteilsstaat abgedeckt werden. Beide Prüfungsschritte bilden eine Einheit und dienen dem Anerkennungsrichter dazu, ein sachliches und angemessenes Prüfungsmodell zur Verfügung zu haben.

Dieser neue Prüfungsaufbau hat den Vorteil, dass das Spiegelbild nicht als alleinige Generalregel anzusehen ist. Ein offen freirechtlich «soziologisch» entscheidender Richter benötigt keine Generalklausel. Sie ist nur ein «kryptologisches» Hilfsmittel, um die gerechte Entscheidung als vom Gesetzgeber «gewollt» ausgeben zu können⁷⁵³. Sie ist kein Rechtssatz und enthält keine eigene Interessenabwägung des Gesetzgebers⁷⁵⁴. Entscheidungs- und Anerkennungszuständigkeitsnormen sind ohne Beschränkung aufeinander abzustimmen, aber getrennt zu normieren. Weder im CC 1984 noch in der Rechtspolitik Perús ist dieses Bestreben bisher spürbar. Dem Ausland mehr an Zuständigkeit zuzugestehen, als man selbst in Anspruch nimmt, wäre ein kaum durchführbares gesetzliches Vorhaben.

4.3.3 Liberalisierungs- und Schutzfunktion der Reform

Eine Reform der Kompetenzkontrolle – so wie sie in dieser Arbeit anvisiert wurde – bringt die Gewährleistung privater und staatlicher Interessen mit sich. Durch die Reform soll die Kompetenzkontrolle einerseits liberalisiert werden. Andererseits hat diese auch eine Schutzfunktion zu erfüllen. Die Umsetzung der Reformvorschläge kommt in der künftigen Handlung der Gerichtspraxis zum Tragen. Da sich der Grundsatz der *proximidad razonable* überwiegend auf die

⁷⁵³ SCHRÖDER, Zivilrechtliche Generalklauseln, S. 537.

⁷⁵⁴ SCHRÖDER, Zivilrechtliche Generalklauseln, S. 538.

Urteilsfähigkeit des Anerkennungsrichters stützt, obliegt ihm die Wahrung der privaten Interessen. Dabei wird er nicht auf dieses oder jenes Prüfungskriterium fixiert. Die Kompetenzkontrolle ist aus freiem Ermessen heraus zu entwickeln. Darin liegt der Kern der Liberalisierung, so dass die Kompetenzkontrolle vereinfacht wird. Das soll allerdings nicht ihre Abschaffung bedeuten. Im Rahmen der Liberalisierung der Kompetenzkontrolle in Ehesachen liegt ein weiterer Anspruch in der Beseitigung der ausschließlichen Zuständigkeit. Die Ausschließlichkeit ist nicht nur ein Ausdruck des Jurisdiktionsmonopols über die eigenen Staatsangehörigen, sondern soll auch internationalverfahrensrechtlich den hohen Bestandsschutz absichern, den das materielle Recht der Ehe gewährt. Da sich im Anerkennungsstaat Perú die Grundpositionen in Bezug auf die Scheidung verändert haben, erweist sich diese Anforderung als überflüssig. Ein Bedürfnis zur Errichtung besonderer Barrieren und damit zur Verhinderung hinkender Scheidungen besteht nicht mehr. In einer künftigen Norm ist daher nicht von ihrer Prüfung auszugehen.

Der Hintergrund der Reform hängt zudem mit staatlichem Interesse zusammen. Dieses hat in Ehesachen vorwiegend den Schutz des Beklagten vor unzumutbaren Foren zum Gegenstand. Somit ist eine klare Abgrenzung zu anderen anerkennungswürdigen Voraussetzungen, nämlich zum *ordre public*-Vorbehalt und zur Gesetzesumgehung, wünschenswert. Dies dient dazu, die Wertungsentscheidungen und Regelungsinteressen der verschiedenen Voraussetzungen zu differenzieren. Beide Ansätze sollten in der Novellierung des Art. 2104 CC Nr. 1 und Nr. 2 CC 1984 Anklang finden.

4.3.4 Ergänzungsfunktion des Grundsatzes der *proximidad razonable*

Da eine abschließende Festlegung und Wertung angemessener Anknüpfungspunkte nicht als genügend erscheint, erachtet die Rechtsprechung es als angemessen, neben der Kongruenzregel (Spiegelbildprinzip), eine subsidiäre Klausel einzuführen.

Bei der spanischen gemischten Prüfungsmethode ist die Tatsache als äußerst positiv anzusehen, dass interne Gerichtsstandsvorschriften als primärer Prüfungsmaßstab zur Feststellung der Anerkennungszuständigkeit bestehen. Versagt der Spiegelbildgrundsatz bei der Ermittlung der Anerkennungszuständigkeit, kann sich der Anerkennungsrichter hilfsweise auf die subsidiäre Klausel der *proximidad razonable* stützen. Hierbei ist keine unflexible Generalklausel zu empfehlen. Die Fixierung auf eine ausschließliche Prüfungsformel sollte bei der Kompetenzkontrolle nicht berücksichtigt werden⁷⁵⁵. Auch die deutsche Formel der „hinreichenden

⁷⁵⁵ WALKER, Conflicts of law, S. 263.

Verknüpfung“ ist denkbar schwammig und bedarf der Präzisierung hinsichtlich der Verbindungsfaktoren, welche eine Affinität zum Forum begründen könnten. So birgt sie in sich ein gewisses Maß an Unsicherheit, und dies kann auch durch die Rechtsprechung nicht beseitigt werden⁷⁵⁶.

Der Grundsatz der *proximidad razonable* ist kein alleiniger Maßstab der Kompetenzkontrolle. Sie stellt eine Symbiose aus Gesetzgebung und Rechtsprechung dar. Ihre Grundlage liegt im Spiegelbildprinzip, ihr Ziel sind Angemessenheit und Nähe von Parteien oder des Sachverhaltes zum Forumsstaat. Ihre Ergänzungsfunktion drückt sich als richterlicher Maßstab aus. Neben fixierten Zuständigkeitsnormen wird dem Anerkennungsrichter ein zweckmäßiger Ermessensspielraum zur Verfügung gestellt. In diesem Fall soll der Richter sein Urteil nicht auf das Gesetz stützen, sondern „frei“ entscheiden und die Lösung finden, welche die „gerechte“ ist. Im Einzelnen wird auf die Abwägung der betroffenen Interessen verwiesen, bei der das Interesse bevorzugt werden soll, das „vom Standpunkt der allgemeinen Wohlfahrt des Beklagten i. V. m. der Angemessenheit und Nähe korrespondieren sollte“. Eine rechtstechnische Absicherung mittels einer Ausdehnung der Anerkennungszuständigkeit ist nicht empfehlenswert. In Ehesachen bzw. Familiensachen wäre das undenkbar. In Statussachen könnte jede alternative Anknüpfung die Gefahr der Gesetzesumgehung mit sich bringen. Eine Beurteilung ist der Gerichtspraxis zu überlassen. Die Konfrontation mit diesem oder jenem Anknüpfungspunkt, der nicht gesetzlich verankert sind, sollte in ihrem Ermessen liegen. Dies würde dem Anerkennungsrichter also in doppelter Hinsicht einen Vorteil verschaffen. Zum einen wären ausländische Urteile nicht unbedingt am Maßstab der autonomen peruanischen Rechtsnormen zu messen. Zum anderen wäre für den Anerkennungsrichter zu erkennen, dass im Ausland Gerichtsstände existieren, die dem peruanischen Recht zwar unbekannt sind, aber für den Zweck der Urteilsanerkennung durchaus als legitim erscheinen. Damit würde bspw. die Behandlung der „Scheidungsparadiesentscheidungen“, deren Zuständigkeit sich auf für das peruanische Recht unbekannt Verknüpfungen stützt, keine Schwierigkeiten mehr bereiten. Ebenso stellt diese neu vorgeschlagene Kompetenzkontrolle eine unüberwindliche Barriere für fraudulöse Entscheidungen in Ehesachen dar.

Die Anerkennungszuständigkeiten in Ehesachen könnten Aussicht auf Erfolg haben, solange ihre Prüfung richterlichem Ermessen unterzogen ist. Die Gerichtspraxis wird von ihrer Praktikabilität profitieren. Dies hätte den Vorteil, dass die Prüfung der Anerkennungszuständigkeit einheitlich erfolgt. Somit kommt diesem Grundsatz ein Platz als Ergänzungsfunktion im Anerkennungsrecht zu. Im Anschluss daran sollte der Anerkennungsrichter folgende Grundregel in

⁷⁵⁶ FRICKE, IPRAx (1989), S. 205; VISCHER, FS Overbeck, S. 376.

Betracht ziehen: *in dubio pro reo*. Infolgedessen könnte man dem Anerkennungsstaat immer auch dann internationale Zuständigkeit zugestehen, wenn sie nach seinem Recht nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

4.3.5 Der Weg zur Gesetzesumsetzung

Ein Gesetzesvorschlag, der die Abänderung einer gesetzlichen Bestimmung zum Ziel hat, wird nur zur parlamentarischen Beratung eingebracht, wenn im Begründungsbericht der gesamte Text der abzuändernden Bestimmung aufgenommen ist und im Text des Gesetzesvorschlags die gesamte neue Bestimmung in ihrer geänderten Fassung enthalten ist.

Die Initiative zur Einbringung liegt laut CPP 1993 in erster Linie beim Staatspräsidenten und den Kongressmitgliedern. Diese Berechtigung ist grundsätzlich in Art. 107 Abs. I CPP 1993 verankert. Gemäß der Modifizierung durch Ley Nr. 28390⁷⁵⁷ fällt die eigenständige Entwurfsarbeit in die Handlung beider Staatsorgane. Ergänzt wird sie darüber hinaus durch die Verordnung des peruanischen Kongresses (nachfolgend Verord. Kongres.)⁷⁵⁸. In dieser wird die Gesetzesinitiative eingehend erläutert (Art. 74 und 76 Nr. 1 und 2). Ebenso steht jedem einzelnen Staatsbürger und verschiedenen Staatsorganen, allerdings unter gewissen Einschränkungen, eine Gesetzesinitiative zu. So können zum einen 0,3% der Wahlberechtigten eine Gesetzesinitiative einbringen (Art. 107 Abs. 2 II CPP 1993 i. V. m. Art. 74 und 76 Nr. 3 der Verord.Kongr.). Zum anderen sind die im Gesetz aufgezählten Staatsorgane dazu befugt, eine Gesetzesinitiative im Rahmen ihrer Kompetenzen zu präsentieren (Art.107 Abs. 2 I CPP 1993). Bestimmte Gegenstände sind davon ausgeschlossen, nämlich solche, die eine Verfassungsreform verlangen, Organgesetzen vorbehalten sind, den Staatshaushalt betreffen oder internationale Angelegenheiten und staatliche Gnadenakte berühren. Weitere Einzelheiten über das Gesetzgebungsverfahren erläutern Art. 75 ff. der Verord.Kongres.

Neben den Formalitäten, denen ein Gesetzesvorschlag unterworfen ist, steht vor allem die Frage im Vordergrund, ob er für juristisch durchführbar gehalten wird. Die mit dieser Arbeit vorgeschlagene Gesetzesänderung findet deutlichen Zuspruch. Sie wird von *DELGADO Barreto* unterstützt, der als Professor für Internationales Privatrecht an der katholischen Universität Lima lehrt. Er vertritt die führende Meinung Perús auf diesem Sachgebiet. Positiv äußert sich ebenfalls eine Vertreterin der rechtsprechenden Gewalt. Für die Richterin der *Sala de Familia de la Corte Superior de Familia de Lima*, *CABELLO Matamala*, ist diese Arbeit nicht nur ein

⁷⁵⁷ Durch Ley 28390 v. 16.11.2004 werden die Art. 74 und 107 CPP 1993 geändert. Diese wurde am 16.11.2004 erlassen, veröffentlicht im D.O. *El Peruano* v. 17.11.2004.

⁷⁵⁸ Siehe Textwortlaut vom Reglamento del Congreso del Perú unter: <<http://www.congreso.gob.pe/archivo/documentos/01.1-Reglamento-Congreso-Republica.pdf>> v. 27.11.2017 abrufbar.

hilfreicher Beitrag für die Anerkennungsrichter, sondern auch ein Anreiz zur Verbesserung des Anerkennungsrechts bzw. des pIPR. Auch einige spanische Professoren begrüßen diese Initiative. So teilen *GARCÍAMARTIN Alférez*, Professor für IPR an der Universität Rey Juan Carlos I, und *CALVO Caravaca*, Hauptprofessor für IPR an der Universität Carlos III, den aufgestellten Grundsatz.

Anklang findet der Vorschlag auch bei einigen Mitgliedern des Kongresses. Wie bereits erwähnt, können Gesetzesvorschläge von Mitgliedern des Kongresses eingebracht werden. Bei einem Aufenthalt in Perú im Januar 2010 habe ich einen Entwurf des Gesetzesvorschlags dem Abgeordneten der Partei *Alianza Parlamentaria*, *YONHY LESCANO Ancieta*, mündlich vorstellen und schriftlich abgeben können. Während bspw. bei einer Gesetzesinitiative in Deutschland mindestens 5% der Abgeordneten des Bundestags diese unterstützen müssen, damit sie in den legislativen Prozess einfließt, müssen in Perú mindestens 6 Abgeordnete einer parlamentarischen Parteigruppe⁷⁵⁹ Gesetzesvorschläge einbringen. Die den Vorschlag einbringende Parteigruppe wird dabei als Sponsor (*Partido Promotor de la Ley*) bezeichnet.

Nach aktuellem Stand ist dieser Gesetzesvorschlag nach Meinung von zwei Abgeordneten des Kongresses, *YONHY LESCANO Ancieta* von der Partei *Alianza Parlamentaria* und *GILBERT VIOLETA López*, Vorstandsvorsitzender der Partei *Peruanos por el Cambio*, erwägungswürdig. Somit wäre der Grundstein für eine solche Sponsoreinbringung gelegt. In akademischem bzw. universitärem sowie in richterlichem Umfeld sei den Kernhalt dieser Arbeit nach aktueller Auskunft peruanischer IPRler und Familienrichter in das *Código Civil 1984* einzurichten.⁷⁶⁰ Eine Stellungnahme seitens des Kongresses bleibt abzuwarten.

4.3.6 Text der neuen Fassung

Aus den vorhergehenden Ausführungen folgt, dass die Besonderheiten einzelner Sachbereiche spezifische Anerkennungsnormen bedürfen. Die Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile liefert ein Beispiel für die zeitliche Relativität der Anerkennungsproblematik. Die neue Norm sollte die interne Struktur der internationalen Zuständigkeit in Ehesachen beachten. In Erwägung sollte auch die Rechtslage der Scheidung in Perú gezogen werden. Daher sollten bei der neuen Formulierung der Kompetenzkontrolle einige Abgrenzungen vorgenommen werden.

⁷⁵⁹ Siehe Textwortlaut von Art. 76 Nr. 2, 2.1. und 2.2 Reglamento del Congreso del Perú. *La presentación de las proposiciones de ley y de resolución legislativa está sujeta, Nr. 2. Las proposiciones de ley o de resolución legislativa que presentan los Congresistas lo serán a través del Grupo Parlamentario y requieren del respaldo:*

2.1. *De la mayoría de sus miembros, en el caso del Grupo Parlamentario conformado por seis (6) Congresistas, o*

2.2. *De no menos de seis (6) Congresistas en el caso de los Grupos Parlamentarios conformados por un número de integrantes superior a seis (6) parlamentarios.*

⁷⁶⁰ Gespräch via Teams mit der Prof. und ehem. Familienrichterin *CABELLO Matamala v. 25.07.2023.*

Auch wenn das Familienrecht einige Besonderheiten in den verschiedenen Rechtsordnungen aufweist, läuft die Entwicklung des Anerkennungsrechts in anderen Rechtsgebieten durchaus parallel. Die neue Fassung der Kompetenzkontrolle könnte auch auf anderen Gebieten Anwendung finden.

Die Art. 2104 Nr. 1 und 2 CC a.F. werden in der Neufassung (Art. 2104 Nr. 1 CC 1984) zusammengefasst und normiert. Das in den Artt. 2102 und 2103 verankerte Gegenseitigkeitsprinzip bleibt in der neuen Regelung unberührt. Die durch Perú ratifizierten Abkommen jeder Art sind einzuhalten.

Diese Norm soll wie folgt lauten:

Art. 2104 Nr. 1 CC 1984 n.F.

(spanische Fassung)

Artículo 2104.- Para que las sentencias extranjeras sean reconocidas en la República, se requiere, además de lo previsto en los artículos 2102 y 2103.

Nr.1. que la competencia internacional del juez o de la autoridad judicial o administrativa de la que emana la sentencia extranjera, sea analizada conforme a la teoría de la bilateralidad. En el caso, que dicha teoría no fundamente una competencia internacional, su análisis se hará bajo los principios supletorios de la proximidad y razonabilidad que tenga la litis con el foro de donde emana la sentencia, según los criterios del juez en donde se solicita el reconocimiento.

Queda excluida en el reconocimiento de sentencias extranjeras de familia, el análisis de la competencia negativa.

(Deutsche Fassung)

Art. 2104.- Der Einhaltung der Artt. 2102 und 2103 vorausgesetzt werden ausländische Urteile in der Republik Perus anerkannt, wenn

Nr. 1. Die Anerkennungszuständigkeit der urteilstammenden Gerichte oder Behörden spiegelbildlich geprüft werden. Sollte Ihre Prüfung nach Ansicht des Anerkennungsrichters nicht zuständigkeitsbegründend wirken, unterliegt deren Prüfung den Geboten von Nähe und Angemessenheit zwischen Rechtsstreit und Forumsstaat.

Eine negative Prüfung der Anerkennungszuständigkeit in Ehesachen ist nicht durchführbar.

5 ZUSAMMENFASSUNG

Die Untersuchung zeigt, dass der Prüfung der Anerkennungszuständigkeit eine besondere Stellung in der Rechtsgeschichte Perús eingeräumt wird. Handels- und rechtspolitische Bedenken prägten von Anfang an ihre Normierung in den Staatsverträgen. Ihre Übernahme in das autonome Recht ist als Folge der Liberalisierung des Anerkennungsrechts zu betrachten, aber zugleich auch als souveränitätsfeindlich anzusehen. Die Sichtweise der Souveränitätsfeindlichkeit wird allerdings durch die neue Scheidungsrechtspolitik und den Abbau der ausschließlichen peruanischen Zuständigkeit relativiert. Die Kompetenzkontrolle stellt die Brücke dar zwischen der Einhaltung der Souveränität und der Auflockerung der Anerkennung ausländischer Ehescheidungsurteile. Ihre Wichtigkeit liegt darin, dass sie als Anhaltspunkt dafür gilt und sicherstellt, dass der übrige Verfahrensablauf einem vernünftigen Prozessstandard entspricht. In demokratischen Staaten sorgt die Kompetenzkontrolle in Ehesachen für den Schutz des Beklagten und eine gerechte Zuständigkeitsverteilung.

Die in Art. 2014 Nr. 1 und 2 CC 1984 normierte dreistufige Prüfung der Anerkennungszuständigkeit ist für den Rechtsanwender verwirrend, für den Anerkennungsrichter mühsam durchführbar und in sich nicht schlüssig. Der Aufbau dieser Norm zeigt erhebliche Inkongruenzen, die sich in der Rechtsprechung widerspiegeln. Im mangelhaften Regelungsgehalt der Kompetenzkontrolle im CC 1984 wurzelt der Gegensatz zwischen den Aufgaben der Rechtsprechung und ihren Prüfungsmethoden. So erlässt die *Sala de Familia de Lima* keine einheitliche Rechtsprechung. Die Normen der Kompetenzkontrolle im CC 1984 weichen von denen in den von Perú ratifizierten Staatsverträgen ab. In den Staatsverträgen wiederum folgt sie unterschiedlichen Prüfungsmethoden. So ergeben sich immer wieder verschiedene Interpretationskriterien bei der Kompetenzkontrolle.

Zahlreiche Argumente stützen eine Novellierung dieser Norm. Der Strom peruanischer Migranten ins Ausland in den letzten Jahren stellt die Gerichte vor eine Zunahme von zur Anerkennung vorliegenden Ehescheidungsurteilen. Das hat zur Folge, dass der Anerkennungsrichter jetzt häufig mit unbekanntem Rechtsordnungen konfrontiert wird. Bei Anwendung des Grundsatzes der *unilatéralité double* übersteigt die Wertung fremder materiell- oder kollisionsrechtlicher Normen die Ermessensausübung und die Abwägungsentscheidung der Richter. Außerdem wird durch die Unvollständigkeit der dritten Prüfungsstufe in Art. 2104 Nr. 2 CC 1984 das Eindringen von Urteilen aus Scheidungsparadiesen begünstigt. Der rechtliche Ausbildungsstand der Anerkennungsrichter und das Fehlen einer Auskunftsstelle für die gerichtliche Zusammenarbeit in Zivilsachen sprechen ebenso für die Novellierung dieser Norm. Weitere Argumente

zugunsten einer Reform des Grundsatzes der *unilatéralité double* liegen im Verstoß gegen den *ordre public* und gegen den Grundsatz *pacta sunt servanda*. Beide Grundsätze kollidieren mit autonomen Normen. Der Anerkennungsrichter verstößt gegen den internen *ordre public*, soweit er die Regelungsnorm der Kompetenzkontrolle nicht einhält. Diese Handhabung ist mit der Nichtigkeit der anerkannten Gerichtsurteile zu sanktionieren. Der Verstoß gegen das *pacta sunt servanda* ist durch ein gerichtliches Urteil initiiert, das diesen Grundsatz der WVK bricht und die Durchsetzung des Grundsatzes der *unilatéralité double* verfolgt. Diese Entscheidungsinterpretation ist nicht verfassungskonform. Es liegt eine Inkompatibilität zwischen der peruanischen Verfassung und der WVK vor. Als Anregung zu einer Novellierung der Kompetenzkontrolle ist zudem der Misserfolg einer Regelung der Kompetenzkontrolle in Ehesachen auf interamerikanischer Ebene anzusehen. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass es dem peruanischen Anerkennungsrecht an ausdrücklich geregelten erkenntnisrechtlichen Vorbehalten mangelt. Aufgrund der komplexen Interessenlage sollten diese Vorbehalte als Anerkennungsvoraussetzungen ausdrücklich in das CC 1984 eingeführt und inhaltlich strikt von der Kompetenzkontrolle unterschieden werden.

Angesichts der dargestellten Argumente ist durchaus *de lege ferenda* vonnöten, eine innovative Kompetenzkontrolle nach dem Vorbild bestehender staatsvertraglicher oder nationaler Regelungen zu schaffen. Eine Novellierung der Art. 2014 CC 1984 und zusammenhängenden Artikeln des *Libro X CC 1984 (Derecho Internacional Privado)* ist erforderlich, denn dieser wurde eher von Politikern als von Juristen kreiert. Nach Revoredos Ansicht ist der CC kein Selbstzweck, sondern stellt einen Anhaltspunkt dar, um das Recht fortzuentwickeln und neue Gesichtspunkte zu berücksichtigen.⁷⁶¹ Konkret ist die Regelung der Kompetenzkontrolle zu novellieren. Die derzeitige entspricht nicht der aktuellen Tendenz in der Rechtsvergleichung. Eine unmittelbare Umsetzung von multilateralen Staatsverträgen oder EU-Verordnungen in das nationale Recht ist ein kaum zu realisierendes und deshalb auch in den nächsten Jahrzehnten eher unwahrscheinliches Unterfangen. In Bezug auf den Beitrag der Haager Konferenz ist weder mit der Bearbeitung einer multilateralen Konvention über die Kompetenzkontrolle in Ehesachen noch mit einem Beitritt Perús zum Anerkennungsübereinkommen zu rechnen. Eine interregionale Integration nach europäischem Vorbild wäre aus rechtlicher Sicht nur realisierbar, wenn sich die lateinamerikanischen Organisationen radikal verändern würden. Außerdem werden im peruanischen Recht Einwände gegen das Nachprüfungsverbot erhoben. Misstrauen gegen fremde Gerichtszuständigkeiten und die unterschiedliche Rechtspflege in anderen Staaten Lateinamerikas

⁷⁶¹ REVOREDO De Debakey, LH Alzamora Valdéz, S. 409.

verhindern ihre Umsetzung. Dagegen spricht auch die Tatsache, dass eine Vereinheitlichung der Zuständigkeitsnormen in Ehesachen nicht besteht oder schwer zu erzielen ist. Als äußerst ehrgeizig erscheint der Aufbau der Kompetenzkontrolle in Ehesachen in der Schweiz, denn sie wird sehr weit umschrieben. Die Staatsangehörigkeit zählt neben den vielfältigen Varianten des gewöhnlichen Wohnsitzes zu den Zuständigkeits-elementen in der Anerkennungsphase. Dem belgischen Prüfungsmodell ist Ungenauigkeit vorzuwerfen. Die negative Prüfung der Anerkennungszuständigkeit im belgischen IPRG wird nicht konkretisiert. Die Fälle der ausschließlichen Zuständigkeit belgischer Gerichte sind nicht dargestellt. Für die Reform der Kompetenzkontrolle im CC 1984 ist das belgische Modell somit nicht von Belang. Die Prüfung der ausschließlichen Zuständigkeit peruanischer Gerichte in Ehesachen ist im Anerkennungsstadium nicht mehr vorzunehmen.

Die Möglichkeit eines Spiegelbilds als alleiniger Prüfungsmaßstab nach deutschem Vorbild ist abzulehnen. Wer Gegenwartsfragen der Anerkennungszuständigkeit ermitteln will, muss notwendigerweise auch das Spiegelbildprinzip in den Blick nehmen. Diese Prüfung ließe sich mit einer Abwehrklausel flankieren, nach der eine *conexión/proximidad razonable* zwischen dem Sachverhalt und dem Entscheidungsstaat bestehen muss. Eine generell-abstrakte Regelung scheint der peruanischen Justizkultur besser zu entsprechen als eine wenig bestimmte Generalklausel. Künftig sollte die peruanische Kompetenzkontrolle auf einem Gefüge von „traditioneller“ Prüfungsmethode und Richterermessen beruhen, das das Ziel hat, ein ausländisches Gericht für zuständig zu halten, zu dem Sachverhalt oder Parteiinteressen die angemessenste und engste Verbindung haben. Im Mittelpunkt der legislativen Bemühungen steht nunmehr die Schaffung einer funktionsfähigen, wirksamen und angemessenen Prüfungskontrolle. Dieser Anspruch ist mittels des Grundsatzes der *proximidad razonable* zu erfüllen. Dieser Grundsatz wird nach Abwägung der untersuchten Prüfungsmethoden bevorzugt. Seine Umsetzung in das Gesetz sollte langfristig angestrebt werden. Das Ergebnis dieser Untersuchung spiegelt sich in der neuen Formulierung von Art. 2104 Nr. 1 und 2 CC 1984 wider.

Demgemäß ist eine Prüfung der Ausschließlichkeit peruanischer Gerichte in Ehesachen im Anerkennungsstadium nicht mehr vornehmbar. Im Gegensatz zum Art. 2104 Nr. 2 S. 2 CC 1984 ist nicht mehr von einer Ermittlung der allgemeinen Grundsätze des internationalen Prozessrechts auszugehen. Der Verzicht auf diese abstrakte Anforderung vereinfacht das Arbeitspensum der Richter.

Durch den ersten Satz der Neuformulierung wird eine zukunftsorientierte Haltung des peruanischen Anerkennungsrechts angestrebt. Denn in den verschiedenen Rechtsordnungen werden

Ehescheidungsurteile nicht nur von Gerichten, sondern auch von Behörden und sogar von Notaren erlassen. Der Grundsatz der *proximidad razonable* stellt keine Generalklausel dar, sondern wird subsidiär zusammen mit einer anderen Prüfungsmethode angewandt. In Perú lässt sich der Grundsatz der *proximidad razonable* mit dem Spiegelbildgrundsatz vereinbaren. Einerseits spiegelt er am besten die bestehende nationale Rechtsprechung wider, obwohl er sich in der Rechtspraxis noch nicht allgemein durchgesetzt hat. Als erste Prüfungsstufe würde dieser Grundsatz die Arbeit der Anerkennungsrichter erleichtern, denn die autonomen Regeln der internationalen Zuständigkeit sind ihnen vertrauter als fremde Kollisionsnormen. Andererseits fördert er eine gerechte Ermessensausübung des Anerkennungsrichters und sorgt für Aufklärung und Einheitlichkeit in der Gerichtspraxis. Der Grundsatz der *proximidad razonable* dient dazu, die Verzahnung zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung zu fördern. Ein einheitliches Prüfungskriterium hätte eine beachtliche Auswirkung auf das Erlassen von Anerkennungsurteilen. Es sollte die Gelegenheit ergriffen werden, die Anerkennungszuständigkeit in der Rechtsprechung dogmatisch konsequent und vollumfänglich abzuhandeln. Dies entkräftet den Vorwurf der Willkürlichkeit und dient auch der Vermeidung systematischer Urteilsfehler bei der richterlichen Entscheidungsfindung. Die Richter sollen letztlich mit einer standardisierten Situation konfrontiert sein, die ihnen aber genügend Spielraum für unterschiedliche Urteile und unterschiedliche Urteilswege lässt. Die richterliche Entscheidungseinheit sichert die notwendige Kontinuität, die richterliche Freiheit und die lebendige Fortentwicklung des Rechts.

Außerdem würde das unterschiedliche Prüfungsermessen zwischen dem autonomen Recht und den Staatsverträgen beseitigt. Die Annahme des Spiegelbildprinzips als Ausgangspunkt der Kompetenzkontrolle trüge zur Harmonisierung mit den Prüfungsmethoden in den Staatsverträgen bei. Es werden Ehescheidungsurteile aus Staaten, die in den Anwendungsbereich mehrerer Staatsverträge fallen, im Anerkennungsstaat gleichbehandelt. Schließlich ist nach der Einführung der neuen Prüfungsmethode in das CC 1984 nicht mehr mit der Klage auf Nichtigkeit von anzuerkennenden Urteilen zu rechnen.

Praktisch beruft der Richter sich hierbei primär, aber nicht ausschließlich, auf die Anwendung des Spiegelbildprinzips. Grundsätzlich greift der subsidiäre Grundsatz der *proximidad razonable* erst ein, wenn nach der Anwendung des Spiegelbildgrundsatzes das Urteilsgericht nicht als international zuständig eingestuft werden konnte. Eine ausschließliche spiegelbildliche Anwendung der im Anerkennungsstaat gültigen Entscheidungszuständigkeitsnormen ist für die Kompetenzkontrolle abzulehnen, da eine Kongruenz zwischen eigener und fremder internationaler Zuständigkeit nicht ausreichend ist, um die Ziele der Anerkennungszuständigkeit zu

verwirklichen. Die alleinige Anwendung des Spiegelbildgrundsatzes ist für die nähere Zukunft weder wünschenswert noch zufriedenstellend. Der Rückgriff auf eigene Zuständigkeitskriterien gewährleistet in den Fällen einer fremdstaatlichen Verfahrensleitung nicht unbedingt die Möglichkeit zur Abwehr hoheitlicher Anknüpfungspunkte, die von Privilegierungs- oder Willkürgedanken im Urteilsstaat getragen werden. Ein offen freirechtlich «soziologisch» entscheidender Richter benötigt keine Generalklausel. Es ist außerdem festzustellen, dass diese Kongruenz nicht die einzige Möglichkeit ist, die Beurteilung und Wertung eines Forums vorzunehmen. Der Spiegelbildgrundsatz allerdings bietet exorbitanten oder fraudulösen Gerichtsständen oder Jurisdiktionsprivilegien keinen Einhalt. Eine im Gesetz verankerte rechtstechnische Absicherung mittels einer Ausdehnung der Anerkennungszuständigkeit ist nicht empfehlenswert, denn im Bereich der Zuständigkeit in Statutssachen könnte jede alternative Anknüpfung die Gefahr der Gesetzesumgehung mit sich bringen. Die vorgeschlagene Neuformulierung der Norm bietet einen Lösungsansatz, der sich an den Änderungsvorschlag von *MARTINY*⁷⁶² anlehnt. Dieser spricht von der Liberalisierung der Kompetenzkontrolle in Ehesachen. Dieser Teil der Norm gewährleistet die Gerechtigkeit der Interessen bei der Anerkennungszuständigkeit. Um das Eindringen der vorgenannten fraudulösen oder exorbitanten Gerichtsstände in die nationale Gerichtsbarkeit zu vermeiden, wird ein subsidiärer Prüfungsschritt vorgeschlagen, der im freien Ermessen des Richters liegt. Die Anwendung der neuen Norm würde den internationalen Prozessrechtsverkehr nicht nur beschleunigen, sondern ihm auch Rechtssicherheit verleihen. Es fällt in den Ermessensbereich der Gerichtspraxis zu entscheiden, ob das ausländische Gericht eine „angemessene Nähe“ zum Rechtsstreit bzw. zu den Parteien aufweist. Es werden Freiräume und Interpretationsmöglichkeiten aufgezeigt, die vom richterlichen Verständnis eigenverantwortlich und subsidiär ausgefüllt werden. Der Richter hat im entsprechenden Prüfungsstadium eine Abwägungsentscheidung zu treffen. Die Elastizität bei der Feststellung der Anknüpfungsmerkmale ermöglicht entsprechend fallorientierter Lösungen. Wie dieses Begriffspaar (Angemessenheit und Nähe) am Spiegelbildprinzip zu statuieren ist, liegt in seinem Ermessen. Dabei geht es weder um eine Entscheidungsbewertung des ausländischen Rechts noch um die Beurteilung der konkreten Zuständigkeitsforen des Urteilsstaats. Vielmehr sind die Elemente des Rechtsstreits oder der Rechtsstatus der Parteien im Verhältnis zum Urteilsstaat zu untersuchen. Diese Elemente sind von den Anknüpfungspunkten zu unterscheiden, denn ihr Aufbau unterliegt rechtspolitischen Interessen, und diese treten im Vorfeld der Kompetenzkontrolle auf. Im Gegensatz dazu liegt die Schaffung der subsidiären Anforderungen im

⁷⁶² Dazu *MARTINY*, Hdb. Anerkennung, Rn. 802.

Funktionsbereich der Rechtsprechung. Die von der Gerichtspraxis entwickelten Elemente sind gleichrangig und zeichnen sich durch die Momente der freien Wahl und Variabilität aus. Sie richten sich eher nach Wertungsentscheidungen als nach staatlichen Richtlinien. Um die angemessene Nähe festzustellen, muss der Richter alle erkennbaren Umstände würdigen. Er kann in die zu treffenden Entscheidungen auch subjektive Eindrücke und persönliche Erfahrungen einfließen lassen. Ebenso kann er mitunter bestehende situationsspezifische Erkenntnisse als Begründung anführen. Die Ermessensausübung wird neben den vielfältigen normativen Vorgaben auch vom wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld beeinflusst. Jedoch sollten Ermessen und Beurteilungsfreiräume nie völlige Verhaltens- und Kontrollfreiheit bedeuten. Eine Ermessensentscheidung ist so lange hinzunehmen, wie sie der Gerechtigkeit und der Wahrung der Parteiinteressen dient. Die Gewährleistung einer verfahrensrechtlichen *Fairness* im Urteilsstaat ist erwünscht. Diese Anforderungen sollten sozialen Güterabwägungen unterliegen und im Rahmen der Globalisierung betrachtet werden. Eine gerechte Kompetenzkontrolle geht über eine konforme Auslegung des kollisionsrechtlichen Rechts hinaus. Sie muss vielmehr dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechen, ein Höchstmaß an Gleichheit gewährleisten und transparent, überzeugend begründet und überprüfbar, dazu unparteiisch und sachlich sein. In dieser Hinsicht sind vom peruanischen Richterstandpunkt aus der Staatsangehörigkeit sowie die vielfältigen Modalitäten des internationalen Wohnsitzes nicht als gesetzliche Anknüpfungspunkte, sondern als weitere Elemente der Ermessensausübung für die Kompetenzkontrolle in Betracht zu ziehen. Ihre gleichzeitige Anwendung wird herangezogen, wenn es sich um die Prüfung der Anerkennungszuständigkeit von Gerichten aus Scheidungsparadiesen handelt. Es darf kein Raum für Zweifel gelassen werden. Konkret ist die Normierung der Staatsangehörigkeit im CC 1984 als kollisionsrechtlicher Anknüpfungspunkt zu kritisieren. Sie hat außerdem an Wichtigkeit eingebüßt.

Die Aufnahme der neuen Prüfungsmethode in den CC 1984 dient als Ansporn dafür, die anerkennungsrechtlichen Vorbehalte, nämlich den internationalen *ordre public* und Gesetzesumgebung, ausdrücklich zu regeln.

6 LITERATURVERZEICHNIS

- Adolphsen**, Jens, Europäisches und internationales Zivilprozessrecht in Patentsachen, 2. Aufl., Köln-München: Carl Heymanns 2009.
- Aguilar Benítez de Lugo**, Mariano, El Proyecto de Convenio sobre el Reconocimiento de Divorcio y de Separación de Cuerpos: REDI 22 (1969) 524-528.
- Aguilar Benítez de Lugo**, Mariano/Campuzano Díaz, Beatriz/Cano Bazaga, Elena/Grieder Machado, Hilda/Rodríguez Vázquez, María Angeles, Lecciones de Derecho Procesal Civil Internacional, Sevilla: Universidad de Sevilla 2002.
- Aguilar Llanos**, Benjamin, La Familia en el Código Civil Peruano, Lima: Ed. Legales 2008.
- Alff**, Richard, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes, 11. Aufl., Berlin: Gruyter 1974-1981.
- Alzamora Valdéz**, Derecho Procesal Civil, 4. Ed., Lima: Tipografía peruanas 1967, zit.: Alzamora Valdéz, DPC.
- Amado**, José Daniel, El Sistema interamericano de cooperación judicial en material de reconocimiento y ejecución de Sentencia extranjeras: Themis 27-28 (1994) 29-39.
- Amores Conradi**, Miguel, Anm. zur Rechtsprechungsübersicht der Exequaturentscheidungen des T.S. in Scheidungssachen (Berichtszeitraum November 1981- November 1985): REDIP 38 (1986) 234-258.
- ders.: Eficacia de resoluciones extranjeras en España: Pluralidad de regimenes, unidad de soluciones, Cursos de Derecho Internacional de Vitoria-Gasteiz 1995, Madrid: Tecnos 1996, zit.: AMORES Conradi, Eficacia
- Amstutz** Marc, Breitschmid Peter, Furrer Andreas, Girsberger Daniel (Hrsg.), Handkommentar zum schweizerischen Privatrecht, Zürich-Basel-Genf: Schulthess 2007
- Aramburú**, José Félix, El Fraude a la Ley en los Dominios del Derecho Internacional Privado, Rev.Per. Der.Int. 1-2 (1941), S. 43-55.
- Aranibar Fernández-Dávila**, Gabriela, Antecedentes históricos del Código Civil peruano de 1852, in: Guevara Pezo, Víctor (Hrsg.), Instituciones de Derecho Civil Peruano, T.II, Lima: Fundación M.J. Bustamante de la Fuente, 1996, S. 691-1180.
- Armenta Deu**, Teresa, Lecciones de Derecho Procesal Civil, 3. ed., Madrid: Marcial Pons 2007.
- Arriola Espino**, María T., Comentario zu Art. 2102 in: Gutiérrez Camacho, Walter (Hrsg.), Código Civil Comentado por los 100 mejores especialistas, T. X, Lima: Gaceta Jurídica 2005, S. 887-896.
- ders.: Comentario zu Art. 2081 in: Comentario zu Art. 2102 in: Gutiérrez Camacho, Walter (Hrsg.), Código Civil Comentado por los 100 mejores especialistas, T. X., Lima: Gaceta Jurídica 2005, S. 806-810.
- Arzubiaga Rospigliosi**, Augusto, Derecho Internacional Privado, Madrid: Universidad Complutense 2004.
- Atteslander-Dürrenmatt**, von Agnes H., Der Prozessvergleich im internationalen Verhältnis, Tübingen: Mohr Siebeck 2006.
- Bach**, Yvo, Grenzüberschreitende Vollstreckung in Europa, Tübingen: Mohr Siebeck 2008.
- Baetge**, Dieter, Der gewöhnliche Aufenthalt im internationalen Privatrecht, Tübingen: Mohr Siebeck 1994.
- Balthasar**, Stephan, Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile nach Commom Law auf den Kanalinseln und Verbürgung der Gegenseitigkeit: IPRax (2007) 475-479.
- Barnich**, Laurent, Les Actes Juridiques en Droit International Privé, Bruxelles : Bruylant 2001.
- Barroso**, Luis Roberto, Interpretação e aplicação da Constituição: Fundamentos de uma dogmática constitucional transformadora, 3. Ed., Rio de Janeiro: Saraiva 1999.
- Bartín**, Etienne, Études sur les effets internationaux des jugements, Paris : LGDJ 1907.
- Basadre Ayulo**, Jorge, Derecho Internacional Privado, Lima: Grijley 2000, zit.: Basadre Ayulo, DIP.

ders.: Introducción al Derecho Internacional Privado, in: Academia Peruana de Derecho (Hrsg.), Homenaje a Max Arias Schreiber Pezet, 1. Ed., Lima: Gaceta Jurídica, 2005, S. 131-155, zit.: Basadre Ayulo, Homenaje a Max Arias Schreiber Pezet.

ders.: El orden público internacional: Rev.Jur. Perú 56 (2004) 79-92.

ders.: Introducción al Derecho Internacional Privado: Rev.Jur. Perú 61 (2005) 129-154.

Basedow, Jürgen, Die Anerkennung Auslandsscheidungen, Frankfurt am Main: Alfred Metzner Verlag 1980, zit.: Basedow, Die Anerkennung.

ders.: Variationen über die spiegelbildliche Anwendung deutschen Zuständigkeitsrechts: IPRax (1994) 183-186.

ders.: Das Internationale Zivilprozessrecht im Visier des Gesetzgebers: StAZ (1983) 233-249.

ders.: /Yassari, Iranian Family and Succession Laws and their Application in German Courts, Tübingen: Mohr Siebeck 2004.

Basta Fleiner, Lidija R./Fleiner Thomas, Allgemeine Staatslehre, Über die konstitutionelle Demokratie in einer multikulturellen globalisierten Welt, 3. Aufl., Berlin: Springer 2004.

Baum, Harald, Rechtsdenken, Rechtssystem und Rechtsverwirklichung in Japan – Rechtsvergleichung mit Japan: RabelsZ 59 (1995) 258-292.

Bajons, Ena Marlis, Das Luganer Paralleleübereinkommen zum EuGVÜ: öZfRV 34 (1993) 45-61.

Beaumont, Paul, International Family Law in Europa – The Maintenance Project, the Hague Conference and the EC: A Triumph of Reserve Subsidiarity: RabelsZ 73 (2009) 509-546.

Beckmann, Roland Michael, Nichtigkeit und Personenschutz, Tübingen: Mohr Siebeck 1998.

Benecke, Martina, Gesetzesumgehung im Zivilrecht, Tübingen: Mohr Siebeck 2004.

Bernet, Martin/Ulmer, Nicolas, Recognition and Enforcement of Foreign Civil Judgments in Switzerland: The International Lawyer 27 (1993) 317-341.

Bertram, Helene, Gesetzesumgehung im Internationalen Privatrecht, Bonn: Röhrscheid 1928.

Bodenheimer, Edgar/Oakley, Bilyeu John/Love C. Jean, An Introduction to The Anglo-American Legal System, 2. Aufl., St. Paul, Minnesota: Thomson 1988.

Bonomi, Andrea, Règles Européennes de compétence et règles nationales de reconnaissance: une cohabitation difficile, in: Entre Bruselas y La Haya (Forner Delaygua, J., González Bleifuss, C. Hrsg.), Liber Amicorum Alegria Borrás, Madrid: Marcial Pons, 2013, S. 241-254.

Borrás, Alegria, Conferencia de La Haya de Derecho Internacional Privado: Reunión de l Comisión especial sobre competencia judicial internacional y efectos de las sentencias extranjeras en material civil y mercantil (La Haya, 3 al 13 de marzo 1998): REDI 50 (1998) 370-373.

ders.: Conferencia de La Haya de derecho internacional privado: Comisión especial sobre asuntos generales y políticos de la Conferencia (1 a 4 de junio de 1992): REDI 44 (1992), S. 286-287.

Boutin Icaza, Gilberto, Code de Droit International Privé, Panamá : Maitre Boutin 2007.

Braga, Sevold, Staatsangehörigkeitsprinzip oder Wohnsitzprinzip: RabelsZ 18 (1953) 227-246.

Brown Scott James/Finch George A., Editorial Comment Congress of Jurists at Rio de Janeiro: Am. J. Int. L. 6 (1912) 931-984.

Bucher, Andreas, Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzprinzip: Schw.Jb. Int.R 28 (1972) 76-160.

ders.: Droit international privé suisse, T. I – Partie générale, Conflits de jurisdictions, Frankfurt: Helbing & Lichtenhahn 1998.

Budzikiewicz, Christine, Materielle Statureinheit und kollisionsrechtliche Statusverbesserung, Tübingen: Mohr Siebeck 2007.

Bustamante y Sirvén, Antonio Sanchez de, La Commission des Jurisconsultes de Rio de Janeiro et le Droit International, Paris: Sirey 1928, zit.: Bustamante y Sirvén, La Commission.

ders.: Manual de Derecho Internacional Privado, Habana: Carasa 1939, zit.: Bustamante y Sirvén, Manual

Cabello Matamala, Carmen Julia, Divorcio y Jurisprudencia en el Perú, 2 Aufl., Lima: Fondo Editorial de la Pontificia Católica del Perú 1999, zit.: Cabello Matamala, Divorcio y Jurisprudencia.

dies.: Reconocimiento y Ejecución de sentencias extranjeras en materia familiar: Derecho 52 (1998-1999) 803-825, zit.: Cabello Matamala, Derecho 52 (1998-1999).

dies.: Exequatúr de divorcio en el Perú e Iberoamerica, Lima: Grijley 2015, zit.: exequatúr de divorcio.

Dies.: Persona y Familia, Revistadel Instituto de la Familia Nr. 4 (1) 2015, 27-45, UNIFE.

Calvo Caravaca, Alfonso Luis, La Sentencia extranjera en España y la competencia del Juez de origen, Madrid: Tecnos 1986.

Calvo Caravaca, Alfonso Luis/Carrascosa GÓNZALEZ, Javier/Castellanos Ruiz, Esperanza, Derecho de Familia Internacional, 4 Aufl., Madrid: Colex 2008.

Caponi, Remo, Der italienische Kassationsgerichtshof vor dem Hintergrund des deutschen Revisionsrechts: ZPP 115 (2002) 225-245.

Candela Sánchez, César, Comentario zu Art. 2047 in: Gutiérrez Camacho, Walter (Hrsg.), Código Civil Comentado por los 100 mejores especialistas, T. X., Lima: Gaceta Jurídica 2005, S. 662-670.

Canelo Ramirez, Wilson, El Proceso de Exequatur: Rev.Per. CCP 57 (2000), S. 259-264.

Carranza Álvarez, César, El domicilio conyugal: breve repaso historico a través de la codificación civil nacional in: Rev. Jurídica del Perú 35 (2002) 85-92.

Carrillo Salcedo, Juan Antonio, DIP, 3 Ed., Madrid: Tecnos 1983.

Carvajal Cortes, Arturo Armando, El Juez y el derecho extranjero, Santiago de Chile: Editorial Jurídica de Chile 1966.

Chalita, Graciela E./ Noodt Taquela, Maria Blanca, Unificación del Derecho Internacional Privado – CIDIP I, II, III- Buenos Aires: Editorial Universidad 1988.

Chirinos Soto, Enrique, La Constitución al alcance de todos, Lima: Andina 1979.

Clarkson, Christopher/ Hill, Jonathan, The Conflict of Law, Oxford: Oxford Univ. Press 2006.

Corten, Olivier/Klein, Pierre, Les conventions de Vienne sur le droit des traités, commentaire article par article, T. II (Art. 26-53), Bruxelles : Bruylant 2006.

Coester-Waltjen, Dagmar, Die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in dem Haager Übereinkommen: RabelsZ 57 (1993) 263-301.

dies.: Das Anerkennungsprinzip im Dornröschenschlaf? in: Mansel Heinz-Peter (Hrsg), FS Jayme, München: Sellier European Law Publ. 2004, 121-131.

dies.: Das Spiegelbildprinzip bei der Anerkennungszuständigkeit, in: Corporation, Capital Markets and Business in the Law, Liber Amicorum Richard M. Buxbaum, The Hague: Kluner Law Int. 2000, 101-112.

Curado Neves, João, Sobre a Competença Internacional Indireita, Lisboa: AAFDL 1988.

Del Aguila Ruiz de Somocurcio, Paolo, Posibilidades para el reconocimiento de sentencias extranjeras en el Perú: Ius et Veritas 8 (1994) 202-211.

De Debakey Revoredo Delia, Exposición de Motivos y Comentarios VI, Lima: Okura 1984.

dies.: Objetivos y Fuentes del Derecho Internacional Peruano, in: León Barandiarán, José/ Lannatta G. Rómulo (Hrsg.), Libro Homenaje a Mario Alzamora Valdéz, Lima: Cuzco, 1988, 407-429, zit.: Revoredo de Debakey, LH Alzamora Valdéz.

De Miguel Asensio, Pedro A., Eficacia de las resoluciones extranjeras de jurisdicción voluntaria, Madrid: Eurolex 1997.

Delgado Barreto César/Delgado Martinez Maria A./Candela Sánchez César L., Introducción al Derecho Internacional Privado, T. I., Lima: Fondo de la Universidad Católica del Perú 2004, zit.: Delgado Barreto, DIP.

Dengel, Katja, Die europäische Vereinheitlichung des internationalen Ehegüterrechts und des internationalen Güterrechts für eingetragene Partnerschaften, Tübingen: Mohr Siebeck 2014.

- Dette**, Hans Walter, *Venire contra factum proprium nulli conceditur*, Berlin: Duncker & Humblot 1985.
- Dilger**, Jörg, *Die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit in Ehesachen in der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003*, Tübingen: Mohr Siebeck 2004.
- Dolinger**, Jacob/ Tiburcio, Carmen, *Vade-mécum de direito internacional privado*, Rio de Janeiro: Renovar 1994.
- Dopffel**, Peter/Drobnig, Ulrich/Siehr, Kurt, *Reform des deutschen internationalen Privatrechts*, Tübingen: J.C.B. Mohr 1980.
- Dornblüth**, Susanne, *Die europäische Regelung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Ehe- und Kindschaftsentscheidungen*, Tübingen: Mohr Siebeck 2003.
- Droz**, Georges A.L., *Regards sur le droit international privé comparé : Rec. des Cours 229 (1991) 9-424*.
- Dutoit**, Bernard, *Commentaire de la loi fédérale du 18 décembre 1987*, 4. Aufl., Bâle, Geneve, Munich : Helbing & Lichtenhahn 2005.
- Dutta**, Anatol, *Die Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen ausländischer Staaten durch deutsche Gerichte*, Tübingen: Mohr Siebeck 2004.
- Espinola**, Eduardo, *Pandectas Brasileiras*, Rio de Janeiro: Imprensa Nacional 1927.
- Espinoza Espinoza**, Juan, *Los Principios contenidos en el Título Preliminar del Código Civil Peruano de 1984*, 2 Aufl., Lima: Fondo Editorial PUCP 2005, zit.: Espinoza Espinoza, Principios. ders.: Comentario zu Art. V TP in: Gutiérrez Camacho, Walter (Hrsg.), *Código Civil Comentado por los 100 mejores especialistas*, T. I, Lima: Gaceta Jurídica 2005, S. 47-63.
- Esplugues Mota**, Carlos *Derecho Internacional Privado*, 10. Ed. Valencia: Tirant Lo Blanch 2016.
- Esplugues Mota** Carlos/**Iglesias**, José Luis/**Palao**, Guillermo, *Application of foreign law*, München: Otto Schmidt Verlagskontor, 2011.
- Fajardo**, Jesús Victor, *Código de Procedimientos civiles*, Lima: Ed. Mercurio 1956.
- Feuerbach**, Paul Johann Anselm von, *Über die Rechtskraft und Vollstreckung eines von einem auswärtigen Gericht gesprochenen Erkenntnisses: Themis oder Beiträge zur Gesetzgebung (1812)*, S. 77-131, zit.: Feuerbach, Rechtskraft.
- Fernández Arroyo**, Diego, *Derecho Internacional Privado de los Estados del Mercosur*, Buenos Aires: Zavalia 2003, zit.: Fernández Arroyo, Diego DIP.
- Fernández Maldonado**, Guillermo, *Los tratados internacionales y el sistema de Fuentes en el Perú: Derecho 43-45 (1989-91) 337-371*.
- Ficker**, Hans, *Einige Gedanken über die Anerkennung ausländischer Ehescheidungsurteile in: Charalambos N, Fragistas (Hrsg.), The year book of school of law and economic science, II Band, Thessaloniki: Aristotelian University of Thessaloniki, 1967, S. 371-376, zit.: Ficker, FS Fragistas II*.
- Finkelstein** Claudio/Egydio de Carvalho Amaral, *Homologação da Sentença Estrangeira e Execução de Carta Rogatoria no Brasil: RDCI 50 (2005), s. 255-289*.
- Forner Delaygua**, Joaquim, *Hacia un Convenio mundial de Exequatur*, Barcelona : Bosch 1999.
- Fragistas**, Ch. N., *Deux Conventions multilatérales récentes sur la reconnaissance des jugements étrangers : Riv.Dir. Int.Pri. Proz 1 (1968) 745-779*.
- Fricke**, Martin, *Anerkennungszuständigkeit zwischen Spiegelbildgrundsatz und Generalklausel*, Bielefeld: Gieseking 1990, zit.: Fricke, Anerkennungszuständigkeit. ders.: *Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts*, Tübingen: Mohr Siebeck 1993, zit.: Fricke, *Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel. ders.: Die Anerkennung ausländischer Urteile in Frankreich nach autonomem Recht: IPRax (1989) 202-207*.

Fritzmaurice GG, The General Principles of International Law Considered from the Standpoint of the Rule of Law: RCADI 92 (1957 II) 5- 227.

Fujita, Yasushiro, Japanese Rules of Jurisdiction: Law in Japan 4 (1970) 55-86.

Funken, Katja, Das Anerkennungsprinzip im internationalen Privatrecht, Tübingen: Mohr Siebeck 2009.

Gaja G., Diritto internazionale privato e riconoscimento delle sentenze straniere secondo due recenti convenzioni: Riv.Dir. Int.Pri. Proz. 5 (1969) 25-47.

García Calderón, Manuel, Derecho Internacional Privado, Lima: Fondo Editorial del Programa Académico de Derecho de la Universidad Nacional Mayor de San Marcos 1969, zit.: García Calderón, DIP.

García Calderón, Gonzalo, Comentario Art. 2104, in: Gutiérrez Camacho, Walter (Hrsg.), Código Civil Comentado por los 100 mejores especialistas, T. X., Lima: Gaceta Jurídica 2005, S. 900-907.

García Gastañeta, Carlos, Derecho Internacional Privado, Lima: Gil 1930.

Garcimartín Alférez, Francisco, Derecho Intenacional Privado, Navarra: Thomson Reuters 2016

Garro, Alejandro, Legal framework for Regional Integration in the Americas, in: Ferrari, Franco (Hrsg.), The Unification of International Commercial Law, Inter American Conventions and Beyond, 1 Aufl., Baden Baden: Nomos 1998, S. 85-100, zit.: Garro, Legal Framework.

Gascon Inchausti, Fernando, El Exequatur ante el Tribunal Supremo (un repaso a la jurisprudencia reciente): Tribunales de Justicia 4 (2000) 461-473.

Geimer Reinhold, IZPR, 7. Auflage, Köln: Otto Schmidt 2015, zit.: Geimer IZPR.

ders.: Grundfragen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile im Inland: JUS (1965) 475- 479.

ders.: Der doppelte Schutz des Beklagten, der sich auf den Erstprozess nicht eingelassen hat, gemäß Art. 20 II-III und Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ: IPRax (1985) 6-8.

ders.: Zur Prüfung der Gerichtsbarkeit und der internationalen Zuständigkeit bei der Anerkennung ausländischer Urteile, Bielefeld: Gieseking 1966, zit.: Geimer, zur Prüfung.

ders.: Internationalpädagogik oder wirksamer Beklagenschutz? in: Heldrich, Andreas/ Takeyoshi, Uchida (Hrsg.), FS Hideo Nakamura zum 70. Geburtstag, Tokyo: Seibundo 1996, S. 169-186.

Gerasimchuk, Eleonora, Die Urteilsanerkennung im deutsch-russischen Rechtsverkehr, Tübingen: Mohr Siebeck 2007.

Gilfrich, Stephanie Uta, Schiedsverfahren im Scheidungsrecht, Tübingen: Mohr Siebeck 2007.

Glenn, Patrik, Codification of Private International Law Quebec: RabelsZ 60 (1996) 231-268.

Goldschmidt, Werner, Jurisdicción Internacional directa e indirecta: Prudentia Iuris 1-2 (1980) 9-26.

González Campos, Julio D., Derecho Internacional Privado, Parte especial, vol. I., Oviedo: Gofe 1984.

Gottwald, Peter, Grundfragen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivilsachen: ZZP 103 (1990) 257-293.

ders.: Auf dem Weg zur Neuordnung des Internationalen Verfahrensrecht: ZZP 95 (1982) 3-17.

Grabau, Fritz René, Entwicklung des weltweiten Zuständigkeits- und Anerkennungsübereinkommens – Aktueller Überblick: RIW (2001), 569-572.

Grassmann Günther/David René, Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart, 2.Aufl., München: C.H. Beck 1988.

Grundmann, Stefan, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer einstweiliger Maßnahmen nach IPRG und Lugano-Übereinkommen, Schweiz: Helbing & Lichtenhahn 1996.

Gunsenheimer, Antje, Grenzen, Differenzen, Übergänge, Spannungsfelder inter- und transkultureller Kommunikation, Hannover: VolkswagenStiftung 2007.

- Gutzwiller**, Max, Das IPR der Haager Konferenzen, Vergangenheit und Zukunft: SchwJbIntR 2 (1945) 48-99.
- Guzmán Ferrer**, Fernando, Código Civil, 1. Aufl., Lima: Científica 1985.
- Günther**, Klaus, Der Sinn für Angemessenheit, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1988.
- Haecker**, Jens, Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen, Köln, Berlin, Bonn, München: Carl Heymanns 1988.
- Habscheid**, Walther, Familiengerichte?: FamRZ (1975) 567-568.
- Hajnczyk**, Christian, Die Zuständigkeit für Entscheidungen in Ehesachen und in anderen Familiensachen aus Anlass von Ehesachen sowie deren Anerkennung und Vollstreckung in der EG und in der Schweiz, Frankfurt am Main: Peter Lang 2003.
- Haley**, John Owen, Authority without Power, Law and the Japanese Paradox, New York: Oxford Univ. Press 1991.
- Hartung**, Hannes, Kunstraub in Krieg und Verfolgung, Berlin: de Gruyter 2005.
- Haas**, Ulrich, Zur Anerkennung US-amerikanischer Urteile in der Bundesrepublik Deutschland: IPRax (2001) 195-202.
- Haas**, Ulrich/Stangl, Burkhard, Prozesskostensicherheit und Internationale Anerkennungszuständigkeit (§328 Abs. I Nr. 1 ZPO – im deutsch- amerikanischen Verhältnisse: IPRax (1998) 452-455.
- Heath**, Christopher/Peteresen, Anja, Das japanische Zivilprozessrecht, Tübingen: Mohr Siebeck 2002.
- Heiderhoff**, Bettina, Die Berücksichtigung ausländischer Rechtshängigkeit in Ehescheidungsverfahren, Bielefeld: Werner Gieseking 1998.
- Heldrich**, Andreas, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht, Berlin: De Gruyter 1969.
- ders.: Die Interessen bei der Regelung der internationalen Zuständigkeit in: Ferid, Murad (Hrsg.), FS-Ficker zum 70. Geburtstag, Frankfurt- Berlin: Metzner 1967, S. 205-224.
- Hellmann**, Vanessa, Der Vertrag von Lissabon, Heidelberg: Springer 2009.
- Hernández Breton**, Eugenio, Jurisdicción en materia de divorcio en la Ley de Derecho Internacional Privado, in: Escovar León, Ramón/Parra Aranguren, Fernando (Hrsg.), Libro Homenaje a Gonzalo Parra-Aranguren, Ley de Derecho Internacional Privado de 6 de agosto de 1998 (Antecedentes, Comentarios, Jurisprudencia), Band II, Tribunal Supremo de Justicia, Caracas: Universidad Central de Venezuela, Facultad de Ciencias Políticas y Jurídicas 2001, S. 429-438.
- Herbert**, Ronald, El concepto de jurisdicción exclusiva en el Art. 539.1.4. del Código General del Proceso in: Organización de Estados Americanos/Fernández Arroyo, Diego (Hrsg.), Liber Amicorum en Homenaje al Profesor Dr. Didier Operti Badan, Montevideo: Fundación de Cultura Universitaria 2005, S. 239-268, zit.: Herbert, Liber Amicorum Operti.
- Heß**, Burkhard, Steht das geplante weltweite Zuständigkeits- und Vollstreckungsübereinkommen vor dem Aus? : IPRax (2000) 342-343.
- Hinostroza Mínguez**, Alberto, Comentarios al Código Procesal Civil (Resoluciones judiciales y cosa juzgada), Lima: Gaceta Jurídica 2006, zit.: Hinostroza Mínguez, Comentarios.
- ders.: Derecho Procesal Civil, Procesos no contenciosos, Tomo XII Lima: Jurista Editores 2010., zit.: Hinostroza Mínguez, DPC.
- Hoffmann**, Bernd von /Hau, Wolfgang, Zur internationalen Anerkennungszuständigkeit US-amerikanischer Zivilgerichte: RIW (1998) 344-352.
- Hohloch**, Gerhard, Staatsexistenz und Internationale Zuständigkeit: IPRax (2000) 96-100.
- Igarashi**, Kiyoshi, Einführung in das japanische Recht, Darmstadt: Wiss. Buchgesellschaft 1990.
- Ishikawa**, Akira/Haga, Massaki, Der Erfüllungsort als Kriterium der internationalen Zuständigkeit in Japan, in: Bachmann, Birgit/Breindenbach, Stephan/Heß, Burkhard/Nelle, Andreas/Wolf, Christian/Coester-Waltjen, Dagmar (Hrsg.), Grenzüberschreitungen, Festschrift für Peter Schlosser zum 70. Geburtstag, Tübingen: Mohr Siebeck 2005, S. 275-298.

- Jansen**, Nils/**Michaels**, Ralf, Die Auslegung und Fortbildung ausländischen Rechts, ZZP 116 (2003), S. 1- 55.
- Jayme**, Erik/**Kohler**, Christian, Europäisches Kollisionsrecht 1997: Vergemeinschaftung durch „Säulenwechsel“? IPRax (1997) 385-401.
 dies.: Europäisches Kollisionsrecht 2001: Anerkennungsprinzip statt IPR? IPRax (2001) 501-514.
 dies.: Europäisches Kollisionsrecht 1999: IPRax (1999) 401- 413.
- Jayme**, Erik, Der deutsche Richter und das *Common law*, in: Basedow, Jürgen (Hrsg.) Aufbruch nach Europa, 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht, Tübingen: Mohr Siebeck 2001, S. 447-456.
 ders.: Internationales Familienrecht heute, in: Dieckmann, Albrecht/Frank, Rainer/Hanisch, Hans/Simitis, Spiros (Hrsg.), Festschrift Müller-Freienfels, 1. Aufl., Baden Baden: Nomos 1986, S. 341-375, zit.: Jayme, FS-Müller-Freienfels.
- Jayme**, Erik/**Hausmann**, Rainer, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 18 Aufl., München: C.H. Beck 2016.
- Jellinek**, W., Die zweiseitigen Staatsverträge über die Anerkennung ausländischer Zivilurteile, Berlin: De Gruyter 1953.
- Juárez Pérez**, Pilar, Reconocimiento de Sentencias extranjeras y eclesiásticas por el Régimen autónomo español, Madrid: Colex 2008.
- Juenger**, Friedrich, The Recognition of Money Judgments in Civil and Commercial Matters: Am.J.Comp.L. 36 (1988) 1-40.
 ders.: Eine Haager Konvention über die Urteilsanerkennung? in: Schack, Heimo (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Alexander Lüderitz, München: C.H. Beck 2000, S. 329-346.
- Karl**, Anna-Maria, Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien, Tübingen: Mohr Siebeck 1993.
- Kegel**, Gerhard/**Schurig**, Klaus, Internationales Privatrecht, 9. Aufl., München: Beck 2004, zit.: Kegel/Schurig IPR, §, S.
- Keller**, Max/**Siehr**, Kurt, Einführung in die Eigenart des internationalen Privatrechts, Zürich: Schulthess 1984.
- Kern**, Christoph, Anerkennungsrechtliches Spiegelbildprinzip und europäische Zuständigkeit: ZZP 120 (2007) 31-71.
- Kessedjan**, Catherine, La Reconnaissance et l'exécution des jugements en droit international privé aux États-Unis, Paris : Economica 1987.
- Killan**, Matthias, Aktuelle Probleme der Internationalen Zuständigkeit in Ehesachen § 606 a ZPO: IPRax (1995) 9-13.
- Kinoshita**, Tsuyoshi, Legal System and legal Culture in Japan: Zeitschrift für japanisches Recht (2001) 7-35.
- Kobe**, Nakano, Interessenabwägung bei der Zuständigkeitsprüfung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten? in: Heldrich, Andreas/Kono, Toshiyuki (Hrsg.), Herausforderungen des Internationalen Zivilverfahrensrechts, Tübingen: Mohr Siebeck 1996, S. 231-245.
- Kohler**, Christian, L'article 220 du Traité CCE et les conflits de juridictions en matière de relations familiales : Riv.dir.int.priv. Proc. 28 (1992) 221-240.
 ders.: Europäisches Kollisionsrecht zwischen Amsterdam und Nizza: ZEuS 4 (2001) 575–593.
- Kropholler**, Jan, IPR, 6 Aufl., Tübingen: Mohr Siebeck 2006, zit.: Kropholler, IPR §.
 ders.: Supranationale und internationale Gerichte/ Europäisches Zivilprozessrecht/ Internationale Zuständigkeit, in: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (Hrsg), Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrecht, Band I, Tübingen: Mohr Siebeck 1982, S. 197-533, zit.: Kropholler, Hdb. IZVR.
- Laborde** Jean-Pierre, Abschaffung des Exequaturverfahrens im Europäischen Internationalen Familienverfahrensrecht? in: Freitag/Leible/Sippel/Wanitzek (Hrsg.), Internationales Familienrecht für das 21. Jahrhundert, München: Sellier European Law Publishers 2006, S. 77-89.

Landa Arroyo, César, Apuntes para la protección constitucional de los Derechos sociales de la familia, in: De Trazegnies Granda, Fernando/Rodríguez Iturri, Roger/Cárdenas Quiroz, Carlos/Garibaldi (Hrsg.), Libro Homenaje al Dr. Hector Cornejo Chávez, La Familia en el Derecho Peruano, Lima: Fondo PUCP, S. 125-149, zit.: Landa Arroyo, LH Cornejo.

Laugwitz, Helena Charlotte, Die Anerkennung und Vollstreckung drittstaatlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Frankfurt am Main: Mohr Siebeck 2016.

Ledesma Narváez, Marianella, Comentario al Código Procesal Civil, T. I., Lima: Gaceta Jurídica 2008.

Lege, Joachim, Pragmatismus und Jurisprudenz, Tübingen: Mohr Siebeck 1999.

Leible, Stefan, Parteiautonomie im IPR – Allgemeines Anknüpfungsprinzip oder Verlegenheitslösung? in: Mansel, Heinz-Peter/ Pfeiffer, Thomas/ Kronke, Herbert u. a. (Hrsg.), Festschrift für Erik Jayme, Band I, München: Mohr Siebeck 2004, S. 485-503.

León Barandarián, José, Estudio Comparativo del CC 1852 y el Código Napoleónico: Rev. Jurídica 2 (1952) 71-87.

Lindacher, Walter F., Zur Mitwirkung der Parteien bei der Ermittlung ausländischen Rechts, in: Gottwald, Peter (Hrsg.), Festschrift für Ekkehard Schumann zum 70. Geburtstag, Tübingen: Mohr Siebeck 2001, S. 283-294.

López de Romaña, Guillermo, Nuestra Legislación ante el Derecho Internacional Privado (Proyecto de Ley), Arequipa: Urquieta 1922.

Lorenz, Egon, Die internationale Zuständigkeit als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Eheurteile in Deutschland: FamRZ (1966) 465-479.

Lorenzen Ernst, The Enforcement of American Judgments Abroad: Yale Law Journal 29 (1919) 188-208.

Lozano Blas, Giancarlo, El control indirecto de la competencia internacional de los tribunales extranjeros en el reconocimiento de sentencias extranjeras: Lima, Pioner de Doctrina, Normas legales 6 (2007), 187-198.

Luna Victoria León César, Código Civil 1852. Lo nacional y lo importado: PUC Derecho (1988) 73-100.

MacLean Ugarteche, Roberto, Las Sentencias Extranjeras en especial en el Derecho Peruano, Lima: Facultad de Derecho de la Universidad Nacional Mayor de San Marcos 1969, zit.: MacLean Ugarteche, Las Sentencias Extranjeras.

ders.: Eficacia de las sentencias extranjeras: Revista del Foro 52 (1965) 11-37.

ders.: La Jurisprudencia como fuente obligatoria del Derecho: Revista del Foro 3 (1967) 68-73.

Maesch, Petja, Kodifikation und Anpassung des bulgarischen IPR in das europäische Recht, Tübingen: Mohr Siebeck 2010.

Makarov, A.N., Das Internationale Privatrecht der europäischen und außereuropäischen Staaten – Erster Teil: Die Quellen des internationalen Privatrechts-, Berlin: Carl Heymanns 1929, zit.: Makarov I.

ders.: Quellen des Internationalen Privatrechts, 2 Aufl., Tübingen: de Gruyter & Co Mohr Siebeck 1953, zit. Makarov II.

Mankowski, Peter, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht – Parallelen und Divergenzen, in: Lorenz Stephan (Hrsg.), FS Heldrich zum 70. Geburtstag, München: C.H. Beck 2005, S. 867-899, Mankowski, FS Heldrich.

Mansel Heinz Peter/**Thorn** Karsten/**Wagner** Rolf, Europäisches Kollisionsrecht 2008: Fundamente der Europäischen IPR-Kodifikation: IPRax (2009) 1-23.

dies.: Europäisches Kollisionsrecht 2009: Hoffnungen durch den Vertrag von Lissabon: IPRax (2010) 1-27.

Mansel, Heinz Peter, Anerkennung als Grundprinzip des europäischen Rechtsraumes: RabelsZ 70 (2006) 651-731.

Martiny, Dieter, Anerkennung ausländischer Entscheidungen nach autonomem Recht, in: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (Hrsg.), Handbuch des

Internationalen Zivilverfahrensrecht, Band III/1, Tübingen: Mohr Siebeck 1984, S. 3-792, zit.: Martiny, Hdb. Anerkennung.

Matscher, Franz, Zur Teilanerkennung und zur Teilvollstreckung ausländischer Urteile, in: Stiftungs- und Forderungsgesellschaft der Paris London (Hrsg.), Festschrift Otto Reimer zum 20. Beiträge zum Wirtschaftsrecht, Salzburg, München: Universitätsverlag, 1976, S. 33-45.

ders., Etude règles de compétence judiciaire dans certaines Conventions Internationales: Rec. des Cours 161 (1978) 127-228.

ders.: Grundfragen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile (aus österreichischer Sicht): ZZZP 103 (1990) 294-321.

Matsumoto, Hiroyuki, Grundfragen und aktuelle Probleme des Beweisrechts in Japan: ZZZP 121 (2008) 203-224.

Meerpohl, Thomas, Individualsanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, Diss., München: Herbert Utz 2007.

Meier, Isaak, Internationales Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckungsrecht, 2. Aufl., Zürich-Basel-Genf: Schulthess 2005.

Menicocci, Alejandro Aldo, Lex Posterior non derogat Legi Priori: El singular Tratamiento del ambito temporal adoptado por la CIDIP sobre normas generales de Derecho Internacional Privado: Revista del Centro de Investigaciones de Investigaciones de Filosofía Jurídica y Filosofía social 28 (2005) 39-47.

Metzger, Axel, Extra legem, intra ius. allgemeine Rechtsgrundsätze im europäischen Privatrecht, Tübingen: Mohr Siebeck 2009.

Miro Marinello, Aris, Kompetenzkonflikte sowie grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Justizraum, Aachen: Shaker Verlag 2016

Morales Godo, Juan, El domicilio conyugal en las relaciones de Derecho Internacional Privado: DJ 7 (1997) 129-140.

Morote, Manuel V., Tratado de Derecho Internacional Privado, Lima: E. Moreno 1896.

Müller Froelich, Thomas, Der Gerichtsstand der Niederlassung im deutsch- amerikanischen Rechtsverkehr, Frankfurt am Main: Lang 2008.

Münzel, Frank, Internationales Privatrecht. Das japanische Rechtssystem, in: Eubel, Paul (Hrsg.), Das japanische Rechtssystem, ein Grundriß mit Hinweisen und Materialien zum Studium des japanischen Rechts, Frankfurt am Main: Metzner 1979, S. 519-590.

Nagel, Heinrich, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile nach der geltenden deutschen Zivilprozessordnung im besonderen Verhältnis zu Japan in: Institut of Comparative Law Waseda University (Hrsg.), Law in East and West Festschrift zum 30-jährigen Jubiläum des Instituts für Rechtsvergleichung der Waseda Universität, Tokyo: Waseda University Press 1988, S. 757-770.

Negi Calixto, Homologação de Sentença Estrangeira de Divorcio, in: Said Cahali Yussef (Hrsg), Família e Casamento, Doutrina e Jurisprudencia, São Paulo: Saraiva 1988, S. 487-500.

Neuhaus, Paul Heinrich, Internationales Zivilprozessrecht und IPR: RabelsZ 20 (1955) 201-269.

ders.: Um die Reform des deutschen Internationalen Eherechts: FamRZ (1962) 415-418.

Nishitani, Yuko, Divorce of Brazilians Nationals in Japan: ZJapanR 18 (2004) 215-229.

Nomura, Yoshiaki, The Japanese Court Jurisdiction in Transnational Litigation, Osaka Univ. L.R. 31 (1984) 21-37.

Núñez Valdivia M. Segundo, Derecho Internacional Privado, Arequipa: Universidad 1996.

Nyota Lamm, Martin, Die interamerikanischen Spezialkonferenzen für IPR, Würzburg: Ergon 2000.

Oda, Hiroshi, Japanese Law, 3 Aufl., Oxford: Oxford Univ. Press 2009.

Opertti Badan, Didier, La Tercera Conferencia especializada Internacional sobre Derecho Internacional Privado: Rev. Uruguay de Derecho Procesal I (1984) 143-173.

Otero García-Castrillón, Carmen, En torno a los problemas de aplicación de las normas de competencia judicial: Reflexiones sobre la admisibilidad del Forum non conveniens en el Derecho español: Anuario español de Derecho Internacional Privado 1 (2000) 425-434.

Pagenstecher, Max, Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit als selbstständige Prozessvoraussetzung: RabelsZ 11 (1937) 337-483.

Palandt, Otto, Bürgerliches Gesetzbuch, 76 Aufl., München: C.H. Beck 2017, zit.: Palandt/[Bearbeiter]. EGBGB, §.

Panchaud, A., Session extraordinaire de la Conférence de la Haye de Droit international privé : Annuaire suisse de droit international 23 (1966) 37-54.

Pareja Paz Soldan, José, Derecho Constitucional Peruano y la Constitución de 1979, 3 Ed., Lima: Ed. Justo Valenzuela 1984.

Parra Arangüren, Gonzalo, Los precedentes venezolanos del Código de Bustamante: Rev. Fac. (Andres Bello) 17 (1973-74) 9-118.

ders.: La Codificación del DIP en América, Caracas: Universidad central de Venezuela, Facultad de Ciencias Jurídicas y Políticas 1982, zit.: Parra Aranguren, La Codificación.

Patchett, K.W./Young, J.R., Tourist Divorces and the Abuse of a Small State's Legal Systems-The Monserrat Matrimonial Causes for Foreigners Ordinance, 1978: Am.J. Comp. L. 30 (1982) 654-677.

Peña de Morães, Guilherme, Homologação de Sentença Estrangeira, A Luz da Jurisprudencia do STF, Rio de Janeiro: Lumen 2002.

Peralta, Ana Maria, A Competença Internacional Indireita no Direito Português, Lisboa: AAFDL 1988.

Pérez Vera, Elisa, (Hrsg. Abarca Junco, Paloma) Derecho Internacional Privado, Vol. I., 2 Ed., Madrid: Colex 2000.

Petersen, Anja, Das internationale Zivilprozessrecht in Japan, Köln-Berlin: Carl Heymanns 2003.

Pezo Arevalo, Edwin E., Eficacia de las Sentencias Extranjeras no sometidas a Exequatur: Derecho y Sociedad 26 (2006) 329-336.

Pfeiffer, Thomas, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, Frankfurt am Main: Klostermann 1995, zit.: Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit.

Pizzolo, Calogero, Pensar en el Mercosur, Mendoza: Cuyo 2000.

Pirrung, Jörg, Internationales Privat- und Verfahrensrecht der Scheidung in der Europäischen Gemeinschaften- eine Skizze zum Erfordernis einer neuen internationalen Rechtsgrundlage -, in: Justizministerium (Hrsg.), FS Mr. J.van Rijn van Alkemade, Deventer: Kluwer 1993, S. 189-204.

ders.: Europäische justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – insbesondere das neue Scheidungsübereinkommen: ZEuP (1999) 834-848.

Posdziech, Marion, US-amerikanische Discovery und deutsches Datenschutzrecht, Wiesbaden: Springer 2017.

Quintín, Alfonsín, Curso de Derecho Privado Internacional, Teoría del Derecho privado internacional, Montevideo: Bianchi Altuna 1955/61.

Rahm, Walter, Handbuch des Familiengerichtsverfahrens, 2. Aufl., Köln: Otto Schmidt 1978.

Ramm, Thilo, Familienrecht, Verfassung, Geschichte, Reform, Tübingen: Mohr Siebeck 1996.

Raupach, Claudia, Ehescheidung mit Auslandsbezug in der Europäischen Union, Tübingen: Mohr Siebeck 2014.

Rauscher, Thomas, Europäisches Zivilprozessrecht, Kommentar, München: Sellier 2004, zit.: Rauscher/[Bearbeiter], EuZPR.

Revoredo Marsano, Delia, Proyectos y Anteproyectos de la Reforma del Código Civil, Lima: Okura 1980, zit.: Revoredo, Proyectos I.

Rieks, Julia, Anerkennung im internationalen Privatrecht, Münster: Nomos 2012.

Rieß, Günther, Revision und Kassation, am Beispiel des OGH und der Cour de cassation, Innsbruck: Universität Innsbruck 1982.

Rissel, Dirk, Das Internationale Privatrecht von Costa Rica, Hamburg: LIT 2001.

Riveros, Alejandro, Ejecución y Reconocimiento de Sentencias Extranjeras, Lima: Ministerio de Relaciones Exteriores 1995.

Riezler, Erwin, Internationales Zivilprozessrecht und prozessuales Fremdrecht, Tübingen: de Gruyter- Mohr Siebeck 1949.

Rodríguez Esqueche, Luis Miguel, Título Preliminar del Código Civil, Arequipa: L.M. Rodríguez Esqueche 1988.

Römer, Gustav, Gesetzesumgehung im deutschen Internationalen Privatrecht, Berlin: de Gruyter 1955.

Roth, Herbert, Probleme um die internationale und örtliche Zuständigkeit in Familiensachen aus dem Verfahrensbereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit: IPRax (1989) 279-281.

Rubio Correa, Marcial, Nulidad y Anulabilidad. La Invalidez del Acto Jurídico, Lima: Fondo Editorial de la PUCP 1989, zit.: Rubio Correa, Nulidad y Anulabilidad.

ders., Para leer el Código Civil III. Título Preliminar, Lima: Fondo Editorial de la PUCP 1986, zit.: Rubio Correa, Código Civil III.

Rütten, Michael, Gesetzesumgehung im Internationalen Privatrecht, Zürich, Basel, Genf: Schulthess 2003.

Sagastegui Urteaga, Pedro, Código Procesal Civil del Perú, 3. Aufl., Lima: San Marcos 1986.

Samtleben, Jürgen, Internationales Privatrecht in Lateinamerika, Allgemeiner Teil, Tübingen: Mohr Siebeck 1979, zit.: Samtleben, IPR in Lateinamerika.

ders.: Die interamerikanischen Spezialkonferenzen für Internationales Privatrecht: RabelsZ 44 (1980) 257-320.

ders.: Die Ausschließliche Scheidungszuständigkeit der peruanischen Gerichte: IPRax (1982) 119-120.

ders.: Neues Internationales Privatrecht in Perú: RabelsZ 49 (1985) 486-521.

ders.: Neue interamerikanische Konventionen zum Internationalen Privatrecht: RabelsZ 56 (1992) 1-114.

ders.: Internationales Privatrecht in Lateinamerika, Regionale Entwicklungen und nationale Kodifikationen, in: Basedow, Jürgen (Hrsg.), Aufbruch nach Europa, 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht, Tübingen: Mohr Siebeck 2001, S. 655-685, zit.: Samtleben, 75 Jahre MPI (2001).

Sanders, Anner, Einführung in das japanische Recht HFR 6 (2005) 51-59.

dies.: Die japanische Rezeption europäischen Zivilrechts- Ein Modell für europäische Rechtsvergleichung? ZEuP (2002) 96-121.

Santos Belandro, Ruben B., Bases fundamentales de la Comunidad Andina y el Tratado de Libre Comercio de América del Norte, Montevideo: Asociación de Escribanos del Uruguay 2002, zit.: Bases Fundamentales I.

Schack Heimo, Hundert Jahre Haager Konferenz für IPR: RabelsZ 57 (1993) 224-261.

ders.: Internationales Zivilverfahrensrecht, 7. Aufl., München: C.H. Beck 2017, zit.: Schack, IZVR.

ders.: Einführung in das amerikanische Zivilprozessrecht, München: C.H. Beck 1988.

ders.: Internationale Zuständigkeit und Inlandsbeziehung, in: Heldrich, Andreas/ Takeyoshi, Uchida (Hrsg.), FS Hideo Nakamura zum 70. Geburtstag, Tokyo: Seibundo 1996, S. 491-514.

ders.: Perspektiven eines weltweiten Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens: ZEuP (1993) 306-334.

Schärftl, Christoph, Das Spiegelbildprinzip im Rechtsverkehr mit ausländischen Staatenverbindungen, Tübingen: Mohr Siebeck 2005.

Schalit, Abraham, Der König Herodes, Der Mann und sein Werk, 2. Aufl., Berlin: de Gruyter 2001.

Scheuermann, Isabel, Internationales Zivilverfahrensrecht bei Verträgen im Internet, Tübingen: Mohr Siebeck 2004.

Schönau, Vanessa, Die Anerkennung von Urteilen aus Mehrrechtsstaaten nach § 328 Abs. 1 ZPO am Beispiel der USA und Kanadas, Jena: Jenaer Wiss. Verl.-Ges. 2009.

Schlosser, Peter, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit, Tübingen: Mohr Siebeck 1975.

Schmidt, Jan/Fernández Arroyo, Diego: Das Spiegelbildprinzip und der internationale Gerichtsstand des Erfüllungsortes: IPRax (2009), 499-503.

Schnyder, Anton, Das neue IPR-Gesetz, 2. Aufl., Zürich: Schulthess Polygrafischer 1990.

Schnyder, Anton/ Liatowitch, Manuel, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, Zürich-Basel-Genf: Schulthess 2017.

Schreiner, Birgit, Die internationale Zuständigkeit als Anerkennungsvoraussetzung nach §328 I Nr. 1 ZPO unter besonderer Berücksichtigung des Spiegelbildprinzips, Regensburg: Books on Demand GmbH 2001.

Scherer, Josef, Risiken der Internationalen Produkthaftung aus der Sicht eines deutschen Unternehmers: DB 52 (1999) 469-474.

Schröder, Jan, Zivilrechtliche Generalklauseln in der Methodendiskussion des frühen 20. Jahrhunderts, in Finkenauer, Thomas/Peterson, Claes/Stolleis, Michael (Hrsg.), Rechtswissenschaft in der Neuzeit, Geschichte, Theorie und Methode, Tübingen: Mohr Siebeck, 2010, S. 535-546, zit.: Schröder, zivilrechtliche Generalklauseln.

ders.: «Richterrecht» und Rechtsbegriff im frühen 20. Jahrhundert, in Finkenauer, Thomas/Peterson, Claes/Stolleis, Michael (Hrsg.), Rechtswissenschaft in der Neuzeit, Geschichte, Theorie und Methode, Tübingen: Mohr Siebeck, 2010, S. 569-583.

Schröder, Jochen, internationale Zuständigkeit, Opladen: Westdeutscher 1971, zit.: Schröder, Internationale Zuständigkeit.

Schröder, Vincent, Die Verweisung auf Mehrrechtsstaaten im deutschen Internationalen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung der Verweisung auf die Vereinigten Staaten von Amerika, Tübingen: Mohr Siebeck 2007, zit.: Schröder, Verweisung.

Schütze Rolf, Ausgewählte Probleme des internationalen Zivilprozessrechts, Berlin: de Gruyter 2006, zit.: Schütze, Ausgewählte Probleme.

ders.: Deutsches Internationales Zivilprozessrecht unter Einschluss des europäischen Zivilprozessrechts, Berlin: de Gruyter 2005, zit.: Schütze IZPR.

ders.: Deutsch-amerikanische Urteilsanerkennung, Berlin-Ne York: Walter de Gruyter 1992.

Scyboz, Georges/Braconi, Andrea, La reconnaissance et l'exécution des jugements étrangers dans la jurisprudence récente du tribunal fédéral : FZR (1993) 215-230.

Segovia, Lisandro, El Derecho Internacional Privado y el Congreso Sudamericano de Montevideo, Buenos Aires: Moreno 1883.

Siahpoosh, Hassan, Das Familien- und Erbrecht im Iran, Frankfurt am Main: Lang 2006.

Siehr, Kurt, Günstigkeits- und Garantieprinzip, in: Meier, Isaak/Riemer, Hans M./Weimar, Peter (Hrsg.), FS Walder zum 65. Geburtstag, Zürich: Schulthess Polygrafischer 1994, S. 409-426.

ders.: Die Anerkennung ausländischer, insbesondere schweizerischer Adoptionsdekrete in der Bundesrepublik: StAZ (1982) 61-70.

ders.: Art. 65, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Honsell, Heinrich/Vogt, Peter/Schnyder, Anton (Hrsg.), Basel und Frankfurt am Main: Helbing & Lichtenhahn 1996, zit.: Siehr, Art. 65 Kommentar SchwPR.

Söhngen, M., Das Internationale Privatrecht von Perú unter Einschluss der Anerkennung ausländischer Entscheidungen, Tübingen: Mohr Siebeck 2006.

Solari Barrandeguy, Marcelo, Pactos procesales de la Paz, Montevideo: Fundación de Cultura Universitaria 1986.

- Sonnenberger**, Hans Jürgen, Anerkennung der Staatsangehörigkeit und effektive Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Völkerrecht und im Internationalen Privatrecht in Anerkennung der Staatsangehörigkeit und effektive Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Völkerrecht und im Internationalen Privatrecht, Sonnenberger, Hans Jürgen/Mangoldt, Hans (Hrsg.), Heidelberg: C.F. Müller 1988, 9-36.
- Sonnentag**, Michael, Der Renvoi im Internationalen Privatrecht, Tübingen: Mohr Siebeck 2001.
- Spickhoff**, Andreas, Der *ordre public* im Internationalen Privatrecht, Frankfurt: Metzner 1989.
- Starck/Roland/Boyer**, Introduction au droit, 5. Aufl., Paris : Litec 2000.
- Stojan**, Teddy, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile in Handelssachen, Zürich: Schulthess Polygrafischer 1986.
- Stuer**, Gilles/Tubeuf, Caroline, La Codification en Droit International privé : Actualité de la Codification 28 (2003) 143-164.
- Stürmer**, Rolf/ **Bormann**, Jens, Internationale Anerkennungszuständigkeit US-amerikanischer Bundesgerichte und Zustellungsfragen im deutsch-amerikanischen Verhältnis: JZ 2 (2000) 81-87.
- Taboada Cordoba**, Lizardo, La necesidad de abandonar la concepción clásica de Acto Jurídico: Themis 30 (1994) 61-65.
- Takata**, Hiroshige, Probleme der Urteilsanerkennung im japanischen Zivilprozessrecht in: Heldrich, Andreas/Kono, Toshiyuki (Hrsg.), Herausforderungen des Internationalen Zivilverfahrensrechts, Tübingen: Mohr Siebeck 1996, S. 49-62.
- Takehita**, Morio, Neuere Tendenzen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Japan: ZZPInt. 1 (1996) 305-325.
- Talalaev**, Anatolij N., Das Recht der internationalen Verträge, Berlin: Staatsverlag der DDR 1977.
- Theodoro Junior Humberto**, Homologação de Sentença Estrangeira. Ofensa á ordem pública: Revista do Advogado 88 (2006), S. 75-87.
- Tokotani**, Fumio, Nichteheleiche Gemeinschaften in Japan: ZjapanR 10 (2000), S. 164-173.
- Tovar Gil Maria C./Tovar Gil Javier**, Derecho Internacional Privado, Lima: Fundación M.J. Bustamante de la Fuente 1987., zit.: Tovar Gil, DIP.
- Tovar Gil**, Maria del Carmen, Comentario Art. 2057, in: Gutiérrez Camacho, Walter (Hrsg.), Código Civil Comentado por los 100 mejores especialistas, T. X., Lima: Gaceta Jurídica 2005, S. 707-710.
- dies.: Comentario Art. 2058, in: Gutiérrez Camacho, Walter (Hrsg.), Código Civil Comentado por los 100 mejores especialistas, T. X., Lima: Gaceta Jurídica 2005, S. 711-719.
- Trunk**, Alexander, Internationales Insolvenzrecht: Systematische Darstellung des deutschen Rechts mit rechtsvergleichenden Bezügen, Tübingen: J.C.B. Mohr Siebeck 1998.
- Uribe**, Antonio José, La Union interparlamentaria y los progresos del Derecho Internacional, Bogota: Imprenta Nacional 1926.
- Valdivia Cano**, Ramiro, Comentario Art. 2108 in: Código Civil Comentado por los 100 mejores especialistas, T. X., Lima: Gaceta Jurídica 2005, 926-930.
- dies.: Comentario Art. 2106 in: Gutiérrez Camacho, Walter (Hrsg.), Código Civil Comentado por los 100 mejores especialistas, T. X., Lima: Gaceta Jurídica 2005, S. 914-921.
- dies.: Conflicto de Leyes: Panorama del Derecho Internacional Privado, Arequipa: Mundo 1995, zit.: Valdivia Cano, Conflicto de Leyes.
- Valladares Martínez**, Juan, Función del Ministerio Público en los Juicios de Divorcio y Separación de cuerpos: Revista del Foro 63 (1976) 149-159.
- Verbeek**, F. H., Die Staatsverträge über die Vollstreckung ausländischer Zivilurteile: NiemeyersZ 45 (1931/32) 1-141.
- Vescovi Eduardo/Vescovi Enrique**, Derecho Procesal Civil Internacional, Uruguay, el Mercosur y América, Montevideo: IDEA 2000, zit.: Vescovi/Vescovi, DPCInt.

ders.: El Código Procesal Civil Modelo para Iberoamérica, Texto del Anteproyecto, Montevideo: FCU 1999, zit.: VESCOVI Vescovi, CPC Modelo.

Viola Demestre, Isabel, Arbitraje y derecho de Familia in: Mario Castillo Freyre, Laura Castro Zapata, Ricardo Vásquez Kunze (Hrsg.), El Arbitraje en las distintas áreas del derecho, T. II, Lima: Palestra Editores (2007), S.

Virgos Soriano Miguel/Garcimartín Alférez F., Derecho Procesal Civil Internacional, 1. Aufl., Madrid: Civitas 2000. zit.: Virgos Soriano/ Garcimartín Alférez, DIP I.

Virgos Soriano Miguel/Garcimartín Alférez F., Derecho Procesal Civil Internacional, 2. Aufl., Madrid: Civitas 2007. zit.: Virgos Soriano/Garcimartín Alférez, DIP II.

Vischer, Frank/ Volken, Paul, Bemerkungen zum Verhältnis von internationaler Zuständigkeit und Kollisionsrecht in: Stoffel, Walter/Volken Paul (Hrsg.), Kollision und Vereinheitlichung, Mélanges en l'honneur d'Alfred E. von Overbeck, Fribourg: éditions universitaires Fribourg (1990), S. 349-377.

Volken, Paul, (Hrsg. Heini, Anton) IPRG-Kommentar, Zürich: Schulthess Polygrafischer 1993, zit.: IPRG-Kommentar

ders.: (Hrsg. Girsberger, Daniel) Zürcher Kommentar zum IPRG, 2. Aufl., Zürich: Schulthess 2004, zit.: Volken, Zürcher Komm.

Von Bar Christian, Die eherechtlichen Konventionen der Haager Konferenz(en): *RabelsZ* 57 (1993) 63-123.

Von Bar Christian/ Mankowski, Peter, Internationales Privatrecht, 2. Aufl., München: C.H. Beck 2003, zit.: von Bar/Mankowski, IPR, §, Rn.

Von Mehren, Arthur T./Story, Joseph, The Hague Jurisdiction and Enforcement Convention Project Faces an Impasse – A Diagnosis and Guidelines for a Cure: *IPRax* (2000) 465-468.

ders.: The Case for a Convention-mixte Approach to Jurisdiction to Adjudicate and Recognition and Enforcement of Foreign Judgments: *RabelsZ* 61 (1997) 86-92.

Wackerbauer, Gabriele, Globaler Wohlstand: unsere Zukunft, Books on Demand 1. Auflage, Nordstedt: Books on Demand 2013.

Wagner, Rolf, Anerkennung und Wirksamkeit familienrechtlicher Rechtsakte nach deutschem autonomem Recht: *FamRZ* (2006) 744-753.

ders.: Das neue Internationale Privat- und Verfahrensrecht zur eingetragenen Lebenspartnerschaft: *IPRax* (2001) 281-293.

ders.: Die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zehn Jahre nach der Vergemeinschaftung der Gesetzgebungskompetenz in der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen: *RabelsZ* 73 (2009) 215-240.

ders.: Das Haager Übereinkommen vom 30.6.2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen: *RabelsZ* 73 (2009) 100-149.

ders.: Die Bemühungen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht um ein Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und ausländische Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen: *IPRax* (2001) 533-547.

ders.: Die politischen Leitlinien zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen im Stockholmer Programm: *IPRax* (2010) 96-100.

Walder, Hans Ulrich, Direkte Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in: Hangartner, Yvo (Hrsg.), Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht, St. Gallen: Hochschule St. Gallen (1998) S. 153-212.

Walker, Gustav, Streitfragen aus dem internationalen Civilprozessrecht, Wien: Mainz 1897, zit.: Walker, Streitfragen.

Walker, Janet, Conflict of laws, 1. Aufl., Markham: LexisNexis 2006, zit.: Walker, Conflict of laws.

Walter, Gerhard, Reform des internationalen Zivilprozessrechts in Italien: *ZZP* 109 (1996) 3-22.

ders.: Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 5. Aufl. Bern, Stuttgart, Wien: Haupt 2012.

Warzlawik, Thomas, Persönliche Zuständigkeit im US-amerikanischen Prozessrecht und ihre Bedeutung im deutschen Exequaturverfahren: RIW (2002) 691-696.

Wellbery, Barbara/**Pinchler**, Rufus, Electronic Commerce and the Proposed Hague Convention on Jurisdiction and Foreign Judgments in Civil and Commercial Matters – Putting the Cart before the Horse? : Cri (2000) 129-137.

Westerhagen, Iris, Verträge und Vertragsgestaltung in Japan als Beispiel der landeseigenen Rechts- und Geschäftsmentalität: ZverglRWiss (1990) 424-443.

Weyde, Daniel, Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen, Tübingen: Mohr Siebeck 1997.

Yamauchi, Koresuke/Menkhaus, Heinrich/ Fumihiko, Sato, Internationales Ehe- und Kinder-schaftsrecht, in Bergmann, Alexander/ Ferid, Murad (Hrsg.), Frankfurt: Verlag für Standes-amtswesen 1974, S. 1-57.

Zavaleta Carruitero, Wilvelder, Código Civil, Lima: Rodhas 2002.

Zimmermann Reinhard, “Common law” und “civil law”, Amerika und Europa –Zu diesem Band, in: Zimmermann, Reinhard (Hrsg.), Amerikanische Rechtskultur und europäisches Pri-vatrecht, Impressionen aus der neuen Welt, Tübingen: C.H. Beck 1995, S. 1-10.

Zöller Richard, Kommentar zur ZPO, 31. Aufl., Köln: Otto Schmidt 2016, zit.: Zöller/[Bear-beiter] § Rn.

Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf die Gebiete des Privatrechts, 3. Aufl., Tübingen: Mohr Siebeck 1996.